4° H
578

von Halder
N. 1127

D. Johann Gottlieb Siegels,

Jur. Feud. Prof. Publ. Ordin. der Academie zu Leipzig Syndici, des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Ober-Hof-Gerichts, auch des Consistorii daselbst Advocati &c.

Einleitung zum Wechsel-Recht überhaupt,

darinnen

aus den neuesten in Europa üblichen Wechsel-Ordnungen gezogene Sätze

nach ihrer

natürlichen Ordnung

sowohl

unterschiedener Wechsel-Gesetze denckler Stellen deutliche Erklärung,

und

in Ermangelung der Vorschrift in denen Wechsel-Ordnungen aus denen allgemeinen Rechten entlehnte Principia,

nebst vielen

den Vsum Fori erläuternden Principiis

zu befinden.

LYCEUM DER STADT AUGSBURG

Leipzig, 1751.

In Verlag Johann Samuel Heinsii seel. Erben.

D. Johann Gottlieb Siegels

Jur. Feud. Prof. Publ. Ordin. der Academie zu Leipzig Syndici, des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Ober-Hof-Gerichts, auch des Consistorii daselbst Advocati &c.

Einleitung zum Wechsel-Recht überhaupt,

darinnen
aus den neuesten in Europa üblichen Wechsel-Ordnungen gezogene Sätze
nach ihrer
natürlichen Ordnung
sowohl
unterschiedener Wechsel-Gesetze dunckler Stellen deutliche Erklärung,
und
in Ermangelung der Vorschrifft in denen Wechsel-Ordnungen aus denen allgemeinen Rechten entlehnte Principia,
nebst vielen
den Usum Fori erläuternden Principiis
zu befinden.

Leipzig, 1751.
Im Verlag Johann Samuel Heinsii seel. Erben.

Dem

Hoch-Wohlgebohrnen Herrn,

HERRN

August von Häseler,

Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn zu Häseler und Gößnitz,

Sr. Königl. Majestät in Preussen Hochbestalltem Geheimen- wie auch Kriegs- und Domainen-Rathe, des Hertzogthums Magdeburg,

Meinem gnädigen Herrn.

Hoch-Wohlgebohrner Herr,

Höchstgeehrtester Herr Geheimer Rath,

Ew. Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden gegenwärtige Einleitung zum Wechsel-Recht ergebenst zuzueignen, äußern sich viele und erhebliche Ursachen. Ich will anietzo der soliden Einsicht in die Wechsel-Affairen, welche Dieselben besitzen, nicht gedencken, dieses aber

beken-

bekenne öffentlich, daß, ie höher die Achtung ist, welche vor Ew. Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden und Dero besondern Eigenschaften, iederzeit geheget, ie sehnlicher ist mein Wunsch gewesen, ein unvergängliches Merckmaal davon an Tag zu legen. Die Ehre Ew. Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden Bekanntschaft, habe bey einem merckwürdigen Umstand meines Lebens vor geraumer Zeit in Leipzig genossen. Die Aufrichtigkeit des Hertzens, welche sogleich, als zum erstenmal das Vergnügen gehabt, Ew. Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden zu sehen und zu sprechen, wahrgenommen, hat in folgenden Zeiten, da mit Denenselben mehrern Umgang zu haben, des Glückes theilhaftig worden, eine mir höchst schätzbare Freundschaft bevestiget. Dem fast in aller Welt bekannten Häselerischen Namen ist durch Ew. Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden preißwürdige Bemühung, die angebohrne fürtrefflichen Gaben, auch in fremden Ländern vollkommener zu machen, und den daher von einem großen Könige Ihnen anvertrauten, und mit allem Ruhm verwalteten ansehnlichen Posto, sowohl andere erwiesene ausnehmende Gnaden-Zeichen, neuer Glantz mitge-

 theilet

theilet worden. Ew. Hoch-Wohlgeb. Gnaden verehret derjenige Ort, an welchem ich die Anzahl derer Bürger auf diesem Erd-Kreis zu vermehren angefangen, als einen gerechten, aber auch gütigen und gnädigen Herrn. Alle treue Unterthanen sehen das Ziel ihrer Wünsche erfüllet, wenn Dieselben mit Dero liebreichen Gegenwart sie einmal erfreuen, und durch weise Regierung ihrer Anliegen entledigen. Und wo soll ich genug Worte finden, die von Ew. Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden mir iederzeit gegönnete ungeschminckte Zuneigung, nach Verdienst zu erheben. Das besondere Vertrauen, mit welchem Dieselben mich beständig beehret, und wovon einen untrüglichen Beweis dadurch aufweisen kan, daß Sie Dero ältesten Herrn Sohn, bey unermüdeter und mit aller Verwunderung verknüpften Fortsetzung seiner Studien auf der Leipziger Academie, meinem Unterrichte mit übergeben, werde in unvergeßlichem Andencken erhalten. Wie nun hieraus Ew. Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden die Trieb-Feder, Dero vornehmen Namen dieser Wechsel-Schrift vorzusetzen, ohnschwer erkennen; als lebe der zuversichtlichen Hoffnung, Dieselben werden

mein

mein Unterfangen nach obigen Bewegungs-Gründen gnädig aufnehmen, und solches als eine Wirckung einer unverfälschten Ergebenheit ansehen. Uebrigens wolle der Allerhöchste Ew. Hoch-Wohlgeb. Gnaden Jahre und Leibes-Kräfte mehren, und über Dieselben nebst Dero Frau Gemahlin, und gantzem Hoch-Adelichen Hause mit seiner allweisen Vorsorge beständig wachen, mir aber bitte iederzeit ein gnädiges Andencken zu erhalten, und zu erlauben, allstets zu seyn

Ew. Hoch-Wohlgebohrnen
Gnaden

Leipzig,
den 24 April
1751.

ergebenster und verpflichtester
Diener,

D. Johann Gottlieb Siegel.

Neue Vorrede.

Meine Einleitung zum Wechsel-Rechte hat so viel Beyfall gefunden, daß die Exemplaria vergriffen, und daher zur andern Auflage geschritten werden müssen. Hierbey habe das Buch noch brauchbarer zu machen, und in solchen Stand zu setzen, mich bemühet, daß selbiges nicht alleine bey Academischen Fürlesungen zum Grunde geleget, sondern auch in foro bey Entscheidung derer streitigen Wechsel-Sachen, als ein allgemeines Wechsel-Recht angesehen werden möchte. Diesen Endzweck, so viel möglich, zu erreichen, habe die

Sätze an vielen Orten verbessert, erläutert und vermehret; sowohl, daß der geneigte Leser desto weniger an der Application dererselben zu zweifeln habe, unterschiedene Præjudicia und practische Anmerckungen mitgetheilet. In dem andern Theile habe zuletzt ein neues Capitel vom Wechsel-Processe hinzugefüget. Die Absicht darbey gehet dahin, daß, wenn einer von dem modo procedendi in Wechsel-Sachen Nachricht verlanget, er dieserwegen nicht einen andern Autorem erst consuliren darf, sondern sich hier Raths erholen kan, und mithin alles beysammen findet. Bey Entwerffung des Wechsel-Processes habe zwar vornehmlich auf die in Chur-Sächsischen Landen übliche Gerichts-Ordnung das Absehen gerichtet; allein weiln selbige dem Endzweck des Wechsel-Rechts am nächsten tritt, und mit einem natürlichen Zusammenhange verknüpfet ist, daher auch in vielen andern Provintzien auf solche Art procediret wird; so glaube, daß dieses Capitel zu einem Abriß des Wechsel-Processes überhaupt

haupt dienen kan. Wie aber die Gerichts-Ordnung bey streitigen Wechsel-Sachen einerley ist, es betreffe selbige eigene, oder traßirte Wechsel: als wird dadurch die Einwendung, daß mein entworffener Wechsel-Proceß, da er in dem andern von traßirten Wechseln handelnden Theile wahrzunehmen, bey eignen Wechseln vielleicht nicht gebrauchet werden könte, von sich selbst zerfallen. Der geneigte Leser lasse sich übrigens diese meine Bemühung nicht entgegen seyn, und beehre die andere Auflage mit gleicher Gütigkeit, wie die erstere; zu dem Ende dessen Wohlgewogenheit mich bestens empfehle. Leipzig, den 20 Mart. 1751.

D. Johann Gottlieb Siegel,
Prof. Publ.

Inhalt
der Einleitung zum Wechsel-Rechte überhaupt.

Vorbericht von Wechsel-Briefen und deren Rechte Blat 1

Erster Theil.
Von eigenen Wechsel-Briefen.

Cap. I. Von Beschaffenheit der eigenen Wechsel-Briefe 12
II. Von den Personen, welche eigene Wechsel-Briefe ausstellen können 29
III. Von der aus eigenen Wechsel-Briefen fließenden Verbindlichkeit 35
IV. Von Verjährung der eigenen Wechsel-Briefe 46

Anderer Theil.
Von traßirten Wechsel-Briefen.

Cap. I. Von Beschaffenheit und Eintheilung der traßirten Wechsel-Briefe, auch Retour- und Rück-Wechsel 53
II. Vom Remittenten 70
III. Vom Traßirer 83
IV. Vom Präsentanten 92
V. Vom Acceptanten 131
VI. Von Wechsel-Klagen und deren Verjährung 158
VII. Vom Wechsel-Processe 165

Einleitung
zum
Wechsel-Rechte überhaupt.

Vorbericht
von
Wechsel-Briefen,
und
deren Rechte.

§. I.

Das Wort: Wechsel, bedeutet auch einen Tausch (*), welcher Verstand in dem Lateinischen Worte: Cambium (**), ebenermassen zu befinden, wie die Stelle in dem Longobardischen Lehn-Rechte 1. F. 22. mit mehrern besaget:

S. du Fresne *Glossarium* verb. *cambium*.

daher cambiare so viel als permutare heisset.

Leg. Salic. Tit. XXXIX. verb. *se comparasse, aut cambiasse dixerit.*
Tit. XLIX. verb. *vendiderint, aut cambiaverint.*
Leg. Bajuvariorum Tit. XV. Cap. VIII. verb. *commutatio, hoc est, quod cambias, talem, qualem emtio habeat firmitatem.*

Alleine gegenwärtig ist dem Teutschen Worte: Wechsel, und Lateinischen Worte: Cambium, ein anderer Begriff beyzulegen, nemlich es wird durch beydes eine besondere Gattung einer durch den Gebrauch eingeführten Handlung verstanden, mithin das sogenannte Cambium minutum, welches in einer Verwechselung gewissen Geldes mit andern bestehet, hier in keine Erwegung kommet (***).

(*) Welcher Verstand mit dem Ursprunge des Worts: Wechsel, übereinkommt, immaßen selbiger von dem lateinischen Worte: vix, vicis, geleitet wird. Wachters *Glossar.* verb. Wechsel.

(**) Dieses Wort stammet ab von dem alten teutschen Worte: Kam, welches sonsten eine Hand bedeutet, weiln bey dem Tausch die Sache aus einer Hand in die andere gehet. Wachter *c. l.* verb. Kam.

(***) Woher sich ergiebet, daß die lateinischen Wörter: campsores, collybistæ, nummularii, auf die Kaufleute, welche mit Wechseln ihr Verkehr haben, nicht können appliciret werden, weiln campsores, collybistæ, etc. diejenigen seyn, welche eine gewisse Geld-Sorte mit einer andern vertauschen, und daher einen Gewinn ziehen. *Salmas. in tr. de fœnore trapezitico.*

§. II.

Zu welcher Zeit aber solche Wechsel-Handlung eingeführet, ist noch nicht sattsam erörtert. Einige stehen in den Gedancken, daß die Juden, welche unter der Regierung Königs Dagoberti anno 640. hernach durch Philippum Augustum anno 1181, und Philippum Longum anno 1316. aus Franckreich vertrieben worden, und sich in die Lombardie begeben, ein Mittel erfunden, das ihrige, welches sie in ihrer Freunde Hände zurück gelassen, vermittelst gepflogener Correspondenz, und kleiner Billets, so denen Wechsel-Briefen ähnlich gewesen, durch Reisende, oder fremde Kaufleute an sich zu ziehen.

Savary *negociat. perfect. part. I. Lib. III. cap. III. p. 103.*

Riçard. *tractat. gener. de commerc. p. 122.*

Alleine wider diese Meynung hat Jacobus du Puy *in tract. de arte literarum Cambii Cap. II. n. 5.* zwey trifftige Einwendungen gemachet, nemlich, daß die Juden dreymal aus Franckreich vertrieben worden, und zwischen jeglicher Vertreibung ein nicht geringes Spatium sich äußere, gleichwohl nicht gesaget werden könnte, ob bey der ersten, andern, oder dritten Vertreibung, die Juden durch Billets, oder Wechsel-Briefe ihre Effecten aus Franckreich salviret. Hiernächst wäre die Vertreibung derer Juden eine Straffe ihres Raubens und anderer Verbrechen gewesen, wodurch sie in Franckreich sich verhaßt gemachet, folglich wider alle Wahrscheinlichkeit lauffe, daß die Juden in Franckreich Freunde verlassen, welche ihre

Effecten in Verwahrung genommen, mit ihnen correspondiret, in einen Handel sich eingelassen, und dadurch die zurückgebliebenen Effecten ihnen zu übermachen, sich bemühet, weiln sie ja, wenn dieses bekannt worden, grosse Gefahr zu besorgen gehabt.

§. III.

Nur angeführter Jacobus du Puy hält c. l. n. 4. mit dem de Rubis *in Historia Civitatis Lugdunensis p. 289.* davor, daß die Florentiner, als sie durch derer Gibelliner Beeinträchtigung vertrieben worden, und nach Franckreich sich gewendet, in Franckreich das Wechsel-Negotium erfunden, und dadurch aus Italien ihr Vermögen an sich gezogen.

§. IV.

Herr D. Raumburger behauptet in seiner *Justitia Selecta Gentium Europæarum in Cambiis Cap. II. §. II.* daß vermuthlich von denen Venetianern (*) oder Genuesern das Wechsel-Negotium zuerst erfunden worden, dessen hieher gehörigen Worte lauten also: „Vermuthlich aber, „daß, da die Handlung, wie *Cap. I.* ausgeführet, am ersten von denen „Venetianern in die weit entlegene Orte und Lande geschehen, und mehr „und mehr gestiegen, sofort auch die Kauff- und Handels-Leute in fremde „Länder, der Kundschaft und Negotien halber, zu reisen, und damit aller„hand Vortheilgen mehrers kundig zu werden, angefangen haben, da in „Wahrheit es denen Reisenden, sonderlich in weit entlegene Lande sehr „beschwerlich und gefährlich gefallen, wenn sie iedesmalen so viel baares „Geld, um den Einkauf der Waaren zu thun, in fremde Lande, da es „zum öftern nicht einmal in dem gesetzten Valore gilt, mit sich führen, oder „auch, wenn sie nach der Hand den Verkauf ihrer Gewürtze und andern „Waaren, z. E. in Flandern, und andern Orten gethan, sie wiederum „von dar mit so vielem und großem baaren Gelde nacher Hause zurück „reisen sollen, wie dann die Kaufmannschaft und Handlung ohne Reisen „nicht bestehen kan, und lesen wir, daß die Consumption des Oels in „Egypten, selbsten dem Welt-gepriesenen Philosopho Platoni Gelegenheit „zu reisen gegeben habe, daher nicht unwahrscheinlich, daß incirca um „das Ende des zwölfhunderten Jahres, da man zumaln statt derer „Bauer- oder Römischen Zahlen, mit Ziffern zu schreiben angefangen „hat, auch das Wechsel-Recht bey denen Venetianern oder Genuesern, „als denen ältesten Kaufleuten in Europa inventiret, und in Schwang „gebracht worden. Und da um diese Zeit, und so fort, das Bellum sacrum, „oder die heiligen Creutz-Züge ins gelobte Land mit vielem Volck, und

„unbeschreiblichen Kosten zu Werck gerichtet, auch dahero andere Chri-„sten aus heiliger Andacht bewogen worden, diese Wallfahrten und Reisen „nach dem gelobten Lande häufig zu thun, so ist leicht zu erachten, daß die „Kaufleute, sonderlich die Venetianer und Genueser, als die zu der Zeit „die berühmtesten gewesen, in geringsten nicht gefeyert haben werden, sich „dieser Occasion zu bedienen, und mit dergleichen inventirten Wechsel-„Briefen dieses heilige Vorhaben best-möglichst zu befördern.

(*) Dieser Meynung pflichtet auch bey Heineccius in *Elem. Jur. Camb. Cap. I. §. VIII.* und beziehet sich im §. *X* auf ein zu Venedig im 14. Seculo von denen Wechseln errichtetes SCtum. Wobey zu erinnern, daß Heineccii in nur erwehntem §. X. und denen daselbst gebrauchten Worten: *quod integrum servavit Nicol. de Passerib. de scriptur. privat. Lib. III. rubr. de liter. cambial. § 16.* gehegte Meynung nicht dahin gehet, daß der angeführte Autor an der berührten Stelle das SCtum mitgetheilet, sondern der Verstand ist dieser, daß der Nicol. de Passerib. nur angezogenes SCtum besitze, immaßen in dessen *Lib. III.* und *Qu. XL.* der § 16. also lautet: *in hoc felicissimo Imperio, ac Dominio Dominorum Venetorum Consulto majoris Consilii 1357. 29. Martii clare provisum est, contra cambia, & contractus usurarios, ut judices ea reducant ad rectas & honestas quantitates, id, quod etiam observetur, quando denarii ipsius contractus cambiorum stipulati essent per publica instrumenta, & prout latius apparet ex præfato Senatusconsulto, de quo in libris statutorum dictæ inclitæ Civitatis Venet. pag. m. 156. a tergo.*

§. V.

Heydiger glaubet in seiner **Einleitung zum gründlichen Verstande des Wechsel-Rechtes** *Cap. IV.* daß das Wechsel-Geschäffte bey denen Völckern, so Handelschaft getrieben, nicht unbekannt gewesen, ob es wohl anfangs keinen eigentlichen Namen gewonnen, auch fast nichts eigentliches davon zu finden, weiln es kein eigener Contract sey, und schließet daher, daß die Sache eher, als die Benennung üblich gewesen.

§. VI.

Matthias Bode vertheidiget in seiner zu Marpurg unter dem Præsidio Qualtheri de Cambiis gehaltenen Disputation mit dem Raphael de Turri *in Tract. de Camb. Disp. 1. qu. 4. n. 21.* daß im XIIten Seculo die Wechsel-Briefe erfunden worden, in dem XIV. Seculo aber wäre derselben Gebrauch freqventer gewesen, wie er denn ex Baldi *Consil. 348. Vol. I.* den Gebrauch derer Wechsel-Briefe zu Meyland im Jahr 1328. beweisen will. Gleichwie er aber dieses nur cambia irregularia, vaga, und imperfecta nennet; als behauptet er dargegen mit nur besagtem Turri *c. l. n. 23 sqq.* daß in der Mitte des XVI. Seculi die Meß- und Regulier-Wechsel aufkommen.

§. VII.

§. VII.

Ob nun wohl am wahrscheinlichsten ist, daß die Wechsel-Briefe bey Emigration eines gewissen Volckes, welches Herr D. Francke in *Institut. Jur. Camb. in Prolegom. Tit. II. §. V.* mit Rubis und du Puy c. l. die Quelpher, der sel. Herr D. Königk aber in seinen Anmerckungen über die Leipziger Wechsel-Ordnung ad §. I. die Gebelliner nennet, erfunden worden (*), so ist doch die eigentliche Zeit, da der Gebrauch derer Wechsel-Briefe zuerst geschehen, nicht anzugeben. So viel beruhet auf Gewißheit, daß die traßirten Wechsel-Briefe die eigenen an Alter übertreffen. Wie denn auch füglich zu behaupten, daß vor dem XV. Seculo in Teutschland die Wechsel nicht bekannt gewesen, indem bis in das XV. Seculum Gold und Silber in Teutschland unter die seltenen Sachen zu zehlen gewesen.

(*) Und zwar in Italien, weil in denen Wechsel-Briefen unterschiedene Italiänische Wörter, als: Sola, prima, valuta, avviso, conto, a vista, uso, bis diesen Augenblick noch gebrauchet werden.

§. VIII.

Wechsel-Briefe seynd eine kurtze (*), das Wort: Wechsel, in sich fassende Schrift, worinne der Ausgeber selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger vermittelst seiner Unterschrift, sich anheischig machet, oder einem andern eine namhaft gemachte Summe Geldes dem Vorzeiger des Wechsels an einem gewissen Orte zu bezahlen, durch Beyfügung seines Namens, aufträget.

(*) Wodurch aber nicht verboten zu achten, einen weitläuftigen Wechsel-Brief aufzusetzen, mithin der Gültigkeit des Wechsels kein Eintrag geschiehet, wenn selbiger mit Begebung vieler Ausflüchte angefüllet, und dieserwegen einen Platz von zwey oder mehr Seiten einnimmt, sintemal die Essential-Stücke eines Wechsel-Briefes in wenig Zeilen eingeschlossen werden können, damit bey dessen Versendung an fremde Orte bey dem Porto eine Menage gemachet werden kan, und hierauf ist in der Definition das Absehen gerichtet.

§. IX.

Hieraus ergiebet sich, daß zwey Arten derer Wechsel-Briefe zu statuiren, nemlich **eigene** und **traßirte**. Von jenen hegen viele einen falschen Begriff darinne, daß sie meinen, wo in einem Wechsel-Briefe das Wort: sola (*), stünde, wäre es ein eigener Wechsel-Brief, in Betrachtung das Wort sola, nach seinem natürlichen Verstande, die Vielheit derer Wechsel-Briefe ausschließet, und mithin lediglich bedeutet,

daß nur ein Wechsel-Brief ausgestellet. Woraus fließet, daß ein traßirter Wechsel-Brief auch ein Sola-Wechsel-Brief seyn, und ein eigener Wechsel-Brief aus prima und secunda bestehen kan, wiewohl nicht zu leugnen, daß gemeiniglich nur ein eigner Wechsel-Brief, hingegen prima, secunda traßirter Wechsel-Brief gegeben wird. In unterschiedenen Wechsel-Ordnungen werden eigene Wechsel-Briefe von, und auf sich selbst gestellte Wechsel-Briefe genennet:

s. das allgemeine Preußische Wechsel-Recht *Art. XL. XLI.* Breßlauer W. O. §. *XXXII.*

in der Wiener Wechsel-Ordnung aber Art. III. werden eigene auf sich selbst gestellte Wechsel-Briefe in dem Verstande genommen, daß selbige nothwendig an einem andern Orte zahlbar lauten, und über kein Darlehn ausgestellet seyn müssen, im Gegentheil die eigene Wechsel-Briefe, welche über ein erhaltenes Darlehn ausgegeben seynd, daß der Debitor an dem Orte, wo er das Darlehn empfangen, solches hinwiederum zu bezahlen, sich anheischig machet, vor wahre Wechsel-Briefe nicht gehalten, vielmehr ohnförmige (**) cambia ficca, oder trockene Wechsel genennet,

s. die Wiener W. O. *Art. LIV.*

welche Benennung auch in der Botzner Meß-Ordnung §. L. ingleichen Chur-Pfältzischen W. O. Art. XVIII. vorkommet.

(*) Sola ist aus dem Italiänischen entlehnet, allwo die Redens-Arten: La sola, prima, seconda (lettera) di cambio bekannt.

(**) Das gegen diese eigene Wechsel declarirte Odium ist Zweifels ohne daher kommen, weiln in gewissen Päbstlichen Constitutionibus, wovon in §. XI. gehandelt wird, diese Art Wechsel als ein negotium usurarium verboten.

§. X.

Zum Grunde der Benennung, nach welcher man eigene Wechsel-Briefe trocken benahmet, wird folgendes angegeben: sie wären nicht Handel und Wandel zu beförndern, sondern vielmehr um sicherer und guter Interessen, in specie von denen Juden, Wuchern und Schacherns halber, inventiret, dahero selbige aus Mangel des besten, und ursprünglichen Safts und Lebens-Kraft (*) nicht so belebet, oder schmackhaftig, als traßirte, unter denen Kaufleuten geachtet, und folglich, da man sie nicht abgeschmackte Wechsel nennen wollen, mit dem Namen trockener Wechsel beleget worden; oder weiln die eigene Wechsel nicht über das Wasser gekommen, hätten die Venetianer und Genueser, als die ältesten Handels-Leute, und vermuthlich erstere Erfinder derer Wechsel-Briefe, da sie

an dem Mittelländischen und Adriatischen Meer gewohnet, und mithin ihre Commercia meistentheils über die See getrieben, die eigene Wechsel-Briefe, welche im Lande geblieben, gleichsam spottweise nur trockene Wechsel genennet. Herr D. Raumburger *c. XVII.* §. 1. und *c. XXIII.* §. 1. Nicolaus de Passeribus (**) *in Tract. de scriptura privata Lib. III. qu. XL. n.* 7. verb. *Dicitur siccum, quia debitæ justitiæ speciem non habet, sed fingitur, cum sit mere mutuum sub usura factum.*

(*) Welchen die traßirten Wechsel dadurch bekommen, daß deren Endzweck nicht auf den Genuß derer Zinsen, sondern Beförderung des Commercii gerichtet.

(**) Dieser Autor hat nach denen Principiis juris Canonici die Zinsen als ein unerlaubtes lucrum sich concipiret, und daher eigene Wechsel-Briefe für ein verbotenes Mittel, dergleichen lucrum zu erheben, angesehen.

§. XI.

Diese Cambia sicca seynd von Pio IV. Pontifice in Constitutione sub anno 1564, und Pio V. in Constitutione (*) 52. sub anno 1571 lata, nachdrücklich verboten, wie denn gleichergestalt nicht alleine verschiedene Wechsel-Ordnungen selbige ungültig erkläret,

f. **Wiener W. O.** *c. l.*

Botzner Meß-Ordnung *c. l.* verb. „Woraus denn trocke-„ne, falsch bedeckte Wechsel entstehen, die nichts als den „bloßen Namen haben, sonsten im Werck selber in allen Ge-„setzen verboten, falsch bemäntelte Wucher sind„.

Frantzösische W. O. *Tit. V. art. XXVII.*

Das Dänische Wechsel-Rescript vom 16 Nov. 1731.

sondern auch viele Autores als ein unerlaubtes und unbilliges Werck ansehen.

Nicolaus de Passeribus *c. l.*

du Puy *cap. I. n. 5.*

Scacc. in Tract. *de commerc. & camb. P. I. qu. 7. §. 1. n. 19.*

Alleine ich glaube, daß mit denen eigenen Wechsel-Briefen überhaupt keine Unbilligkeit (**), wohl aber ein großer Nutzen verknüpfet ist, in Betrachtung, gleichwie die Eigen-Liebe von sich selbst anfänget, und der Liebe des Nächsten vorzuziehen; als ist niemanden verwehret, bey der seinem Nächsten zu leistenden Hülfe auch seiner selbst wahrzunehmen, und gehörige Fürsichtigkeit dahin zu gebrauchen, daß, indem man andern dienet, sich nicht selbst schade. Woraus ungezwungen fließet, daß ein Creditor nichts tadelhaftes unternehme, wenn er besorget ist, dasjenige, so er einem vorstrecket, auch wieder zu bekommen, mithin alle diejenigen Mittel, welche des Debitoris Verbindlichkeit mehr befestigen, mit der Billig-

Billigkeit nicht streiten, und weil unter selbige eigene Wechsel-Briefe ebenermaßen zu zehlen, so ergiebet sich daher deutlich, daß in eigenen Wechsel-Briefen etwas unbilliges nicht anzutreffen. Der damit verknüpfte Nutzen aber beruhet darinne, daß der Credit befördert wird, sintemal ein Creditor, welcher versichert ist, daß, wenn der Schuldner zur Verfall-Zeit die Zahlung nicht leistet, selbiger mit Personal-Arrest zur Erfüllung seiner Schuldigkeit angehalten werde, viel eher zu einem Darlehn sich entschließen wird, indem er in Ansehung der strengen Execution sich Vorstellung machet, der Debitor werde bey der Verfall-Zeit zur Zahlung Anstalt machen, und zu dem Extremo es nicht kommen lassen, da hingegen, wenn ein Creditor dergleichen schleunige Execution nicht in Voraus siehet, er viel schwieriger ist, und mehrere Zweifel findet, iemand etwas vorzustrecken. Der aus Beförderung des Credits auf das allgemeine Wesen fließende Vortheil aber brauchet keine Erklärung. Dannenhero auch auf denen meisten Handels-Plätzen eigene Wechsel-Briefe sowohl, als traßirte, schleunige Execution nach sich ziehen.

s. Leipziger W. O. §. *IV.*
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht *Art. III.*
Braunschweigische W. O. *Art. II.* und *XXIII.*
Hamburger W. O. *Art. XXXII.*
Breßlauer W. O. § *XXXII.*
Rußische W. O. *Cap. III. Formular. V.*
Augspurger W. O. *Cap. V.* §. *I.*
Chur-Pfältzische W. O. *Art. II.*
Nürnberger W. O. *Cap. VI.* §. *IV.*

(*) Dieser beyder Constitutionen erwehnet Nicolaus de Passeribus c. I. n. 13. In Concilio Mediolanensi I. de anno 1565. ist im andern Theile derer Constitutionum Const. LXVIII. folgendes Verbot wegen derer Wechsel-Briefe ergangen: *Ne fiant cambia, cum litteræ ad destinatum locum vere non mittuntur, & ibi non fit solutio, sed uno & eodem loco pecunia datur, & recipitur: vel quando dantur & accipiuntur pecuniæ cum eo pacto, ut habeatur recursus ad domum, vel ad respondentem dantis aut accipientis, quod pactum vulgo vocatur* la ricorsa: *atque ita impensæ, aut alterius rei onus imponitur.* vid. Harduin. *Collect. Concil. Tom. X. p.* 702.

(**) Das in Päbstlichen Constitutionibus und angeführter Wechsel-Ordnung angenommene und in einem unerlaubten lucro usurarum fundirte Argument, woher eigene Wechsel verworffen werden, hat keinen Grund, immaßen die Definition derer Canonisten von denen Zinsen, quod sint lucrum supra sortem exactum tantum propter officium mutuationis, irrig, wie solches der Herr Geheime Rath Böhmer *in Jur. Eccles. Tom. V. Lib. V. Tit. XIX.* §. 3. *seqq.* gründlich gezeiget.

§. XIII.

§. XII.

Traßirte Wechsel-Briefe, welche auch förmige, förmliche,

f. die **Wiener W. O.** *Art. LIV.*
Chur-Pfältzische W. O. *Art. III.*
Nürnberger W. O. *Cap. I. §. I.*

ingleichen reale (*),

de Passeribus *l. c. n. 26.* verb. *Dicitur autem reale, quia sine quavis fictione re ipsa, sive realiter, & cum effectu numismata diversorum generum, quæ sunt veræ res, ad invicem commutantur.*

genennet werden, habe nirgends verboten, wohl aber mit vielen auf deren beqvemern Gebrauch zielenden heilsamen Gesetzen versehen befunden. Durch traßirte Wechsel wird der in entlegene Oerter gehende Handel und Wandel erhalten, angesehen Gewerb ohne baarem Gelde nicht bestehet, traßirte Wechsel hingegen ein Mittel seyn, wodurch auf eine sehr leichte und beqveme Art baares Geld durch die gantze Welt gebracht werden kan. Der Nutzen derer traßirten Wechsel-Briefe wird deutlicher in die Augen fallen, wenn man sich fürstellet, selbige wären nicht bekannt, und erweget, auf was Art nun z. E. nach Leipzig Waaren aus Engelland, Spanien, zu bringen. Derjenige, so die Waare aus Engelland, Spanien, nach Leipzig überlassen will, begehret billig seine Bezahlung. Wie soll er aber darzu gelangen? Das Exempel derer Römer müßte zur Nachahme dienen, und ein fœnus nauticum gebrauchet, nemlich iemand gesuchet werden, der auf seine Gefahr das baare Geld von Leipzig nach Engelland, oder Spanien absendete, oder der Kaufmann zu Leipzig, welcher die Waare aus Engelland oder Spanien verschriebe, müßte selbst das Geld in natura dahin senden. Allein ein ieglicher vernünftiger Mensch wird hierbey die Gedancken hegen, daß auf solche Weise das Geld zu überschicken, fast nicht thunlich wäre, bey dem Gebrauch derer traßirten Wechsel-Briefe aber können in einem Briefe viele Tonnen Goldes an die entlegensten Oerter geschicket werden. Woher zugleich ohnstreitig folget, daß die Reisenden ohne traßirte Wechsel-Briefe ihre Reisen nicht wohl beendigen würden, weiln außer dem das zur Reise nöthige Geld entweder im Coffre bey sich geführet, oder in natura nachgeschicket werden müßte, beydes hingegen vielen Beschwerlichkeiten unterworfen.

(*) Ferner locale, alienum, sintemal bey einem traßirten Wechsel, dessen Bezahlung an einem andern Orte, als wo das Wechsel-Negotium geschlossen, geschiehet, sowohl derjenige, welcher den Wechsel ausstellet, ordentlicher Weise die Zahlung nicht leistet, sondern ein tertius, welcher den Innhaber öffters gar nicht kennet, die Einlösung des Wechsels besorget.

§. XIII.

Das Wechsel-Recht ist eine Vorschrift des Obern, wornach die Unterthanen ihre Handlungen in Wechsel-Sachen einzurichten haben. Es theilet sich ein in ein geschriebenes und nicht geschriebenes. Jenes wird genennet, welches mit des Obern ausdrücklicher Verfügung verknüpfet ist, dieses hingegen ist dasjenige, so durch Gewohnheit erwachsen, folglich zu einem nicht geschriebenen Wechsel-Rechte alle diejenigen Stücke, woraus eine Gewohnheit bestehet, erfordert werden. Hieraus ergiebet sich von selbsten, daß die unter denen Kaufleuten übliche Usances nicht gleich (*) ein Wechsel-Recht ausmachen.

(*) So lange über dergleichen Usance keine Contradiction entstehet, behält sie ihren Werth, und ist gleichsam als eine Nachahmung anzusehen, da ein Kauffmann dasjenige sich auch gefallen lässet, was viele andere bereits ins Werck gerichtet; alleine sobald dergleichen Usance widersprochen, und die Sache vor das Gerichte gebracht wird, verlieret die Usance alle Wirckung. Zur Erläuterung dessen will nur ein Exempel anführen: Unter denen Kaufleuten ist üblich, daß wenn einen indoßirten Wechsel der Ausgeber oder Acceptante nicht bezahlet, der Inhaber zu einem Indossanten, welchen er für den besten hält, schicket, und seine Bezahlung ohne Wiederrede erlanget. In der Leipziger Wechsel-Ordnung § XIX. aber und dem Anhange der Chur-Sächsischen erläut. Proceß-Ordnung ist §. 14. anbefohlen, bey der Regreß-Nehmung wider die Indossanten eine Ordnung zu beobachten. Als nun vor einiger Zeit bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig ein Inhaber des indoßirten und nicht bezahlten Wechsels außer solcher Ordnung einen Indossanten in Anspruch nahm, dieser hingegen auf den Anhang der erläut. Proceß-Ordnung provocirte, wurde Kläger, ohngeachtet er auf die unter denen Kaufleuten übliche Usance sich bezohe, mit seinem Suchen, nebst Erstattung derer Unkosten, abgewiesen. In Heineccii *Elem. jur. Camb. Cap. I. §. XI.* werden die Wechsel-Usances zu dem Jure Cambiali non scripto referiret.

§. XIV.

Allein ist nicht ein allgemeines Wechsel-Recht zu behaupten? Ein allgemeines Recht wird im Heil. Römischen Reiche dasjenige genennet, so von dem Kayser und denen Ständen des Reichs abgefasset worden, und alle Unterthanen derer zum Reiche gehörigen Provintzien verbindet. Nachdem aber von dem gesammten Reiche ein Wechsel-Recht noch nicht (*) beliebet worden, so kan auch ein allgemeines Wechsel-Recht nicht vertheidiget werden (**). Und obgleich in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654 §. als auch 107. etwas von Wechseln, und dem damit verknüpften modo procedendi gesaget worden; so ist doch daher kein allgemei-

gemeines Wechsel-Recht zu folgern, weiln es auf die Handels-Städte restringiret, in selbigen aber ein besonderes Wechsel-Recht gemeiniglich anzutreffen.

(*) Es wird auch dergleichen schwerlich beliebet werden, weiln die Provintzen des Reichs, und deren Unterthanen nicht von einerley Beschaffenheit seyn, mithin die Anordnungen in Wechsel-Sachen, so einem Lande convenable, dem Zustande eines andern nicht gemäß zu achten; woher auch kommet, daß die Wechsel-Ordnungen, welche verschiedene Status Imperii in ihren Ländern abgefasset, von einander unterschieden.

(**) In Heineccii *Element. Jur. Camb. Cap I. §. XIII.* und *XIV* werden zwar zwey Principia communia, die bey allen Wechsel-Ordnungen wahrzunehmen, behauptet, davon das eine also: *Mores et præcepta cambialia omnibus gentibus, emporiisque communia, præcipuum sunt juris cambialis fundamentum, adeoque & ea omnia justa sunt, quæ ex istis præceptis universalibus justa ratiocinatione eliciuntur;* das andere hingegen folgender gestalt lautet: *Ea, quæ jus naturæ & gentium, jura statutaria, immo & jus commune singulis locis de his contractibus præcipit, etiam in Cambiis valent, nisi iis more & consuetudine cambiali sit derogatum:* Alleine bey dem ersten Principio ist zu bemerken, daß die allen Völckern und Handels-Plätzen gemeine Wechsel-Gebräuche und Satzungen nicht bestimmet seyn, auch nicht bestimmet werden können, weiln dergleichen nicht vorhanden; das andere hingegen keinen Grund, worauf alle Wechsel-Ordnungen gebauet, ausmachet, sondern ad ordinem decidendi controversias cambiales in so weit gehöret, daß wenn in denen Wechsel-Gesetzen die Entscheidung der streitigen Frage nicht enthalten, selbige aus denen allgemeinen Rechten zu entlehnen.

Erster Theil von Eignen Wechsel-Briefen.

Cap. I.

Von Beschaffenheit derer eignen Wechsel-Briefe.

§. I.

Zu was vor einem Contracte das unter eignen Wechseln befindliche Negotium zu referiren, ist unter den Gelehrten nicht ausgemacht. Einige halten es vor einen Kauf,

Carpzov. Lib. II. Tit. VIII. Resp. 92. n. 9.

andere vor ein Mutuum,

du Puy in cit. tract. cap. I. n. 4.
Ludovici in Doctrina Pandect. Lib. XIX. Tit. IV. §. 3.

andere vor einen Contractum innominatum. Mit besserm Grunde wird es als ein besonderes durch den Gebrauch eingeführtes Negotium betrachtet, welches mit keinem Namen derer Römischen Contracte füglich beleget werden kan, weiln denen Römern (*) die Wechsel unbekannt gewesen, und des Wechsel-Negotii Beschaffenheit aus denen Römischen Rechten nicht zu beurtheilen. Es giebet auch andere Contracte mehr, welche durch Gebräuche eingeführet, und von denen Römischen Contracten unterschieden seyn. Dahin gehöret der Lehn-Contract, die zu Erbauung des Bergwerckes nöthigen Conceßiones, und andere mehr.

(*) Herr Hof-Rath Ayrer hält zwar in seiner *Diatribe de cambialis instituti vestigiis apud Romanos*, welche Heineccii *Elem. Jur. Camb.* beygefüget ist, *§. VIII.* davor, daß die Cambia denen Römern nicht unbekannt gewesen; alleine er dissentiret gegenwärtig von uns nicht, weiln er denen Römern den Gebrauch derer so genannten Cambiorum minutorum seu manualium zugestehet, diese aber von denen eigenen Wechsel-Briefen gar sehr unterschieden.

§. II.

Vorherstehenden Satz desto deutlicher zu machen, will ich nun insbesondere zeigen, daß keiner derer nur angeführten Römischen Contracte auf die mit einem eigenen Wechsel-Briefe verknüpfte Handlung füglich zu ziehen. Daß ein Kauf-Contract zur Application nicht kan gebraucht werden, ergiebet sich daher: Zu einer Emtione-venditione werden zwey Substantialia erfordert, nemlich merx und pretium, mithin wo eines davon ermangelt, kein Kauf zu statuiren. Bey der eigne Wechsel-Briefe vorhergehenden Convention ist kein merx ausfündig zu machen, immaßen der Wechsel-Brief, wenn auf die daher erwartende Wiederbezahlung kein Absehen zu richten, wie denn darauf, daferne gesetzten Falls der eigne Wechsel-Brief zum Kauf-Contracte zu zehlen, um deswillen nicht zu reflectiren, damit der zwischen den Kauf- und andern Contracten (*) fest gesetzte Unterscheid nicht aufgehoben werde, vor eine Sache, die einer Würderung unterworfen, nicht zu achten. Hierüber wird ieglicher Contract ex intentione ästimiret, es möchte sich aber der Casus noch nicht zugetragen haben, daß bey einem Wechsel-Debitore der Vorsatz, dem Creditori etwas zu verkaufen, und von diesem die Meinung, etwas von dem Debitore zu kaufen, geheget und declariret worden. Endlich wenn bey eignen Wechsel-Briefen ein Kauf zu statuiren, das Inconvenienz folgete, daß der Debitor oder Venditor nach Einhändigung des Wechsel-Briefes, seiner Schuldigkeit eine Gnüge gethan, und zu einem mehrern nicht verbunden, in Erwegung des Venditoris Obligation durch Auslieferung der verkauften Sache erfüllet, anbey nicht eine andere Verbindlichkeit aus dem Wechsel-Negotio, und eine andere aus denen Wechsel-Briefen zu statuiren; sondern wie die Wechsel-Briefe ein nothwendiges Stücke des Wechsel-Contracts ausmachen, als ist nur eine Obligation zu behaupten.

(*) Allermaßen sonsten, und wenn der Wechsel-Brief um deswillen eine Würderung litte, weiln der Aussteller die darinne enthaltene Summe zu bezahlen verbunden, der Contractus literalis von der emtione-venditione nicht unterschieden wäre.

§. III.

Das in eigenen Wechsel-Briefen liegende Negotium kan kein Mutuum genennet werden, sintemal das Objectum mutui alle res fungibiles seynd, ein Wechsel-Brief aber bloß über baares Geld ausgestellet werden kan, denn ich halte nicht gegründet zu seyn, daß zu einem Wechsel-

Contracte andere Sachen, als baares Geld, z. E. Wein (*), Getrayde, mit Bestande zu ziehen.

f. das allgemeine Preußische Wechsel-Recht *Art. I. verb.* „Die Summe und Geld-Sorten, maßen auch in eigenen „Wechseln nicht andere, als in Geld versprochene Erstattung „zugelassen, und im widrigen darauf Wechsel-mäßige Execu-„tion nicht erkannt werden soll.

Wechsel-Contracte sind bloß zum Besten derer Geld-Verkehrungen eingeführet, und in Ansehung dessen vor andern Handlungen herrlich privilegiret; es ist auch die Schärfe des Wechsel-Rechts bey andern Obligationen um deswillen nicht zu gebrauchen, damit die Gelegenheit, Unbilligkeit auszuüben, benommen werde, in mehrer Erwegung, daferne z. E. ein Wechsel-Brief auf zehn Eymer Rhein-Wein ausgestellet, seine Verbindlichkeit hätte, der Creditor dem Debitori, ohngeachtet dieser zur gesetzten Zeit zehn Eymer Rhein-Wein parat hätte, unter dem Vorwand, daß es kein guter Rhein-Wein wäre, viele Vexas zu machen, und den Schuldner in Arrest zu bringen, ein beqvemes Mittel fände.

(*) Eigene Wechsel-Briefe ziehen paratissimam executionem nach sich; demnach der Richter, welcher die Execution aus einem Wechsel-Briefe unternimmt, die bey der Zahlung entstehende Streitigkeiten zu decidiren im Stande seyn muß. Wenn nun aber z. E. ein Wechsel-Brief auf 100. Kannen Rhein-Wein ausgestellet, und bey dem Verfahren nach Wechsel-Recht der Debitor zu Abtragung seiner Schuld parat ist, der Creditor hingegen erinnert, daß der Wein, welchen der Schuldner liefern will, kein Rhein-Wein sey, der Judex vielfältig nicht determiniren kan, ob des Debitoris oder Creditoris Vorgeben gegründet.

§. IV.

Es seynd auch die Wechsel-Negotia zu dem Römischen Contractu innominato keinesweges zu referiren, weiln sonsten, und wenn der Wechsel-Contract einen Contractum innominatum ausmachte, folgen müßte, daß der Debitor die empfangene Summe hinwieder zu bezahlen, mit Bestande nicht angehalten werden könnte, indem ein Contractus innominatus, wenn beyde Theile das Ihrige behörig prästiret, seine Endschaft erreichet, und daher keine weitere Obligation entstehet. Nun aber dem Wechsel-Contracte, in so weit er als ein innominatus betrachtet würde, dadurch, daß der Creditor das Geld, und der Debitor den Wechsel-Brief gegeben, eine Gnüge geschehen, folglich daß der Debitor aus solchem Contracte zur Wiederbezahlung des empfangenen Geldes nicht schuldig sey, sich zu Tage lege.

§. V.

§. V.

Es bringet aber die Entscheidung der Frage, zu was vor einem Contracte eigne Wechsel-Briefe zu bringen, einen sehr großen Nutzen mit sich; denn obwohl an manchen Orten die unter väterlicher Gewalt stehende Kinder mit deutlichen Worten unter diejenigen, welche keine Wechsel-Briefe ausstellen können, gezehlet werden;

> s. in der Beylage zu der Leipziger W. O. das Mandat sub U.
> Dantziger W. O. Art. XXXIX.
> Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. V.
> Altenburgische W. O. §. II.
> Gothaische W. O. §. II.
> Weimarische W. O. §. III.
> Reuß-Plauische W. O. §. I.

so ist doch an vielen Orten eine besondere Verordnung dießfalls nicht anzutreffen, mithin alsdenn höchst nöthig, gründlich zu wissen, was vor ein Contract unter eignen Wechsel-Briefen enthalten. Denn wollte iemand ein Mutuum dahin ziehen, wäre der Schluß richtig (*), daß auf solchen Fall eines filiifamilias Wechsel-Brief ob SCtum Macedonianum vor ungültig anzusehen. Nachdem ich aber hinlänglich erwiesen, daß in eignen Wechsel-Briefen ein besonderer durch den Gebrauch eingeführter Contract sich äußere, als behaupte daher sicher, daß an denenjenigen Orten, wo denen filiisfamilias nicht untersaget, Wechsel-Briefe auszustellen, selbige dem Wechsel-Rechte allerdings unterworffen.

(*) Hierauf ist gegründet das Præjudicium, so bey dem Hrn. von Wernher in seinen *Observat. for. Tom. I. p. 1126.* folgendergestalt abgefasset: Obwohl einige Rechts-Lehrer, daß das SCtum Macedonianum heute zu Tage keine Stat finde, davor halten wollen; dieweil aber dennoch Beklagter annoch in väterlicher Gewalt, und dahero nicht vermögend gewesen, einige verbindliche Wechsel, oder anderes Darlehn wegen des ihm im Wege stehenden SCti Macedoniani zu contrahiren, immaßen denn die Exceptio SCti Macedoniani, in Erwegung, daß dergl. Cambium pro mutuo palliato präsumiret wird, auch wider die Wechsel-Briefe allerdings Stat findet, de Berger *in Oecon. jur. p. 577. & in Suppl. Elect. proc. exec. th. 50. pos. 12. p. 6. in Philoc. for. p. 145.* Mencken *in Us. theor. pract. ad tit. ff. de SCto Macedon. §. 5.* Gribner. *in Principio Process. L. 2. c. 5. §. 9. lit. a. p. 218. Tit. in jure privat. Sect. 10. c. 5. §. 10.* Voigt. *de Camb. thes. 5.* Zipffel *de Tesser. collybist. sect. 1. §. 18. p. 23.* Bœnigk. *Digest. Iur. Rom. in ord. reduct. lib. 1. tit. 24. p. 108.* & Carpzov. *in Resp. lib. 2. Resp. 105.* sowohl daß selbige heutiges Tages annoch in Usu, und darauf zu sprechen sey, von vielen bewährten Rechts-Lehrern ausgeführet worden, de Berger. *in Oecon. jur. p. 578. & in Philoc. for. d. l.* Hopp. *in usu modern. ad §. ult. I.*

quod

quod cum eo, qui in alien. pot. p. 1086. Carpzov. *in Resp. d. l.* Hahn ad Wesenb. *tit. ff. de SCto Macedon. n. 3. seqq.* Philipp. *in Us. pract. Instit. L. 4. t. 6. ecl. 61. n. 12.* et Mencken. *in pecul. Dissert. de Usu forens. SCti Macedon.* ibique cit. plur. Dd. Gleichergestalt hat die löbl. Juristen-Facultät allhier in Johann Heinrichs von der Burck Credit-Wesen mens. Jul. 1722. in einem an die Academie abgefaßten Urthel die Meynung geheget, daß ein filiusfamilias einen Wechsel nicht ausstellen könne, und in Rationibus decidendi folgendergestalt sich expliciret: Obwohl davor gehalten werden will, daß die Wechsel-Briefe keinen Contractum mutui ausmachten, sondern pro contractu innominato zu halten wären, und bekannten Rechtens, daß die filiifamilias andere Contracte, ausgenommen das mutuum beständig schliessen können, folglich daß allhier das SCtum Macedonianum nicht stat hätte, scheinen will, rc. Dennoch aber, und dieweil das Mutuum auch in Wechsel-Briefen unter der Valuta denen Umständen nach enthalten rc. So ist rc.

§. VI.

Von dem Contracte, welcher in eignen Wechseln enthalten, wende ich mich zu denen eignen Wechsel-Briefen. Eigne Wechsel-Briefe genießen mit denen traßirten Wechseln so lange einerley Recht, bis die Restriction dargethan. Hieraus folgere, daß die im andern Theil von traßirten Wechseln handelnde Stellen gewissermaßen auf die eignen Wechsel-Briefe gezogen werden können, gleichwie auch die in diesem ersten Theile vorkommende Theses bey traßirten Wechseln hinwiederum zu gebrauchen, bis der zwischen beyden Wechsel-Briefen sich äußernde Unterscheid, oder ein Wechsel-Gesetze die Anwendung aufhebet. Eigne Wechsel-Briefe seynd nichts anders, als eine kurtze, von dem Schuldner an den Gläubiger ausgestellte Schrift, worinne das Wort: Wechsel, enthalten, und der Schuldner die empfangene Summe wiederum zu bezahlen, sich anheischig (*) machet. Das Wort: Wechsel, muß nothwendiger Weise in dem Wechsel-Briefe vorkommen, sonsten dessen Wirckung ermangelt.

s. Berger. *supplem. ad Elect. Proc. Exec. th. XXIV.*
Zipfel *in Tract.* von **Wechsel-Briefen** *Sect. VII. p. 249.*

Herr D. Francke hält zwar in seinen *Instit. Jur. Camb. lib. I. Sect. I. Tit. VI. §. VIII.* davor, daß das Wort: Wechsel, durch gleichförmige Wörter ausgedrucket werden könnte; allein es widerspricht der bekannte Canon: Quicquid ad formam rei requiritur, per æquipollens expediri nequit. Der Creditor ist mit seinem Vor- und Zunamen zu benennen (**).

Bach. *in Hodeg. For. p. 674.*

Ferner

Ferner ist die Summe behörig auszudrucken. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung (***) Art. I. soll die Summe besonders mit Ziffern, und besonders mit Buchstaben gesetzet werden. Nach der Bremer Wechsel-Ordnung und deren Art. I. ingleichen Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. VI. und Weimarischen Wechsel-Ordnung §. II. ist genug, wenn selbige mit Buchstaben ausgeschrieben. Wo nun dergleichen besondere Vorschrift nicht verhanden, ist hinlänglich, daß die Summe einmal, und zwar mehrerer Deutlichkeit halber, mit Buchstaben ausgedruckt werde. Wobey zu mercken, daß viele im Gebrauch haben, sage, hinzufügen, wenn sie die Summe zweymal setzen, welches aber ohne alle Wirckung ist, zumaln wenn selbiges, nachdem die Summe mit Buchstaben geschrieben, gebraucht wird, in Betrachtung solches Wort eine Interpretation dergestalt anzeiget, daß das erstere durch das letztere deutlicher gemachet werde; ungereimt (†) hingegen heraus kommt, daß eine Summe mit Zahlen ausgedrucket, eine mit Buchstaben angegebene Summe erklären soll. Von der Unterschrift (††) des Debitoris ist endlich dieses noch zu erinnern, daß in manchen Wechsel-Ordnungen der völlige Tauf- und Zuname des Debitoris erfordert wird.

f. die **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** Tit. XIII.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. I.
Preußische W. O. Art. I.
Chur-Pfältzische W. O. Art. VI.
Gothaische W. O. §. I.
Altenburgische W. O. §. I.

Daferne aber in einer Wechsel-Ordnung dieses nicht ausdrücklich enthalten, sondern nur die Unterschrift des Debitoris in genere erfordert wird, wie solches in der Bremer Wechsel-Ordnung Art. I. Weimarischen Wechsel-Ordnung §. II. zu lesen, oder gar nichts davon disponiret, ist der Wechsel-Brief gültig, wenn auch nur der Initial-Buchstabe des Vornamens unter dem Wechsel befindlich, oder der Vorname gäntzlich weggelassen, und der Zuname (†††) alleine unter dem Wechsel gesetzet worden.

f. **Herrn D. Francken** Sect. I. Tit. VIII. §. XIX.

(*) Gemeiniglich wird in denen eignen Wechsel-Briefen die Versprechung der Wiederbezahlung, durch das Wort: gelobe, ausgedrucket, f. §. XI. Alleine dieses ist kein wesentliches Stücke des Wechsel-Briefes, sondern genug, wenn nur die Verbindlichkeit zur Zahlung wahrzunehmen, daher kein Zweifel, daß der Wechsel-Brief gültig, wenn er also stylisiret: Nechstkommende Oster-Messe zahle ich 2c. immaßen das Wort: Zahle ich, in der Person des Ausstellers des Wechsels ein Vinculum obligatorium involviret.

(**) Einer guten Ordnung halber, nicht aber aus einer unumgänglichen Nothwendigkeit, es müste denn das Gesetz solches erfordern.

(***) Diese redet zwar eigentlich in der angeführten Stelle von traßirten Wechseln, wird aber nach oben angeführter Regel auch auf die eigene Wechsel appliciret.

(†) Dergleichen Formular ist in Titii *Jure privato lib. 10. c. 5. §. 17.* wahrzunehmen.

(††) Wenn aber der Debitor des Schreibens unerfahren ist? Zipffel in seinem Wechsel-Tractat *Sect. VII. p. 252.* ist der Meynung, welcher auch Berger *in Supplem. ad Elect. Proc. exec. posit. XXXI. p. 11.* beypflichtet, eine Untersiegelung, und allenfalls Hinzufügung eines †. oder andern Signi wäre alsdenn zureichend, ne ex ignorantia literarum, vel defectu manus extra culpam cambium exercere privetur. Alleine diese Meynung ist ungegründet. Derjenige, welcher nicht schreiben kan, muß entweder zu dem Wechsel-Brief sich gerichtlich bekennen, oder seinen Namen durch einen andern unter dem Wechsel setzen lassen. Heinecc. *El. Jur. Camb. Cap. IV. §. XVIII.*

(†††) Auf welchen Fall dem Creditori, welcher die Person seines Debitoris anzeiget, Glauben beyzumessen, und wider selbigen nach Wechsel-Recht zu verfahren.

§. VII.

Wider vorherstehende Beschreibung derer eignen Wechsel-Briefe äußern sich folgende Dubia: Die darinne unterlassene Ausdrückung der empfangenen Valuta, scheinet die beschehene Erklärung derer eignen Wechsel-Briefe mangelhaft zu machen, weiln auf solche Weise Causa debendi fehlet, gleichwohl selbige zu einem gültigen Instrumento nach Maßgebung des Juris Canonici *cap. XIV. X. de fid. instrum.* erfordert wird. Alleine obwohln manche Wechsel-Ordnungen die Ausdruckung der empfangenen Valuta begehren,

f. die Bremer **W. O.** Art. I.
Braunschweigische W. O. Art. I.
Chur-Pfältzische W. O. Art. VI. und XVIII.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. I.
Preußische W. O. Art. I.
Gothalsche W. O. §. I.
Altenburgische W. O. §. I.
Weimarische W. O. §. II.
Reuß-Plauische W. O. §. II.

so ist doch wiederum in andern Wechsel-Ordnungen das Gegentheil enthalten,

f. die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. III.
Breßlauer W. O. §. II.

und

und moribus eine causa debendi generalis, welche in einem Versprechen bestehet, zureichend, wiewohl auch das Wort: Wechsel, eine rationem in jure & facto satis fundatam, woher der Debitor beständiger Weise belanget werden kan, zu erkennen giebet (*), mithin davor halte, daß, wenn eigne Wechsel-Briefe überhaupt betrachtet werden, nicht nöthig, die empfangene Valuta darinne zu berühren.

(*) Woher die Frage: Ob ein Wechsel-Brief, welcher ungewöhnlicher Weise also stylisiret ist: "Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich auf diesen „meinen Sola-Wechsel-Brief heute dato Ein Tausend Thaler vom Herrn Caspar „Hülffsgern richtig erhalten„, die gehörige Wirckung habe? dahin zu decidiren, daß der Aussteller dieses Wechsels zu der im §. VIII. bestimmten Zeit, die Zahlung zu leisten, pflichtig, weiln in dem Worte: Wechsel, die causa debendi deutlich anzutreffen, wie in einem Schuld-Schein, welcher folgendergestalt lautet: "Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich heutigen dato vom „Herrn Heinrich Haberecht Tausend Thaler Darlehns-weise empfangen„.

§. VIII.

Ferner scheinet in der Definition derer eigenen Wechsel-Briefe ein Essential-Stück zu ermangeln, weil die Zahlungs-Zeit darinne nicht anzutreffen, in mehrer Erwegung viele Wechsel-Ordnungen, wenn sie die Reqvisita eines Wechsel-Briefes anführen, auch der Verfall-Zeit gedencken,

s. die Braunschweigische W. O. Art. I.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. I.
Preußische W. O. Art. I.
Bremer W. O. Art. I.
Altenburgische W. O. §. I.
Gothaische W. O. §. I.
Weimarische W. O. §. II.
Chur-Pfältzische W. O. Art. VI.

und überdieß zu einem instrumento guarentigiato erfordert wird, daß darinne das tempus solutionis ausgedrucket sey.

Gribner. *in Princip. Jur. processſ. Lib. II. C. IV. §. III.*

Dessen ohngeachtet aber glaube, daß obige Definition derer eignen Wechsel-Briefe ihre gute Richtigkeit habe, sintemal die Verfall-Zeit in angezogenen und andern Wechsel-Ordnungen nur guter Ordnung wegen, nicht aber ad formam erfordert wird, indem die gemeine Rechte

solchen Mangel (*) suppliren, und die Zahlungs-Zeit dergestalt determiniren, daß Wechsel-Briefe, worinne von keiner Zahlung etwas gedacht, alsobald vor verfallen zu achten,

l. 41. §. 1. ff. d. V. O.
l. 14. ff. d. R. J.

welches auch in der Braunschweigischen W. O. Art. XXVI. ausdrücklich (**) versehen ist. Daferne aber in dem Wechsel-Briefe gesetzet: auf die Messe, und das Wort, kommende, nicht hinzugefüget, ist der Wechsel in der erst folgenden Messe vor zahlbar zu halten.

a. l. 89. §. 1. ff. d. V. S.

In Chur-Sachsen seynd die ohne besondern Zahlungs-Termin ausgegebene Wechsel nach Ablauf eines Jahrs von der Zeit Ausstellung an zu rechnen, verfallen (***).

s. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. VI.

(*) Ich präsupponire also den casum, wo in denen Wechsel-Gesetzen keine Verordnung dißfalls vorhanden, sondern der über die Zahlungs-Zeit entstandene Streit aus dem Jure communi zu decidiren.

(**) Die Worte lauten also: „Wenn aber ein solcher Meß-Wechsel erst nach der „Verfall-Zeit, item, wenn ein Wechsel-Brief zwischen denen Messen einlauft, „und a visto, oder von dem Ausgeber, wie im XXIII. Art. vermeldet worden, „auf sich selbst gestellet, oder auch von einem Reisenden präsentiret wird, und „darinnen keine Zeit benennet ist, muß er alsofort, oder doch längstens inner„halb 24. Stunden, wenn anders des Reisenden Gelegenheit leidet, sich so lange „zu verweilen, ohnfehlbar bezahlet werden„.

(***) Und obgleich der Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung c. I. von dem Processu executivo und denen darzu erforderlichen instrumentis guarentigiatis redet, so halte ich doch davor, daß er auch auf die Wechsel-Briefe und Wechsel-Proceß mitzuziehen, weiln im Chur-Sächsischen Wechsel-Rechte von dem daselbst decidirten casu nichts enthalten, und bey entstehendem Streite in Wechsel-Sachen, daferne die Wechsel-Gesetze die Decision nicht suppeditiren, andere Gesetze, worinnen von dem vorfallenden casu gehandelt wird, zu adhibiren. S. meinen Fürsichtigen Wechsel-Gläubiger *Sect. I. Cap. 1. § VI.* ingleichen meine *Disp. de fundamento judicialis pecuniæ depositionis in proc. camb. admittendæ §. VI.*

§. IX.

Letztlich entstehet daher ein Zweifel, daß in Beschreibung derer eignen Wechsel-Briefe das Wort: Ordre, oder Commiss, mit Stillschweigen übergangen worden, ohne Ausdrückung dieses aber ein Wechsel-Brief von dem Creditore nicht indoßiret werden kan,

s. den

s. die Chur-Pfältzische W. O. Art. III.
Bremer W. O. Art. XIV.

Also ein Wechsel-Brief, worinne das Wort: Ordre, oder Commiſs, ausgelassen, vor mangelhaft zu halten. Alleine dieser Einwurf ist sehr leichte zu heben. An denen Orten, wo die Wechsel-Gesetze zu der Macht, den Wechsel zu verhandeln, das Wort: Ordre, oder Commiſs, erfordern, ist solches Wort dem Wechsel zu inseriren; wo aber dergleichen besondere Verordnung nicht anzutreffen, kan ein Creditor seinen Wechsel-Brief nach Gefallen vernegotiiren, wenn gleich von dem Worte: Ordre, oder Commiſs, in dem Wechsel nichts zu lesen, angesehen der Wechsel-Brief dem Creditori eigenthümlich zustehet, woher folget, daß ihm nach Maßgebung des l. 21. C. mandat. die Freyheit, darüber nach Gefallen zu disponiren, folglich auch den Wechsel zu verkaufen, zustehen muß (*).

s. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XV.

(*) Hiervon kan mit mehrern nachgelesen werden Barthii *Hodegeta for. p. 679.*

§. X.

Nach der Uſance wird einem eignen Wechsel-Briefe eine Rubrick vorgesetzet, in welcher folgendes zu befinden: a) die Anruffung Gottes (*), welches von andern Instrumenten, die mit Anruffung göttlichen Namens angefangen werden, wie solches von denen Instrumenten derer Notarien bekannt, entlehnet zu seyn scheinet. b) Den Ort der Ausstellung, welches seinen Nutzen bey Beurtheilung derer Formalien des Wechsel-Briefes, sowohl dessen Beytreibung, wenn solche in foro contractus unternommen wird, giebet. c) Die Zeit, da der Wechsel ausgestellet, damit theils judiciret werden kan, ob der Debitor zu selbiger Zeit fähig gewesen, Wechsel-Briefe auszustellen, theils wenn die Zinsen bis zur Verfall-Zeit stipuliret, man in Ausrechnung dererselben einen terminum a quo haben könne. d) Die Determinirung derer Müntz-Sorten, immaßen der Schuldner zu der Verfall-Zeit solche Müntze, wie er sie erhalten, wieder bezahlen muß. Wenn aber in der Rubrick des Wechsels andre Müntz-Sorten, z. E. Frantz-Geld, und in dem Wechsel-Briefe andere, z. E. ⅔ Stück ausgedrucket, in was vor Müntz-Sorten ist alsdenn die Zahlung zu leisten? In denenjenigen, von welchen in dem Wechsel-Briefe die Rede ist, gleichwie auch, wenn in der Rubrick eine andere Summe, z. E. 1000 Thlr. und in dem Wechsel eine andere, z. E. 100 Thlr. enthalten, diejenige, so in dem Wechsel-Briefe angemercket, zu bezahlen, in

Betrachtung die Rubrick eines Wechsels nicht zu dessen Wesen gehöret, folglich wenn die in der Rubrick ausgedruckte Summe von der, so im Wechsel-Briefe selber zu befinden, unterschieden, die Rubrick billig bey Seite gesetzet, und auf den Wechsel reflectiret wird, wie denn überhaupt der Mangel der Rubrick einen Wechsel nicht ungültig machet.

(*) Ich habe vielmals Wechsel-Briefe gelesen, welche sich mit denen Worten: Adi Leipzig, angefangen; alleine derer Sprachen Unverständige haben aus à Dieu, à di gemachet, jenes ist Frantzösisch, und bedeutet einen Wunsch, dieses aber ist Italiänisch, und heisset am Tage.

§. XI.

In der Absicht auf die bisher geschehene Erklärung eines eignen Wechsel-Briefes, wird selbiger gemeiniglich also entworfen:

Laus Deo (à Dieu) Leipzig den 10 Jul. 1742.

2000 Thlr $\frac{2}{3}$ Stücke.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel-Brief gelobe ich Endes Benannter an Herrn Hieronymus Profit, oder Ordre, künftige Michaels-Messe zu Leipzig, die Summe von 2000 Thlr. $\frac{2}{3}$ Stücke, schreibe zwey tausend Thaler, benebst denen Interessen à 6 (*) pro Cent zu bezahlen. Valuta richtig erhalten, leiste zu gesetzter Zeit gute Zahlung, und nehme Gott zu Hülfe.

Heinrich Borger (**).

An mich

Heinrich Borger, zur Zahlungs-Zeit
in Leipzig, oder wo ich sonsten anzutreffen.

Was in diesem Formular (***) von Versprechung der Zinsen mit eingerücket, hat seinen guten Nutzen darinne, daß in solchem Fall der Creditor die Zinsen von Zeit der Ausstellung bis zu der Verfall-Zeit begehren kan, in Gegentheil aber selbige einbüsset, wenn von denen Zinsen im Wechsel-Briefe nichts gedacht, sintemal kein Fundamentum petendi usuras, welches bekanntermaßen dreyerley ist, nemlich I. conventio, II. mora, III. æquitas, alsdenn sich äußert. Und dieses behaupte auch auf den Fall, da der Wechsel bey der Verfall-Zeit prolongiret (†) wird, in Betrachtung die Zeit über, als die Prolongation währet, keine Mora zu statuiren. Ein Creditor ist demnach nicht zu verdencken, wenn er die Zinsen sich in voraus bezahlen lässet, zumaln solches die Jura verstatten,

l. 51. ff. de pact.

(*) In Chur-Sachsen werden in Wechsel-Sachen Zinsen 6. pro Cent anderer Gestalt nicht zuerkannt, als wenn sie im Wechsel ausdrücklich verschrieben, denn obwohl in dem *Mandato de dato Bochnia* den 10. Mart. 1704. folgendes disponiret: "Daß hinfüro bey denen Darlehnen, so vor uns oder unsere „Kriegs-Casse aufzunehmen, ingleichen in Wechsel-Sachen, und zwar sowohl „unter denen, so der Handlung nicht zugethan, als unter Kaufleuten, der Zinß „höher nicht, als bis sechs von hundert, bey welchem Qvanto es auch bey un„serer Ober-Steuer-Einnahme, vermöge derer An. 1694. und 1695. vorgegan„genen Landtags-Handlungen, nochmals sein Bewenden hat, aufsteigen„, und solche Verordnung in dem Banqverotier-Mandate §. 11. wiederholet worden; so ist doch solches von dem Fall, wenn 6. pro Cent versprochen, anzunehmen, und außer dem dem Creditori nur 5. pro Cent zuzustehen, s. Wernher *Observ. for. Tom. II. Obs. 418.* allwo ein Præjudicium ex Cur. Prov. Vitemb. und folgende Rationes: *Sicuti vero Mandatum hoc a jure communi recedit; ita strictissime illud intelligi, nec nisi de casu, ubi tantas usuras creditor speciatim stipulatus est, accipi oportet*, zu lesen.

(**) Eine Besiegelung ist unnöthig. Heinecc. *El. Jur. Camb. Cap. IV. §. XVIII.*

(***) Auf dem allhiesigen Gottesacker findet sich auf einem gewißen Leichenstein stat der Inscription folgender Wechsel-Brief:

Anno 1669. den 7. April, in Scheibenberg.

Auf F. A. Blechschmids bestimmten Sterbe-Tag, An. 1700. den 21. Oct. gelobe ich Jesus Christus Selbstbürge zu bezahlen diesen meinen Sola-Wechsel-Brief an denselben, den Werth habe ich selbsten verdienet, bin mit seinem Glauben und Leben vergnügt, schencke ihm daher die ewige Seligkeit aus Gnaden.

Jesus Christus.

(†) In Sachen A. R. S. c. D. L. M. A. wurde bey der Academie zu Leipzig die Frage: Ob ein Wechsel-Debitor die Zeit über, da die Prolongation gewähret, Zinse zu bezahlen schuldig? ventiliret. Der Wechsel war Michaelis 1734. gefällig. Den 1. Jun. 1735. indoßirete der Inhaber solchen Wechsel folgendergestalt: Der Herr beliebe die Summe von instehenden Wechsel-Brief, nebst von der Verfall-Zeit an gefällige Interessen, zu bezahlen an R. Nach solcher Zeit prolongirte der Debitor sothanen Wechsel-Brief zweymal. Die erstere Prolongation lautete also: Instehender an die Fr. R. indoßirter Wechsel-Brief ist dato bis Oster-Marckt 1739. prolongiret, Leipzig, den 26. Sept. 1739. Die andere war folgenden Inhalts: Ferner prolongiret bis Michaelis-Marckt 1739. Die löbl. Juristen-Facultät ertheilte allhier m. Febr. 1742. dieses Urthel: Daß Beklagter von dem verschriebenen Wechsel-Capital und Zinsen wegen des Fol. 20. erlegten Frantz-Geldes das Agio gegen gewöhnliche Wechsel-Zahlungs-Sorten, sowohl die Interessen von Michael 1734. an, so viel er davon durch richtige Qvittung zu vermindern nicht vermag, auch allen dißfalls verursachten Unkosten Klägern zu erstatten schuldig. Nach eingewandter Leuterung sprachen die Herren Schöppen mens. Sept. 1742. Nunmehro, was das eilfte Gravamen betrifft, aus denen Acten so viel zu befinden, daß Beklagter alle verursachte Unkosten Klägern zu erstatten nicht schuldig, sondern solche aus bewegenden Ursachen gegen einander zu compensiren und aufzuheben; im übrigen aber

aber bleibet es, eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am 5. Mart. dieses 1742sten Jahres eröffneten Fol. 59. sq. befindlichen Urthel billig. Die Rationes decidendi waren also abgefasset: Dieweil in dem allergnädigsten Rescript Fol. 75. daß Beklagter mit der, wider das Fol. 59. befindliche Urthel, Fol. 63. eingewandter Leuterung gehöret werden solte, anbefohlen worden, und er bey Beziehung auf gedachtes Rescript die Folia, sowohl des gravirenden Urthels, als der darwider eingewandter Leuterung Fol. 82. b wiederholet, auch Kläger einigen Mangel in denen Formalien specifice anzugeben nicht vermogt, also die Leuterung weder vor unzuläßlich, noch vor defect zu achten, hiernechst ein ohne Beniemung derer Geld-Sorten ausgestellter Wechsel-Brief ohne Unterschied, ob solcher unter Universitäts-Verwandten, oder andern geschlossen, im Wechsel-Current zu bezahlen, und daß dafür das alte Frantz-Silber-Geld zu halten, die angezogenen Müntz-Mandate vom 9. Jul. 1732. und 3. Mart. 1733. nicht bewähren, auch das Agio, worein Beklagter wegen des inzwischen vom Kläger angenommenen Frantz-Geldes condemniret, keinesweges undeutlich und ungewiß seyn kan, indem solches von Zeit zu Zeit durch die öffentliche Curs-Zettul determiniret wird: Ferner Beklagter von der ersten in dem Wechsel Fol. 38. auf Michaelis 1734. gesetzten Verfall-Zeit an, iedesmal in mora gewesen, wovon ihn die ohne Vorbehalt derer Interessen angenommene Prolongation des Wechsels nicht liberiren mögen: im übrigen da weder der erste Inhaber des Wechsels, noch die itzige Klägerin zu der gesetzten Verfall-Zeit etwas gerichtlich gesuchet, und die letztere vom Michaelis-Marckt 1739. eine geraume Zeit hingehen lassen, so, daß Beklagter im Nov. vorigen 1741sten Jahres selbst auf Richtigkeit zu dringen veranlasset worden, er so viel vor sich hat, daß er pro temere litigante nicht zu achten. So ist rc. Dieses Erkänntniß ist im hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, Term. Reminiscere 1743. confirmiret, die davon aber ad Potentissimum eingewandte Appellation am 10. Jun. 1743. rejiciret worden.

§. XII.

Was übrigens ein Wechsel-Gläubiger vor Cautelen in Ansehung der Exceptionis læsionis ultra dimidium, præscriptionis, depositionis, feriarum, Rescripti Moratorii, und dergleichen bey einem Wechsel-Briefe in acht zu nehmen, solches habe in meinem fürsichtigen Wechsel-Gläubiger Sect. I. Cap. III. §. VII. mit mehrerm gezeiget, welchem noch hinzufüge, daß die Clausul: bey Verpfändung meines Vermögens, an denen Orten, wo die Hypotheca conventionalis im Gebrauch ist, nicht ohne Nutzen einem Wechsel-Briefe einverleibet wird, alleine nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. LI. und Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XXXVI. ist dergleichen Clausul ohne Effect.

§. XIII.

Endlich ist auch etwas von Eintheilung derer eignen Wechsel-Briefe zu gedencken. Sie werden von vielen, wie die Traßirten, in Regulier-

oder

oder Meß-Wechsel, und Irregulier-oder Nicht-Meß-Wechsel eingetheilet. Regulier-oder Meß-Wechsel werden diejenigen genennet, welche auf einen Meß-Platz ausgestellet, oder auf einen Meß-Platz zahlbar lauten; Irregulier-oder Nicht-Meß-Wechsel hingegen seynd diejenigen, welche entweder außer einem Meß-Platz geschlossen, oder außer der Messe zahlbar seyn. Der Nutzen dieser Eintheilung soll sich darinne äußern, daß Meß-Wechsel mit einem besondern Zahlungs-Termin, Nicht-Meß-Wechsel auch mit einem andern versehen. Alleine diese Eintheilung hat gar nichts in recessu; ein ieglicher Wechsel ist von dem andern in Ansehung des Orts, wo er ausgestellet wird, und der Zeit, wenn er zahlbar, unterschieden, daß also, wenn aus solchen nothwendigen Umständen besondere Gattungen derer Wechsel-Briefe behauptet werden sollten, selbige unzehlige wären. Mit besserm Grunde demnach können eigne Wechsel-Briefe eingetheilet werden in diejenigen, so der, an welchen sie gestellet, noch in Händen hat, und diejenigen, so indoßiret seyn. Die letztern seynd Wechsel-Briefe, welche der Creditor einem andern abtritt, und übergiebet, und zu dem Ende ein Indossament (*a) auf den Wechsel-Brief setzet. Das Indossament ist (*b) eine kurtze dem Wechsel von dieses Inhaber hinzugefügte Schrift, wodurch die Macht, den Wechsel beyzutreiben, auf iemand anders gebracht wird. Es pfleget auch selbiges in gemeinem Leben Giro (*c) genennet zu werden, welches ein Italiänisches Wort, und einen Kreis, oder Umkreis, giriren hingegen einen Umkreis machen, bedeutet. Im Frantzösischen ist endosser gebräuchlich, dahero auch viele endossement schreiben. Im Lateinischen ist indossare bekannt, welches als ein Wort medii ævi von dem Du Fresne in seinem Glossario also erkläret wird:

chartæ dorsum seu tergum, vel cujuscunque scripti partem aversam, aut exteriorem inscribere.

mithin einer auch recht schreibet: Indossamentum (*d). Zu einem Indossamente wird nach denen meisten Wechsel-Ordnungen erforder a) die Ausfüllung, und dargegen ein Indossament in bianco (*e), wo nemlich nur des Creditoris Namen zu lesen, verboten (*f).

(*f) s. die Augspurger W. O. Cap. IX. §. II.
Breßlauer W. O. § XVIII.
Leipziger W. O. §. XI.
Braunschweigische W. O. XLII. und XLIII.
Bremer W. O. Art. XIV.
Dantziger W. O. Art. XXVII.

Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XLIV.
Preußische W. O. §. XXXII.
Altenburgische W. O. §. IV.
Gothaische W. O. §. IV.
Weimarische W. O. §. VIII.

b) Der Name des Indossatarii, oder desjenigen, der die Zahlung empfangen soll.

s. die Breßlauer W. O. c. l.
Braunschweigische W. O. c. l.
Bremer W. O. c. l.
Dantziger W. O. c. l.
Preußische W. O. §. XXXII.

c) Der Ort und das Datum (*g).

s. nur angeführte W. O.

d) Der Name des Indossanten. Nach der Braunschweigischen W. O. Art. XLII. soll ein Wechsel höchstens über viermal (*h) nicht indoßiret werden, und das Indossament vor der Verfall-Zeit (*i) geschehen. Ingleichen will das allgemeine Preußische Wechsel-Recht Art. XLI. das Indossament nach der Verfall-Zeit anderer Gestalt nicht vor gültig achten, als wenn der Ausgeber auf dem Wechsel nach geschehener Anfrage schriftlich attestiret, daß der Wechsel noch unbezahlet sey.

(*a) D. Höckner in seiner zu Leipzig gehaltenen Inaugural-Dissertation *de literarum cambialium indossamento Cap. I. §. 3.* hält solches Wort nach seinem Ursprunge vor ein Italiänisches. Es muß also von dem Italiänischen indosso, welches so viel, als aufm Rücken, heißet, geleitet werden, weiln die Indossamente auf der andern Seite des Wechsels, und daher gleichsam auf dessen Rücken sich befinden.

(*b) Vorher erwehnter Autor definiret §. 2. das Indossament also: est actus, quo jus exigendi pecuniam vi cambii debitam in alium transfertur.

(*c) Viele behaupten, daß wenn die Indossamente multipliciret werden, und deren viele auf dem Wechsel zu befinden, das Wort: giro, giriren zu gebrauchen. Müller ad Struv. *Exerc. XXV. §. XLIII.* not. sub ♪. Berger *in Supplem. ad Elect. proc. execut. ad th. L. pos. 26. p. 10.* Alleine in Wechsel-Ordnungen ist dieser Significatus nicht fundiret: also wird in der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung *Art. XLII.* geiriren und indoßiren vor einerley gebrauchet, ingleichen in der Bremischen *Art. XV.* und andern mehrern.

(*d) Das lateinische Wort inductio wird auch vor indossamentum gebrauchet. Berger *c. l.* und bedeutet hier inducere so viel als in alium transferre.

(*e) Ist ein Italiänisches Wort, und wird im Teutschen: Weiß gegeben.

Jedoch

(*f) Jedoch wird kein crimen falsi begangen, wenn das Indossament in bianco von dem indossatario ausgefüllet wird, weiln hierdurch niemand ein Schade erwächset, und der Indossant seinen Namen auf der andern Seite des Wechsels gesetzet, damit darüber das Indossament geschrieben werde, auch nirgends anbefohlen ist, daß der Indossante mit eigner Hand das gantze Indossament ausdrucke. Höckner *l. c. Cap. II. § 5.* S. ein Præjudicium hiervon in meinem *Corpore Jur. Camb. Tom. II. p. 186. lit. FF.* Die Ursachen aber, warum das Indossament in bianco verboten, sind in *Tom. I. Corpor. Jur. Camb.* in der Anmerckung über den §. *XI.* der Leipz. Wechsel-Ordnung *n. 6. p. 20.* zu lesen.

(*g) Jedoch erinnere mich in meiner Praxi den Casum bey dem allhiesigen löbl. Handels-Gericht in termino gehabt zu haben, wo die Herren Scabini ein Indossament, worunter das Datum nicht zu befinden war, vor ungültig nicht achteten, sondern die Ausdrückung der Zeit nur zu einer guten Ordnung, nicht aber zu einem wesentlichen Stücke referirten.

(*h) Heydiger im gründlichen Verstand zum Wechsel-Recht p. 130. expliciret sich hierüber also: „Die Ursache dieses Verbots der viel girirt- und transportirten Wechsel-Briefe ist diese, damit nemlich, wenn ein ohngefehrer Fall „der Mißhandlung erfolgte, wegen der an einander habenden Regressen nicht „viel Streit und Weitläuftigkeit erreget werde, und der Handelschafft also „kein Nachtheil und Schaden daher erfolgen möge„. Es setzet auch die Botzner Wechsel-Ordnung *de anno 1635. §. VIII.* den Grund, warum girirte, oder überwiesene Wechsel-Briefe, nicht dürffen acceptiret werden, in Vermeidung Confusionen und Unordnungen, welches gleichergestalt in der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung, *Art. XLII.* wahrzunehmen.

(*i) Die Ursache dieser, und der im allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte verordneten Restriction ist in dem Vortheil des Indossatarii zu suchen, damit dieser durch eine Collusion des Debitoris mit dem Creditore nicht hintergangen werde; alleine das Preußische Wechsel-Recht erreichet den Endzweck besser, als das Braunschweigische.

§. XIV.

Das Indossament geschiehet entweder per modum mandati, oder cessionis. Jenes erhellet daher, wenn die Worte also lauten: Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium, es soll mir validiren; dieses hingegen wird folgendergestalt ausgedrucket: Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium, Valuta von ihm empfangen (*). Der Indossatarius, welcher ein Indossamentum, per modum cessionis errichtet, vor sich hat, kan den Wechsel weiter (**) indoßiren, indem er das Eigenthum daran erlanget, und alsdenn können vermöge nachstehender Wechsel-Gesetze die Exceptiones, so ex facto indossantis herrühren, dem Indossatario nicht entgegen gesetzet werden.

s. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XV.
Chur-Pfältzische W. O. Art. IV.
Gothaische W. O. §. II.
Altenburgische W. O. §. II.
Weimarische W. O. §. XI.

(*) Heinecc. *Elem Jur. Camb. Cap. II.* §. *X.* In der Dantziger Wechsel-Ordnung *Art XXV.* ist diese Eintheilung des Indossaments auch zu lesen, die Species aber nicht erkläret. In Chur-Sachsen bestehet die mitgetheilte Erklärung angeführter Arten des Indossaments nicht, weiln nach dem Anhange der erläut. Proceß-Ordnung §. *XV.* nicht nöthig ist, in dem Indossamente der Valuta Erwehnung zu thun, worauf auch das Præjudicium *in Tom. II. Corp. Jur. Camb. sub Lit. F.* gerichtet ist. Nach meinem Erachten wäre also ein Indossament per modum mandati bey uns folgendergestalt auszudrucken: „Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium, als welchen bevollmächti-„get, das Geld stat meiner zu erheben„. Außer Chur-Sachsen ist auch dieses Formular zu recommandiren. S. meine Anmerckung über den §. *XI.* der Leipz. Wechsel-Ordnung *n. 1. Tom. I. Corp. Jur. Camb. p. 19.*

(**) Welches aber einem Indossatario, welcher nur Mandatarius ist, nicht zugestanden wird. Heinecc. *El. Jur. Camb. Cap. II.* §. *X.* Jedoch ist dieses Anführen einem wichtigen Zweifel daher unterworfen, weiln einem Mandatario extrajudiciali die Potestas substituendi auf gewisse Maße zustehet. Richtiger ist demnach der Unterschied zwischen einem Indossament per modum mandati & cessionis, daß jenes wiederruffen werden kan, dieses aber nicht.

§. XV.

Eigene Wechsel-Briefe brauchen keiner Präsentation, Acceptation noch Protestation,

s. Breßlauer W. O. §. XXXII.
Leipziger W. O. §. IV.
Nürnberger W. O. Cap. II. §. V.
Bremer W. O. Art. VIII.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XL.

ein anders ist verordnet in der

Hamburger W. O. §. X.
Augspurger W. O. Cap. I. §. XIII.
Weimarischen W. O. §. VI.

daferne sie aber indoßiret seyn, müssen sie zur Acceptation präsentiret, und im Mangel Richtigkeit protestiret werden (*),

s. Leipziger W. O. §. IV.
Breßlauer W. O. §. XXXII.

Nürn-

Nürnberger W. O. Cap. II. §. V.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XL.

iedoch erfordern auch in diesem Fall keine Acceptation (**),

die Braunschweigische W. O. Art. XXIII.
Dantziger W. O. Art. V.
Bremer W. O. Art. VIII.

nach beschehner Protestation kan der Indossatarius den Regreß wider seinen Indossanten nach Wechsel-Recht nehmen.

f. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXXVI.
Leipziger W. O. §. XIX.
Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XIV.
Braunschweigische W. O. Art. XXXVI.
Hamburgische W. O. Art. XXII.
Dantziger W. O. Art. XXVIII.
Augspurger W. O. Cap. VI. §. I.
Altenburgische W. O. §. IX.
Gothaische W. O. §. IX.

(*) Wegen des Regresses, welchen der Indossatarius wider den Indossanten zu nehmen berechtiget ist, woher fliesset, daß wenn der Indossatarius bey dem Aussteller des Wechsels will stehen bleiben, der Protest nicht nöthig ist.

(**) Die Protestation aber ist wegen der Regreß-Nehmung nicht zu unterlassen.

* *

CAP. II.

Von denen Personen, welche eigene Wechsel-Briefe ausstellen können.

§. I.

Wer aus traßirten Wechseln gehalten, kan ordentlicher Weise auch eigene Wechsel-Briefe von sich stellen, und umgekehrt, wer fähig ist, eigene Wechsel-Briefe von sich zu geben, kan sich auch in das traßirte Wechsel-Negotium mit Bestande mischen. Den ersten Satz limitiret die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. VI. in Ansehung derer

Geistlichen, Kirchen- und Schul-Bedienten, und machet zwar selbige aus denen zu ihrer Nothdurft auf sie gezogenen und acceptirten Tratten verbindlich, verbietet ihnen aber eigene Wechsel-Briefe von sich zu geben. Desgleichen leidet der andere Satz in Chur-Sachsen seinen Abfall darinnen, daß, weiln die Leipziger Wechsel-Ordnung bloß die zu Leipzig wohnende Kaufleute angehet, ein daselbst sich befindlicher Bürger, welcher fähig ist, eigne Wechsel-Briefe auszustellen, aus einem auf ihn gezogenen, und acceptirten Wechsel-Briefe nicht gehalten. s. ein Præjudicium hiervon in der achten Anmerckung über den 1 §. der Leipziger Wechsel-Ordnung, *Tom. I. Corpor. Jur. Camb. p. 3.*

§. II.

Gleichwie nun nach Anleitung vorherstehenden §. vor allen Dingen ein Unterscheid zwischen denenjenigen Personen, so wircklich Handlung treiben, und denenjenigen, so keine Kaufleute seynd, billig zu machen: als ergiebet sich aus der Anwendung solcher Distinction, daß diejenigen, so in Handel und Wandel begriffen, ohne Unterscheid des Geschlechts (*) und Jahre, eigne Wechsel-Briefe von sich zu geben, im Stande seynd. Jedoch müssen auch hierbey folgende Ausnahmen (**), vermöge einiger Wechsel-Ordnungen angemercket werden. Die Braunschweigische Wechsel-Ordnung erfordert Art. V. daß die Minderjährigen, so annoch unter ihrer Eltern Gewalt, oder Vormündern Direction stehen, die Handlung mit derer Eltern oder Vormündern Vorbewust treiben, und das 21 Jahr ihres Alters völlig überschritten haben; ingleichen verordnet die Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung Art. VIII. daß die Christen das 18 Jahr, die Juden hingegen das 15 Jahr ihres Alters erreichet haben sollen, wenn sie als Kaufleute in das Wechsel-Negotium sich meliren wollen. Das Preußische allgemeine Wechsel-Recht erfordert im V Art. ohne Unterscheid der Religion, die Erfüllung des 20 Jahres.

(*) Eine Weibes-Person also, welche Kaufmannschafft treibet, kan sich cambialiter verbindlich machen, iedoch wird erfordert, daß der Wechsel-Brief in Ansehung ihrer Handlung ausgestellet worden, worinne aber dem Creditori eine Vermuthung zu statten kommet, welche in der Qualitate fœminæ und frequenten Gebrauch der Wechsel-Briefe bey dem Commercio fundiret ist. Carpzov. *P. II. Const. XV. Defin. 16. n. 5. 6.* Mev. *ad Jus Lubec. part. III. tit. 8.* Heinecc. *Elem. Jur. Camb. Cap. V. §. VI.*

(**) Diese Ausnahmen aber seynd dem Commercio mehr nachtheilig, als vortheilhafft. Handel und Wandel leidet keine Einschränckung, und wird allezeit gestöret, wenn Gelegenheit zu Streit und Irrungen entstehet.

§. III.

In Gegentheil, wenn einer kein Kaufmann ist, kan er nicht allezeit eigene Wechsel-Briefe gültiger Weise ausstellen, sondern es nehmen gemeiniglich die Wechsel-Gesetze einige Personen davon aus. In Chur-Sachsen sind folgende Personen (*) nicht fähig, eigne Wechsel-Briefe auszugeben: a) Weibs-Personen. b) Geistliche. c) Bauern, die keine Handlung, v. c. mit Holtze, Getreyde, treiben, und keine Pachter seynd. d) Filii familias, sie müßten denn ein Peculium castrense, quasi-castrense, oder adventitium irregulare haben.

s. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XI.

e) Studiosi zu Leipzig und Wittenberg.

s. das Mandat sub U. in der Beylage zur Leipziger W. O.

f) Diejenigen, so das 25 Jahr ihres Alters noch nicht erreichet.

s. das Mandat sub T. in der Beylage zur Leipziger W. O.

(*) Von diesen Personen ist in meinem Fürsichtigen Wechsel-Gläubiger *Sect. I. Cap. II. a §. I. usque XVII.* ausführliche Erklärung mitgetheilet.

§. IV.

In den Brandenburgischen Landen sind nachstehende Personen vor unfähig erkläret worden, eigene Wechsel-Briefe auszustellen: a) Die das 25 Jahr ihres Alters nicht erreichet, sie müßten denn veniam ætatis erlanget haben. b) Filii familias. c) Bauern. d) Tagelöhner. e) Geringe Bürger (*), die nicht solche Handwercker treiben, wobey sie großen Verlag gebrauchen. f) Pfarrer, Schuldiener oder Küster. g) Weiber dererjenigen Männer, die bereits erwehnet; andere mündige Frauens-Personen aber können mit einem Litis Curatore, oder Aßistenten Wechsel-Briefe ausstellen.

s. das allgemeine Preußische Wechsel-Recht Art. V. VI. VII. und VIII.

(*) Dergleichen Restriction giebet zu Zanck und Streit Anlaß, weiln ein morosus debitor daher Gelegenheit nimmt, zu excipiren, daß er zu denen von dem rigore cambiali ausgenommenen geringen Bürgern zu zehlen.

§. V.

In denen Chur-Pfältzischen Landen werden Bürger, Handwercksleute, und andere Leute geringen Standes von dem Wechsel-Rechte ausgenommen.

s. die Chur-Pfältzische W. O. Art. IX.

§. VI.

In Hamburg sind nur diejenigen, so noch nicht 25 Jahr alt seyn, und welche als Jungen in Dienst-Jahren stehen, vor unfähig, Wechsel-Briefe auszustellen, declariret worden.

s. Hamburger W. O. Art. XLVIII.

§. VII.

In Altenburgischen Landen seynd diejenigen, so noch nicht 25 Jahr alt seyn, Filiifamilias, Weibes-Personen, Geistliche, gemeine (*) Bürger und Bauern, vor untüchtig gehalten worden, Wechsel-Briefe von sich zu geben,

s. Altenburgische W. O. §. II.

welches von denen Gothaischen Landen ebenermaßen zu behaupten, iedoch mit dem Unterscheide, daß zu denen Geistlichen auch Schul-Bediente, Organisten und Kirchner referiret, Bürger aber in keine Wege ausgenommen werden.

s. Gothaische W. O. §. II.

(*) Der Richter hat bey Production eines Wechsels und Anbringung der Wechsel-Klage wider einen Bürger nicht nöthig, eine Cognition anzustellen, ob der Aussteller des Wechsels ein vornehmer oder geringer Bürger ist? indem daher, daß ein Bürger einen Wechsel ausgestellet, eine Vermuthung erwächset, daß der Ausgeber, als welcher seines Standes am besten kundig seyn muß, fähig ist, cambialiter sich verbindlich zu machen.

§. VIII.

In denen Weimarischen Landen seynd diejenigen, so das 25 Jahr ihres Alters nicht überschritten, Filiifamilias, Weibs-Personen, die in geistlichen Aemtern wircklich stehende Personen, Schul-Bediente nebst den Küstern, wenn diese nicht bürgerliche Nahrung und Gewerbe nebst ihren Diensten treiben, gemeine Bürger und Bauern, von dem Wechsel-Rechte ausgeschlossen.

s. die Weimarische W. O. §. III.

§. IX.

In Braunschweigischen Landen werden diejenigen, so noch nicht das 25 Jahr ihres Alters erreichet, ingleichen Kirchen- und Schul-Bediente, eigne Wechsel-Briefe auszustellen, verboten.

s. die Braunschweigische W. O. Art. V. und VI.

§. X.

Nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung, und deren §. II. und III. können Personen, so nicht das 21 Jahr ihres Alters erreichet, ingleichen Weibes-Personen ohne Einwilligung ihres Curatoris, und ohne vorhergehende Erinnerung (*) ihrer weiblichen Privilegien, und Rechts-Wohlthaten, keinen eignen Wechsel-Brief ausstellen, sintemal nach dem §. III. bey denen Weibes-Personen, so würckliche Handlung treiben, der Consens des Curatoris, und Erinnerung derer weiblichen Privilegien erlassen worden, woher ich folgere, daß bey andern Weibes-Personen dergleichen erfordert werde.

(*) Von der Gewißheit dieses zu einem von einer Weibs-Person auszustellenden gültigen Wechsels, nöthigen Stückes muß aus dem Wechsel geurtheilet werden können; daher in solchem Fall dem Wechsel folgende Clausul einzurücken: allermaßen mir auch die Weiblichen Privilegia und Rechts-Wohlthaten, welche darinnen bestehen, daß in Bürgerlichen Sachen eine Weibs-Person Schulden halber nicht in Arrest gebracht werden kan, deutlich erkläret worden.

§. XI.

In Dantzig ist denjenigen, so noch nicht 21 Jahr alt seyn, ingleichen Filiis familias und Weibes-Personen, welche mit keinem Curatore versehen, und ihrer weiblichen Privilegien nicht erinnert worden, eigene Wechsel-Briefe auszustellen, verboten.

s. die Dantziger W. O. Art. XXXVIII. und XXXIX.

§. XII.

Daferne nun iemand unter denen in vorhergehenden §. §. ausgenommenen Personen sich nicht befindet, und die nach denen gemeinen Rechten erforderliche Fähigkeit, zu contrahiren, besitzet, ist selbiger eigne Wechsel-Briefe beständiger Weise auszustellen, im Stande, und bleibet dem Wechsel-Rechte unterworfen.

§. XIII.

Allein wenn ein Minor dem Wechsel-Briefe die Clausulam juratoriam einverleibet, ist er alsdenn cambialiter obligiret? Obwohln die Auth. Sacramenta C. si advers. vendit. folgendes disponiret:

Sacramenta puberum sponte facta, super contractibus rerum suarum non retractandis, inviolabiliter custodiantur.

und daher viele eines unmündigen Wechsel-Brief gültig achten.

f. Berger. *Oecon. Jur. Lib. III. Tit. XV. §. XV. not. 8. p. m. 903.* allwo ein Präjudicium, daß in hochpreißlichem Appellation-Gerichte in Dreßden nach dieser Meinung erkannt worden.

so hege ich demnach andere Gedancken, und erkläre die Auth. von dem Falle, wo ein Minor eine in Rechten nachgelassene Handlung unternimmet, und mit einem Eyde bestätiget, welche alsdenn vor beständig zu halten. Die hier angeführten Wechsel-Ordnungen aber gehören ad jura prohibitiva, und bey selbigen bewürcket ein Juramentum nichts.

f. D. Ludovici *Disp. de genuino intellectu brocardici vulgaris: omne juramentum servandum esse, quod salva salute æterna servari potest. §. VII.*

In Chur-Sachsen ist, um alle Gelegenheit zu einem Dispute zu vermeiden, dießfalls eine deutliche Verordnung ergangen.

f. das Mandat sub T. §. I. in der Beylage der Leipziger W. O.

§. XIV.

Gleichergestalt halte davor, daß Bauern, Bürger, Handwercksleute, Geistliche, Studiosi, welchen verboten worden, Wechsel-Briefe auszustellen, mit einer Renunciatione derer angezogenen Wechsel-Verordnungen, ihre Wechselbriefe nicht gültig machen können, weiln solche Gesetze nicht alleine berührter Personen favorem, sondern auch in Absicht auf andere Umstände eine Prohibitionem in sich fassen; juri prohibitivo autem renunciare non licet.

l. 38. ff. de pact.

iedoch bin der Meinung, daß diese Personen insgesamt zum bürgerlichen Gehorsam sich verbindlich machen können (*).

f. meinen fürsichtigen Wechsel-Gläubiger Sect. I. Cap. II. §. II. und XI. not. sub i. ad §. XII.

(*) Zwischen einem Wechsel und Verschreibung zum Bürgerlichen Gehorsam äussern sich viele Differentien. S. Reinhard *Disp. de differentia & convenientia inter obligationem ad carceres & literas cambiales.*

* *

Cap. III.
Von der aus eignen Wechsel-Briefen fließenden Verbindlichkeit.

§. I.

Eines Wechsel-Debitoris Schuldigkeit gehet hauptsächlich dahin, daß er zu der Verfall-Zeit die Zahlung leiste; und haben zwey oder mehrere den Wechsel-Brief ausgestellet, kommet ihnen das Beneficium divisionis oder ordinis nicht zu statten (*).

s. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XIII.
Leipziger W. O. §. XIII.

Ein anders ist in der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. LIII. und Altenburgischen Wechsel-Ordnung §. I. auf den Fall verordnet, wenn mehrere nicht in solidum den Wechsel ausgestellet, welches aber in der erstern bey denen Sociis dahin, daß, wenn einer den Wechsel-Brief unterschrieben, die andern Compagnons in solidum daher obligiret seyn; in der andern hingegen, in Ansehung derer Kaufleute, simpliciter limitiret ist, wohin auch die Weimarische Wechsel-Ordnung §. IV. ihr Absehen richtet. Die Verfall-Zeit ist aus dem Wechsel-Briefe abzunehmen, und lautet er auf eine Messe zahlbar, ist gemeiniglich auch ein gewisser Tag feste gesetzet, wenn der Wechsel verfallen. In Leipzig seynd die Meß-Wechsel im Oster- und Michael-Marckt Donnerstags (**) in der Zahl-Woche gefällig, in der Neu-Jahrs-Messe hingegen, wenn selbige auf den Sonntag sich nicht anhebet, ist der fünfte Tag in der Zahl-Woche, eingerechnet den Tag, an welchem nach Ablauf der ersten Woche, der Marckt ausgelautet wird, zum Zahl-Tag deputiret.

s. die Leipziger W. O. §. XIV.

In Naumburg seynd die Meß-Wechsel am Tage Cornelii verfallen.

s. die Naumburger W. O.

In Braunschweig ist der Donnerstag in der andern Meß-Woche zum endlichen Zahlungs-Termin bestimmet.

s. die Braunschweigische W. O. Art. XXV.

Nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXIX. seynd die auf die Leipziger, Naumburger, Braunschweiger, Franckfurther oder Magdeburgischen Messen ausgestellte Wechsel, längstens den vierten Tag in der Zahl-Woche zu bezahlen. In Franckfurth ist der andere Sonntag in der Zahl-Woche der endliche Zahlungs-Tag.

ſ. die Franckfurther W. O. Art. IX.

In Breßlau müssen die auf ihre vier Märckte gestellte Wechsel, den Tag vorher, ehe der Marckt ausgeläutet wird, bezahlet werden.

ſ. die Breßlauer W. O. § XII.

Wird aber der Wechsel-Brief in der Messe, da er gefällig, nicht bezahlet, kan selbiger in der kommenden Messe, so bald die Marckt-Freyheit geendiget, exigiret werden; in Braunschweig kan aus einem verfallenen Wechsel auch in der ersten Meß-Woche geklaget werden.

ſ. die Braunschweigische W. O. von Anno 1686. §. XXX.

(*) Außer Chur-Sachsen ist die Meynung von dieser Thesi nicht einerley. Gemeiniglich wird davor gehalten, daß wenn in einem Wechsel-Gesetze hiervon eine besondere Disposition nicht wahrzunehmen, die exceptio divisionis nach Anleitung der *Nov. 99. c. 1.* auch bey Wechsel-Sachen stat finde, ſ. Wernher *Observ. For. Tom. II. 373.* allwo auch ein Præjudicium wahrzunehmen, unter Kaufleuten aber nicht. Heinecc. *Elem. Jur. Camb. Cap. V. §. IX.* Daher extra Electoratum im Fall, da viele den Wechsel-Brief ausstellen, mehrerer Sicherheit halben, dem beneficio ordinis, sive divisionis zu renunciren, oder dem Wechsel die Clausul: *nach dem Leipziger Wechsel-Recht,* zu inseriren, ſ. Berger *Oecon. jur. Lib. IV. Tit. XXX. §. IV. not. 3.* Im Gegentheil ist die Cautel, welche in der Nota zu dem *§. X. cap. V. Heinecc. Elem. Jur. Camb.* mitgetheilet worden, daß nemlich man der Formul: **Wir Endes Unterschriebene zahlen auf diesen** Sola-**Wechsel-Brief, beyde vor einen, und einer vor beyde, oder: alle vor einen, und einer vor alle, die Summe von - - -** sich bedienen solle, nicht zureichend, weiln dadurch nichts anders als correalis obligatio errichtet wird, inter correos aber nach der interpretatione usuali *Nov. 99. c. 1.* exceptio divisionis gegründet.

(**) Die zu Leipzig und an andern Orten in denen Wechsel-Gesetzen bestimmten Zahl-Tage sind naturaliter zu verstehen, und mithin nach der Sonnen Untergang an solchem Tage der Wechsel verfallen, und das Verfahren nach Wechsel-Recht erlaubet.

§. II.

Die Märckt-Freyheit genießen alle und iede Wechsel, sie mögen von Kaufleuten, oder andern ausgestellet seyn.

ſ. das Mandatum sub Z. **in der Beylage zur Leipz. W. O.**

die

die Chur-Sächsische erläuterte Proceß-Ordnung ad Tit. XI. in fin.

Stryck. *U. M. Pandect. Lib. II. Tit. XII. § XIII.*

Brunnem. *Proc. Civil. Cap. VI. num. 24.*

Es ceßiret aber selbige, wenn im Wechsel-Briefe der Marckt-Freyheit renunciret; iedoch kan dergleichen Wechsel in der Messe, da er verfallen, in der ersten Woche nicht beygetrieben werden, sondern die beschehene Renunciatio feriarum bringet nur zu wege, daß in der folgenden Messe der Debitor, während der Meß-Freyheit mit Personal-Arrest beleget werden kan, sintemal durch die Begebung der Marckt-Freyheit kein besonderer Zahlungs-Termin errichtet ist, vielmehr bleibet selbiger in Ansehung der Messe, worinne die Zahlung zu leisten, unverändert. Im Gegentheil ist eine Renunciatio feriarum daher nicht zu schließen, wenn die Verfall-Zeit des Wechsels auf einen gewissen Tag in der ersten Meß-Woche gesetzet, indem Jura specialia oder singularia ausdrückliche Renunciation erfordern.

a. l. 80. ff. d. R. J.

a. l. 21. ff. ad. SCt. Vellej.

Hiernächst ein Unterscheid unter dem Versprechen, zu zahlen, und der Beytreibung des Versprochenen, zu machen. In der ersten Meß-Woche die Zahlung zu versprechen, dependiret von dem Willen des Debitoris; in der ersten Meß-Woche aber den Debitorem zu belangen, laufet wider die Verordnung derer Gesetze, bis derselben ausdrücklich renunciret ist. Immittelst seynd aus solchem Versprechen andere Effecte zu folgern: also ist der Debitor in mora, wenn er an dem gesetzten Tage die Zahlung nicht leistet, folglich Zinsen zu vergüten schuldig; desgleichen kan der Wechsel, wenn es nöthig, protestiret werden, ja daferne der Debitor an den Creditorem eine Gegen-Forderung hat, und dieser denen Marckt-Freyheiten renunciret, findet die Exceptio compensationis statt. In Chur-Sachsen kan der Wechsel-Schuldner, während der Meß-Freyheit mit Bestande belanget werden, wenn er die Verfall-Zeit auf einen gewissen Tag in der ersten Meß-Woche gesetzet.

f. das Mandatum sub Z. in der Beylage zur Leipziger W. O.

§. III.

Allein wenn der Debitor mit dem Creditore in der ersten Meß-Woche vor dem Gerichte erscheinet, und den Wechsel zwar recognosciret, Marckt-Freyheit aber nicht vorschützet, kan der Richter nach Wechsel-

Recht verfahren, oder soll er die Exceptionem feriarum suppliren? Herr D. Barth hält in seinem *Hodeget. forens. Cap. IV. § IV. not. c. p. 678.* davor, daß daher eine Renunciatio feriarum nicht zu folgern, und folglich der Judex mit dem Verfahren billig anzustehen habe. Ob nun gleich in *tit. Cod. ut quæ desunt Advocatis partium, Judex suppleat*, die Richter dahin angewiesen seyn, daß sie diejenigen Jura, welche die Partheyen nicht vorgeschützet, in Obacht nehmen sollen, so glaube doch, daß ein Unterscheid zu machen inter jura, welche ad merita causæ, und ad modum procedendi gehören. Von jenen verstehe angeführten tit. Cod. nicht aber von diesen; also ist ein Richter, welcher bemercket, daß die Citation eine nicht gebührende Frist in sich fasset, nicht schuldig, diesen Fehler ex officio zu regardiren, sondern wenn Gegentheil nichts erinnert, und der Citation eine Gnüge geleistet, in meritis zu erkennen berechtiget. Diesemnach bin der Meynung, daß, weiln die Exceptio feriarum ad modum procedendi zu referiren, der Judex selbige zu suppliren, nicht verbunden, vielmehr befugt einen Debitorem, welcher in der ersten Meß-Woche erscheinet, und ohne Vorschützung der Marckt-Freyheit den Wechsel recognosciret, mit Wechsel-Arrest zu belegen (*).

(*) In Chur-Sachsen ist dieser Satz desto gewisser, da in der erläut. Proceß-Ordnung *ad Tit. V. §. 3.* der Judex nur angewiesen ist, die exceptionem inepti libelli ex officio zu regardiren.

§. IV.

Gleichergestalt kan ein Richter in der ersten Meß-Woche wider einen Debitorem nach Wechsel-Recht verfahren, wenn dieser de fuga suspectus, in Betrachtung die Marckt-Freyheit ein Mittel ist, Handel und Wandel zu befördern, und folglich zu dem Ende eingeführet ist, daß durch gerichtliche Händel einem in seinem Gewerbe keine Hinderungen erwachsen sollen, woher nothwendig fließet, daß, wenn einer die Marckt-Freyheit in der Absicht gebrauchen will, daß er seine Creditores hintergehe, selbige ceßiret. Es wird aber suspicio fugæ, als imputatio delicti nicht vermuthet, mithin ein Richter hierinne sich nicht zu übereilen hat, sondern billig begehret, daß die Suspicio fugæ dargethan werde, welches geschiehet, wenn dem Wechsel-Debitori ein Verboth, nicht eher von dannen sich zu begeben, bis die Zahlung geleistet, insinuiret worden, dessen ohngeachtet aber sich selber davon gemachet;

s. hiervon ein Präjudicium in *II Tom. Corp. Jur. Camb. sub. Lit. P. pag. 180.*

§. V.

§. V.

Daß ein Wechsel-Debitor vor der Verfall-Zeit die Zahlung ad effectum liberationis ab obligatione sua leisten kan, erlauben sowohl die gemeinen Rechte

l. 38. §. 16. ff. d. V. O.

als auch unterschiedene Wechsel-Ordnungen,

s. die **Braunschweigische W. O.** Art. XXX.
Dantziger W. O. Art. XXIV.
Leipziger W. O. §. XIV.

Und obgleich in vielen Wechsel-Ordnungen die Zahlung vor der Verfall-Zeit zu bewerckstelligen, nicht verstattet wird,

s. **S. Gallen W. O.** Art. XIV.
Schwedische W. O. Art. XVIII.
Augspurger W. O. Cap. V. §. II.
Hamburger W. O. Art. XXXI.
Breßlauer W. O. §. XIX.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XLV.

so seynd doch diese Stellen lediglich von traßirten Wechseln anzunehmen, und keinesweges auf eigene zu ziehen, in Betrachtung bey jenen der Acceptante die Zahlung ex Mandato des Traßirers verrichtet, mithin diesem freystehet, wegen der Zahlung vor der Verfall-Zeit auf gewisse Maße noch zu disponiren, welches ihme aber benommen würde, wenn der Acceptante vor der Zahlungs-Zeit mit Bestande zahlen könte. Eigene Wechsel-Briefe hingegen seynd des Ausgebers propre Schuld, und müssen von selbigem schlechterdings eingelöset werden, folglich niemand ein Nachtheil erwachsen kan, wenn gleich die Einlösung vor der Verfall-Zeit geschiehet.

§. VI.

Der Wechsel-Debitor ist an vielen Orten berechtiget, zu erwarten, daß der Creditor zur Verfall-Zeit das Geld bey ihm abhole (*).

s. die **Braunschweigische W. O.** Art. XXXIX.
Bremer W. O. Art. XLVI.
Hamburger W. O. Art. XLIII.
Leipziger W. O. §. XII.
Chur-Pfältzische W. O. Art. XLVII.

Dantzi-

Dantziger W. O. Art. XXII.
Breßlauer W. O. §. XII.

an manchen Orten wird vorherstehender Satz bey denen Juden dahin limitiret, daß selbige, wenn sie auf Wechsel Christen zu bezahlen, schuldig seyn, sie dem Creditori das Geld ins Haus bringen müssen.

s. die Braunschweigische W. O. c. I.
Breßlauer W. O. c. I.
Chur-Pfältzische W. O. c. I.
Augspurger W. O. Cap. IV. §. II.
Franckfurther W. O. de An. 1676. §. ult.

Gleichwie überhaupt nach dem Jure communi, welches den Schuldner verbindet, dem Creditori das Geld ins Haus zu bringen, ein anders zu behaupten.

s. Stryck. *Disp. de loc. solut. Cap. I. §. 16.*

(*) Es seynd trifftige Ursachen, warum einige Wechsel-Gesetze hierinne von dem allgemeinen Rechte abweichen, welche im andern Theile *Cap. IV. §. XXXV.* zu lesen.

§. VII.

Seynd an einem Orte Discretions-Tage (*) nach der Verfall-Zeit üblich,

s. davon im andern Theile Cap. IV. §. XXIII. seqq.

haben selbige auch eigne Wechsel-Briefe zu genießen,

s. die Chur-Pfältzische W. O. Art. XXV.

woferne nicht ein anders verordnet, als wie in dem
allgemeinen Preußischen Wechsel-Recht Art. XXIV.
und Brauschweigischen W. O. Art. XXIII. junct. Art. XXXII.
zu befinden.

(*) Die Beschreibung davon kommt in der andern *Sect. cap. IV. §. XXIII.* vor.

§. VIII.

In Ansehung derer Müntz-Sorten, worinne die Zahlung zu leisten, ist ein Unterscheid zu machen, ob darinne eine gewisse Sorte benennet ist, oder nicht. Auf jenen Fall ist die Zahlung in eben der Müntze zu leisten, welche dem Debitori vorher gezahlet worden.

s. die Braunschweigische W. O. Art. XLVI.
Bremer W. O. Art. XLIII.
Breßlauer W. O. §. XXX.
Dantziger W. O. Art. XVII.
Chur-Pfältzische W. O. Art. LVI.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. L.
Schwedische W. O. Art. XV.

Und träget sich vor der Verfall-Zeit eine Veränderung mit der im Wechsel beniemten Müntze zu, so ist auf das Tempus der Ausstellung des Wechsels das Absehen zu richten, und nach selbigem die geänderte Müntze zu reguliren, es mag sich die Mutatio in bonitate extrinseca, oder intrinseca zugetragen haben. Bonitas intrinseca bestehet in einer gewissen Qvantität Gold oder Silbers mit einer gewissen Portion geringern Metalles vermischet, und wird gemeiniglich Schrot und Korn genennet. Korn heisset das Gold und Silber ohne Zusatz; Schrot (*) aber wird der Zusatz von einem andern Metall, womit das Gold und Silber vermischet ist, genennet. Bonitas extrinseca bedeutet den Werth oder Würderung. Von beyden will ein Exempel anführen. Der Wechsel lautet auf louis blanc. Zur Zeit der Ausstellung des Wechsels hat ein Frantzösischer Gulden 1 Loth gewogen, und 16 gr. gegolten, ehe aber die Verfall-Zeit kommet, werden die Frantzösischen Gulden eingeschmeltzet, und ieglicher auf 1 Qventlein herunter gesetzet, oder erhöhet. Bey dieser circa bonitatem intrinsecam sich ereignenden Veränderung muß der Debitor im ersten Fall, auf iedweden Gulden so viel zuschiessen, als das Qventlein, um welches ein neuer Gulden vor einem alten geringer, austräget, in diesem Fall aber ziehet er von einem iedweden Gulden so viel ab, als die Erhöhung ausmachet. Und daferne die Frantzösischen Gulden, welche der Debitor von dem Creditore empfangen, ehe die Verfall-Zeit einfället, auf 18 Gr. erhöhet, oder auf 14 Gr. herunter gesetzet werden, so kan bey dieser circa bonitatem extrinsecam sich zugetragenen Veränderung, der Debitor in erstem Falle keinen Gulden höher, als vor 16 Gr. dem Creditori anrechnen, dargegen aber im andern Fall der Creditor einen Gulden auch vor 16 Groschen anzunehmen schuldig. Sothane Meynung ruhet auf gutem Grunde, in Betrachtung der Gläubiger durch Ausleihung des Capitals in keinen Schaden, sondern durch die ihme beschehene Wiederbezahlung in vorigen Stand, worinne er vor der Ausleihung sich befunden, gesetzet werden soll. Dieses aber geschiehet, wenn das tempus contractus bey erfolgter Veränderung in der Müntze consideriret

riret wird; denn auf solche Weise, wenn der Creditor, welcher den Frantzösischen Gulden zu 16 Groschen gerechnet, verlehnet, selbigen bey der Wiederbezahlung vor 16 Groschen auch annimmt, ohngeachtet er alsdenn nur vor 14 Groschen ausgegeben werden kan, ist es eben so viel, als ob der Creditor das Geld nicht weggegeben, sondern in Cassa behalten. Diesem Satze pflichtet bey

Herr Reichs-Hof-Rath von Wernher *in Select. Observat. For. Tom. II. P. IX. Observ. 152. p. 535.*
Mynsinger. *Observ. I. Cent. IV.*
Gail. *Observ. Lib. II. Observ. LXXIII.*

Ferner gehöret hieher

Const. Saxon. El. XXVIII. P. II. (**)
Derer Staaten von Holland und West-Frießland Placat v. 27 April 1719.

(*) Die Proportion des Korns, oder edlern Metalls, mit dem Schrote oder geringern Metall, wird ein Fuß genennet, deren drey bekannt seyn, der Reich-Fuß, der Zinnische und Leipziger. s. meinen fürsichtigen Wechsel-Gläubiger, *Sect. I. c. I §. V. not sub lit o.*

(**) Ein anders ist in Chur-Sachsen in dem Müntz-Mandate von An. 1623. verordnet; dieses aber ist in dem neuern Mandate von An. 1656. wieder aufgehoben, und darinne die *XXVIII. Const. P. II.* erneuert.

§. IX.

Wird aber ein Wechsel anderswo exigiret, als er ausgestellet, und an dem Orte der Ausklagung ist die im Wechsel enthaltene Müntze auf einen gewissen Preis herunter gesetzet (*), wird der Creditor nur angehalten, die verschriebene Müntze nach dem des Orts, wo er geklaget hat, determinirten Werth anzunehmen (**).

s. hiervon im andern Theile des *Corpor. Jur. Camb.* ein *Praejudicium sub Lit. XX.*

(*) Z. E. Es ist ein Wechsel in Würtembergischen Landen auf dasige Müntze ausgestellet, und wird in Leipzig exigiret, der Debitor offeriret die Zahlung in Würtembergischen 8. Gr. Stücken, weiln aber diese in Leipzig nicht vor voll genommen werden, ist der Creditor selbige allhier nicht höher als in reducirtem Werthe anzunehmen, schuldig, indem der Debitor, da er die Zahlung in einem andern Lande zu leisten versprochen, oder ob moram in einem andern Lande darzu angehalten wird, in jenem Fall sich zugleich verbindlich gemachet, die von dem Creditore empfangene Müntz-Sorten in loco solutionis nach dasigem Werthe zu schätzen, in diesem aber den dißfalls sich ereignenden Schaden als Fol-

Folgerungen seiner moræ anzusehen hat; folglich hierdurch dem im vorherstehenden §. VIII. behaupteten Satze nicht derogiret wird, als welcher den Casum, wo in einem Lande die Auszahlung und Wiederbezahlung geschiehet, präsupponiret, allwo der Debitor an keine Veränderung gedacht, mithin auch dessen Verbindlichkeit keine andere Erklärung leidet, als daß er die Müntz-Sorten in dem Werthe, worinne er sie erhalten, auch wieder gebe.

(**) Welches destoweniger Zweifel unterworffen, wenn in einem Lande der Wechsel auf Müntz-Sorten, die auf einen gewissen Werth reduciret, geschlossen, weiln alsdenn die determinirten Müntz-Sorten nach dem in Gesetzen bestimmten Valore zu schätzen sind.

§. X.

Im Gegentheil, wenn in dem Wechsel-Briefe keine gewisse Müntz-Sorte benennet, variiren die Wechsel-Ordnungen. Die Braunschweigische Wechsel-Ordnung disponiret Art. XLVI. daß Wechsel-Briefe, so auf Wechsel-Geld, oder Species lauten, mit guten Creutz- und dergleichen gantzen, und halben Thalern, vergnüget, und darneben dem Debitori an Orths-Thalern zehn pro Cent paßiret; diejenigen Briefe aber, so auf current gestellet, oder worinnen gar keine Müntz-Sorten exprimiret, mehrentheils mit gantz und halben Drittel-Stücken bezahlet, iedoch der vierte Theil des Wechsels auch in kleinern gangbaren, und unverbotenen, alleine nicht unter einem Mgr. haltenden Sorten, unweigerlich angenommen werden sollen.

§. XI.

Die Rußische Wechsel-Ordnung überlässet Cap. I. §. XXVIII. dem Schuldner, den Wechsel-Brief in beliebigen Müntz-Sorten zu bezahlen, wenn darinne keine benennet.

§. XII.

Die Bremer Wechsel-Ordnung gebietet Art. XLIII. daß die Wechsel-Briefe, worinne keine Müntz-Sorte benennet, auf drey Quart in guten Marckgängigen $\frac{2}{3}$, und ein Quart in Marckgängigen 8, 4, 6 und 3 Groschen-Stücken zu bezahlen seyn, und dieses soll auch stat finden, wenn gleich der Wechsel auf current lautete. Ist aber der Wechsel auf Müntze gestellet, kan er mit 8, 4, 6 und 3 Groschen-Stücken alleine bezahlet werden.

§. XIII.

Die Dantziger Wechsel-Ordnung verordnet Art. XXX. daß, wenn Wechsel-Briefe auf current oder erhöhet Kayser-Geld lauten, der Inhaber des Briefes 17 und 7 Kr. oder Kayserliche Reichs-Thaler in Zahlung anzunehmen schuldig, dagegen bey Wechsel-Briefen, so über 100 Rthlr. betragen, Kreutzer und Gröschel ausgeschlossen seyn sollen, es müßte denn solche kleine Müntze ausdrücklich im Wechsel benennet seyn.

§. XIV.

In Chur-Sachsen ist nach dem Usu fori (*) der Wechsel-Schuldner, welcher einen Wechsel auf courr. oder schlechtweg ausgestellet, die Zahlung in ⅓ und ⅔ Stücken zu liefern schuldig. Unter denen Herren Kaufleuten ist im Gebrauch, daß, wenn in solchem Fall der Debitor lauter Churfürstl. Sächs. ⅓ und ⅔ bezahlet, der Creditor auf iedes Hundert, ein Quart Doppel-oder einfache Groschen mit zu nehmen schuldig. Hiervon gehet die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXII. auf gewisse Maße ab.

(*) Welchem zu folge bey der Academie allhier in causa A. R. S. c. D. C. M. A. Beklagter, welcher einen Wechsel auf 1000 Thlr. schlechthin ohne Benennung einiger Müntz-Sorten, ausgestellet, und alt Frantz-Geld zu bezahlen offerirte, in einem von der löbl. Juristen-Facultät im Febr. 1742. abgefaßten Urthel zur Bezahlung 2 Drittel-Stücke condemniret wurde.

§. XV.

Vermöge der Altenburgischen und Gothaischen Wechsel-Ordnungen §. X. sollen Wechsel-Briefe, welche auf Courrent-Geld lauten, zum wenigsten zu drey Theilen mit vollgültigen und unter der Kaufmannschaft durchgehends gangbaren Acht-und Sechzehn-Groschen-Stücken, der Rest aber mit ein oder zwey Groschen-Stücken bezahlet, geringere Sorten hingegen, und kleine Scheide-Müntzen nicht angenommen werden.

§. XVI.

Nach der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. LVI. sollen Wechsel-Briefe, die auf courrent gestellet, in gantz und halben Gulden, auch Batzen, Petermänngen, und Kopf-Stücken bezahlet werden, kleine Scheide-Müntze aber gäntzlich ausgeschlossen seyn.

§. XVII.

Das allgemeine Preußische Wechsel-Recht disponiret Art. L. daß Wechsel-Briefe, worinne Courrent-Geld versprochen, zum wenigsten drey Theile mit 8 und 16 Groschen-Stücken, der Rest aber, als der vierte Theil, mit 2 Groschen-Stücken bezahlet, und geringere Sorten, als 8 und 6 Pfennig-Stücken gäntzlich ausgeschlossen werden. Des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung verordnet §. XXII. folgendes: Die Wechsel-Briefe, welche in Müntz-oder courrenten Gelde zu bezahlen lauten, sollen in dem Königreich Preussen mit Pohlnischen und Preußischen Oertern und Sechs-Groschen-Stücken bezahlet werden, und ist der Einhaber ohne seinem guten Willen nicht gehalten, Drey-Groschen-Stücke, Schillings oder andere kleine Müntze anzunehmen. Wenn aber der Inhalt eines Wechsel-Briefes von Species redet, sollen unter solchem Namen die Creutz-Thaler, Holländisch-und Burgundische, wie auch andere im Reich geprägte Wechsel-Thaler verstanden werden, es wäre denn, daß ausdrücklich andere Species zu bezahlen, verabredet worden.

§. XVIII.

Die Cöllnische Wechsel-Ordnung besaget N. VIII. daß Wechsel-Briefe, welche in Courrent-Geld zu zahlen gestellet seynd, mit keinen Wetmengern, sondern mit ordinari Courrent-Gelde, zum wenigsten mit Blaffard, halben Blaffarden, bezahlet, sowohl bey ieglichem Hundert vor 50 Thlr. gestempelte Güldiner angenommen werden sollen.

§. XIX.

Die Franckfurther Wechsel-Ordnung de Anno 1676. disponiret Num. II. daß bey Wechsel-Briefen, so auf Wechsel-Zahlung lauten, die Zahlung in keinen andern Sorten, als in unverschlagenen Creutz-Albertus-oder Holländischen, und andern guten gantzen und halben Thalern, oder in gantzen und halben Ducatons, iede zu ein und einem Qvart-Thaler gerechnet, geleistet, iedoch auch per centum 10 Rthlr. an Orts-Thalern paßiret werden sollen.

§. XX.

Die Hamburger Wechsel-Ordnung erfordert Art. XLIV. zur Bezahlung eines auf Courrant-Geld lautenden Wechsels, courr. und gangbare Müntze, und schließet Schillinge und geringere Müntze aus.

§. XXI.

Die Schwedische Wechsel-Ordnung verordnet Art. XXIV. daß die Wechsel-Zahlung mit allerhand Müntze, so an dem Orte, da die Zahlung zu leisten, gangbar, geschehen, und kleinere Scheide-Müntze nur mit 50 Thlr. paßiren soll.

* *

CAP. IV.

Von Verjährungen derer eigenen Wechsel-Briefe.

§. I.

Die in vorherstehendem Capite gezeigte Verbindlichkeit eigner Wechsel-Briefe erlöschet durch eine Verjährung. Bey dem Anfange solcher Verjährung, ist ein allgemeines Principium zu bemercken, nemlich sie nimmt ihren Anfang von der Verfall-Zeit,

l. 1. §. 4. C. de præscript. XXX. vel XL. ann. l. 2. C. de annal. exc.

und ist eine Prolongation geschehen, wird der Anfang von Ablauf der Zeit, wohin die Prolongation gerichtet, gerechnet (*). In Ansehung des termini ad quem seynd viele Principia sich bekannt zu machen.

(*) In Chur-Sachsen ist dießfalls eine deutliche Verordnung vorhanden, s. den Anhang der erläuterten Proceß-Ordnung §. 16. verb. **Von der Verfall-Zeit, oder der letztern Prolongation.** Extra Electoratum wird dieser Satz ex analogia juris communis behauptet. Eine Prolongation ist eine mit des Creditoris und Debitoris Einwilligung verknüpfte Handlung, wodurch die Zahlung des Wechsels auf eine andere Frist verschoben wird. Am sichersten wird eine Prolongation unternommen, wenn selbige Creditor und Debitor unterschreiben. Hat aber der Debitor sie alleine unterzeichnet, wird des Creditoris Einwilligung darzu vermuthet, denn wäre des Creditoris Widerspruch darzu kommen, wie hätte der Debitor Gelegenheit gehabt, auf den Wechsel die Prolongation zu setzen? s. des Hrn. Geh. Kriegs-Rath Kästners Inaugural-Dissert. *de menstrua & annali præscript. liter. cambial.* §. XLVI. Im Gegentheil aber, wenn der Creditor die Prolongation alleine unterschrieben, ist noch nicht aller Zweifel gehoben, ob auch darbey des Debitoris Einwilligung vermuthet werde. Ein prolongirter Wechsel ist, so lange die Prolongation lauffet, vor verfallen nicht zu achten, daher dessen Verjährung sich nicht eher anfänget, als wenn die in der Prolongation bestimmte Frist geendiget. *Dissert. alleg. c. l.*

§. II.

Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung und deren Artic. XLV. verjähret ein eigner Wechsel-Brief binnen Jahr und Tag, welche Frist, wenn der Debitor immittelst gestorben, verdoppelt wird.

§. III.

Die Bremer Wechsel-Ordnung disponiret Art. LV. ingleichen die Nürnberger Cap. VI. §. IV. daß ein eigner Wechsel-Brief ein gantz Jahr durch als ein Wechsel-Brief validiren soll.

§. IV.

Die Dantziger Wechsel-Ordnung besaget Art. XXXVI. daß aus einem eignen Wechsel binnen Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an Klage erhoben werden muß, es wäre dann, daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tages mit Tode abgienge, alsdenn dessen Erben über das erste, noch ein gantzes Jahr und Tag zur Production des Wechsel-Briefes Frist haben sollen.

§. V.

Die Leipziger Wechsel-Ordnung hält §. XXXII. in Ansehung derer von Kaufleuten ausgestellten, und zu Leipzig (*) exigirenden Wechsel eine Verjährung von einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen in sich, und daferne der Creditor vor Ablauf solcher Zeit mit Tode abgehet, wird solche Frist verdoppelt, wie sie denn auch dupliret ist, wenn ein Kaufmann an Schulen, Kirchen, Hospitale oder eine andere piam causam einen Wechsel-Brief ausgestellet. Die in der Leipziger Wechsel-Ordnung eingeführte præscriptio annalis wird durch eine blosse Anstellung der Klage (**), keinesweges aber durch einen Protest interrumpiret, wovon mit mehrern die 6te Anmerckung über nur angeführten §. XXXII. der Leipziger Wech-Ordnung gelesen werden kan. Daselbst sind auch zwey Præjudicia derer Herren Schöppen zu Leipzig, welche den Satz, daß eines Notarii Protest die Verjährung nicht suspendiret, mitgetheilet. Andere Meinung hingegen haben nur besagte Herren Schöppen gantz kürtzlich geheget, und in Sachen Hebel Moses contr. Moses Meyer Mense Majo 1742. an das löbliche Handels-Gerichte erkannt: Daß gestalten Sachen nach, die in der Klage angezogene Urkunden pro recognitis zu achten; derowegen Beklagter die geklagten Einhundert, sieben und funfzig Thaler sechzehn Groschen, nebst dem Interesse moræ, so von der in denen beygefügten Wechsel-

Brie-

Briefen sub A. B. C. und D. bemeldeten Verfall-Zeit ieder Post an zu rechnen, Klägern zu bezahlen, sowohl demselben die durch diesen Proceß verursachten Unkosten, nach vorgehender deren Liqvidation und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig. In Verbleibung dessen wird nach Wechsel-Recht wider ihn billig verfahren, und haben die rationes decidendi aus folgenden Gründen geleitet:

Obwohl Beklagter, daß Kläger derer Wechsel-Briefe, worauf er geklaget, weil er solche durch einen geschwornen Dollmetscher nicht sofort bey der erstern Production in die deutsche Sprache übersetzen lassen, sich verlustig gemachet, mit Beziehung auf die erläuterte Proceß-Ordnung ad Tit. XXV. §. 3. dafür halten wollen, hiernächst, da, Inhalts dererselben, die Zahlung bereits im 1731. und 1732sten Jahre geleistet werden sollen, die Klage deshalben aber erst in ietzigem 1742sten Jahre angestellet worden, daß nach Maßgebung hiesiger Wechsel-Ordnung §. 32. der Schuldner etwas darauf zu bezahlen, weiter nicht angehalten werden könne, es sich ansehen lassen will; dieweil aber dennoch außer dem, daß in denen nebst denen Wechsel-Briefen zugleich producirten Protesten, eine Uebersetzung jener mit enthalten, und daß die, durch den Professorem publicum der Hebräischen Sprache allhier, nochmals geschehene, laut Registraturen fol. 6. sequ. annoch eben den Tag, da Kläger die Klage angebracht, zu denen Acten überreichet worden, dasjenige, so im angezogenen Text der erläuterten Proceß-Ordnung enthalten, da dieser lediglich von dem Processu Ordinario handelt, bey gegenwärtigem Fall gantz nicht zu appliciren; dann Kläger die allhier weder ausgestellte, noch zahlbaren Wechsel-Briefe zur Verfall-Zeit, in Franckfurth an der Oder, als dem Ort der bestimmten Zahlung, gehörig protestiren lassen, und dadurch seine Ansprüche wider deren Aussteller sich vorbehalten, auch gegenwärtig allhier nicht aus denen bloßen Wechsel-Briefen, sondern zugleich aus dem, wegen dererselben, zu gedachtem Franckfurth, durch die geschehene Protestation, conservirten Rechte: Beklagten derenthalben ferner belangen zu können, Klage erhoben, und zu solchem Ende, nebst denen Wechsel-Briefen, die darzu gehörigen Proteste zugleich produciret. Im übrigen Beklagter die Documenta, woraus geklaget, weder eventualiter recognosciret, noch diffitiret, und daß solchen Falls dieselben pro recognitis zu achten, und bey erfolgten rechtlichem Ausspruch, auf solche Straffe wircklich und unnachbleiblich zu erkennen, die Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XI. deutliche Versehung thut: bey dergleichen Umständen auch etwas, so wider die Proceß-Kosten Beklagten zu statten kommen könnte, nicht vorhanden;

So

So ist gesprochener maßen von uns billig erkannt, sowohl berührtes Erkenntniß Mens. Jul. 1742. Leuterungs-weise confirmiret, auch damit bey dem Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig Ingreß gefunden worden, indem selbiges die von dem Leuterungs-Urthel dahin eingewandte Appellation rejiciret. Dessen ohngeachtet ändere meine Meinung nicht, sondern glaube, daß die in angezogener 6ten Anmerckung über die Leipziger Wechsel-Ordnung erwehnte Argumenta, derer Herren Schöppen Rationes überwiegen. Daferne aber ein anderer, so kein Kaufmann ist, einen Wechsel-Brief ausgestellet, verjähret selbiger in vier Jahren.

s. den Anhang der erläuterten Proceß-Ordnung §. XVI.

(*) Bey dasigem Handels-Gerichte nehmlich, immaßen vor dieses Judicium derer Kaufleute Wechsel-Sachen gehören, und wenn gleich der Wechsel weder in Leipzig ausgestellet, noch auf Leipzig gerichtet, so kan dennoch der Schuldner vor solchem Gericht, wenn er Messens-Zeiten in Leipzig anzutreffen, aus dem Wechsel-Brief belanget werden, Rivin. *En. ad O. P. S. Tit. XI. En. XII.* mithin auch auf angeführten Fall der Gläubiger geschehen lassen muß, daß der Schuldner die Præscriptionem annalem mit Bestande anführe. Ob aber auch bey denen Stadt-Gerichten daselbst die Præscriptio annalis vorgeschützet werden kan, ist zweifelhafft. In des Herrn Geh. Kriegs-Rath Kästners angeführten Disput. seynd in §. XXIII. und *Tom. II. Corp. jur. camb. sub lit. III.* und *KKK.* Præjudicia pro und contra anzutreffen.

(**) Welche bey dem Handels-Gericht folgendergestalt angebracht wird:

Barthel Aufschneider, Kläger

contra

Heinrich Jungknickel, Beklagten,

erscheinet in Person, und bringet kürtzlich vor, welchergestalt Beklagter ihn laut beygehenden Wechsel-Briefes sub ♂ in der Neujahrs-Messe des abgewichenen 1750sten Jahres 1000 Rthlr. zu bezahlen schuldig worden. Nachdem aber derselbe die Zahlung nicht geleistet, auch sich bisanhero nicht antreffen lassen; als will Kläger ad interrumpendam præscriptionem den Original-Wechsel produciren und gebeten haben, Beklagten, wenn er sich hier würde finden lassen, zu dessen Recognition vorzuladen, und nach deren Erfolg selbigen zu Bezahlung des libellirten Capitals, nebst Interessen und Unkosten, nach der hiesigen Wechsel-Ordnung anzuhalten. Und wie Kläger hierüber nobile domini judicis officium pro juris & justitiæ administratione omni meliori modo imploriret; als reserviret er sich dißfalls fernere Nothdurfft.

§. VI.

Nach der Altenburgischen Wechsel-Ordnung §. XI. ingleichen Gothaischen Wechsel-Ordnung §. XI. und Weimarischen Wechsel-Ordnung §. VI. soll aus einem eignen Wechsel-Briefe binnen Jahr und Tag gekla-

get werden, welche Frist in denen beyden ersten Wechsel-Gesetzen verdoppelt wird, wenn vor Ablauf Jahr und Tages der Creditor verstirbet, oder eine pia causa auf Wechsel etwas zu fordern hat.

§. VII.

Daß allgemeine Preußische Wechsel-Recht disponiret von Verjährung derer eignen Wechsel-Briefe Art. XLII. es ist aber nicht zu leugnen, daß sothane Verordnung etwas dunckel, indem Anfangs nur von einem Jahre gesaget, nachhero aber die Interruptio binnen Jahr und Tag nachgelassen, sowohl bey erfolgter durch die Interpellation beschehenen Interruption eines dati, ohne zu gedencken, wohin dasselbe sich beziehet, gedacht wird. Es wird demnach nöthig seyn, so viel möglich, diese Stellen deutlich zu machen, und dieses wird am besten bewerckstelliget werden, wenn aus Eingangs erwehnten Artic. gewisse Theses ziehe. Ein Wechsel-Brief verjähret nach Ablauf eines Jahres von der Verfall-Zeit an zu rechnen. Diese Verjährung wird durch eine außergerichtliche Interpellation interrumpiret. Bey beschehener Interpellation wird die nach solcher von neuen anzufangende Verjährung eines Jahres nicht von Ablauf der durch die Interpellation unterbrochenen Jahres-Frist, sondern von dato der Interpellation gerechnet. Eine außergerichtliche Interpellation interrumpiret die Verjährung so lange, bis der Wechsel von Zeit der Ausstellung nicht 7 Jahr alt ist, nach solcher Zeit muß zu der Interruption eine judicialis interpellatio gebrauchet werden. Ueber diese Sätze ist noch zu bemercken, daß bey der Frist, binnen welcher eine die Interruption nach sich ziehende Interpellation geschehen soll, die gebrauchte Redens-Art: binnen Jahr und Tag, in sensu vulgari anzunehmen, und aus dem vorhergehenden dahin zu erklären, daß, wenn der Wechsel-Brief binnen einer Jahres-Frist, von der Verfall-Zeit anzurechnen, nicht gemahnet wird, der Wechsel erloschen zu achten.

§. VIII.

Nach der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. XXXVII. verjährt ein eigner Wechsel-Brief in Jahr und Tag. Der terminus a quo dieser Frist aber ist nicht die Verfall-Zeit, sondern die Zeit, da der Wechsel protestiret worden. Dieses hat den Verstand: vermöge der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung, und deren Artic. XXV. müssen auch die eigenen Wechsel-Briefe, ob sie gleich nicht indoßiret, wegen nicht beschehener Bezahlung protestiret werden; es genießen hingegen auch die eignen Wechsel-

Wechsel-Briefe nach nur besagten Art. XXV. drey Respect-Tage nach der Verfall-Zeit, und in solchen Respect-Tagen ist dem Creditori vergönnet, den Protest leviren zu lassen. Zu welcher Zeit nun dergleichen Protest geschiehet, fänget dem Creditori die Frist eines Jahres und Tages zu der Verjährung zu laufen an.

§. IX.

Ist aber in einer Wechsel-Ordnung von einer gewissen Verjährung nichts disponiret, erlöschet die in eigenen Wechsel-Briefen befindliche Obligation nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten in dreyßig Jahren, oder nach denen Sächsischen Rechten in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen.

Mev. *Consil. posthum. c. l. n. 18.*
Ludov. **Einleitung zum Wechsel-Proceß** Cap. XI. §. XXIII.

§. X.

Nach Ablauf der in angeführten Wechsel-Ordnungen zur Verjährung derer eignen Wechsel-Briefe angeführten Zeit, haben die Wechsel-Briefe die Kraft als ein anderes Schuld-Bekänntniß, daß also daher executive geklaget werden kan,

s. **die Bremer W. O.** Art. LV.
Nürnberger W. O. Cap. VI. §. IV.
den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XVI.
Chur-Pfältzische W. O. Art. XXXVII.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XLII.
Gothaische W. O. §. XI.
Weimarische W. O. §. VI.

zu Leipzig aber bewircken die von einem Kaufmanne ausgestellten Wechsel-Briefe nach deren Verjährung (*) gar nichts mehr (**).

s. **die Leipziger Wechsel-Ordnung** §. XXXII.

Gleichergestalt entkräftet die Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XXXVI. und Altenburgische Wechsel-Ordnung §. XI. die verjährte eigene Wechsel-Briefe dergestalt, daß der Debitor dem Creditori etwas daraus zu bezahlen nicht schuldig.

(*) Diese soll auch der Richter ex officio suppliren, wie aus folgendem mens. Apr. 1718. von denen Herren Schöppen an das löbl. Handels-Gerichte ertheilten Urthel zu ersehen: Auf Klage und beschuldigten Ungehorsam in Sachen George Richters, Beklagten an einem, wider aussenbleibenden Johann Schröter, Klägern andern Theils, ꝛc. sprechen wir vor Recht, daß Beklagter von der Klage, immaßen sie angebracht in Ansehung der Präscription, welche der Judex ex officio zu attendiren hat, zu entbinden, diesemnach er des Arrests zu entlassen, und Kläger demselben die verursachten Unkosten, nach vorgehender Liqvidation, und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig. Von Rechts wegen.

(**) Jedoch fället dadurch die Schuldforderung an und vor sich selbst nicht weg, in Betrachtung, daß hier nicht von dem Debito selbsten, sondern nur von den Wechsel-Briefen, welchen Ziel und Maaße, wie lange solche gelten sollen, gesetzet worden, die Frage ist: Wenn demnach der Creditor, so hiebevor über seine Forderung einen Wechsel-Brief vom Debitore gehabt, nach verflossenem Jahr und Tage denselben verklagen will, der muß sodenn nur ordinarie klagen, und entweder besagte Schuldforderung durch seine Handels-Bücher verificiren, oder dem Debitori sein Gewissen darüber rühren.

§. XI.

Endlich ist hierbey noch zu untersuchen, wenn die aus einem eigenen Wechsel-Briefe wider den Indossanten anzustellende Regreß-Nehmung, weiln der Debitor die Zahlung nicht geleistet, verjähre? In welcher Zeit der eigne Wechsel-Brief der Ausgeber verjähret, binnen solcher erlöschet auch die Regreß-Nehmung wider den Indossanten (*), angesehen aus einem Wechsel-Briefe nur eine Action entspringet, obgleich selbige wider unterschiedene Personen erhoben werden kan. Woraus fliesset, daß, wenn der Wechsel-Creditor durch seine Nachläßigkeit geschehen lassen, daß den Wechsel der Haupt-Schuldner verjähret, und folglich einmal die aus dem Wechsel-Briefe fließende Action entkräftet, daher wider niemand anders weiter geklaget werden kan. Im Gegentheil hat der Inhaber des Wechsel-Briefes binnen der zu dessen Verjährung vorgeschriebenen Zeit, Klage wider den Ausgeber angestellet, ist kein Zweifel, daß dadurch auch die von dem Indossanten angefangene Verjährung in ihrem Lauffe gehindert werde.

(*) Der Aussteller des Wechsels ist persona principalis, die Indossanten hingegen seynd personæ accessoriæ. Nun aber ist Rechtens, daß wenn Debitor principalis seiner Obligation qvitt ist, auch die personæ accessoriæ von ihrer Verbindlichkeit befreyet seyn, wie bey dem Debitore principali und fidejussore wahrzunehmen. Es könnte auch ein Argument dieses Satzes daher entlehnet werden, quod præscriptio sit individua; allein diese Thesis ist noch nicht sattsam bewiesen, und daher noch zweifelhafft, ob, wenn einen Wechsel-Brief ein Kaufmann und Gelehrter ausgestellet, die præscriptio annalis auch dem Gelehrten zu statten komme? s. Kästners *Disp. alleg.* §. *XXXIV.*

Anderer Theil
von
Traßirten Wechsel-Briefen.

Cap. I.

Von Beschaffenheit und Eintheilung derer traßirten Wechsel-Briefe, auch Retour- und Rück-Wechsel.

§. 1.

Das bey traßirten Wechsel-Briefen nöthige Negotium ist ebenermaßen durch den Gebrauch eingeführet, nach welchem einem eine gewisse Summe Geldes in der Absicht gegeben wird, daß das Geld an einem andern Orte wiederum ausgezahlet werde; zu dem Ende der Auszahler von des Geldes Empfänger einen Wechsel-Brief erhält, welchen derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen, an die im Wechsel-Briefe benannte Person, nach beschehener Acceptation zu gehöriger Zeit zu bezahlen, pflichtig. Sothanes Negotium ist aus denen Römischen Rechten nicht füglich zu erklären, weiln selbiges denen Römern (*) unbekannt gewesen, mithin in Erklärung desselben auf die in einem Lande übliche Wechsel-Gesetze und Gebräuche das Absehen zu richten. Es behaupten unterdessen viele, daß berührtes Negotium eine vermischte und in Römischen Rechten gegründete Convention sey, nemlich gleichwie vier Personen darbey concurrirten, 1) Remittens, Numerans, ingleichen Campsarius, der Herr des Wechsels, der Ausgeber des Geldes, der Geld zu und auf Wechsel giebet, der den Wechsel übermachen lässet; 2) Trahens, Trassans, Campsor, Collybista, Transportans, Dator Literarum Cambialium, Scribens, Transscribens, Receptor, der Geber oder Ausgeber des Wechsel-Briefes; 3) Præsentans; des Wechsel-Briefs Inhaber, der Wechsel-Präsentant, Brie-

ses-Ueberbringer, Ordre-Haber; 4) Acceptans, Traſſatus; alſo äußerten ſich zwiſchen ſolchen Perſonen folgende Negotia: Der Remittens errichte mit dem Traſſanten contractum innominatum, do ut facias, der Traſſans mit dem Acceptante contractum mandati, der Acceptans hingegen mache ſich gegen den Präſentanten durch ein Conſtitutum verbindlich.

Berger. *in Oecon. Jur. Lib. III. Tit. VII. §. VI. not. 2. Supplem. ad El. proc. execut. p. 4 ſeqq.*

Allein erweget man die beſondern Pflichten, welche iedwede derer vier intereßirten Perſonen in Obacht zu nehmen hat, ſamt dem ieglicher Perſon zuſtehenden Rechte, wird ſich ſofort zeigen, daß angezogener Römiſchen Conventionen Application auf die traßirten Wechſel hinweg falle.

(*) Wovon Schilter *in Exerc. ad Pand. XXXII. §. 9.* dieſe Urſache anführet, daß bey denen Römern die Müntze allenthalben einerley, und auf denen Straſſen gröſſere Sicherheit wie heutiges Tages geweſen. Herr Hof-Rath Ayrer hat in ſeiner *Diatribe de cambialis inſtituti veſtigiis apud Romanos*, welche Heineccii *Elem. jur. camb.* beygefüget iſt, behaupten wollen, daß bey denen Römern Spuren des cambii trajectitii wahrzunehmen wären, und zu dem Ende vier Stellen aus des Ciceronis Epiſteln angeführet; alleine erweget man ſolche Stellen genau, ſo äußern ſich darinne nicht weniger, als Merckmahle traßirter Wechſel. Die erſtere Stelle, welche aus dem XII. Buche und 24ſten Epiſtel ad Atticum genommen, lautet alſo: *De Cicerone, tempus eſſe jam videtur. ſed quæro, quod illi opus erit Athenis, permutarine poſſit, an ipſi ferendum ſit; de totaque re, quemadmodum, & quando placeat, velim conſideres.* Berührte Worte handeln nicht vom Gelde ins beſondere, ſondern ſeynd dergeſtalt abgefaſſet, daß ſie alle zum menſchlichen Leben nöthige Sachen in ſich begreiffen, und daher dieſe Erklärung leiden, daß Cicero des Attici Meynung ſich ausbittet, ob der Sohn die Sachen, welche er zu Athen brauche, in natura mitbringen ſolle, oder ob es rathſamer wäre, daß er ſolche zu Athen Tauſchweiſe an ſich brächte. Wenn nun auch gleich obige Redens-Art auf das Geld, welches Ciceronis Sohne zu Athen nöthig wäre, gezogen werden wolte, ſo könte doch ſelbiger nach dem natürlichen Zuſammenhang kein anderer Senſus beygeleget werden, als daß Cicero gefraget, ob das Römiſche Geld zu Athen mit daſigem Gelde umgeſetzet werden könte? Woher ungezwungen flieſſet, daß Herrn Hof-Rath Ayrers Meynung, nach welcher ſelbiger obige Worte von einer zu Rom vorzunehmenden Permutation verſtehet, hinweg fället, in mehrerer Betrachtung vergebens geweſen wäre, wenn zu Ciceronis Zeiten im Gebrauch geweſen, Geld an einem Orte auszuzahlen, damit ſolches an einem andern Orte wieder bezahlet würde, Attici Gedancken hierüber zu vernehmen, weiln dieſen Weg zu erwehlen, von ſich ſelbſt verſtanden hätte. Hierüber iſt zu erwegen, daß pecunia trajectitia nach Ciceronis Zeiten aufgekommen, wäre aber tempore Ciceronis eine Art von traßirten Wechſeln ſchon gebräuchlich geweſen, würde man ſolche beqveme Art nicht verlaſſen, und ein mit mehrer Beſchwerlichkeit verknüpftes Mittel, Geld von einem Orte zu dem andern zu bringen, eingeführet haben. Die andere Stelle iſt aus der 15. Epiſtel ad

Atticum lib. XV. entlehnet, und dieses Inhalts: *Quare velim cures, ut permutetur Athenas, quod sit in annuum sumtum. ei sc Eros numerabit. ejus rei causa Tironem misi.* Der wahre Verstand derselben beruhet darinne: Als Cicero benachrichtiget worden, wie viel Geld sein Sohn ein Jahr über zu Athen aufgenommen, und auf dessen Wiederbezahlung gedacht, vermeldet er dem Attico dieses Mittel: Er wolle Tironem nach Athen schicken, dieser solte daselbst mit Hülffe des Erotis Geld auszahlen, vor dessen Umsatz nachhero Atticus sorgen mögte; einfolglich hier abermahl die Permutation nicht zu Rom, wie Herr Hof-Rath Ayrer vorgiebt, sondern zu Athen, und zwar eines Geldes mit dem andern geschehen. Die dritte Stelle aus der 15. Epistel ad Atticum, und zwar lib. V. hält folgendes in sich: *Quæris, quid hic agam? ita vivam, ut maximos sumtus facio, mirifice delector hoc instituto. admirabilis abstinentia ex præceptis tuis: ut verear, ne illud, quod tecum permutavi, versura mihi solvendum sit.* Und ist dahin zu erklären, daß Cicero besorget, er werde zu Bezahlung des Geldes, welches ihm Atticus procuriret, anderwärts Geld aufnehmen müssen, und daher eine Lücke zu- und die andere aufmachen. Die vierte Stelle aus der 5. Epistel ad divers. lib. IV. ist also abgefasset: *ibi commoratur, dum pecunia accipitur, quod mihi ex publica permutatione debetur.* Der Verstand aber ohnstreitig dieser, daß hier die Rede sey vom Gelde, welches von einem Mensario erhalten worden.

(**) Einige verstehen hierdurch den Remittentem. Gail. *de Credit. Cap. II. lib. VII. n. 1206.* Qvalther *Disp. de camb. Th. IV. Lit. D.* Heydiger in Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts *Cap. II. lit. D.* den Trassanten aber nennen sie Campsarium. Gail. *c. l.* Qvalther *d. Th. lit. E.* Carpzov. *in Disp. de Camb. Cap. IV. §. XXXI.* ich nenne aber cum Bergero *in Supplem. ad Elect. proc. execut. ad thes. L. posit. XI.* den Ausgeber des Wechsels, Campsorem.

§. II.

Die Personen, welche bey dem Negotio derer traßirten Wechsel concurriren, theilen sich ein in Principal- oder Haupt-Personen und Neben-Personen.

s. die Wiener W. O. Art. I.

Derer Haupt-Personen werden gemeiniglich vier (*) statuiret,

s. die Schwedische W. O. Art. II.

und selbige seynd im vorhergehenden §. bereits benennet. Die Wiener Wechsel-Ordnung referiret zwar Art. I. nur drey Personen, alleine sie begreift unter der Person des Remittenten auch den Präsentanten, und präsupponiret also, daß der Remittens den Wechsel auf sich stellen lassen. Gleichergestalt gehet es an, daß der Trassate auch Inhaber des Wechsels ist (**), allwo der Wechsel also stylisiret wird: Der Herr bezahle an ihn selber.

s. Am-

f. Amsterdammer Wechsel-Gebrauch Cap. XXXVI. §. XVIII. Ueberdieß seynd noch mehrere außerordentliche Casus zu bemercken, wo nur zwey Personen bey traßirten Wechseln anzutreffen (***), welches sich z. E. zuträgt, wenn der Ausgeber des Wechsels solchen dergestalt an sich stellet, daß der Trassate den Traßirer bezahlen soll, und daher sich der Formul bedienet: Der Herr bezahle an mich, unterschieden. Dieser Art Wechsel-Briefe können gebraucht werden, wenn der Traßirer noch nicht weiß, durch wen er das Geld erheben will.

(*) Diese Meynung ist denen Wechsel-Ordnungen gemäß, f. Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung, *Art. I.* Dänisches Wechsel-Recht, §. 1. und daher von denen meisten Dd. angenommen. Nur ist dieses dabey zu bemercken, daß der Remittent sehr offte mit dem Inhaber einerley Person ausmachet, und wenn sie unterschieden, der Remittent im Wechsel nicht benennet wird. Und auf solche Weise ist die gegenseitige Meynung, nach welcher nur drey Personen bey einem traßirten Wechsel concurriren, mit der meinigen zu vereinigen.

(**) Z. E. No. 1. will an No. 3. 1000 Thlr. durch Wechsel bezahlen, und gehet daher zu No. 2. und verlanget von ihm eine Tratte. No. 2. hat bey No. 3. auch 1000 Thlr. zu fordern, daher No. 2. also traßiret, daß No. 3. an sich selbst bezahlen soll. Allein zu was Ende händiget No. 2. erst einen Wechsel aus? Konnte denn durch No. 2. nicht das Negotium ohne Wechsel beendiget werden? No. 1. weiß ja nicht, ob No. 3. ein Debitor von No. 2. ist, mithin ist wegen des Regresses an No. 2. die Ausstellung des Wechsels nöthig.

(***) f. hiervon Amsterdamer Wechsel-Gebrauch, *Cap. XXXII. §. XXIII.*

§. III.

In Ansehung derer Personen, welche in das Negotium derer traßirten Wechsel mit Bestande sich meliren können, ist dasjenige, was im ersten Theile Cap. II. angeführet, zu wiederholen, und also zu distinguiren (*): wer Handel und Wandel treibet, kan ordentlicher Weise Wechsel traßiren und acceptiren, ohne Unterscheid des Standes, Geschlechts und Jahre. Einige hieher gehörige Restrictiones seynd auch im ersten Theile c. l. bereits angemercket. Im Gegentheil aber, wer nicht wircklich Handel und Wandel treibet, kan nicht anderer Gestalt Wechsel traßiren und acceptiren, als wenn er sonsten fähig ist, eigne Wechsel-Briefe auszugeben. Die hierzu nöthigen Limitationes seynd gleichergestalt im ersten Theile Cap. II. §. I. zu lesen.

(*) Diese Distinction kan auch ersparet und der Satz sofort dergestalt formiret werden: Wer eigene Wechsel-Briefe auszugeben fähig, ist ordentlicher Weise auch vermögend, Wechsel zu traßiren, und traßirte zu acceptiren.

§. IV.

Traßirte Wechsel-Briefe seynd eine kurtze, das Wort: Wechsel, in sich haltende Schrift, worinne der Trassans den Acceptanten ersuchet, dem Präsentanti eine gewisse Summe Geldes zu der gesetzten Zeit an dem beniemten Orte zu bezahlen, und worunter des Traßirers Name zu finden. Nach der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. XII. scheinet zwar, daß das Wechsel-Negotium bestehe, wenn auch gleich keine Schrift darzu komme, sondern Remittens und Trassans haben es mündlich verabredet, und wird solcher Wechsel alsdenn Cambium da buono (*) a buono genennet. Allein diese Stelle der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung redet nur von dem Wechsel-Contracte, keinesweges aber Wechsel-Briefe, als zu welchem, soll nicht anders ein offenbarer Widerspruch sich äußern, scriptura nothwendiger Weise erfordert wird. In der Wiener Wechsel-Ordnung Art. II. wird folgende Description von traßirten Wechsel-Briefen gelesen: Der Wechsel-Brief ist eine schriftliche Verbindniß, vermöge welcher der Ausgeber des Wechsel-Briefes das auf einen Platz empfangene Geld dem Inhaber des Wechsel-Briefes auf einen andern Platz in dem Werth nach bedungenem Wechsel-Lauf wiederum zu verschaffen, und bezahlen zu lassen, schuldig ist, und erfordert nachfolgende Stücke, ohne sich an die Ordnung zu binden: Primo, das Datum des Orts, wo der Wechsel-Brief ausgehet, mit Beyrückung des Tags, Monats und Jahrs. Secundo, die Verfall-Zeit, wenn der Wechsel-Brief zu bezahlen tractiret worden. Tertio, den Namen dessen, oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen solle. Quarto, die Summa und Geld-Sorten. Quinto, die Unterschrift dessen, welcher den Wechsel-Brief ausgegeben. Sexto, die Aufschrift an denjenigen, welcher den Wechsel-Brief zu bezahlen hat. Septimo, den Ort, wo man die Bezahlung leisten solle. Es wird zwar auch Octavo zu einem förmigen und bündigen Wechsel-Briefe der Empfang der Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefes vergnüget worden, insgemein erfordert, hievon aber wird im folgenden ein mehrers gedacht werden. Allein daß diese Beschreibung nicht accurat, erhellet unter andern daher, weiln von dem Haupt-Reqvisito, nemlich dem Worte: Wechsel, nichts gedacht worden. Viel besser seynd also die zu einem traßirten Wechsel nöthige Stücke in der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. VI. folgendergestalt ausgedrucket:

1) Die Worte: gegen diesen meinen, oder unsern Sola, oder prima Wechsel-Brief; sofort

2) Der Name desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun.

3) Die Summa und Geld-Sorten, so bezahlet, welche in dem Wechsel-Briefe selbst, mit völligen Worten und Buchstaben ausgeschrieben werden sollen.

4) Die Verfall-Zeit.

5) Das Wort Valuta, oder der Werth.

6) Die Zeit, und Ort, wann und wo der Wechsel ausgestellet worden.

7) Die Unterschrift des Vor- und Zunamens des Ausgebers, oder Traßirers.

8) Die Ueberschrift, wie auch Vor- und Zuname desjenigen, auf den die Trassa geschiehet, oder der die Zahlung thun soll.

(*) Der Locus der angeführten Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung lautet also: „So kan auch ferners der Wechsel durch einen Mund-Boten, oder auch vermit„telst eines Briefes geschlossen werden, hingegen wenn dieser Contract durch eine „Stipulation oder mündlich eingegangen werden soll, sollen beyde Contrahen„ten persönlich bey einander seyn, und da der Wechsel-Geber und Wechsel„Nehmer selbst persönlich mit einander contrahiren und handeln, so wird denn „solcher Wechsel *Cambium da buono à buono* genennet„. Die in solcher Stelle angeführten Italiänischen Worte: da buono à buono, erkläret Gvalter in *Disp. de Camb. Th. I. lit. 6.* id est, inter bonos sine fuco, & fallacia. Der von diesem Autore allegirte Raph. de Turr. expliciret sich in *Tract. de camb. Disp. I. qu. 11. n. 3.* hierüber folgender maßen: *dicitur celebratum cambium da buono à buono, quasi diceres nullo internuncio & sine fuco & fallaciis.*

§. V.

Vorherstehende Requisita haben die Betrachtung eines traßirten Wechsel-Briefes nach vier Stücken veranlasset, nemlich es wird in Erwegung gezogen I. die Rubrick; selbige hält in sich a) den Ort, wo der Wechsel ausgegeben, damit der Präsentans bey nicht erfolgter Acceptation wisse, wohin der Wechsel mit Protest zu schicken. b) Die Zeit, da der Wechsel ausgestellet. c) Die Summe des Geldes, und Müntz-Sorte. II. Der Inhalt des Wechsels; selbiger giebet zu erkennen a) den Zahlungs-Termin. b) Das dem Acceptanti ertheilte Mandatum, die Zahlung zu leisten. c) Das Wort Wechsel, wobey, wenn mehr, als ein Wechsel ausgestellet wird, solches bemercket zu werden pfleget. d) Der Name desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu leisten.

leisten. e) Die Bemerckung der Summe mit Buchstaben. f) Das Bekänntniß der empfangenen Valuta. g) Den Vorschlag der Wiederbezahlung. III. Die Unterschrift, welche den Vor- und Zunamen des Trassanten in sich fasset. Wenn viele Compagnons einen Wechsel ausstellen, muß nach der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XIII. §. Nachdem auch, aller Vor- und Zuname unter dem Wechsel befindlich seyn. IV. Die Ausdrückung des Acceptanten Namen, welcher am Ende des Wechsel-Briefes gemeiniglich zu lesen.

§. VI.

Valuta, deren Ausdrückung in vielen Wechsel-Ordnungen erfordert wird,

s. im ersten Theile Cap. I. §. VII.

heisset eigentlicher Weise diejenige Satisfaction, so der Trassant entweder von dem Remittenten selbst, dem Inhaber, oder einem Tertio (*) bekommen, sie bestehe nun in baarem Gelde, oder in Waaren. Sie wird unter denen Kaufleuten auf sehr verschiedene Art denen Wechsel-Briefen einverleibet, als:

1. Valuta empfangen, oder Valuta von demselben.
2. Valuta contento.
3. Um den Werth bin vergnügt.
4. Valuta baar empfangen.
5. Um den Werth verstanden.
6. Den Werth gewechselt.
7. Den Werth in Waaren empfangen.
8. Den Werth in Rechnung.
9. Den Werth in mir selbst.
10. Den Werth, oder Valuta von N.

Die drey ersten Formulare sind general, und können gebrauchet werden, die Valuta mag baar in Waaren, oder sonst bonificiret worden seyn. Das vierte wird gebrauchet, wenn der Wechsel-Brief gegen contante Zahlung verhandelt wird; hat aber der Traßirer mit dem Remittenten sich vereiniget, daß die Valuta erst in einer gewissen Zeit bezahlet werden soll, so dienet das 5te. Nach der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. VI. §. III. soll in diesem Fall die Expreßion: den Werth gewechselt, dem Wechsel-Briefe inseriret werden. Das 6te findet stat, wenn

der Traßirer vor seinen Wechsel-Brief vom Remittenten einen eignen, oder einen Wechsel-Brief auf andere Plätze annimmt. Ist die Valuta durch Waaren vergnüget, kommet das siebende an die Reihe. Ist der Traßirer dem Präsentanten schuldig, und thut durch seinen eigenen Wechsel ihme dafür Remessen, wird das 8te gesetzet. Daferne aber der Trassate des Traßirers Schuldner, und diesem Ordre giebet, auf ihn zu traßiren, der Präsentante hingegen mit dem Gelde die Ordre des Traßirers vollziehen soll, so bedienet man sich des 9ten. Das 10te ist gebräuchlich, wenn ein Commißionair das vor seinen Principal erhobene Geld an diesen durch Wechsel remittiret, immassen der Commißionair, weiln er nicht vor das del' credere stehet, den Wechsel nicht auf sich, oder Ordre, sondern recta an seinen Principal stellen lässet, iedoch zu seiner Sicherheit besorget, daß in dem Wechsel exprimiret werde, wie er die Valuta dem Traßirer eingehändiget.

(*) Mithin ist bey Erklärung der im Wechsel erwehnten Valuta niemals das Absehen auf den Trassaten zu richten, denn diesem kan es einerley seyn, was der Ausgeber des Wechsels vor einen Bewegungs-Grund gehabt, zu traßiren.

§. VII.

Das nach vorhergehenden Anmerckungen eingerichtete Formular eines traßirten Wechsel-Briefes lautet also:

Dreßden den 12 Jul. 1742. thlr. 1000. Louis blanc.

Nächst-kommenden Leipziger Michael-Marckt, belieben E. Liebdn. gegen diesen meinen sola (prima, secunda,) Wechsel-Brief in Leipzig, an Herrn Titium, oder dessen Ordre thlr. Tausend, in Louis blanc zu bezahlen. Den Werth von demselben. E. Liebdn. stellen es à Conto, laut aviso.

Hieronymus Profit.

An
Herrn Carl Wucherern,
in Leipzig, sola,
(prima secunda).

der

der secunda Wechsel-Brief wird in wenigen geändert, und also stylisirt:

Dreßden den 12 Jul. 1742. thlr. 1000. Louis blanc.

Nächst-kommenden Leipziger Michael-Marckt, belieben E. Liebdn. gegen diesen meinen secunda Wechsel-Brief (prima unbezahlet) in Leipzig an Herrn Titium, oder dessen Ordre thlr. 1000. Louis blanc zu bezahlen. Den Werth von demselben. E. Liebdn. stellen es in Conto, laut aviso.

Hieronymus Profit.

An
Herrn Carl Wucherern
in Leipzig
secunda.

Und damit derjenige, so Wechsel-Briefe in andern Sprachen zu verfertigen, nicht genugsame Wissenschaft hat, sich hier einigen Raths erholen könne, will in Lateinischen, Frantzösischen, Englischen und Holländischen Formeln, prima und secunda Briefe mittheilen.

Dresdæ d. 12. Jul. 1742. pro th. 1000. curr.

Proximis Lipsiensibus nundinis autumnalibus solve Lipsiæ, pro his meis primis cambialibus literis, Domino Titio, vel causam ab eo habituro, thaleros mille, monetæ currentis, Valuta ab ipso accepta, refer in rationes secundum tenorem literarum advisoriarum.

Hieronymus Profit.

Domino
Carolo Wuchereto
Lipsiæ
Prima.

Dresdæ d. 12. Jul. 1742. pro th. 1000. curr.

Proximis Lipsiensibus nundinis autumnalibus solve Lipsiæ, pro his meis secundis literis cambialibus (primis nondum solutis) Domino Titio, vel causam ab eo habituro, thaleros mille currentis monetæ. Valuta ab ipso accepta, refer in rationes secundum tenorem literarum advisoriarum.

Hieronymus Profit.

Domino
Carolo Wucherero
Lipsiæ
Secunda.

Lipsic ce 24. Aug. 1742. pour Ecus 1000. de 60. Sols Tournois.

Monsieur,

A Usance, il Vous plaira payer par cette ma premiere de Change à l' ordre de Monsieur Henry Wind, mille Ecus de 60. Sols Tournois, pour Valeur reçue du dit Sieur, que passerez à Compte, suivant l' avis de Monsieur

Vôtre tres humble Serviteur
Chretien Lufft.

Monsieur Jean Profit
Banquier à
Prima. Lion.

Lipsic ce 24. Aug. 1742. pour Ecus 1000. de 60. Sols Tournois.

Monsieur,

A Usance, il Vous plaira payer par cette ma seconde de Change (la premiere ne l' etant) à l' ordre de Monsieur Henry Wind, mille Ecus de 60. Sols Tournois, pour Valeur reçue du dit Sieur, que passerez à Compte, suivant l' avis de Monsieur

Vôtre tres humble Serviteur
Chretien Lufft.

Monsieur Jean Profit
Banquier à
Secunda. Lion.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. L. 200. Sterling.

At Usance please to pay this my first of Exchange to the Ordre of Monsieur H. W. the sum of Two hundred Pounds Sterl. Value of the sum and place it to Account, as per Advice from

Your humble Servant
C. L.

To Mr. G. V.
Merchant in
First. London.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. L. 200. Sterling.

At Usance please to pay this mi second of Exchange (my first not being paid) to the Ordre of Monsieur H. W. the sum Two hundred Pounds Sterl. Value of the sum and place it to Account, as per Advice from

Your humble Servant
C. L.

To Mr. G. V.
Merchant in
Second. London.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. f. 1000. Banco.

A Uso belieft V. E. te betaelen voor deezen mynem Eerste Wisselbrief aen d' ordre van D' Heer H. W. Een Duyzend Gulden Banco, de Waerd van dezelve, en stelt het op Reckening, luyd Advis

C. L.

Myn Heer
D' Heer J. P. Koopmann
tot
Eerste. Amsterdam.

Leipzig

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. f. 1000. Banco.

A Uſo believt V. E. betaelen voor deezen mynen Twede Wiſſelbrief (faute van d' Eerſte) aen d' ordre van D' Heer H. W. Een Duyzend Gulden Banco, de Waerd van dezelve, en ſtelt het op Reckening, luyd Advis

C. L.

Myn Heer
D'Heer J. P. Koopmann
tot
Twede. Amſterdam.

§. VIII.

Traßirte Wechſel-Briefe theilen ſich ein in **Regulier- oder Meß-Wechſel**, und **Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechſel**. Dieſe Eintheilung iſt doppelt zu betrachten, einmal in Anſehung der Zeit, da die Wechſel-Briefe ausgegeben, hernach da ſie zahlbar ſeyn. In der erſten Betrachtung ſind Regulier- oder Meß-Wechſel diejenigen, welche in einer Meſſe ausgeſtellet ſeyn; Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechſel aber werden diejenigen genennet, welche außerhalb der Meſſe gefertiget ſeyn. Der daher fließende Nutzen äußert ſich hauptſächlich in Anſehung des Wechſel-Courſes, ſintemal auf denen Meſſen ein Cours autoritate publica (*) conſtituiret wird, folglich wenn in der Meſſe ein Wechſel ausgeſtellet, nach dem öffentlichen Cours ordentlicher Weiſe ſich zu reguliren; im Gegentheil wenn ein Wechſel außer der Meſſe gemacht wird, der Cours nicht einerley, ſondern bald hoch, bald geringe iſt. Die übrigen von Herrn D. Francken *in Inſtit. Jur. Camb. Lib. I. Sect. I. Tit. VII.* §. *XIV*. bey dieſer Eintheilung angemerckten Unterſcheide, daß nemlich bey Wechſeln, ſo in der Meſſe geſchloſſen, die Valuta ſogleich dem Traßirer zu erlegen, und deren Auslieferung an eine gewiſſe Zeit gebunden, ſeynd theils nicht gegründet, theils in Cap. III. §. IV. infra berühret. In der andern Betrachtung ſeynd Regulier-oder Meß-Wechſel diejenigen, ſo auf eine Meſſe zahlbar, Irregulier-oder Nicht-Meß-Wechſel aber, welche außer der Meſſe gefällig. Dieſer Unterſcheid derer Wechſel-Briefe iſt mit einem großen Nutzen verknüpfet; ein anders iſt bey denen auf einer Meſſe zahlbaren Wechſeln, wegen der Abſendung, Präſentation, Acceptation, und Bezahlung diſponiret, ein anders bey denen außer denen Meſſen verfallenen Wechſeln, wie ſolches unten mit mehrern wird gezeiget werden.

werden. Von denen Wechseln à Vista (**), oder auf Sicht, Nachsicht, ingleichen die auf einen gewissen Tag, oder à Uso zahlbar seyn, ist das Cap. V. §. X. XI. XII. und XIII. zu lesen.

(*) Auf was Art und Weise solches zu Leipzig geschiehet, giebet die Leipziger Wechsel-Ordnung §. *XXXI.* deutlich zu erkennen.

(**) Ist ein Italiänisches Wort, und heisset das Gesicht, sehen, mithin ein Wechsel à Vista derjenige ist, welcher, sobald ihn der Trassate siehet, bezahlet werden muß. In einigen Wechsel-Ordnungen seynd die Wechsel à Vista auch à piacere genennet, welches Wort abermal Italiänisch ist, und in Substantivo einen Willen bedeutet, woher die Auslegung sich ergiebet, daß ein Wechsel à piacere von der Beschaffenheit ist, daß ihn der Trassate zu allen Zeiten, und wenn es dem Inhaber beliebet, bezahlen muß. Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. III. §. V. verb. worunter auch diejenigen Wechsel-Briefe, darinnen keine Zeit bestimmet, oder die *à piacere* gestellet, begriffen sind. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XIV. verb. Wechsel-Briefe aber unter 8. Tagen Sicht, als drey, vier Tage Sicht, *à piacere*, oder *à Vista*, genießen keine Respit-Tage.

§. IX.

Occasione derer traßirten Wechsel seynd die Wechsel à Retour, ingleichen Recambium, welches auch Wieder-Rück-oder Gegen-Wechsel heisset, bekannt worden. Retour-Wechsel wird derjenige genennet, welchen der Remittens dem Trassanti stat der Valuta einhändiget.

s. die Leipziger W. O. §. XVIII.
Breßlauer W. O. §. XXXI.

Zwischen diesen und einem eigenen Wechsel-Briefe, finde keinen Unterscheid, außer daß eine in dem Wechsel à Retour enthaltene Clausel: Valuta an Wechsel-Briefen auf andere Orte vergnüget, ohne Wirkung ist.

s. nur angeführte W. O. c. l.

Recambium, Rück-oder Gegen-Wechsel (*), welchen auch sehr viel Retour-Wechsel heissen, beruhet darinne: wenn der Inhaber eines traßirten Wechsel-Briefes, weiln er von dem Trassaten denselben nicht acceptiret, oder nicht bezahlet bekommen, sondern protestiren lassen müssen an dem Orte, wo die Zahlung geschehen sollen, Geld aufnimmt, und dafür wieder an seinen Mann einen Wechsel ziehet, z. E. Titius zu Leipzig remittiret durch einen auf Cajum in Breßlau gezogenen Wechsel-Brief 1200. thlr. an Mævium daselbst zu bezahlen. Cajus aber refusiret die Acceptation, oder leistet zur gesetzten Zeit die Zahlung nicht, daher

Mævius, welcher des Geldes benöthiget, selbiges bey Sempronio in Breßlau aufnimmt, und traßiret auf Titium zurücke. Das in solchem Rück-Wechsel befindliche Quantum hält in sich die Summe des nicht bezahlten traßirten Wechsels, Protest-Spesen, Brief-Porto, Sensarie, Provision und Agio, oder Wechsel-Cours.

(*) Bey einem solchen Rück-Wechsel wird gemeiniglich der vorige Traßirer Trassate, und daferne man einem Rück-Wechsel die gehörige Wirckung beylegen will, ist zu präsupponiren, daß der Trassate solchen acceptiret, worzu ihn die Betrachtung, daß in Entstehung der Acceptation des Rück-Wechsels, der mit Protest zurückkommende Haupt-Wechsel ihme zur Last fallen wird, am stärcksten bewegen kan.

§. X.

Der Autor des vorsichtigen Banqviers hat Cap. V. §. 119. einen Unterscheid zwischen einem Wieder-Wechsel (*) und Rück-Wechsel behaupten wollen: allein die Entia seynd præter necessitatem multipliciret, und daher gegründeter zu behaupten, daß Wieder-Wechsel und Rück-Wechsel einerley, welchem der protestirte traßirte Wechsel entgegen gesetzet wird.

s. die Leipziger W. O. §. XXX.
Dantziger W. O. §. XXXII.
Braunschweigische W. O. Art. XXXVII.

(*) Seine Meynung gründet sich hauptsächlich darinne, daß zu einem Wieder-Wechsel nöthig sey, der Traßirer habe den auf ihn gezogenen Rück-Wechsel nicht honoriret, und daher der Inhaber des protestirten Haupt-Wechsels noch einmal auf selbigen zurück traßiret. Alleine ich finde diesen Begriff von Wieder-Wechsel nirgends fundiret.

§. XI.

Bey Rück-Wechseln paßiren ordentlicher Weise die Unkosten an Agio, Provision, Courtage, oder Sensarie, ingleichen Brief-Porto nur einmal, wenn gleich der Wechsel wegen derer vielen Indossaments viele Oerter paßiret.

s. die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXX.
Braunschweigische W. O. Art. XXXVII.
Hamburger W. O. Art. XL.
Breßlauer W. O. §. XXVI.
Dantziger W. O. Art. XXXII.
Augspurger W. O. Cap. VI. §. I.

Wiener

Wiener W. O. Art. XXII.
Nürnberger W. O. Cap. VII. §. I.
Chur-Pfältzische W. O. Art. XLVIII.
Frantzösische W. O. Tit. VI. Art. V.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXXII.

es müßte denn seyn, daß von dem Orte, wo der protestirte Wechsel bezahlet werden sollen, auf den Ort, wo der Rück-Wechsel zu vergüten, à drittura (*) nicht gewechselt würde, sondern der Präsentante habe über andere Plätze den Rück-Wechsel müssen laufen lassen, allwo nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXXIII. der Wechsel-Cours nach Willkühr des Präsentanten zu rechnen, und zwey Provisiones zu vergüten, ingleichen nach der Wiener W. O. Art. XXII. und Nürnberger W. O. Cap. VII. §. I. auf den Cours derer Oerter, welche der Rück-Wechsel paßiret, ein Absehen zu richten, und ebenermaßen doppelte Provision zu bezahlen. Daferne auch der Ausgeber des Briefes freye Macht gegeben, den Brief nach Gefallen auf unterschiedene Orte gehen zu lassen, ist der Rück-Wechsel vor alle Plätze, dadurch der traßirte Wechsel gelaufen, gut zu thun.

s. die Leipziger W. O. §. XXX.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXXII.
Braunschweigische W. O. Art. XXXVII.
Wiener W. O. Art. XXII.
Frantzösische W. O. Tit. VI. Art. VI.

ja nach der Leipziger W. O. c. l. ist solches auch Rechtens, wenn der Wechsel nur auf Commiß gestellet, welches aber zu harte zu seyn scheinet, und einer daher sich fürsehen sollte, einen Wechsel auf Ordre zu traßiren (**).

(*) Gerade zu, oder deutlicher unmittelbar.

(**) Vielmehr ist die Cautel zu recommendiren, daß dem Wechsel die Clausel einverleibet werde: an ihn selbst, nicht aber an Ordre.

§. XII.

Rück-Wechsel seynd an vielen Orten nicht eher mit Effect zu exigiren (*), als wenn erwiesen (**), daß der Präsentante an dem Orte, wohin der Wechsel-Brief traßiret gewesen, wegen zurück gebliebener Zahlung, anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen.

s. die Leipziger W. O. §. XXX.
Braunschweigische W. O. Art. XXXVII.

Dantziger W. O. Art. XXXII.
Augspurger W. O. Cap. VI. §. I. verb. erweislichen Rivalsi.
Frantzösische W. O. Tit. VI. Art. IV.

Nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXXI. wird doppelte Provision verstattet, wenn wircklich dargethan, daß der Präsentante wegen zurück gebliebener Zahlung, Geld anderweit aufgenommen.

(*) Hierzu wird der Casus am füglichsten präsupponiret, daß der Inhaber des protestirten Wechsels auf einen Tertium den Rück-Wechsel gezogen, und ihn ersuchet, nach dessen Einlösung die Wiederbezahlung von dem Traßirer zu fordern, iedoch kan dieses nicht anders, als processu ordinario geschehen, es müste denn der protestirte Wechsel nebst Protest von dem Inhaber zugleich remittiret seyn, da denn Recognition des protestirten und Wieder-Wechsels gefordert, folglich executive geklaget werden kan, außer an denen Orten, wo ein Beweis, daß der Präsentante wircklich anderweit Geld aufgenommen, erfordert wird.

(**) Diese Verordnung ist sehr heilsam. Vorher wünschete öffters ein Präsentante, daß die in seinen Händen sich befindliche Tratte protestiret werden möchte, damit er Gelegenheit habe, einen ansehnlichen Rück-Wechsel auf seinen Mann zu ziehen, und dadurch zu profitiren. Gleichwie aber nunmehro durch den dem Präsentanten dießfalls aufgelegten Beweis, demselben einen Wieder-Wechsel zu berechnen, sehr schwer gemacht worden, auch der sonst daher zu erwartende Nutzen nicht ihme, sondern einem dritten, von welchem er das Geld erborget, zuwächset, als seynd daher die Rück-Wechsel heutiges Tages nicht sehr freqvent. s. fürsichtigen Banqvier, *Cap. V. §. 119.*

§. XIII.

Nachdem sich bisweilen zuträget, daß ein Rück-Wechsel auf einige Zeit gestellet, und darein die Interessen von der Ausstellung bis zu der Verfall-Zeit gebracht werden, z. E. den 1 Jul. 1742. soll in Breßlau eine Tratte bezahlet werden, daher ein Rück-Wechsel, welcher Michael-Messe in Leipzig zahlbar, nebst Einrechnung derer Interessen, auf den Remittenten in Leipzig gezogen wird, gleichwohl als der Wechsel und Protest ritorniret, der Remittente sofort den Rück-Wechsel vom Traßirer bezahlet zu erhalten, wünschet, so ist nicht unbillig, daß der Traßirer bey Bezahlung der im Rück-Wechsel enthaltenen Summe die Interessen bis zu der Verfall-Zeit abziehe, und auf solche Weise verstehe den einiger Schwierigkeit unterworfenen Ort des allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechts Art. XXXI. verb. „Weiln aber die Rück-Wechselung nach Leipzig „oder Naumburg auf die Messe geschiehet, so muß das Interesse bis zum „Zahl-Tage, als den dritten bis vierten Tag in der Zahl-Woche der „Messe a ½ pro cent pro mense wieder gekürtzet werden „, ingleichen die

Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. VII. §. I. verb. „Jedoch kan man „wegen der laufenden Zeit des Rück-Wechsels a dato einen halben pro „cento pro mense vor prompte Bezahlung abziehen.„ In der Breßlauer Wechsel-Ordnung hingegen ist §. XXVI. verordnet, daß nichts gekürtzet werden soll.

§. XIV.

Wird ein auf Sicht, oder Zeit lautender Wechsel-Brief vor der Verfall-Zeit mit Protest zurück gesendet, weiln der Trassate rotunde abgeschlagen, solchen anzunehmen, ist der Traßirer einen à vista (*) gezogenen Rück-Wechsel nicht sogleich zu bezahlen schuldig, sondern ziehet entweder das Interesse bis zu der in dem protestirten Wechsel gesetzten Verfall-Zeit ab, oder verschiebet die Bezahlung bis zu Ablauf nur berührter Verfall-Zeit, in Betrachtung der Traßirer bey seinem ausgegebenen Wechsel auf eine gewisse Zeit einen geringern Cours bekommen, als in dem Rück-Wechsel, welcher ohne Zeit lautet, zu befinden, folglich wenn der Traßirer den Rück-Wechsel in solchem Fall gleich bezahlen müßte, er in Schaden käme, und einen höhern Cours (**) zu ersetzen schuldig, als er bekommen. Hierüber der Remittente mit dem Traßirer einig worden, daß das Geld auf eine gewisse Zeit bezahlet werden soll, daher selbiger, wenn ihm der Rück-Wechsel sogleich vergütet würde, mit des Traßirers Schaden sich bereicherte, und die Interessen bis zu der in dem protestirten Wechsel enthaltenen Verfall-Zeit, lucrirte.

(*) Wobey zu erinnern, daß dergleichen Wechsel nicht auf den Traßirer, sondern den dritten Mann gezogen seyn muß, denn wäre auf den Traßirer à Vista gezogen, fiele die Anmerckung wegen des Courses hinweg, mithin zwar zu behaupten, daß ein Traßirer den auf ihn gezogenen Rück-Wechsel à Vista zu bezahlen nicht schuldig, alleine auf solchem Fall ist die von dem Wechsel-Cours entlehnte Raison nicht anzuwenden, sondern der Grund in der andern in diesem §. mitgetheilten Ursache zu suchen.

(**) Welchen nemlich der Tertius, so den Wechsel à Vista bezahlet, genießet.

§. XV.

Aus diesem allem erhellet, daß wider einen Rück-Wechsel unterschiedene Einwendungen vorgebracht werden können, und eine executivische Klage (*) wider den Traßirer dieserwegen nicht stat findet. Daher in unterschiedenen Wechsel-Ordnungen dem Präsentanten frey gestellet wird, zur Vermeidung aller mit dem Rück-Wechsel verknüpften Weitläuftigkeiten, stat desselben von dem Trassanten oder Indossanten das

Ausgegebene mit dem Agio, nebst dem Interesse a $\frac{1}{2}$ pro cent pro mense, vorgeschossenen Brief-Porto, und einer Provision zu fordern,

s. das allgemeine Preußische Wechsel-Recht Art. XXXIV.
Wiener W. O. Art. XXII.
Nürnberger W. O. Cap. VII. §. II.
Hamburger W. O. Art. XL.

(*) s. hiervon die Anmerckungen zum vorherstehenden §. *XII. sub* **.

* *

Cap. II.

Von Remittenten.

§. I.

Remittens (*) ist derjenige, so den Wechsel-Brief von dem Traßirer für sich, oder eines andern Freundes Rechnung erhandelt, und den ihme eingehändigten Wechsel-Brief gehörigen Orts versendet. Ein Remittente, so ferne er nicht zugleich Inhaber des Wechsel-Briefes ist, welches sehr ofte zu geschehen pfleget, wird im Wechsel-Briefe nicht genennet, ist aber dessen ohngeachtet eine zum traßirten Wechsel-Negotio gehörige Principal-Person, und hat dabey gewisse Pflichten in Acht zu nehmen. Woraus fließet, daß ein Remittente von dem mit dem Traßirer errichteten Wechsel-Negotio einseitiger Weise nicht abgehen und etwan den Wechsel zurücke geben, und das Geld repetiren kan, sondern er muß seiner daher erwachsenen Obliegenheit eine Gnüge leisten.

s. die Schwedische W. O. Art. VI. §. I. verb.

„Wenn er aber solches Geld einiger dazwischen kommenden Ursachen „halber, an dem bedungenen Ort nicht benöthiget wäre, und dahero „die Briefe an den Wechsel-Geber zurück geben, auch das Geld von „ihm wieder zurück fordern würde, dazu hat er kein Recht und Fug, „sondern es bleibet bey dem, was unter ihnen einmal geschlossen wor„den, es sey dann Sache, daß er sich mit dem Wechsel-Geber in der „Güte beqvemen und vereinigen könnte.„ Wodurch aber das Contramandiren nicht aufgehoben wird, sondern der Remittente kan von dem Traßirer begehren, daß er an den Trassaten Ordre stelle, nicht dem Präsentanten, sondern iemand anders die Zahlung zu leisten,

allein

allein es muß präsupponiret werden, daß der Remittente Dominus vom Wechsel-Briefe, und noch res integra sey.

s. die Antwerpner W. O. §. VII.

Braunschweigische W. O. welche Art. XXIV. hierüber sich also erkläret:

„Wer aber sonsten einmal acceptiret hat, es sey nun conditionaliter „oder absolute per honor di lettera, oder ex mandato geschehen, der ist „und bleibet, er stehe auch mit dem Trassanten wie er wolle, und ha„be die Valutam davor empfangen oder nicht, als Selbstschuldner zur „Zahlung aufs kräftigste verbunden, und vermag sich dawider, wenn „der Brief auf Ordre gestellt, und der Inhaber einig Eigenthum „daran erlanget, auch mit keiner von dem Remittenten nach der Ac„ceptation empfangenen Contra-Ordre oder anderm Behelf, schützen. „Lautete derselbe aber nicht auf Ordre, also, daß der Präsentant oder „Inhaber des Wechsel-Briefes nicht selbst Herr davon, sondern nur „des Ausgebers Mandatarius wäre, so ist er damit, weil der Remittente „Macht hat, mit dem Seinigen nach Belieben zu schalten, billig „zu hören „.

(*) Herr D. Dicel in seiner Inaugural-Disp. *de Camb. trassatis* §. XII. führet eine besondere Benennung an, wodurch unter Kaufleuten der Remittente ausgedrucket werde: *inter mercatores*, saget er, *eorumque stylo remittens absolute vocatur* der Geber, *it.* Geld; *Trassans vero* der Nehmer, *it.* Briefe, *quia ille huic pro literis cambialibus alibi solvendis pecuniam, hic vero illi literas dat.* Alleine so viel die Benennung: Geld und Briefe, betrifft, haben selbige niemals unter Kaufleuten gehöret.

§. II.

Ein Remittente ist dem Traßirer die Valuta vor den traßirten Wechsel zu bezahlen schuldig. Ist unter ihnen beyden eine Verabredung, wenn die Zahlung dießfalls zu bewerckstelligen, geschehen, wird diese Convention zur Regel dienen, welcher einige Wechsel-Ordnungen darinne einen Zusatz hinzufügen, daß, wenn unter ihnen abgeredet, der Remittente solle die veraccordirte Summe nicht eher bezahlen, als bis von dem Orte, dahin der Wechsel gesandt, Nachricht eingelauffen, daß derselbe gebührend acceptiret worden, der Remittente dem Traßirer einen Interims-Schein (*) zu ertheilen, und darinnen sowohl die verglichene Summe, als auch, daß er den Werth durch den traßirten Wechsel empfangen, zu exprimiren verbunden.

s. die

s. die Braunschweigische W. O. Art. X.
Leipziger W. O. §. XXVI.
Chur-Pfälzische W. O. Art. XXXI.

Der Schein lautet ohngefähr also:

Demnach ich Endes Unterschriebener von Herrn Hieronymo Profit einen Wechsel-Brief an Herrn Christian Wucherern nach Leipzig von Thaler tausend in Louis blanc unter dem heutigen Dato empfange, und wir uns mit einander dahin verstanden, daß ich die Zahlung dafür nicht eher leisten solle, bis Nachricht eingelauffen, daß der Brief gebührend honoriret worden; als verspreche ich Kraft dieses, daß, so bald die Nachricht von erfolgter Acceptation zurück kommen, ich sodann die Summa obgedachten Wechsel-Briefs von Thlr. 1000. Louis blanc an Herrn Hieronymum Profit wieder vergnügen wolle. Leipzig den 24. August 1742.

Bartholomäus Wind.

Ermangelt aber dergleichen Convention, und der Traßirer hat bona fide den Wechsel-Brief dem Remittenten in der Hoffnung die Valuta sogleich dargegen zu erhalten, eingehändiget, findet hingegen in seiner Hoffnung sich betrogen, hat er ohnstreitiges Recht, den Remittenten zur prompten Bezahlung der Valuta anzuhalten, und wird an vielen Orten dem Trassanten die Strenge des Wechsel-Rechts (**) wider den Remittenten zugestanden,

s. Amsterdammer W. O. §. II.
Braunschweigische W. O. Art. IX.
Leipziger W. O. §. XXVI.
Rotterdammer W. O. Art. IV.
Wiener W. O. Art. XL.
Dantziger W. O. Art. I.
Chur-Pfälzische W. O. Art. XXX.
Hamburger W. O. Art. III.
Breßlauer W. O. §. XIII.

Nach der Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. IV. §. I. lässet der Traßirers dawider protestiren, und hat zugleich Gewalt, den ausgegebenen Wechsel-Brief abzuschreiben; träget sichs aber dennoch zu, daß der Wechsel-Brief, der Abschreibung ohngeachtet, bezahlet wird, alsdenn kan der Traßirer von dem Remittenten nach Wechsel-Recht die Valuta beytreiben. Hierbey ist billig die Remarqve zu machen, daß ein Wechsel-Recht stat findet, ohne Wechsel-Brief, welches aber nicht widersprechend

chend ist, indem wohl angehet, daß die mit einer gewissen Sache verknüpfte Wirkung extendiret wird. Allein es müssen auch angezogene Wechsel-Ordnungen legaliter dahin verstanden werden, daß kein Processus executivus in solchem Fall zu gebrauchen, sondern der Traßirer muß ordinarie (***) klagen, kan aber das Petitum dahin richten, daß Beklagter nach Wechsel-Recht die geklagte Summe zu bezahlen schuldig. Die Wiener Wechsel-Ordnung erfordert Art. XL. daß die Schuld auf Wechsel-Art gnugsam erwiesen sey. Diese Worte seynd nicht dahin zu deuten, daß der Traßirer über die Summe, welche er von dem Remittenten fordert, ein von diesem ertheiltes glaubwürdiges Bekenntniß vorzeigen müsse, wodurch er seine Klage sogleich beweise, als wie ein Wechsel-Creditor durch den Wechsel-Brief, immassen diesem Verstande die in fine des Art. befindlichen Worte:

Wenn gleich deswegen kein Schein ertheilet wäre,

widersprechen. Daher nur erwehnten Art. XL. der Wiener Wechsel-Ordnung dergestalt erkläre, daß gleichwie der zu einem aus dem Wechsel-Briefe erhobenen Processe gehörige Beweis, in des Debitoris Bekenntniß, wodurch er den Wechsel agnosciret, beruhet, also auch nöthig ist, daß im Fall der Traßirer von dem Remittenten die nicht bezahlte Valuta nach Wechsel-Recht fordert, Beklagter die von Klägern erhobene Klage eingestehet, und mithin der Traßirer durch des Remittenten Geständniß, wie in einem andern Wechsel-Proceß sein Anführen verificiret. Woraus fließet, daß wenn der Remittente die Klage negiret, und der Traßirer durch Zeugen den Grund der Klage erweiset, Inhalt der Wiener-Wechsel-Ordnung Beklagter zur Bezahlung der Valuta nach Wechsel-Recht nicht condemniret werden kan, indem in solchem Fall nicht zu sagen, daß ein Beweis auf Wechsel-Art sich äußere.

(*) Nach dem allgemeinen Preuß. Wechsel-Recht *Art. XLVI.* muß der Traßirer einen Interims-Wechsel ausstellen, wovon Herr Hof-Rath Schlitte in seinen Anmerkungen über Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. III.* §. *IV.* folgendes Formular mittheilet:

Ady Breßlau, den 2. Aug. 1741. Thlr. 500. Current.

Gegen Zurückgebung dieses meines Sola-Wechsel-Briefes verspreche ich zu rechter Zeit Herrn N. N. 500. Thlr., sage Fünf hundert Thlr. Current, in bevorstehender Leipziger Michaelis-Messe zu fourniren. Valuta habe baar empfangen. Gott mit uns.

N. N.

(**) Wolte gleich darwider eine Einwendung gemacht werden, daß die angezogenen Stellen aus denen Wechsel-Ordnungen einen von dem Remittenten an den Traßirer ausgestellten Schein, oder wenigstens, wie Herr D. Königk in der Anmerckung zu der Leipziger Wechsel-Ordnung §. *XXVI. n. 2.* davor halten wollen, eine von dem Mackler hierüber eingehändigte schrifftliche Notiz, präsupponirten; so ist doch dagegen zu regeriren, daß die meisten angezogenen Wechsel-Ordnungen an einem andern Orte von denen Interims-Scheinen, und an einem andern Orte von gegenwärtigem Casu handeln, hierüber die Wiener Wechsel-Ordnung ausdrücklich desfalls, wo kein Schein ertheilet worden, Erwehnung thut.

(***) Es müste denn in einer Wechsel-Ordnung ein anders enthalten seyn; also disponiret die Hamburger Wechsel-Ordnung *Art. III.* „Wenn ein Wechsel-„Brief geschlossen, und der Geber nicht gleich die Valuta bezahlet, soll gegen „seine Person oder Güter, ohne Gerichtl. Erkenntniß, gleich von dem Herrn „Prætore auf die wirckliche und völlige Bezahlung, ohne Unterschied, wie hoch „die Summe sey, mit der paraten Execution verfahren werden.

§. III.

Den von dem Traßirer eingehändigten Wechsel ist der Remittente an den Ort, wo die Zahlung geschehen soll, abzusenden schuldig. Es fraget sich aber billig, ob dießfalls den Remittenten eine gewisse Frist, binnen welcher die Absendung zu bewerckstelligen, gesetzet? Es ist ein Unterscheid unter Meß-Wechseln, und Nicht-Meß-Wechseln zu machen; bey jenen ist überall ein gewisser Terminus a quo, und ad quem der Acceptation, davon in Capite IV. gehandelt wird, beniemet, folglich der Remittente bey Absendung derer Meß-Wechsel seiner Pflicht eine Gnüge geleistet, wenn er bewircket, daß selbige zur rechten Acceptations-Zeit an Ort und Stelle seyn (*). Diesen Satz ziehet Herr D. Naumburger *in Justitia Selecta Gentium Europæarum in Cambiis Cap. XXX. §. IX. p. 414.* auch auf den Fall, wenn der Meß-Wechsel auf eine gewisse Zeit, v. g. Dienstages in der ersten Meß-Woche, gerichtet: alleine hierbey finde noch gegründeten Zweifel, zumaln, wenn, wie in Leipzig, hierdurch denen Meß-Ferien tacite renunciret, und der Wechsel in der ersten Meß-Woche nach Ablauf der Verfall-Zeit exigiret werden kan, in Betrachtung dergleichen Wechsel vor keinen wahren Meß-Wechsel zu achten, weiln er nicht an dem ordentlichen Zahl-Tag verfället, auch nicht die Meß-Freyheit genießet, sondern selbigen ex conventione ein Zahl-Tag, wie bey andern Wechseln gesetzet, daher vielmehr in solchem Fall behaupten wollte, daß die Absendung des Wechsels auf Art und Weise geschehen müsse, wie im folgenden §. von Nicht-Meß-Wechseln zu lesen.

(*) Obgleich einige Wechsel-Ordnungen, als die Chur-Pfältzische *Art. XLVI.* Wiener *Art. XXXVII.* ingleichen das allgemeine Preußische Wechsel-Recht

Art. XLVI. verfügen, daß 14 Tage vor der Messe die Meß-Wechsel ausgegeben werden sollen, so ist doch der Remittente nicht verbunden, sofort den ihm eingehändigten Meß-Wechsel zur Acceptation auch zu versenden.

§. IV.

Was demnach die Nicht-Meß-Wechsel betrift, ist deren Absendung nachstehenden Sätzen gemäß einzurichten. Wechsel-Briefe so à vista lauten, müssen nach deren Natur, so bald es möglich, abgesendet werden, immaßen deren Endzweck dahin gehet, daß ohne Zeitverlust die Auszahlung geschehe, mithin sich von selbst verstehet, daß die Absendung alsobald zu bewerckstelligen, es wollen auch solches nachstehende Wechsel-Ordnungen haben,

s. **Wiener W. O.** Art. XXXVI.
Leipziger W. O. §. XXXVIII.
Nürnberger W. O. Cap. I. §. V.
Dantziger W. O. Art. II.
Schwedische W. O. Art. VI.
Braunschweigische W. O. Art. XI.

Gleichergestalt seynd diejenigen Wechsel, so die Gewißheit ihres Zahlungs-Termins durch die Acceptation bekommen, welches bey denen Wechsel a Uso, ingleichen so auf Sicht lauten, geschiehet, sofort nach deren Einhändigung an den Ort der Zahlung abzusenden, in Betrachtung einem Traßirer mercklich daran gelegen, je eher je lieber zu wissen, und versichert zu seyn, daß sein Wechsel-Brief honoriret worden, weiln er sonsten mit denen ihme davor gegebenen Geldern nicht füglich handeln, und wandeln kan, sondern selbige immer auf einen incertum eventum parat halten muß, zu dem auch, wenn in des Remittenten Willkühr stünde, den Wechsel-Brief nach seinem Gefallen zur Zahlung abzusenden, dem Traßirer ein sonderbarer Nachtheil zugezogen werden könnte, weiln ja möglich, daß der Trassate immittelst fallirte, und folglich der Wechsel mit Protest zur Last des Traßirers ritornirte,

s. **die Wiener W. O.** Art. XXXVI.
Leipziger W. O. §. XXVIII.
Dantziger W. O. Art. II.
Augspurger W. O. Cap. VIII. §. II.
Schwedische W. O. Art. VI.
Bremer W. O. Art. V.

Jedoch ist hierbey auch eine Ausnahme zu bemercken, nemlich die St. Galler Wechsel-Ordnung disponiret Art. XVIII. daß derjenige, so einen Wechsel-Brief auf Sicht empfänget, gehalten seyn soll, in wenigstens 14 Tagen hernach, solchen zur Acceptation zu versenden, ingleichen gestehet die Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung Art. XXXII. dem Remittenten eine unbeschränckte Freyheit zu, Wechsel à Vista, oder auf Sicht nach seiner Willkühr zur Acceptation abzuschicken, und spricht ihn, wenn mittlerweile der Trassat falliret, von aller Verantwortung frey.

§. V.

In Ansehung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich fassen, als bey denen Wechseln a dato, nach dato mens. Augusto, medio mense Augusto, und so weiter, stimmen die Wechsel-Ordnungen nicht überein (*). Die Schwedische Wechsel-Ordnung Art. VI. des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung § XI. Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. XI. Bremer Wechsel-Ordnung Art. V. erfodern überhaupt, daß der Remittente sofort den erhaltenen Wechsel-Brief absendet, und fügen keine Ausnahme hinzu, mithin nach solchen Wechsel-Ordnungen billig statuiret wird, daß auch die mit einem bereits festgesetzten Zahlungs-Termine versehene Wechsel-Briefe sofort nach deren Einhändigung versendet werden sollen. In andern Wechsel-Ordnungen ist die schleunige Absendung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten, erlassen.

s. Wiener W. O. Art. XXXVI.
Breßlauer W. O. Art. XVII. und XVIII.
Hamburger W. O. Art. IV.
Augspurger W. O. Cap. VIII. §. II.
Nürnberger W. O. Cap. I. §. V.

Daferne aber in einem Lande wegen schleuniger Absendung derer Wechsel-Briefe, worinnen ein gewisser Zahlungs-Termin anzutreffen, nichts besonders verordnet, so bin der Meinung, daß in Anwendung anderer dienlichen Argumenten und Ursachen der Remittente schuldig ist, den ihme eingehändigten Wechsel-Brief sofort an den Ort der Zahlung zu verschicken, in mehrer Erwegung iegliche derer bey einem Wechsel-Negotio vorkommenden Personen, exactissimam diligentiam auszuüben verbunden. Woraus ungezwungen fließet, daß der Remittente bey Absendung des Wechsel-Briefes alle mögliche Präcaution anzuwenden schuldig, daß auch nicht das geringste Versehen ihme beygemessen werden könne. Träget

sich es aber zu, daß dem Traßirer durch die späte Absendung ein Schade erwächset, hat der Remittente selbigen causiret, und die ihme obliegende Schuldigkeit überschritten. Hiernächst wird durch eine schleunige Acceptations-Procurirung nicht alleine dem Traßirer, sondern auch dem Remittenten selbst mehrere Sicherheit, und mit selbiger nicht geringer Nutzen geschaffet, erstern, daß er wegen Honorirung seiner Tratte in einer kurtzen Zeit Gewißheit haben möge, letztern aber, daß er sich durch baldige auf die Absendung des Wechsels erfolgte Acceptation noch einen Debitorem zuwege bringe, mithin größere Sicherheit erlange. In Betrachtung dieses bisher bewiesenen Satzes ist mit zureichendem Grunde zu behaupten, daß in Chur-Sachsen (**) ein Remittente den ihme zugestellten Wechsel-Brief, worinne der Zahl-Tag determiniret, sofort abzusenden, schuldig. Und dieser Meinung haben auch die Herren Schöppen zu Leipzig Mens. Aug. 1698. beygepflichtet. Das Responsum ist zu lesen in *Corpor. Jur. Camb. Tom. I. p. 47.* Die Kaufmannschaft zu Leipzig aber hat in einen Mens. Oct. 1689. ausgestellten parere, welches in *Corp. Jur. Camb. c. l. p. 46.* anzutreffen, ein anders behauptet.

(*) Sie seynd hierbey in drey Classen zu theilen, nemlich 1) einige verfügen überhaupt, daß die Absendung derer Wechsel-Briefe sofort nach deren Empfang besorget werden soll; 2) andere erlassen die schleunige Absendung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten; 3) andere aber disponiren hiervon gar nichts. Hiervon aber ist die Dantziger Wechsel-Ordnung auszunehmen, als welche *Art. II.* folgendergestalt lautet: "Es soll ein „ieder Remittent oder Geber gehalten seyn, die empfangene Wechsel-Briefe, „es lauten dieselben nach Sicht, oder nach dato, bey der ersten oder doch folgenden Post, wiewohl ohne Präjudiz, ob die Versendung mit der reitenden „Post über Cleve, oder mit der fahrenden über Hamburg geschähe, zur Acceptation zu senden.„

(**) Die Leipziger Wechsel-Ordnung ist in gewisser Maße zu der Classe derer Wechsel-Ordnungen zu zehlen, welche die schleunige Absendung derer Wechsel-Briefe überhaupt erfordert. Im *§. XXVIII.* lauten die Worte also: „Wechsel-Briefe, so nur einfach oder Sola ausgestellet, sollen ohne Verzug „an gehörigen Ort abgesendet werden. Wenn aber prima und secunda, entweder auf gewisse Zeit, Nachsicht, oder auch wohl a Vista ausgestellet, so soll „gleichfalls prima mit der ersten Post alsofort an den Ort, dahin er gezogen, „und bezahlet werden muß, versendet werden.„ An diesem Orte wird von dreyerley Wechseln, nemlich 1) so auf gewisse Zeit, 2) auf Sicht oder Nachsicht, und 3) a Vista gestellet sind, gehandelt. Herr Hof-Rath Schlitte in seinen Anmerckungen über *Ludovici* Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. IV. §. XI.* verb. behaupten suchet, widerspricht dieser Erklärung, und will nur zugeben, daß angezogene Stelle von zweyen Arten derer Wechsel-Briefe, nemlich, welche auf gewisse Zeit Nachsicht und à Vista, eingerichtet,

rede, weil die Wechsel auf nach Sicht, und à Vista einerley, gleichwohl in nur erwehnter Stelle der Leipziger Wechsel-Ordnungen distinguiret würden. Alleine die Leipziger W. O. macht §. *XV.* einen ausdrücklichen Unterscheid zwischen Wechsel auf Sicht, oder Nachsicht, und Wechsel à Vista, und nennet die letztern Synonymice Wechsel stracks auf Sichts zu zahlen, mithin Herr Hofrath Schlitte die Worte der Leipziger W. O. auf gewisse Zeit Nachsicht, mit nicht genugsamen Grunde von einer specie des Wechsel-Briefes erkläret, zumalen in andern Stellen der Leipziger W. O. welche von Wechseln auf Sicht oder Nachsicht handeln, die Worte: auf gewisse Zeit Nachsicht, nicht gelesen, sondern selbige iederzeit unter der Beschreibung: auf Tage-Sicht, oder Nachsicht angeführet werden, s. §. *VII. XV. XVI.* der Leipziger W. O. Der §. *VII.* der Leipziger W. O. welcher dieser Meynung dem ersten Ansehen nach zuwider, ist von der Acceptation, keinesweges aber Absendung des Wechsels zu verstehen. s. meinen fürsichtigen Wechsel-Gläubiger *Sect. II. Cap. II.* §. *II.* Hieraus ergiebet sich, daß die in diesem §. angeführten Gründe, die Rationes, warum die Leipziger W. O. erwehnter maßen disponiret, an die Hand gebe.

§. VI.

Unterlässet aber der Remittente die in vorhergehenden §. §. gezeigte Schuldigkeit, die ihme zugestellten Wechsel gehörig zu versenden, und es entstehet daher ein Schaden, ist er selbigen zu tragen verbunden.

s. die Braunschweigische W. O. Art. XI.
Dantziger W. O. Art. II.
Des Königreichs Preussen W. O. §. IV.
Breßlauer W. O. §. XVII.
Bremer W. O. Art. V.

Es müßte denn seyn, daß durch Unglücks-Fälle die schleunige Absendung des Wechsels behindert worden.

s. die Braunschweigische W. O. c. l.
Dantziger W. O. c. l.
Des Königreichs Preussen W. O. c. l.
Bremer W. O. c. l.

Jedoch stehet dem Remittenten frey, mit dem Traßirer eine besondere Convention wegen Absendung des Wechsels zu errichten, also ist kein Zweifel, daß der Traßirer die Versendung des Wechsel-Briefes übernehmen sowohl, daß selbige später geschähe, als es die Wechsel-Rechte erfordern, sich erklären kan (*).

(*) Jedoch ist dem Remittenten anzurathen, daß er von dem Traßirer über diese besondere Vereinigung ein schriftliches Bekenntniß sich ertheilen lasse.

§. VII.

Gleichwie aber der Remittente nur prima Wechsel-Brief auf Art und Weise, wie in vorherstehenden §. §. enthalten, zur Acceptation zu versenden schuldig, secunda hingegen bis zu der Verfall-Zeit über andere Plätze laufen lassen kan, iedoch daß auf secunda Brief notiret sey, wo prima anzutreffen.

s. die Braunschweigische W. O. Art. XIV.
Breßlauer W. O. §. XVII.
Des Königreichs Preussen W. O. §. III.

Als ist sothane Schuldigkeit keinesweges auf den Fall zu ziehen, wenn der Wechsel nicht gleich nach dessen Verfertigung, sondern später eingehändiget wird, angesehen in solchem Fall dem Remittenten kein Versehen beyzumessen, und folglich genug ist, daß die Absendung sofort erfolget, nachdem der Wechsel dem Remittenten zugestellet worden. Es limitiren auch hierinne die Wechsel-Ordnungen die sonst gewöhnliche Vorschriften.

s. die Breßlauer W. O. §. XVII.
Wiener W. O. Art. XVI.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXVIII.
Nürnberger W. O. Cap. III. §. VI.
Leipziger W. O. §. XIV.
Hamburger W. O. Art. XX.
Bremer W. O. Art. XLII.
Braunschweigische W. O. Art. XXI.

§. VIII.

Gleichergestalt ist bey denen schon gemachten Briefen die Schuldigkeit der Versendung nicht zur Application zu bringen. Gemachte Briefe nenne ich diejenigen, welche ohne Concurrenz desjenigen, an welchen sie zu vernegotiiren gesendet, errichtet und gefertiget worden. Z. E. Sempronius zu Franckfurth sendet einen an ihn gerichteten von Cajo zu Breßlau an Titium in Amsterdam gezogenen Wechsel-Brief, mit seinem Giro nach Leipzig an Paulum, um solchen bestmöglichst zu verhandeln. Wenn nun gleich Paulus prima Brief nicht zur Acceptation nach Amsterdam sofort absendet, sondern mit secunda einige Zeit bey sich behält, um Gelegenheit, damit unterzukommen, zu erlangen, so wird er dennoch Sempronio nicht responsable, angesehen Paulus im Stande Rechtens niemals als Remittente, sondern bloßer zur Verhandlung des Wechsels constituirter

tuirter Gevollmächtigter des Sempronii anzusehen, daher die Pflichten des Remittenten auf ihn nicht zu ziehen. Ein anders wäre zu behaupten, wenn Paulo der Brief zum Eincaßiren von Sempronio übermachet worden, allwo dieser die ihme obliegende Schuldigkeit der Versendung dem Paulo committiret, mithin dieser ex capite mandati die von seinem Mandante zu bewerckstelligende schleunige Absendung zu besorgen hätte.

§. IX.

Zu dem in vorhergehenden §. angeführten Casu zähle ich billig auch denjenigen, wo der Traßirer nicht seinen eigenen, sondern an stat desselben eines andern an ihn gestellten, oder indoßirten Brief dem Remittenten einhändiget, angesehen in solchem Fall der Traßirer, oder dessen Indossante, die Absendung des prima Briefes zur Acceptation bereits besorget haben muß, folglich dieselbe weiter nicht nöthig. Allein wenn der Remittente mit dem Traßirer darinne einig worden, daß dieser durch seinen Brief das Geld übermachen soll, kan denn der Remittente gezwungen werden, einen bereits gemachten Brief anzunehmen? Herr D. Naumburger bejahet solches Cap. VII. §. III. welcher Meinung in so weit beypflichte, daß präsupponire, der Traßirer bleibet durch sein Indossament in obligo, weiln alsdenn dem Remittenten einerley seyn kan, ob er den Regreß aus der Tratte, oder dem Indossamente wider seinen Mann nimmt, Falls der Wechsel mit Protest ritornirte, iedoch hat der Remittente sich wohl fürzusehen, daß an dem Orte, wo der Wechsel bezahlet werden soll, die Indossaments nicht etwan verboten, als wie in der Botzner Meß-Ordnung §. XXXVI. zu lesen: denn wäre dieses, so könnte ihm nicht zugemuthet werden, einen gemachten Brief anzunehmen; es müßte denn der Traßirer nach Maßgebung der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. XII. §. II. (*) dem Remittenten einen besondern Recognitions-Schein zu ertheilen, sich offeriren.

(*) Die Worte lauten gantz deutlich: „Im Fall aber der Debitor seinem Creditori nicht seinen eignen, sondern eines Tertii Wechsel-Brief auf Wechsel-Plätze, wo keine Giri gelten, einliefern würde, soll der Debitor seinem Creditori einen besondern Recognitions-Schein zufertigen, und gleich darneben „zuzustelleu verbunden seyn„.

§. X.

Hat nun der Remittente seiner Schuldigkeit in Absendung des Wechsel-Briefes zur Acceptation nach Anleitung vorherstehender Anmerckungen eine völlige Gnüge gethan, der Wechsel hingegen wird von dem

dem Trassato nicht acceptiret, sondern protestiret, so ist der Remittente seinen Regreß wider den Traßirer zu nehmen, berechtiget, iedoch daß hierbey ein Unterscheid zu machen, ob der Wechsel wegen nicht beschehener Acceptation nur protestiret und der Protest alleine abgeschicket, der Wechsel aber bis zu der Verfall-Zeit an dem zur Zahlung bestimmten Ort behalten worden, oder ob der Protest de non pagamento (*) leviret, und nebst dem Wechsel ritorniret; Auf jenen Fall begehret der Remittente von dem Traßirer Bestellung gnüglicher Caution (**), daß, wenn der Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit mit dem andern Proteste zurücke kommet, der Remittente wegen Capitals, Interessen, L'agio, Unkosten und Schäden, Sicherheit habe.

s. die Leipziger W. O. §. XXI.
Braunschweiger W. O. Art. XIV.
Hamburger W. O. Art. XXX.
Dantziger W. O. Art. VIII.
Bremer W. O. Art. XIII.
Wiener W. O. Art. XXI.
St. Galler W. O. Art. XVII.
Antwerpner W. O. §. II.

Da hingegen der Traßirer zu solcher Caution nicht verbunden, wenn zwar der Wechsel protestiret, iedoch von einem Dritten per honor acceptiret worden, weiln in solchem Fall der Acceptante per honor zur Zahlung schlechterdings verbunden (***), der Protest auch an den Traßirer nicht gesendet (†), sondern von dem Acceptanten per honor zu sich genommen wird.

s. die Leipziger W. O. §. XVII.
Braunschweiger W. O. Art. XVII.
Breßlauer W. O. §. IX.
Hamburger W. O. Art. XI.

Ein anders wäre zu behaupten, wenn der Präsentante selbst, der zugleich Remittente ist, den Wechsel sopra protesto per honor acceptiret. Kommet aber der Wechsel-Brief mit Protest de non pagamento zurücke, ist der Remittente berechtiget, Capital, Interesse, Cours vom Wieder-Wechsel, Schäden und Unkosten nach Wechsel-Rechte von dem Traßirer zu fodern.

s. die Leipziger W. O. §. XXI.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXX.

Des Königreichs Preussen W. O. §. XX.
Braunschweigische W. O. Art. XIV.
Nürnberger W. O. Cap. V. §. IV.
Hamburger W. O. Art. XXIX.
Breßlauer W. O. §. XXIV.
Dänisches und Norwegisches Wechsel-Recht §. XXII.
Augspurgische W. O. Cap. VI. §. I.
Wiener W. O. Art. XXI.
Altenburgische W. O. §. IX.
Gothaische W. O. §. IX.

iedoch hat er bey Anstellung einer executivischen Klage sich wohl fürzusehen; dann daferne alle darinnen enthaltene Facta sogleich per documenta nicht verificiret werden können, gehet selbige angebrachter maßen verlohren, und ist ordinarie zu klagen.

(*) Ist ein Italiänisches Wort, und heißet die Bezahlung.

(**) Durch Bürge, oder Pfande, viel eher also durch Deposition des *Qvanti*, worüber der Wechsel ausgestellet, iedoch daß auch zugleich auf Interessen, Unkosten, Provision, Porto, und was denen anhängig, das Absehen gerichtet werde. Und ist kein Zweifel, daß der Traßirer durch Personal-Arrest zu Bestellung dergleichen Caution kan angehalten werden, weiln diese als ein Mittel anzusehen, wodurch dessen Haupt-Obligation desto eher in die Erfüllung gebracht werden kan. Es darf auch der Creditor, wider seinen Willen, keiner Entschuldigung Gehör geben. Denn wenn gleich z. E. der Traßirer wollte fürgeben, der Trassate hätte den Adviso-Brief nicht zu rechter Zeit erhalten, nun aber hätte er denselben bekommen, und würde den Wechsel-Brief ohnfehlbar acceptiren und bezahlen; so ist doch dem Creditori nicht zu verargen, wenn er sich seines Rechts bedienet.

(***) Und also nicht zu behaupten, daß der Wechsel-Brief de non pagamento werde protestiret werden.

(†) Und gleichwohl der Protest produciret werden muß, wenn der Inhaber von dem Traßirer angezogene Caution fodert.

§. XI.

Endlich gehöret zu der Schuldigkeit des Remittenten, daß bey erfolgter Protestation des Wechsels, und des daher zu suchenden Regresses wider den Traßirer von dem eingelauffenen Proteste sogleich diesem Nachricht ertheilet werde. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XIV. soll längstens innerhalb 24. Stunden nach dem Empfang des Protests selbiger dem Traßirer kund gethan werden; aus andern Wechsel-Ordnungen ist dasjenige anhero zu wiederholen, was von der schleu-

nigen Absendung des Protests überhaupt verordnet, und wovon Cap. IV. §. XXX. mit mehrern gehandelt wird, in Betrachtung selbige dahin zu verstehen, daß wenn der Wechsel an den Traßirer (*) nicht recta abgesendet worden, der wegen nicht beschehener Acceptation levirte Protest an den Remittenten mit erster Post zu übersenden, dieser aber ebenermaßen mit erster Post dem Traßirer Nachricht davon zu ertheilen, oder wenn sie an einem Orte wohnen, sogleich nach Eingang des Protests solches zu bewerckstelligen schuldig, und muß hierbey das Fatale, binnen welchem der Protest zu notificiren, mit der Zeit, an welche die Erhebung der Klage gebunden, nicht vermenget werden.

(*) Welches aber vernünftiger Weise niemals anzurathen, weiln alsdenn aus Mangel des Wechsels wider den Traßirer nach Wechsel-Recht nicht geklaget werden kan.

* *

Cap. III.

Vom Traßirer.

§. I.

Traßirer ist derjenige, welcher in seinem ausgegebenen Wechsel-Briefe einen guten Freund ersuchet, die im Wechsel-Briefe enthaltene Summe an einem gewissen Orte, der im Wechsel benannten Person auszuzahlen. Des Traßirers Obliegenheit bewircket dasjenige, was in folgenden §. §. enthalten.

§. II.

Ein Traßirer ist mehr als einen Wechsel-Brief dem Remittenten auszuhändigen schuldig, gemeiniglich wird prima und secunda, im Nothfall auch tertia ertheilet.

s. die Augspurger W. O. Cap. XIII. §. I.
Braunschweigische W. O. Art. XII.
Hamburger W. O. Art. II.
Nürnberger W. O. Cap. I. §. 3.

Es geschiehet aber solches theils um deswillen, damit (*), im Fall der prima verlohren gienge, man sich des secunda bedienen könne, theils weiln prima, wie im vorhergehenden Cap. gezeiget, sofort nach dessen Einhändi-

gung zur Acceptation zu versenden, gleichwohl ein Wechsel viel andere Plätze der Negotiation halber paßiret, mithin secunda zu diesem Gebrauche nöthig.

(*) Diejenigen, welche den Remittenten von der Verbindlichkeit, die Tratte sofort zur Acceptation zu versenden, frey sprechen, geben nur diese Raison, keinesweges aber die baldfolgende zu. s. fürsichtigen Banqvier *Cap. VI. §. 65. p. 245.*

§. III.

Nicht-Meß-Wechsel seynd von dem Traßirer, so bald er mit dem Remittenten einig worden, und wegen der Valuta Richtigkeit erhalten, auszuliefern,

s. die **Leipziger W. O.** §. XV.
St. Galler W. O. Art. VI.

und mag er sich mit dem Prätext, daß der Wechsel z. E. erst in zwey Monat nach der genommenen Abrede zahlbar, in keine Wege schützen, indem des Remittenten Vortheil die baldige Einhändigung und Absendung zur Acceptation erfodert, in Betrachtung der Remittente alsdenn noch einen Debitorem, nemlich den Acceptanten, sowohl Gelegenheit, den Wechsel auf andere Plätze mit Avantage zu verhandeln, bekommet. Wenn aber der Traßirer der Aushändigung des Wechsels sich weigert, wie kan ihn der Remittente zu Erfüllung seiner Schuldigkeit auf das kürzeste gerichtlich compelliren? An denenjenigen Orten, wo der Remittente durch die Strenge des Wechsel-Rechts zur Bezahlung der Valuta angehalten werden kan,

s. davon Cap. II. §. II. **des Andern Theils.**

ist auch der Traßirer, ob er gleich dießfalls keinen Schein von sich gegeben, durch Personal-Arrest, zur Ausstellung des Wechsel-Briefes anzustrengen,

s. **Amsterdammer Wechsel-Styl** Cap. XXXII. §. XXI.
Frantzösische W. O. Tit. VII. Art. I.

iedoch daß alles dasjenige hierbey in Obacht zu nehmen, was oben dießfalls von dem Remittenten erinnert worden. Und obgleich wider diesen Satz eine Einwendung daher entlehnet werden wollte, daß die in Cap. II. §. II. angeführte Wechsel-Ordnungen, welche ohne Wechsel-Briefe ein Wechsel-Recht verstatten, ad jura singularia zu referiren, und daher keine Extension leiden,

l. 14. ff. de LL.

so

so ist doch dieser Einwendung dadurch zu begegnen, weil des Remittenten gegen den Traßirer und des Traßirers gegen den Remittenten Obliegenheit darinne gleich zu achten, daß einer dem andern gewisse Præstanda zu liefern schuldig, und nicht alleine dem Remittenten, sondern auch dem Commercio, so viel daran gelegen, von dem Traßirer den abgeredeten Wechsel zu bekommen, als dem Traßirer, und seinem Credit daran gelegen, von dem Remittenten die Valuta des Wechsels schleunig zu empfangen, mithin der mit der Schuldigkeit des Remittenten verknüpfte modus agendi, auf des Traßirers Verbindlichkeit ebenermaßen zu ziehen.

§. IV.

Meß-Wechsel hingegen ist der Traßirer nicht sogleich, nachdem er mit dem Remittenten das Wechsel-Negotium geschlossen, zu fertigen und auszuliefern schuldig. Nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XLVI. Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. XLVI. Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXXVII. ist der Traßirer die Meß-Wechsel nicht eher, als 14 Tage vor der Messe auszuhändigen, immittelst aber besage der Chur-Pfältzischen und Wiener Wechsel-Ordnung c. l. ingleichen der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XXXVII. einen Schein unter seiner Hand dem Remittenten auszustellen schuldig. Die Frantzösische Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. XXVIII. erfodert zu einem solchen Scheine die Ausdrückung des Namens, auf welchen der Wechsel gezogen, wer den Werth gegeben, und ob die Bezahlung an Geld, Waare, oder andern Effecten geschehen. Das Formular des Scheins lautet ohngefehr also:

Nachdem ich Endes Unterschriebener heut dato Herrn Titio durch sensalen Lauf zu Thlr. 1000. per die nächste Franckfurther Herbst-Messe verhandelt, und dargegen die Valuta zu meinen Händen wohl empfangen, so verspreche ich hiermit gedachtem Hrn. Titio die dießfalls schuldige spaccii (*), oder Wechsel-Briefe seiner Zeit richtig einzuliefern. Nürnberg, den 2 Jul. 1742.

Heinrich Sempronius.

Dergleichen Interims-Schein hat insbesondere die Sicherheit des Remittenten zum Endzwecke, wiewohl auch der fürsichtige Banqvier Cap. V. §. 59. meinet, daß der Traßirer aus einem solchen Scheine gleichergestalt nicht geringe Avantage habe. Aus einem solchen Interims-Schein kan ohne allen Zweifel executive, und nach Wechsel-Recht geklaget werden.

s. die Hamburger W. O. Art. XXXVII.
Vorherstehenden §. III.

Das allgemeine Preußische Wechsel-Recht verordnet Art. XLVI. daß der Traßirer in solchem Fall einen Interims-Wechsel-Brief (**) ausstellen soll.

(*) Spaccio heißet im Italiänischen Abgang, it. Wechsel.

(**) Das Formular davon ist oben bey der nota *ad Cap. II. §. 2. sub* * zu lesen.

§. V.

In andern Wechsel-Ordnungen ist in Ansehung der Zeit, wenn die Meß-Wechsel dem Remittenten einzuhändigen, ein anderes disponiret. Nach der Amsterdammer-Wechsel-Ordnungs-Erläuterung de anno 1679. ist ein Traßirer schuldig, die verhandelte Franckfurther Meß-Wechsel-Briefe längstens am ersten Dienstage, nachdem die Messe Sonntags vorhero angefangen, auszuliefern, es wird aber solches nun daselbst in Praxi anders gehalten, und wie vorhin die auf andere Messen, also auch nun, die auf diese Messe verhandelte Wechsel-Briefe, sogleich bey deren Verhandlung ausgehändiget.

s. den fürsichtigen Banqvier Cap. V. §. 58.

Nach der Augspurger Wechsel-Ordnung aber Cap. XII. §. I. seynd die Meß-Wechsel dem Remittenten bey Zeiten, nehmlich, wenn die erste spaccii (*) i. e. Adviso-Brief spediret werden müssen, bey Straffe 4. fl. auszuliefern. Die Nürnberger Wechsel-Ordnung befielet Cap. I. §. 6. daß Meß-Wechsel-Briefe nach Abgang des Franckfurther und Leipziger Geleits ausgehändiget werden sollen.

(*) Spaccio, dispaccio, bedeutet nach seinem ordentlichen Verstande Verschickung, Packete, eilfertige, schleunige Absendung eines Botens, mithin von dem Adviso-Brief solch Wort gar wohl gebrauchet werden kan. Es hat aber allhier einen andern significatum, als wie im vorhergehenden §. IV.

§. VI.

Nächst dem Wechsel-Briefe muß der Traßirer auch einen Adviso-Brief verfertigen, und solchen mit erster Post (*), nachdem der Wechsel-Brief dem Remittenten eingehändiget worden, dem Trassaten übersenden.

s. die Leipziger W. O. §. XXVII.
Braunschweigische W. O. Art. XIII.

Danzi-

Dantziger W. O. Art. IV.
Schwedisches Wechsel-Recht Art. VII.
Chur-Pfälzische W. O. Art. XXXIV.

In solchen einem Adviso-Briefe, welcher bey Meß-Wechseln nach der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. XII §. I. spaccii, ingleichen nach eben derselben de anno 1707. §. XII. dispaccii genennet wird, ist folgendes zu berichten: 1) wenn traßiret worden; 2) welche Summe und in wie viel Wechsel-Briefen (**); 3) an wen; 4) für wessen Rechnung, nemlich ob für Rechnung eines dritten oder des Trassaten, oder Trassanten selbst; 5) auf was Sicht oder Zeit; 6) ob sola, prima, secunda und tertia ausgestellet (***); 7) die Mittel der Wiederbezahlung. Diese in dem Adviso-Briefe auszudruckende ausführliche Beschreibung des Wechsel-Briefes hat zum Endzwecke, damit der Trassate bey Präsentation des Wechsel-Briefes solchen gegen den Adviso-Brief halten, und desto gewisser seyn könne, daß der vorgezeigte Wechsel-Brief der rechte Wechsel-Brief sey (†), wiewohl aus dem Adviso-Brief auch dieser Nutzen zu folgern, daß der Trassate in Zeiten seine Casse in die nöthige Verfassung setzen, und bey sich überlegen möge, ob auf die vorgeschlagenen Conditiones die Acceptation füglich zu unternehmen sey?

(*) Es kan zwar auch die Bestellung des Adviso-Briefes dem Remittenten überlassen werden, wie solches der §. VII. zu erkennen giebet: alleine ein fürsichtiger Traßirer hat erhebliche Ursachen, warum er den Adviso-Brief recta mit der Post an den Trassaten sendet.

(**) Wenn nehmlich die Summe getheilet, und darüber mehr, als ein Wechsel-Brief ausgestellet.

(***) Ueber eine Summe.

(†) Alleine ist denn dieses nicht eher aus der Unterschrifft des Traßirers zu erkennen? Oeffters ist dem Trassaten die Hand des Traßirers nicht bekannt, mithin der Adviso-Brief die Richtigkeit des Wechsels an Tag legen muß. Der fürsichtige Banqvier theilet *Cap. V. §. 68.* von dem Adviso-Brief folgendes Formular mit:

Auf Ordre, und für Rechnung Herrn Mevii in Bremen, habe dato auf denselben in prima & secunda Wechsel-Briefen Thlr. 1000. in banco 8. Tage Sicht an die Ordre Herrn Titii traßiret. Gleichwie ich nun nicht zweiffle, derselbe werde zu deren Honorirung von eben besagtem Freund, mit der nöthigen Ordre wircklich versehen seyn; also habe sothane Tratta zu punctueller Acceptation, und seiner Zeit richtigen Bezahlung bestens recommendiren, wegen des Rimborso aber sich mit besagtem Herrn Mevio zu verstehen, und mir vom Beschehenen wenige Nachricht zu geben, ersuchen wollen.

§. VII.

§. VII.

Ein solcher Adviso-Brief wird am sichersten mit der Post recta an den Trassaten gesendet, obgleich dem Traßirer auch unverwehret, selbigen mit dem Wechsel-Briefe dem Remittenten zuzustellen, und ihme dessen Absendung zu überlassen. Worbey zu bemercken, daß, wenn in solchem Fall der Remittente die Versendung des Wechsel-Briefes unterlässet, er ex capite mandati dem Trassanten vor alle daher erwachsene Schäden gehalten ist, in Betrachtung, obwohl ein Adviso-Brief kein essentiel Stücke eines traßirten Wechsel-Negotii ist, und daher der Remittente den Traßirer zu Versendung eines Adviso-Briefes nicht compelliren kan, so wird doch kein vernünftiger Traßirer die Abschickung eines Adviso-Briefes unterlassen, weiln er widrigenfalls gegründet vermuthet, daß sein Wechsel aus Mangel der Acceptation mit Protest ritorniren, folglich er alsdenn in Schimpf und Schaden gesetzet wird, welches der Remittente in angeführtem Fall veranlasset, mithin davor Red und Antwort zu geben schuldig. Die im vorhergehenden §. VI. angeführten Stellen der Leipziger, Braunschweiger und Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung besagen, daß bey unterlassener Absendung des Adviso-Briefes, und dieserwegen nicht erfolgter Acceptation der Traßirer an dem Trassaten sich nicht erholen könne, ob dieser sonsten gleich sein Debitor wäre. Diese Gesetze erstrecken sich nicht dahin, daß der Traßirer seiner bey dem Trassaten habenden Foderungen verlustig seyn soll, sondern der wahre Verstand ist dieser, daß in Ansehung derer Schäden, worein der Traßirer (*) verfället, wenn der Wechsel aus Mangel des Adviso von dem Trassaten nicht acceptiret worden, jener an diesem, ob er schon dessen Debitor wäre, sich nicht erholen könne, indem der Trassate bey ermangelndem Adviso-Briefe die Acceptation mit Bestande Rechtens refusiret.

(*) Wegen nicht erfolgter Honorirung seiner Tratte.

§. VIII.

Im Fall nun ein traßirter Wechsel, es geschehe aus was Ursachen es wolle, nicht acceptiret, sondern protestiret wird, ist der Traßirer dem Remittenten, oder Inhaber des Wechsel-Briefes Satisfaction zu geben schuldig. Die Specification, worein der Remittente, oder Inhaber des Wechsel-Briefes, seine Prätension bringet, wird Retour-Rechnung (*) genennet, und hält in sich das in dem protestirten Wechsel-Briefe enthaltene Capital, Provision, welche nach der Erläuterung der Amsterdammer

Wechsel-

Wechsel-Ordnung vom 26 Jan. 1679. §. II. Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. VI. §. I. ⅓ pro cent, nach der Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XXXII. ½ pro cent, nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXXI. nach Gewohnheit des Platzes, wo der Wechsel zahlbar, ⅓ oder ½ pro cent ist, ferner die Protest-Kosten, und Sensarie, ingleichen den Cours des Rück-Wechsels.

(*) Damit man sich einen desto deutlichern Begriff von einer Retour-Rechnung machen kan, habe beygehendes Formular mitzutheilen vor dienlich erachtet:

Cajus & Titius allhier sollen,

um ritornirten mit protest di non pagamento zwey von ihnen den 8. Jan. negotiirte Wiener Wechsel-Briefe:

rthlr. 294. 11 gl.	auf George Niemand		
369.	auf Hannß Nirgendshausen, beyde in Preßburg 5. Wochen nach dato vom 5. Jan.		
rthlr. 663. 11. gl.	Wiener Courr. wofür ihnen in Louis blanc hier bezahlt à 98½ pro cent.	rthlr. 653.	12.
Unkosten sind			
pro zwey Proteste und Brief-Porto in Wien		rthlr. 2.	8.
pro Provision an unsere Freunde	à ⅓ pro cent	2.	5.
pro supporto von rthlr. 653. 12. gl. auf 1. Mon. à ½ pro cent		3.	6.
pro unsere Provis.	à ⅓ pro cent	2.	5.
pro Brief-Porto allhier			8.
		10.	8.
Leipzig den 12. Febr. 1750.		Summa rthl. 663.	20. gl.

§. IX.

Die Verbindlichkeit des Traßirers, dem Remittenten bey erfolgter Protestation des Wechsel-Briefes, prompte Satisfaction zu leisten, ist so groß, daß der Traßirer einen andern Wechsel dem Remittenten nicht aufnöthigen kan.

s. die Breßlauer W. O. §. XXV.

Jedoch verbindet die Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XXIX. den Remittenten, im Fall der protestirte Wechsel noch zu laufen hat, und der Traßirer will gegen den Verfall-Tag noch andere Ordre zur Zahlung stellen, gegen suffisante Caution solches anzunehmen.

§. X.

Ein Traßirer ist demnach auf alle Art und Weise bemühet, daß sein Wechsel-Brief honoriret werde, zu dem Ende selbiger, wenn er einigen Zweifel, daß die Acceptation und Zahlung ordinirter Maaße nicht erfolgen möchte, sich machet, an den Wechsel eine Addresse (*), wo in Mangel Richtigkeit sich sonsten zu melden, heftet, welches von der Wirkung ist, daß der Inhaber mit dem protestirten Wechsel an dem in der Addresse beniemten Orte sich melden, und die Zahlung erwarten muß (**).

s. die Hamburger W. O. Art. XXVIII.
Bremer W. O. Art. XXIV.
Neue Franckfurther W. O. §. XV.

(*) Deren Inhalt dieser ist: in Mangel verhoffender Richtigkeit dieses ist sich bey N. N. anzumelden.

(**) Der fürsichtige Banqvier theilet auf den Fall, wenn in einer Wechsel-Ordnung davon nichts enthalten, folgende Gründe in *Cap. VII. §. 19* mit, deswegen der Inhaber schuldig seyn soll, bey der Addresse sich zu melden: 1) ist unwidersprechlich, daß man zu völliger Perfectionirung des noch sehr defectueusen Wechsel-Rechtes, iedesmahl statum negotii zum Augenmerck haben müsse, und wie dabey niemand in Zweiffel ziehen kan, daß in praxi täglich neue, und solche Umstände vorkommen, über welche noch keine geschriebene Gesetze beygebracht werden können, sondern welche so decidiret werden müssen, daß dadurch das Wohl der Handlung befördert, einem ieden auf das schleunigste zu dem Seinigen verholffen, mithin aber Gelegenheit zu Disputen, Chicanen und ungerechtem Verlust und Schaden abgeschnitten werde: also seynd auch 2) in diesem casu dergleichen Wege nicht weniger nöthig, und dabey bloß in Consideration zu ziehen, was eine solche zweyte, oder dritte Präsentation für einen Effect habe, und ob bey deren Unterlaß oder Effectuirung dem Präsentanten, oder übrigen Interessenten dadurch respective Schaden oder Nutzen zugezogen werde. Nun würde sich bey der Sachen genauen Untersuchung finden, daß, was 3) den Präsentanten beträffe, derselbe, wo er nicht großen Vortheil erlangete, er doch wenigstens keinen Schaden dabey litte. Denn a) sey die Mühe und Arbeit, die Acceptation bey einem andern zu hohlen, bey weiten nicht so groß, als wenn Präsentans den levirten Protest absendet, und sich hernach à tout prix rivaglirt b) Die angeführte Gefahr sey auch in diesem Passu nichts anders, als ein Mangel von accurateza, und gehöriger Sorgfalt, und dannenhero nur alsdenn in Risico, wenn ein solcher Präsentans in seinen Affairen nachläßig ist, und könnte also destoweniger c) in einige Consideration gezogen werden, weilen ein durch eines Dritten Nachläßigkeit entstandener Schaden nicht mir, sondern ihm zur Last fallen müste, wozu dann d) noch käme, daß nach denen Rechten iemand zu demjenigen obligiret werden könte, was ohne seinen Schaden seinem Neben-Christen Nutzen brächte, und diese Regel fände hier e) desto mehr Platz, da, wenn man die Ursache der gegentheiligen Meynung recht im Fundamente untersuchte, es sich entdecken würde, daß solche hauptsächlich darinne

inne bestünde, um Gelegenheit zu haben, einen ansehnlichen Retour zu berechnen; Endlichen aber würde f) dadurch der finis oder Endzweck eines ausgestellten Wechsel-Briefs, nehmlich richtige Zahlung davon zu erhalten, desto mehr facilitiret, und dabey die dann und wann nach Wucher schmeckende Retour, und andere Spesen auf einmahl abgeschnitten. 4) In Regard desjenigen, so dem Wechsel die Addresse angehänget, käme in Erwegung, daß durch Effectuirung der in denen Addressen enthaltenen Ordre, denenselben nicht allein Schaden vermieden, sondern auch Vortheil zugezogen würde. Denn es wird ihnen dadurch a) ein schädlicher und kostbarer Retour ersparet, und dadurch b) die Verminderung des Credits verhindert, hingegen aber c) sothaner Credit alsdenn vermehrt, wenn durch einen Dritten ein solcher protestirter Wechsel-Brief per honor acceptiret, und eingelöset würde, gestalten es sich dadurch zeige, daß die entstandene Unrichtigkeit nicht von dem Trassanten, und aus einem Mangel vom Credit, sondern von dem Trassaten, oder aus einer andern Ursache herrühre. Endlich halte 5) eine solche dem Wechsel-Briefe angehängete Addresse die Natur eines Mandati in sich, worein ein ieder folgender Endossant nicht allein tacite consentiret; sondern es habe auch der Präsentante bey Annehmung des Wechsel-Briefes solches Mandat mit übernommen. Wobey nur dieses zu erinnern habe, daß sehr offte solche Addressen für eine Aßignation zu achten, mithin alsdenn die Lehr-Sätze von der Aßignation anzuwenden. In einem von der hiesigen Kauffmannschafft 1715. ertheilten Parere hat man die Meynung geheget, der Inhaber müsse iederzeit bey der Addresse sich melden, es wäre denn, daß nach der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes bis zu Abgang der Post, mit welcher derselbe samt dem Protest weggesendet werden müssen, nicht Zeit genug übrig gewesen, bey der Addresse sich melden zu können. *Corp. Jur. Camb. Tom. II. p. 110.*

§. XI.

Wenn aber gleich ein Wechsel-Brief sofort acceptiret worden, so ist dennoch der Traßirer seines Obligo nicht qvitt, sondern er und seine Erben bleiben dem Remittenten, oder Inhaber des Wechsel-Briefes bis zur völligen Bezahlung verbunden.

s. die Nürnberger W. O. Cap. V. §. 4.
Antwerpner W. O. Art. III.
Schwedisches Wechsel-Recht Art. XXII. §. I.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXXV.
Breßlauer W. O. §. XXIII.
Leipziger W. O. §. XX.
Braunschweigische W. O. Art. XXXVI.
Hamburger W. O. Art. V. XXXII.
Dantziger W. O. Art. XXVIII.
Wiener W. O. Art. XXI.
Augspurger W. O. Cap. VI. §. I.
S. Galler W. O. Art. XVI.

Es mag auch ein Traßirer, wenn einmal die Acceptation erfolget (*), keine Contra-Ordre an den Traſſaten ſtellen.

ſ. die Braunſchweigiſche W. O. Art. XXIV.
Des Königreichs Preuſſen W. O. Art. VIII.

(*) In der Antwerpner Wechſel-Ordnung lautet die diſpoſitio im §. VII. alſo: „It. Es vermag derjenige, ſo den Werth, der in dem Wechſel begriffen, bezahlt hat, als Maitre des Wechſel-Briefes, die darinnen enthaltene Commiſſion, bey demjenigen, der den Brief geſchrieben, wiederruffen, ſo lange es „nehmlich annoch res integra, und nicht zu ſpäte, nehmlich ehe und bevor Acceptant ſolchen bezahlet hat.„ Wormit auch die Hamburger W. O. *Art. XXXV.* überein kommt.

* *

Cap. IV.

Vom Präſentanten.

§. I.

Præſentans iſt derjenige (*), an welchen der Wechſel-Brief zu dem Ende geſtellet, oder indoßiret, daß er die Acceptation gebührend beſorge, und von dem Acceptanten die im Wechſel-Briefe enthaltene Summe erhebe, widrigenfalls aber dargegen proteſtire. Deſſelben beſondere Pflichten werden nachſtehende §. §. deutlich zu erkennen geben.

(*) Ueber die oben Cap. I. §. I. bemerckte Benennungen wird der Präſentant bisweilen Exactor, Adjectus genennet. In der Schwediſchen W. O. heißet er Art. II. Wechlers-Mann, und in der St. Galler W. O. Art. XII. der Trager.

§. II.

Der Präſentante hat vor allen Dingen Sorge zu tragen, daß der Original-Wechſel dem Traſſato zu rechter Zeit zur Acceptation präſentiret werde. Die Präſentirung beſtehet in einer Anfrage, da nehmlich der Inhaber des Wechſel-Briefes ſolchen demjenigen, ſo ihn bezahlen ſoll, in Original vorzeiget, und von ihm vernimmt, ob er ſelbigen acceptiren, und zu ſeiner Zeit bezahlen wolle. Daferne aber ein Nicht-Meß-Wechſel auf einen, welcher an dem Orte, wo der Wechſel zahlbar, nicht wohnet, gezogen, immaſſen Meſſens-Zeiten Fremde, ſo mit Tratten auf die Meſſe beleget, gegenwärtig zu ſeyn pflegen, muß der Inhaber den Wechſel

sel durch einen an dem Orte des Trassaten wohnenden Freund, diesem präsentiren lassen, oder in Ermangelung einer solchen Gelegenheit dem Trassaten Abschrifft des Wechsel-Briefes zusenden, und solchergestalt die Acceptation procuriren, worauf der Trassate schuldig, entweder die ihme zugesendete Copie folgendergestalt zu acceptiren:

Von dieser Copia acceptire hiermit das Original. Breßlau, den 10. Jul. 1742.

Caspar Schreiban.

oder in dem Antworts-Schreiben die Acceptation feste zu setzen, iedoch daß in Ansehung derer Wechsel-Briefe, so auf Sicht lauten, der Zahlungs-Termin von der Zeit, da der Wechsel originaliter, oder in Copia abgesendet worden, und keinesweges von der Zeit der Acceptation, oder der ertheilten Antwort an zu rechnen (*).

s. die Leipziger W. O. §. XVI.
St. Galler W. O. Art. XII.
Wiener W. O. Art. XIX.

Und ob gleich in vielen Wechsel-Ordnungen

s. die Leipziger Wechsel-Ordnung c. I.
Nürnberger W. O. Cap. II. §. VII.
Dantziger W. O. Art. XV.
Bremer W. O. Art. XXVII.

der Absendung derer Original-Wechsel an dem Orte, wo der Acceptante wohnhafft, gedacht wird, und nur die St. Galler Wechsel-Ordnung c. I. verb. *als wenn die Wechsel-Briefe auf einen Bürger, oder allhier anwesenden lauten thäten, und in Originali wären präsentiret worden*, die Absendung der Copie des Wechsel-Briefes verstattet; so schliessen doch nur besagte Wechsel-Ordnungen den Casum nicht aus, allwo der Inhaber keinen Freund an dem Ort, wo der Acceptant anzutreffen, hat, und folglich den Wechsel originaliter nicht absenden kan, in mehrer Erwegung dem Inhaber nicht zuzumuthen, das Original an den Trassaten recta zu senden, und selbiges in seinen Händen zu lassen,

s. die Augspurger W. O. Cap. I. §. XII.
Amsterdamer W. O. n. IV.

mithin kein anderes expediens übrig, als daß Copia dem Trassaten zugesendet werde. Hieraus ergiebet sich, daß Wechsel-Briefe, welche auf Trassaten gezogen, so nicht an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll,

wohnhafft, vielen Beschwerlichkeiten unterworffen, und daher in der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. III. § III. bey 50. fl. Straffe auf gewisse Masse (**) nicht unbillig verboten, sowohl in der

Nürnberger W. O. Cap. II. §. VII.
Dantziger W. O. Art. XV.
Bremer W. O. Art. XXVII.
Erläuterung der Amsterdamer Wechsel-Ordnung de anno 1679. § V.
Ordonantz Kayser Carls vom 16. Octobr. 1541. zu Antwerpen.
Rußische W. O. Cap. I. §. XVIII.

verordnet worden, daß bey der Acceptation eines auf einen Fremden gezogenen Wechsel-Briefes, der Trassate iemand, so in loco der Zahlung wohnhafft, und bey welchem der Zahlung halber sich zu melden, benennen, anbey obiger Formul noch dieses:

und ist sich bey der Verfall-Zeit meinetwegen der Zahlung halber bey Herrn Paul Unverdrossen in Leipzig zu melden,

annectiren, daferne aber solches der Acceptante unterlässet, der Inhaber aus Mangel einer richtigen Acceptation dargegen protestiren lassen soll.

(*) Zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derselbe Tag, da ihm der Wechsel-Brief zuerst präsentiret worden, mit beygesetzet werden muß, in Unterbleibung dessen der Inhaber protestiren lässet.

(**) In §. II. Cap. III. ist folgendes anbefohlen: „Von nun an alle diejenigen „Wechsel-Briefe, welche auf Fremde (es seyn dieselbigen Christen oder Juden, „so nicht in loco seynd) lauten, und keine allhiesige Addresse haben, von den „Inhabern mit Protest zurücke gesandt werden.

§. III.

Uebrigens ist nicht nöthig, daß der Inhaber des Wechsels die Präsentirung in Person verrichte, er kan auch den dritten Mann, welchem eben nicht zu dem Ende eine besondere Vollmacht einzuhändigen, mit dem Wechsel-Briefe zu dem Trassaten abschicken.

s. die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XI.
Hamburger W. O. Art. XIV.

Und wenn mehr als ein Wechsel von dem Trassanten ausgegeben, ist genug, daß der prima Wechsel zur Acceptation präsentiret werde.

s. die Leipziger W. O §. XXVIII.
Braunschweigische W. O. Art. XI.

§. IV.

In Ansehung der Zeit, da die Präsentirung zur Acceptation geschehen soll, ist ein Unterscheid unter Regulier- oder Meß-Wechseln, und Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechseln zu machen. Bey denen Meß-Wechseln ist ein Terminus a quo, und ad quem zu bemercken. Der Terminus a quo ist zu Leipzig und Franckfurth der erste Tag nach eingelautetem Marckte.

s. die **Leipziger W. O.** §. IV.
Franckfurter W. O. §. VIII.

Zu Naumburg ist es der Tag Petri Pauli, so bald der Marckt daselbst eingelautet.

s. die **Erläuterung der Naumburgischen Wechsel-Ordnung vom 21 Jun. 1689.**

Zu Braunschweig ist es der Anfang der Messe.

s. die **Braunschweigische W. O.** Art. XX.

Zu Breßlau ist es der erste Tag des eintretenden Marckts.

s. die **Breßlauer W. O.** §. XII.

Zu Lyon ist es der erste Werckel-Tag nach dem Anfange des Marckts.

s. die **Lyoner W. O.** Art. I.

Zu Königsberg ist es der erste Tag des eingetretenen Marckts.

s. des **Königreichs Preussen W. O.** Art. XIV.

Zu Wien aber ist bey denen auf die zwey öffentlichen Jahrmärckte daselbst zahlbaren Wechsel kein Terminus a quo determiniret, sondern Rechtens, daß dergleichen Wechsel-Briefe nicht eher, als bis auf den 8ten Tag der ersten Marckt Woche zu acceptiren.

s. die **Wiener W. O.** Art. XXXVII.

Gleichergestalt ist in der Botzner Meß-Ordnung de anno 1718. §. XXXII. kein Terminus a quo, sondern dieses geordnet, daß den zwölften Tag des Marckts, von Anfang desselben an gerechnet, die Acceptationes geschehen sollen.

§. V.

Der Terminus ad quem (*) hingegen ist zu Leipzig in der Oster- und Michaels-Messe, Freytag in der ersten Marckt-Woche bis 10 Uhr, in der Neu-Jahrs-Messe aber der Tag (**) vor Ausläutung des Marckts.

s. die **Leipziger W. O.** §. V.

Zu

Zu Franckfurth der Dienstag um 9 Uhr Vormittages in der Zahl-Woche.
f. die Franckfurther W. O. c. l.

Zu Naumburg der andere Julii zu Mittage um 12 Uhr.
f. im vorhergehenden §. angeführte Erläuterung der Naumburgischen W. O.

Zu Braunschweig der Freytag bis Abends in der ersten Meß-Woche.
f. die Braunschweigische W. O. c. l.

Zu Breßlau der sechste Tag von Anfang des Marckts zu rechnen, Sonn- und gantze Fest-Tage nicht mit gerechnet.
f. die Breßlauer W. O. c. l.

Zu Lyon gleichergestalt der sechste Tag nach Eintritt des Marckts zu rechnen.
f. die Lyoner W. O. c. l.

Zu Königsberg der andere Tag des Marckts.
f. des Königreichs Preussen W. O. c. l.

(*) Dieser ist nach Anleitung des folgenden §. VI. nicht zu dem Ende vorgeschrieben, daß dem Trassaten der Wechsel zur Acceptation nicht eher präsentiret werden könte, sondern damit der Inhaber des Wechsels wisse, wie lange er ohne Gefahr mit der Präsentirung anstehen könne, folglich, wenn der Präsentante den Meß-Wechsel z. E. Montages, Dienstages in der ersten Meß-Woche zur Acceptation vorzeiget, der Trassate ein Recht, die Acceptation zu verweigern, daher nicht folgern kan, iedoch stehet dem Trassato auf solchen Fall nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. *V.* noch frey, die Acceptation vor Ablauff des Termini ad quem zu leisten, zu dem Ende ist c. l. zugleich verordnet, daß der Inhaber des Wechsel-Briefes, wo nicht die Bezahlung (welches auch billig von der Acceptation zu verstehen) schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, den Wechsel bis zur ordentlichen Verfall-Zeit an sich halten soll. Allein wer träget in solchem Fall die Protest-Spesen? Der Trassate ist selbige zu restituiren schuldig. f. §. *VI.* der L. W. O. und meinen fürsichtigen Wechsel-Gläubiger *Sect. II. c. IV.* §. *I.* allwo auch ein Parere, von der hiesigen Kauffmannschafft 1734. ertheilet, worinne dieser Meynung beygepflichtet, zu lesen ist. Im Gegentheil ist auch daselbst ein von dem Handels-Gericht allhier A. 1734. gegebener Abschied, welcher den Trassaten von Ersetzung der Protest-Spesen absolviret, wahrzunehmen.

(**) Und zwar ebener maßen, wie in der Oster- und Michael-Messe bis 10. Uhr Vormittages, denn obwohlen die Herren Schöppen Menf. Jan. 1690. davor gehalten, daß weil in der Wechsel-Ordnung der Stunde halber nur bey dem Oster-und Michaels-Marckt etwas gewisses geordnet, bey dem Neu-Jahrs-Marckt aber nur des Tages gedacht worden, man dißfalls an keine gewisse Stunde gebunden sey, sondern diesen gantzen Tag zur Präsentation offen habe, so habe ich doch in meinem fürsichtigen Wechsel-Gläubiger *c. l.* §. *IV.* das Gegentheil deutlich gewiesen.

§. VI.

§. VI.

Im Fall nun bey der Präsentation zur Acceptation ein Terminus a quo, und ad quem feste gesetzet, stehet dem Inhaber des Wechsel-Briefes frey, binnen solcher Zeit, wenn ihme beliebig, von dem Traßaten die Erklärung der Acceptation halber zu begehren, und wenn er sich dessen verweigert, protestiren zu lassen, ist aber keinesweges schuldig, bis zu Ablauf des Termini ad quem, auf des Traßaten Willens-Meinung zu warten, in Betrachtung der Terminus ad quem nicht zu dem Ende vorgeschrieben, daß dem Traßaten der Wechsel zur Acceptation nicht eher cum effectu präsentiret werden könnte, sondern damit der Inhaber des Wechsels wisse, wie lange er ohne Gefahr mit der Präsentirung anstehen könne. Daferne aber ein Wechsel-Brief nach Ablauf der determinirten Acceptations-Frist einlauffet, muß er sofort zur Acceptation präsentiret werden (*).

s. die Leipziger W. O. §. V. in fin.
Braunschweiger W. O. Art. XXI.

(*) Es hat aber der Traßate bey dergleichen Fall sich wohl fürzusehen, und mit grosser Ueberlegung die Acceptation zu verrichten, in Betrachtung, wenn z. E. durch des Remittenten Fahrläßigkeit der Wechsel zu spät ankömmt, der Traßate die Acceptation billig refusiret; ist aber der Traßate von dem Traßirer benachrichtiget worden, daß der Wechsel gewisser Hindernisse halber später einlauffen werde, träget der Traßate kein Bedencken, die Tratte zu acceptiren.

§. VII.

So viel im Gegentheil die Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel betrifft, seynd die Wechsel-Ordnungen nicht übereinstimmig. Nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. I. sollen alle und iede Wechsel-Briefe, so bald sie ankommen, noch selbigen Tages vor Untergang der Sonnen, oder den nächsten Vormittag hernach zur Acceptation präsentiret werden, und die Traßaten schuldig seyn, längstens den folgenden Tag bis 2 Uhr Nachmittags wegen der Acceptation sich zu erklären, würde aber selbigen andern Tages eine Post, oder ein Bote an den Ort, von wannen der Wechsel-Brief gesendet, abgehen, ist der Traßate schuldig, vor Abgang der Post, oder des Botens seine Erklärung zu thun. Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. IX. ist der eingelaufene Wechsel sogleich zur Acceptation zu präsentiren, iedoch kan der Inhaber noch 3 Tage ohne Gefahr dem Traßaten nachsehen, wenn nicht eher eine Post, oder Bote an den Ort, wo der Wechsel herkommen, gehet. Nach

der Breßlauer Wechsel Ordnung §. VII. seynd die mit der Leipziger Sonnabends-Post ankommende Wechsel längstens Dienstags bis um 12 Uhr, und diejenigen, welche mit der Mittwochs-Post eingelaufen, längstens Freytags bis 12 Uhr zur Acceptation zu präsentiren, und wenn keine Acceptation erfolget, muß Dienstags oder Freytags gebührend protestiret werden. Nach der Leipziger Wechsel-Ordnung seynd folgende Casus zu separiren: Lautet ein Wechsel-Brief à Vista, der soll, so bald er einläuffet, auch am Sonn- und Fest-Tage zur Acceptation präsentiret werden.

s. die Leipziger W. O. §. XV.

Ist der Wechsel auf 8 oder 14 oder mehr Tage Sicht, oder Nach-Sicht, ingleichen a Uso gestellet, muß selbiger vor Ablauf des Botens, oder der Post, an den Ort, wo er herkommen, zur Acceptation präsentiret werden, §. VII. Ist in dem Wechsel-Briefe ein gewisser Zahlungs-Termin gesetzet, z. E. 8, 4 oder 6 Wochen dato, oder nach dato, ingleichen ult. Jun. med. Sept. kan der Inhaber bis den 14ten Tag vor der Verfall-Zeit mit der Präsentation zur Acceptation anstehen, §. VII. Immaßen der Trassate die Acceptation nicht eher zu leisten verbunden. Denn gleichwie notorisch, daß ein Acceptante von dem Augenblicke an, da er den Wechsel-Brief acceptiret, für die acceptirte Summe, als Schuldner sich constituiret, und folglich hernach absolute, und ohne Exception zahlen muß, von dem Traßirer hingegen eher, als gegen die Verfall-Zeit, die Valuta nicht prätendiren kan, und wenn solche gegen diese Zeit einlauffet, zufrieden seyn muß; also ist einem mit einer auf langen Sicht lautenden Tratte Bezogenen vortheilhaft, die Zeit seines Obligo, so kurtz, als möglich, zu fassen, gestalt in 2 Monaten mehr, als 14 Tagen sich zutragen kan.

s. den fürsichtigen Banqvier Cap. VIII. §. 59.

Zu Augspurg sollen die Sonntags oder Montags ankommende Wechsel ohne Ausnahme den Montag, die Dienstags ankommende längstens Mittwochs Vormittag, die Dienstags Nachmittage, Mittwochs, und Donnerstags einlauffende, am Donnerstage, welche am Freytage oder Sonnabends eintreffen, noch selbigen Tages zur Acceptation präsentiret werden. Bey denen Wechsel-Briefen aber, welche länger, als uso doppio verfallen, kan bis 14 Tage vor der Verfall-Zeit mit der Präsentation ohne Bedencken angestanden werden.

s. die Augspurger W. O.. Cap. I. §. I. II. III. IV. V. VIII.

Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XXI. und XXII. ingleichen der Wiener Wechsel-Ordnung Art. XI. des Königreichs

Preussen Wechsel-Ordnung Art. XI. Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. VIII. allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXIII. Hamburger Wechsel-Ordnung Art. IX. und XIII. sollen alle Irregulier-Wechsel ohne Unterscheid, sie mögen lauten, wie sie wollen, so bald sie ankommen, zur Acceptation präsentiret werden. Nach der Bremischen Wechsel-Ordnung in Art. IX. soll der Inhaber den Wechsel-Brief noch denselbigen Tag, da er angekommen, dem Bezogenen zur Acceptation präsentiren; würde aber die Post so spät einlaufen, daß die Präsentation bey Sonnenschein nicht könnte bewerckstelliget gemacht werden, muß solches den folgenden Tag geschehen: Jedoch soll hievon ausbeschieden seyn, wenn der Wechsel-Brief mit der Post Sonnabend Abends aus dem Reiche, insonderheit bey Winters-Zeiten, spät ankommet, und die andere Post des Sonntags darauf um zwölf Uhr dahin wieder abgehet, auf welchen Fall der Wechsel-Brief bis 7 Uhr annoch zur Acceptation mag präsentiret werden. Zu St. Gallen sollen die Sonnabends und Sonntags angekommene Wechsel-Briefe Montags Vormittage, und die am Montage mit denen Frantzösischen Briefen anlangende Wechsel-Briefe noch selbigen Morgen um 10 Uhr, die Italiänischen Montags ankommende noch selbigen Tages um 4 Uhr, die Dienstags und Freytags einlaufende, selbigen Tag um 10 Uhr, die Mittwochs ankommen, Donnerstags Vormittage, welche aber Mittwochs durch den Mayländer und Reichs-Boten ankommen, Donnerstags vor Abend, zur Acceptation präsentiret werden.

s. die St. Galler W. O. Art. VII.

§. VIII.

Die Sonn- oder Fest-Tage seynd vielfältig von der Präsentation und Acceptation ausgenommen (*), und der folgende Werck-Tag darzu bestimmet.

s. die Breßlauer W. O. §. V.
Braunschweigische W. O. Art. XLI. (**).
Nürnberger W. O. Cap. II. §. I.
S. Galler W. O. Art. III. und VII.
Bremer W. O. Art. IX. und XL.
Hamburger W. O. Art. XIX.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXIV.

Chur-Pfälzische W. O. Art. XXVI.
Wiener W. O. Art. XIII.
Augspurger W. O. Cap. I. §. XV.

Jedoch soll nach der Augspurger Wechsel-Ordnung c. l. und Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XIII. der Acceptation, welche den Werck-Tag geschiehet, das Datum des Sonn- und Feyertages hinzugefüget werden.

(*) Ist in einer Wechsel-Ordnung nicht decidiret, ob an einem Sonn- oder Fest-Tage der Wechsel zur Acceptation präsentiret und in deren Ermangelung protestiret werden kan oder nicht? Ist nach denen gemeinen Rechten zu statuiren, daß die Acceptation und Protestation derer Wechsel-Briefe solche Actus seynd, welche an einem Sonn- und Feyertage, indem sie keinen Verzug leiden, gar wohl geschehen können, *l. 3. C. de fer.* s. hiervon derer Herren Schöppen zu Leipzig Responsum in *Corpor Jur. Camb. Tom II. p 180. sub Lit. Q.* Diesem zu folge können in der Leipziger Neujahr-Messe die Wechsel am Feste derer heil. Drey-Könige zur Acceptation präsentiret, und wenn solche nicht geschiehet, protestiret werden, weiln der §. *V.* der Leipziger W. O. verordnet, daß wenn der letztere Acceptations-Tag auf einen Sonntag fället, Tages vorher, welches das Fest derer heil. Drey-Könige seyn kan, die Acceptation oder Protestation erfolgen soll.

(**) Es stehet aber die Limitation dabey: außer in Noth- und in solchen Fällen, als in dem *XXXII. Art.* ausgedrucket sind. Dieser *Art.* hingegen beziehet sich wieder auf den *XXI. XXIII. XXVI.* und *XXIX. Art.*

§. IX.

Wenn Wechsel-Briefe, so auf gewisse Zeit lauten, nach Ablauf selbiger erst ankommen, ist die Präsentation zur Acceptation zu unternehmen.

s. die Wiener W. O. Art. XVII.
Leipziger W. O. §. XII.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXVIII.
Breßlauer W. O. §. XVI.
Bremer W. O. Art. XLII.

§. X.

Es ist aber nicht genug, daß der Inhaber des Wechsel-Briefes nach Maßgebung vorhergehender Sätze die Präsentation zur Acceptation gebührend verrichte, sondern seine Obliegenheit erfodert auch, Sorge zu tragen, daß die Acceptation zu Recht beständig geleistet werde. Die Acceptation ist eine von dem Trassaten, oder einem andern Freunde

des Traßirers, oder eines Indossanten, dem Wechsel-Briefe hinzugefügte schriftliche, und mit Benennung der Zeit, sowohl der Unterschrift versehene Erklärung, den Wechsel-Brief zu gehöriger Zeit zu bezahlen. Sie wird eingetheilet in diejenige, so auf Verlangen des Traßirers, und welche ohne dessen Ordre bloß aus Freundschaft gegen ihn, oder einen Indossanten geschiehet. Die letztere wird Acceptation per honor di lettera gemeiniglich genennet, und im folgenden Capitel erkläret. Von welcher wiederum diejenige, zu deren Bewerckstelligung ein Tertius von dem Traßirer, im Fall der Trassate nicht acceptirte, ersuchet worden, darinne unterschieden, daß die zu einer Acceptation per honor sonst nöthigen Stücke eben nicht so genau darbey zu observiren (*).

s. die dritte Anmerckung über die Leipziger W. O. §. XVII.

Diejenige Gattung der Acceptation (**), welche in der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. VI. in einem bloßen Angelöbnisse zu acceptiren, oder Art. VII. darinne bestehet, daß einer den Wechsel nach sich nimmet, und auf Abfordern des Präsentanten nicht wieder zurücke giebet, sondern über Nacht bey sich behält, welches auch in der Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXI. zu lesen, ist unter den Begriff der Acceptation nicht zu bringen, in Betrachtung eine Acceptation, wie im folgenden gezeiget werden wird, den Acceptanten dergestalt zum Schuldner machet, daß in Entstehung gütlicher Bezahlung mit der Strenge des Wechsel-Rechts wider ihn so fort zu verfahren, welches aber auf die in der Hamburger und Bremer Wechsel-Ordnung angeführte Fälle nicht zu ziehen, sintemal in Ermangelung eines schriftlichen Bekänntnisses, kein Processus Executivus, geschweige Cambialis stat findet.

(*) Der Casus existirte vor einiger Zeit bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig, daß in Sachen Pieter Gudeborns Klägers, Christian Friedrich Berbigs, Beklagten, dieser excipirte, Kläger habe bey Acceptation des von Beklagten gezogenen Wechsel-Briefes, nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. *XVII.* sich nicht gerichtet, und was darinne von der Acceptation, Protestation und dessen Notification anbefohlen, nicht genau in Obacht genommen, Kläger aber replicirte, daß die von ihme bewerckstelligte Acceptation nicht per honor di lettera, sondern auf Beklagtens ausdrückliches Ersuchen, daß wenn sein Giro Noth litte, Kläger solches protegiren, den Wechsel acceptiren und bezahlen möchte, und Versprechen, daß er ihm alle Satisfaction davor geben wolle, geschehen. Indem, nach geführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung, von denen Herren Schöppen mens. Oct. 1734. ertheilten Urthel, wurde Beklagter condemniret. Die Sentenz habe bereits in *Tom. II. Corp. Jur. Camb. p. 192. Lit. sub U u.* mitgetheilet. Die Rationes decidendi aber beruhen in folgenden: doch bey dem ietzigen Fall habe Kläger eine Gnüge darinnen geleistet, daß er unter eben dem Tage, da er zu Amsterdam nach dem Doc. sub A. wie er zu Ehren Beklagtens

den Wechsel acceptiret, protestiret, sogleich nach dem Doc. sub F. eine Notification des geschehenen Protests, an Beklagten ergehen lassen, welches nach Gelegenheit dieses Falls ohne Zuschickung eines formalen Protests genug seyn könne, da Beklagter bey der Litis Contestation sub n. 2. selbst gestehet, daß er Klägern im nothleidenden Fall sein Giro zu protegiren ersuchet, auch nach dem Doc. sub A. er sich anheischig gemacht, daß er ihm alle Satisfaction davor geben wolle, in welchen Vorfallenheiten absonderlich in Mercantil-Sachen, das sonst geordnete jus strictum, welches eigentlich bey solcher Acceptation per honor di lettera, welche aus eigener Bewegniß und nicht Pacts-weise geschehe, in Obacht zu nehmen, nicht anzuwenden.

(**) Man pfleget selbige eine stillschweigende zu nennen.

§. XI.

Die zu einer gültigen Acceptation nöthigen Stücke bestehen nach Maßgebung derer meisten Wechsel-Ordnungen darinne, daß 1) selbige schriftlich geschehe; 2) die Zeit, nemlich das Jahr, Monat und Tag, bemercket; 3) der Vor-(*) und Zuname von dem Acceptanten unterschrieben, und daferne der Wechsel auf 2 oder mehrere Personen gezogen, so nicht in einer Societät stehen, von ieglichem der Vor- und Zuname hinzugefüget werde.

s. des Königreichs Preussen W. O. Art. XI.
Sachsen-Weimarische W. O. §. VII.
Sachsen-Gothaische W. O. §. III.
Altenburgische W. O. §. II.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXII.
Braunschweigische W. O. Art. XIX.
Hamburger W. O. Art. VIII.
Nürnberger W. O. Cap. II. §. X.
Franckfurther W. O. §. VII.
Dantziger W. O. Art. X.
Breßlauer W. O. §. IV.
Bremer W. O. Art. XVI.
Augspurgische W. O. Cap. I. §. IX.
Amsterdammer W. O. §. III.
Rotterdammer W. O. §. VIII.
Antwerpner Wechsel-Recht de anno 1667. §. auch verordnen.

Botzner Meß-Ordnung §. XXXII.
Cöllnische W. O. §. III.
Leipziger W. O. §. VIII.
Lyoner W. O. Art. III.
Schwedische W. O. Art. IX.
Wiener W. O. Art. X.
Frantzösische W. O. Tit. V. Art. II.

Nach der Amsterdammer, Antwerpner und Rotterdammer Wechsel-Ordnung c. I. soll der Acceptante auch seines Standes erwehnen, ingleichen erfodern die Leipziger, Wiener, Dantziger, Breslauer §. X. Bremer, Braunschweigische, Gothaische, Weimarische, Altenburgische Wechsel-Ordnungen, und das allgemeine Preußische Wechsel-Recht c. I. daß eine Acceptation pure, ohne Bedingung (**) oder Reservat geschehe. Und obgleich bey denen Wechseln, welche a dato, oder nach dato lauten, oder sonsten einen gewissen Zahlungs-Termin in sich fassen, z. E. ultimo Aug. medio Sept. zahlbar seyn, in Ansehung der bey der Acceptation auszudruckenden Zeit, sich kein Nutzen zu versprechen; so halte doch davor, der Präsentante gehet am sichersten, wenn er besorget ist, daß auch bey solchen Wechseln denen Vorschriften der Wechsel-Ordnungen mit Benennung der Zeit eine Gnüge geschehe. Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. VIII. kan in solchem Fall das Datum ohne Gefahr weggelassen werden, sintemal selbige dieses nur erfodert, so es nöthig. Daferne aber der Trassate Wechsel, so à Vista, oder Uso lauten, nicht sogleich, da ihm selbige präsentiret werden, acceptiret, gleichwohl nachhero, und ehe der Protest abgehet, zur Acceptation sich erkläret, kan der Inhaber mit Bestande begehren, daß die Zeit, zu welcher die Präsentation geschehen, der Acceptation beygefüget werde.

s. die Braunschweigische W. O. Art. XXVIII.
Hamburger W. O. §. XXVI.
Bremer W. O. Art. X.

(*) Nach dem allgemeinen Preuß. Wechsel-Recht *Art. XXII.* Braunschweigischer W. O. *Art. XIX* und Wiener W. O. *Art. X.* ist allenfalls genung, wenn nur der erste Buchstabe von dem Tauff-Nahmen ausgedrucket wird.

(**) Daferne aber solches geschehen, ist die Conditio pro non adjecta zu achten, nach Maßgebung der Breßlauer W. O. §. *10.* Leipziger W. O. §. *VIII.* Braunschweigischen W. O. *Art. XIX.* Allgemeinen Preußischen W. O. *Art. XXII.* Altenburgischen W. O. §. *II.* Gothaischen W. O. §. *III.* Hiebevor

wurden

wurden öffters die Acceptationes mit Beyfügung derer Buchstaben S. P. verrichtet, welche der Acceptante, wenn er die Zahlung refusirte, zu seinem Vortheil also erklärete, daß er sine præjudicio acceptiret hätte, durch angeführte W. O. aber ist dergleichen Cautel entkräfftet, und in andern W. O. deutlich verboten. Also disponiret die Wiener W. O. *Art. X.* „Anlangend aber die „von ein und andern bishero mit Litteris S. P. gepflogene Acceptationes, zu„malen solche auf unterschiedliche Weise ausgedeutet werden, so sollen diese „Litteræ S. P. künftighin pro non adjectis, und dafür, als ob sie nicht da „stünden, gehalten werden, und deren ohngeachtet der Acceptant absolute zu „gebührender Zeit zu bezahlen schuldig seyn.„ Die neue Franckfurter W. O. verfüget §. *XII.* ohne Anhang (dahero auch die Buchstaben S. P. nichts gelten) geschrieben. In der Nürnberger W. O. ist §. *10.* zu lesen: „dagegen die „allenfalls hinzugesetzte Buchstaben S. P. dafür, als wenn sie nicht da stünden, „gehalten werden.„ Nach der S. Galler W. O. *Art. X.* paßiren die Buchstaben S. P. bey einer Acceptation, und seynd durch Sopra Protesto zu erklären.

§. XII.

Die Acceptation kan auch durch einen Gevollmächtigten (*) verrichtet werden, iedoch ist an vielen Orten sehr heilsam verordnet, daß der Gevollmächtigte durch eine bey dem Gerichte niedergelegte Vollmacht sich gebührend legitimiret,

s. die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung §. VII. (**).
Braunschweigische W. O.
Franckfurther W. O. §. I.
Wiener W. O. Art. XXIX.

Zu Hamburg wird eine vom Notario vollzogene Vollmacht erfodert.

s. die Hamburger W. O. Art. VIII.

Zu Augspurg hingegen ist genug, daß die Vollmacht bey der Kaufmannschaft bekannt, und in ein eignes hierzu gewidmetes Buch, welches der älteste Sensal in seiner Verwahrung hat, eingetragen.

s. die Augspurger W. O. Cap. I. §. XI.

An andern Orten wird eine außergerichtliche Vollmacht vor zureichend gehalten.

s. die Breßlauer W. O. §. IV.
Dantziger W. O. Art. X.
Altenburgische W. O. §. III.
Gothaische W. O. §. III.
Weimarische W. O. §. VII.
Chur-Pfältzische W. O. Art. XIII.

Ist

Ist nun des Acceptanten Gevollmächtigter sattsam legitimiret, muß er der Acceptation seinen und seines Principals Namen beyfügen.

s. die Hamburger W. O. c. I.
Augspurger W. O. Cap. I. §. IX.
Breßlauer W. O. c. I.
Dantziger W. O. c. I.
Gothaische W. O. c. I.
Altenburgische W. O §. II.
Leipziger W. O. § VIII.

(*) Im Gegentheil seynd diejenigen Acceptationes, welche von Bedienten, oder andern, so darzu von denen Principalen keine Vollmacht, oder Instruction erhalten, verrichtet werden, null und nichtig, daß der Principal daher zu keiner Zahlung verbunden, iedoch der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten schuldig, Leipziger W. O. § *IX.* Diesem füget der Herr D. Königk in seinen Anmerckungen über angezogenen §. *IX. n. 3.* die Limitation hinzu, es wäre denn, daß solche ohne Vollmacht vorgenommene Acceptation zu Salvirung des Patrons periclitirenden Credits geschehen. Wie aber hierbey ausgemacht, eine negotiorum gestio zu statuiren; als fließet daher, daß Processus cambialis wider den Patron nicht statt finde.

(**) Allwo eine weitläufftig entworffene Vollmacht zu lesen. S. *Corp. Jur. Camb. T. I. p. 102.* Eine kürtzere Vollmacht aber ist der Breßl. W. O. §. 4. einverleibet.

§. XIII.

Es träget sich öfters zu, daß der Traßate den Wechsel-Brief nur zum Theil acceptiret, z. E. er lautet auf 1000 Rthlr. es wird aber in der Acceptation nicht mehr, als 500 Rthlr. zu bezahlen, sich erkläret, kan denn der Inhaber bey dieser Acceptation ohne Sorge seyn? Daferne er nicht Ordre hat, dergleichen Acceptation anzunehmen, muß er den gantzen Wechsel protestiren lassen (*); nach der Augspurger Wechsel-Ordnung (**) Cap. I. §. XVII. wird lediglich wegen des Ueberrests der Protest leviret.

(*) Welcher Wechsel nach seinem Inhalt nicht acceptiret wird, muß protestiret werden, und wenn einige W. O. in des Präsentanten Belieben stellen, ob er eine Acceptation zum Theil annehmen will, wie solches in der Chur-Pfältzischen W. O. *Art. XVII.* Bremer W. O. *Art. XVII.* Wiener W. O. *Art. X.* zu lesen, ist darbey zu präsupponiren, daß der Präsentante hierzu Ordre hat, oder auf seine Gefahr es thut. Hiermit aber ist der Casus, wo der Traßate, welcher den Wechsel gantz angenommen, zur Zahlungs-Zeit nur einen Theil abtragen will, nicht zu confundiren.

(**) Diese und die Nürnberger W. O. *Cap. II. §. IV.* verbinden den Inhaber, mit der Acceptation zum Theil zufrieden zu seyn, iedoch limitiret die Augspurger W. O. den Satz darinne, es wäre denn, daß der Inhaber von dem Proprietario anders beordert wäre.

§. XIV.

Gleichergestalt verbinden die Wechsel-Gesetze den Inhaber, den Wechsel zu protestiren, wenn die Acceptation nicht zur gehörigen Zeit, oder mit Beobachtung vorherstehender Requisitorum, nicht geleistet ist, worbey ein Zweifel entstehet, ob nemlich einen Protest leviren zu lassen nöthig, wenn der Acceptante eine Bedingung oder Reservat der Acceptation hinzugefüget (*). Nach der Frantzösischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. II. Dantziger Wechsel-Ordnung Art. X. bewircken solche Conditiones, oder Reservata, eine Abschlagung der Acceptation, und folglich ein unvermeidliches Protestiren, welches ebenermaßen an denenjenigen Orten, wo die Conditiones nur untersaget, nicht aber pro non adjectis angesehen werden,

s. die Bremer W. O. Art. XVI.
Nürnberger W. O. Cap. II. §. X.
Des Königreichs Preussen W. O. Art. XI.
Wiener W. O. Art. X.
Chur-Pfältzische W. O. Art. XVII.

oder dießfalls gar nichts verordnet,

s. die Schwedische W. O. Art. IX.
Lyoner W. O. Art. III.
Cöllnische W. O. §. III.
Botzner W. O. §. XXXII.
Antwerpner Wechsel-Recht de anno 1667.
Rotterdammer W. O. Art. VIII.
Amsterdammer W. O. §. III.
Augspurger W. O. Cap. I. §. IX.
Franckfurther W. O. §. VII.
Hamburger W. O. Art. VIII.
Sachsen-Weimarische W. O. §. VII.

zu behaupten, sintemal in dem ersten Fall (**) der Acceptante die Acceptation nach Vorschrift derer Wechsel-Gesetze nicht leistet, mithin der Inhaber hierbey nicht acqviesciren, sondern ad probandam adhibitam diligentiam dargegen protestiren muß (***), in dem letzern Fall (†) hingegen in Erwegung zu ziehen, daß der Traßirer in dem Wechsel-Briefe dem Trassaten ein Mandatum, die Zahlung zu bewerckstelligen, unter keiner Bedingung, sondern pure ertheilet, folglich der Acceptante, da er eine Condition hinzufüget, den Wechsel nach dessen Inhalt, und dem darinne

decla-

declarirten Sinne des Traßirers nicht acceptiret, welcher Wechsel-Brief aber nach seinem Inhalt nicht acceptiret wird, muß protestiret werden. Alleine wenn in Wechsel-Ordnungen die einer Acceptation appendicirte Bedingungen pro non adjectis gehalten werden,

s. die **Leipziger W. O.** §. VIII.
Altenburgische W. O. §. II.
Gothaische W. O. §. III.
Braunschweigische W. O. Art. XIX.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXII.
Breßlauer W. O. §. X.

äußern sich trifftige Ursachen, warum zu protestiren eben nicht nöthig, in Betrachtung, nachdem die Condition anzusehen, als ob sie nicht da stünde, die Acceptation nach Vorschrift derer Gesetze verrichtet, und der Wechsel nach dessen Inhalt acceptiret worden, daher der Inhaber füglich darbey acqviesciren könnte, zumal er keinen Endzweck (††), weswegen in solchem Fall protestiret werden müsse, anzugeben vermag. Dessen ohngeachtet aber, und damit dem Inhaber durch Unterlassung des Protestirens nicht objiciret werden möge, er habe in die der Acceptation hinzugefügte Bedingung gewilliget, und angezogener Verordnung derer Wechsel-Gesetze sich begeben, ist einem Inhaber des unter Bedingung acceptirten Wechsels anzurathen, daß er auch in diesem Fall behörig protestire (†††).

(*) Auf viererley ist bey Entscheidung dieser Frage das Absehen zu richten: 1) Einige W. O. erklären die Acceptationes, so mit einer Bedingung oder Reservat geschehen, vor eine Abschlagung der Acceptation. 2) Einige W. O. verbieten nur die Acceptationes mit Bedingung oder Reservat. 3) Einige halten die hinzugefügten Conditiones pro non adjectis. 4) Einige verordnen dießfalls gar nichts.

(**) Wo nemlich die Conditiones nur schlechterdings verboten seynd.

(***) Wie solches auch die Bremer W. O. *c. I.* und Chur-Pfältzische W. O. *Art. XIX.* ausdrücklich erfordert.

(†) Allwo nemlich die Wechsel-Ordnungen die Acceptationes mit Bedingungen oder Reservat, mit Stillschweigen übergehen.

(††) Ludovici in seiner **Einleitung zum Wechsel-Proceß** *Cap. IV. §. XXXVI.* meynet, die Protestation habe in solchem Fall den Effect, damit der Präsentant allenfalls seinen Regreß an den Trassanten, oder von wem er sonsten den Wechsel-Brief bekommen, nehmen könne. Alleine Herr Hof-Rath Schlitte hat in der Anmerkung zu diesem §. p. 64. gantz recht erinnert, daß der Präsentante an

an die Indossanten oder den Trassanten seinen Regreß zu nehmen noch nicht Ursach habe, sondern die Verfall-Zeit abwarten müsse, und wenn alsdenn die Zahlung nicht erfolge, so sey es erst wegen des zu nehmenden Regresses zu protestiren nöthig.

(†††) Und zwar lediglich in der Absicht auf den Acceptanten, immaßen sich öffters zuträget, daß der Inhaber gewisser Ursachen halber, z. E. der Traßirer oder Indossant ist immittelst fallit worden, lediglich bey dem Acceptanten stehen bleiben, und von ihm die Befriedigung suchen muß, oder es ist auch dem Inhaber commoder, und mithin wünschet er, von dem Trassaten die Bezahlung zu erlangen. Damit nun in solchem Fall der Acceptante, wenn zu der Verfall-Zeit der Inhaber das Seinige von ihm fordert, die der Acceptation hinzugefügte Condition nicht zu einer Ausflucht machen möge, ist nützlich darwider zu protestiren, daher ein solcher Protest anders, als wie in folgender Nota angemercket, zu entwerffen.

§. XV.

Protestiren wird in der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. XX. folgendergestalt beschrieben: der Protest ist nichts anders, denn eine feyerliche Bedingung von einem Notario, dadurch iemand sich bedinget, daß er sich allen Schaden an Capital und Interesse, welcher ihme aus dem nicht acceptirten und unbezahlten Wechsel-Brief entstehen würde, an und bey dem Wechsel-Nehmer, oder Ausgeber, oder respective sämmtlichen Giranten und Acceptanten des Wechsel-Briefes erholen, so fort völlige Satisfaction vorbehalten wolle, zugleich auch ein Beweis, daß sich der Inhaber in termino bey dem Trassato oder Acceptanten behörig angemeldet, und also seines Ortes nichts verabsäumet habe. Eine kürtzere (*) Beschreibung des Protestirens habe in der 6ten Anmerckung über den Vten §. der Leipziger Wechsel-Ordnung mitgetheilet, daselbst ist auch die Frage, ob der analogiæ juris gemäß, daß ein Notarius die Bedingung unternehme, und darüber zugleich ein Instrumentum verfertige, beantwortet.

(*) Nemlich protestiren heißt vor Notarien und Zeugen feyerlichst sich bedingen, daß man sich, wegen nicht erfolgter Acceptation, oder Bezahlung, alles Schadens an Capital und Interesse, wie auch des Rück-Wechsels, und derer Unkosten halber, bey dem Traßirer oder Indossanten erholen wollte. Woraus nicht ohne Grund fliesset, daß der Inhaber des Wechsels entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten, dergleichen Bedingung zu unternehmen hat, und daß solches geschehen, vom Notario und Zeugen attestiren lässet, folglich der Notarius in vim probationis hierbey adhibiret wird, und nicht füglich die Bedingung im Nahmen des Wechsel-Inhabers bewerckstelligen, und zugleich über die Wahrheit der Sache attestiren kan, angesehen aus den Rechten sattsam bekannt, daß niemand in eigenen Sachen einen Zeugen abgeben kan, *l. 10. ff. & C. de testib.* Nach dem allgemeinen Gebrauch aber stellet der Inhaber des

des Wechsels solchen einem Notario zu, welcher damit zu dem Traſſaten sich verfüget, und bey verweigerter Acceptation angezogene Bedingung unternimmet, auch daß solches wircklich geschehen, vermittelſt eines solennen Instruments, welches Proteſt genennet wird, bekräftiget.

§. XVI.

Bey dem Proteſtiren iſt ſich nach denen an dem Ort, wo es geschiehet, üblichen Solennitäten zu richten. Daher als einsmal vor dem Handels-Gerichte zu Leipzig, ein zu Amſterdam verfertigter Proteſt, um deswillen impugniret wurde, weiln nach Maßgebung der Conſtitut. Maximiliani keine Zeugen adhibiret worden, fiele das Urthel da hinaus, daß der Proteſt vor gültig zu achten, und daher Endoſſant dem Indoſſatario die Zahlung zu leiſten schuldig, in Erwegung, daß zu Amſterdam nach der Conſtitut. Maximiliani ſich nicht gerichtet würde; das Präjudicium hierüber iſt in *Tom. II. Corp. Jur. Camb. p. 179. ſub Lit. N.* zu lesen. Wiewohl nicht zu leugnen, daß in dieſem Caſu der Amſterdammer Wechsel-Ordnung §. IV. verb. „Nach des Orts coutume, daher der Wechsel „gezogen, oder ausgeſtellet iſt,„ eine ſtarcke rationem dubitandi in ſich hält. Es muß demnach einen nicht befremden, wenn ein von keinem Notario verfertigter Proteſt, bisweilen zu Recht beſtändig geachtet wird, ſintemal nach der Frantzöſiſchen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. VIII. ein Proteſt von einem Huißier, oder Bedienten, auch der Burgermeiſterlichen Jurisdiction selbſten mit zwey Zeugen, ingleichen nach der Däniſchen Wechsel-Ordnung Art. VII. von zweyen ehrlichen Männern, nach der Chur-Pfältziſchen Wechsel-Ordnung Art. XXI. außer Mannheim von einem Stadt-oder Gerichts-Schreiber, ſowohl nach der Rußiſchen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. X. von einem Cancelliſten, oder Land-Richter, gemachet werden kan. Nach denen deutschen Wechsel-Ordnungen, und Gebräuchen, iſt ein Proteſt von Notario und Zeugen zu fertigen, die darzu gehörigen Stücke ſeynd denen Notariis ohne Erinnerung ſchon bekannt (*).

(*) Jedoch glaube, daß denen Anfängern in der Notariats-Praxi einen angenehmen Dienſt erweiſen werde, wenn einen richtigen und förmlichen Proteſt mittheile. Er lautet aber folgendergeſtalt:

Im Namen Gottes,

Sey hiermit zu wiſſen, daß im Jahr Chriſti 1750. indictione Romana XIII. regnante atque imperante Potentiſſimo Principe ac Domino Franciſco I. Imperatore glorioſiſſimo, nec non Domino noſtro clementiſſimo, anno regiminis V. Dienſtags den 6. Jan. Nachmittags um 5. Uhr, Herr Kob und Peinemann, Kauff- und Handels-Herren allhier, mich Endes benannten Kayſerl. geſchwornen und bey

E. Hoch-Edl. und Hoch-weisen Rathe dieser Stadt immatriculirten Notarium requiriret und verlanget, daß nachdem sie nachstehenden vom Herrn von der Schmissen Sohne auf Herrn Gottfried Christian Steinbrechern allhier, traßirten Wechsel-Brief:

Altona den 9. Dec. 1749. Louis d'Or 465. Rthlr. 20. gl.

In der Leipziger Neujahrs-Messe zahlen E. L. gegen diesen unsern Prima Wechsel-Brief an die Ordre Herrn Simon Lamm und Sohne Vierhundert Fünf und Sechzig Reichs-Thaler und Zwantzig gute Groschen in Louis d'Or. Valuta von demselben. E. L. stellen es à Conto, als advisiren

Herrn — J. C. von der Schmissen Sohne.

Herrn Gottfried Christian
Steinbrecher, Ggl.
in Leipzig, — nöthigen Falls bey Herrn Lorentz und Zehen,

für mich an die Ordre Herrn Johann Gottfried Kunckel Conto

Simon Hamm und Söhne,

für mich an Herrn Carl Wilhelm Schlipatius, oder Ordre. Valuta von demselben. Breßlau, den 17. Dec. 1749.

Johann Gottfried Kunckel.

für mich an die Ordre Herrn Kob und Peinemann. Valuta in Rechnungen. Breßlau, den 24. Dec. 1749.

Carl Wilhelm Schlipatius.

in Händen hatten, ich mich zu gedachtem Herrn Gottfried Christian Steinbrechern, so sein Handels-Gewölbe in der Catharinen-Straße in seinem eigenen Hause habe, verfügen, demselben sothanen Wechsel-Brief zur Acceptation präsentiren, und solchen, wenn die Acceptation nicht erfolgen sollte, gewöhnlichermaßen protestiren mögte. Wenn dann ratione officii solcher Requisition statt zu geben, ich mich verbunden erachtet; als habe zuförderst Herrn Ehregott Friedrich Neben, Jur. Stud. und Julium Friedrich Zielitzen, Marcktheljfern allhier, zu meinen Instruments-Zeugen erbeten, da denn hierauf mich nebst ihnen in gedachtes Steinbrecherische Haus und Handlungs-Gewölbe begeben, und solchen Wechsel-Brief ermeldten Herrn Gottfried Christian Steinbrechern selbst in dessen Handlungs-Gewölbe zur Acceptation präsentiret, welcher mir aber,

daß er diesen Wechsel nicht acceptirte, sondern schon an seine Freunde dieserwegen schreiben wolte,

zur Antwort ertheilte, worauf ich gebührender maßen, dieses nicht acceptirten Wechsel-Briefes, auch aller hieraus entstehenden Schäden, Interessen und Unkosten halber protestiret, und meinen Herren Requirenten, oder wem sonsten an diesem nicht acceptirten Wechsel-Brief gelegen, alle ihnen zukommende Jura per expressum reserviret, solches treulich ad protocollum registriret, und auf meiner Herren Requirenten Verlangen gegenwärtiges Instrumentum publicum gegen die Gebühr darüber ausgefertiget. So geschehen Leipzig, anno, indictione, die, hora, locoque, præsentibus testibus, ut supra.

Ambrosius Wehner,
Notar. publ. Cæsar. jurat. & coram
Senat. Lipsiens. amplis. immatric.
& requisitus.

§. XVII.

§. XVII.

Ein Protest wird einmal gemachet, wenn nicht beschehener Acceptation, hernach wegen nicht erfolgter Bezahlung, der letztere wird vielfältig Protest de non pagamento (*) genennet, und ist nur nöthig, wenn die Acceptation nicht pure refusiret. Nach des Königreichs Preußen Wechsel-Ordnung Art. XXV. muß selbiger leviret werden, wenn auch die Acceptation schlechterdings abgeschlagen. Der erstere findet statt, wenn entweder zu gehöriger Zeit gar keine, oder eine mangelhafte Acceptation erfolget. Zu welcher Zeit der Trassate zu acceptiren schuldig, ist bereits §. IV. V. VI. VII. VIII und IX. gegenwärtigen Capitels gezeiget, daferne er nun in tempore darzu sich nicht verstehet, muß der Inhaber protestiren lassen. Hat aber der Trassate bereits falliret, gebühret dem Inhaber des Wechsels sofort, und ohne die Acceptations-Zeit zu erwarten, zu protestiren.

s. die Bremer W. O. Art. XLI.
Breßlauer W. O. §. V.
Hamburger W. O. Art. XLV.
Nürnberger W. O. Cap. IV. §. XIV.
Braunschweiger W. O. Art. XXXIII.
Neue Franckfurther W. O. §. XXII.

In Ansehung einer mangelhaften Acceptation ist über dasjenige, welches §. XIV. angeführet, dieses noch zu bemercken, daß, wenn aus dem Mangel in der Hauptsache ein Schaden zu besorgen, zu protestiren, also, wenn Wechsel auf Sicht, oder Uso lauten, und der Acceptante füget die Zeit nicht bey, ist die Acceptation vitiös, indem kein Zahlungs-Termin alsdenn vorhanden, folglich nothwendig zu protestiren: im Gegentheil, wenn der Wechsel einen bereits fest gesetzten Zahlungs-Termin in sich fasset, und das Datum wird bey der Acceptation weggelassen, ist daher kein Präjudicium zu folgern, mithin zu protestiren auch nicht nöthig, welches gleichergestalt behaupte, wenn etwan der Acceptante seinen Vornahmen nicht ausgedrucket (**).

(*) Pagamento heißet im Teutschen die Zahlung.

(**) Und obgleich dieses beydes zu denen zu einer Acceptation nöthigen Stücken in §. XI. gegenwärtigen Capitels gezehlet worden, so seynd doch die oben angeführten Requisita nicht sämtlich ad formam acceptationis dergestalt zu referiren, daß daher Nullitas actus abhange, sondern einige davon, als der Vornahme, das Datum bey Wechseln, die einen bestimmten Zahltag bereits in sich fasse, gehören nur zu einer löblichen Ordnung.

§. XVIII.

§. XVIII.

Nach beschehener Protestation wegen nicht geleisteter Acceptation ist der Inhaber den Protest (*) an Remittenten, oder, wenn dieser und Trassans in einer Person concurriren, an den Traßirer mit der ersten Post (**) abzusenden schuldig.

s. die Leipziger W. O. §. V und VII.
Wiener W. O. Art. XI.
Bremer W. O. Art. XI.
Nürnberger W. O. Cap. II. §. I. II. III.

In andern Wechsel-Ordnungen wird dem Innhaber, wenn der Trassate die Acceptation nicht schlechterdings refusiret, mit Absendung des Protests noch einen Post-Tag zu warten, nachgelassen.

s. die Dantziger W. O. Art. IX.
Dänische W. O. §. VII.
Braunschweigische W. O. Art. XXXIV.

In welchem Fall auch nicht nöthig, den Wechsel zugleich mit abzusenden, sondern selbiger kan bis zu der Verfall-Zeit in den Händen des Präsentanten bleiben, damit, wenn der Trassate zu der Zahlung sich noch erkläret, die Gelegenheit darzu ihme nicht benommen werde. Nach der Leipziger W. O. §. V. und Braunschweigischen W. O. c. l. ist der Inhaber schuldig den Wechsel-Brief in diesem Casu bis zu der Verfall-Zeit bey sich zu behalten. Ist aber die Acceptation pure abgeschlagen, wird Protest und Wechsel zugleich remittiret, und mithin am Zahl-Tag der Protest nicht wiederholet.

s. die Wiener W. O. c. l.
Leipziger W. O. c. l.
Braunschweigische W. O. Art. XXXIII.
Dantziger W. O. Art. XIV.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXIII.

Jedoch vergönnet dieses dem Inhaber, wenn er es vor gut befindet, den nächsten Post-Tag darauf, den Wechsel erst zu versenden, es müßte denn der Trassate ausdrücklich begehren, den Wechsel bis zu der Verfall-Zeit zurücke zu behalten, immaßen der Inhaber hierinne gratificiren soll.

s. die Leipziger W. O. §. VII.

Es wäre denn die Zeit zu kurtz, daß unter dessen von dem Ort, da der Wechsel-Brief hergekommen, weder anderwärtige Ordre, noch Provision erhalten werden könnte. Nach der Bremer Wechsel-Ordnung Art. XI. und Rußischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XIII. ist der Inhaber auch ohne des Trassaten Verlangen, solches zu thun schuldig. Besage der Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. III. ist nach vorhergehenden des Trassaten Ansuchen, und wenn er Hoffnung zur Acceptation giebet, mit Absendung des Wechsels bis zu dem zweyten Post-Tag anzustehen.

(*) Eine bloße Notification von dem Protest ist nicht genug, sondern er muß originaliter überschicket werden, welches aber legaliter zu verstehen, daß nemlich an einen Freund der Original-Protest gesendet werde, welcher ihm den Traßirer, oder Indossanten nachhero zeiget.

(**) In Ermangelung dieser, muß der Protest mit einem expressen Bothen versendet werden.

§. XIX.

Gleichwie aber die in vorhergehendem §. nachgelassene, oder anbefohlne Zurückbehaltung des Wechsel-Briefes, auf Wechsel, so auf Sicht, oder Uso lauten, schlechterdings nicht zu ziehen, in Betrachtung die zu deren Zahlung gegönnete Frist mit dem momento acceptat. ihren Anfang gewinnet, folglich einen Theils in solchem Fall bis zu der Verfall-Zeit, den Wechsel zu behalten, ohnmöglich, andern Theils, wenn bis zu dem zweyten Post-Tage mit der Acceptation angestanden würde, dem Zahlungs-Termine eine ausgemachte Verlängerung zuwachse, dadurch aber bey etwan immittelst sich ereignendem Falliment, ein sehr großes Nachtheil entstehen könnte, immaßen nicht aller Orten Rechtens, daß das Datum der Präsentation zurücke gezogen werde: als ergiebet sich hieraus, daß ein Inhaber des Wechsel-Briefes bey nicht geleisteter Acceptation, wegen Zurückbehaltung des Wechsels sich sehr fürsichtig zu bezeigen habe.

§. XX.

Glaubet nun der Präsentante, daß er den Wechsel bis zu der Verfall-Zeit ohne Gefahr an sich behalten kan, die Zahlung hingegen erfolget zu der Verfall-Zeit nicht, so muß er noch einmal wegen nicht zu gehöriger Zeit beschehener Zahlung, wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten, nach Wechsel-Lauf, oder wie der Cours zum selbigen Rück-Weckfel zurück gehet, protestiren, und sich dadurch seines Interesse halber an dem Traßirer, oder an wem er es mit Recht zu suchen hat,

gebührend erhohlen, sowohl den andern Protest sammt dem Wechsel mit der erst abgehenden Post an den Ort, wo er herkommen, absenden.

s. die Leipziger W. O. §. VI.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXV.
Bremer W. O. Art. XXXIX.
Braunschweigische W. O. Art. XXXVI.
Wiener W. O. Art. XIV.
Nürnberger W. O. Cap. IV. §. VIII. IX.
Hamburger W. O. Art. XXVII.
Breßlauer W. O. §. XIV. XX.
Dantziger W. O. Art. XVIII.
Amsterdamer W. O. §. VI.
Franckfurter W. O. §. X.
Schwedische W. O. Art. XIX. §. I.
Chur-Pfältzische W. O. Art. XXII.
Gothaische W. O. §. VI.
Altenburgische W. O. §. VIII.

Falliret aber der Trassate, so ist der Inhaber, ohne die Verfall-Zeit zu erwarten, sofort protestiren zu lassen, und den Wechsel-Brief nebst Protest mit der ersten Post an seinen Mann abzusenden schuldig.

s. die Bremer W. O. Art. XLI.
Nürnberger W. O. Cap. IV. §. XIV.
Des Königreichs Preussen W. O. Art. XXVI.
Braunschweigische W. O. Art. XXXIII.
Hamburger W. O. Art. XLV.
Augspurger W. O. Cap. VI. §. IV.

§. XXI.

Es ist auch der Protest de non Pagamento zu leviren, wenn der Wechsel zwar acceptiret, zu der Verfall-Zeit aber die im Wechsel-Briefe enthaltene Summe entweder gar nicht, oder nur zum Theil bezahlet wird: denn obwohl in des Inhabers Willkühr (*) anfangs stehet, ob er einen Theil der Zahlung annehmen will, oder nicht, s. bald folgende Wechsel-Ordnungen, so muß er doch wegen des Rückstandes protestiren lassen.

s. die Rußische W. O. Cap. I. §. XVII.
Wiener W. O. Art. XXVI.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXXVII.

Braunschweigische W. O. Art. XXXV und XXXVI.
Dantziger W. O. Art. XXIII.
Breßlauer W. O. §. XX.
Bremer W. O. Art. XLIV.
Leipziger W. O. §. XVII. in fin.
Gothaische W. O. §. VIII.
Altenburgische W. O. §. VIII.

Die Hamburger Wechsel-Ordnung aber Art. XXXIII. ingleichen (**) Schwedische Wechsel-Ordnung Art. XVII. obligiren den Inhaber, einen Theil der Zahlung von dem Traſſaten anzunehmen, iedoch, daß gleichergestalt wegen des Rückstandes protestiret werde.

(*) Daferne aber in einer Wechsel-Ordnung nichts davon disponiret, kan der Inhaber, ohne einen Nachtheil zu besorgen, den offerirten Theil annehmen, immaßen er dem Traßirer, oder seinem Indossanten hierdurch Vortheil schaffet, weiln das bezahlte Qvantum weiter keiner Sorge oder Zweifel unterworffen.

(**) Sowohl die Neue Franckfurther W. O. §. XXX.

§. XXII.

In Ansehung der Zeit, da der Protest de non pagamento zu leviren, ist unter denen Meß-Wechseln und Nicht-Meß-Wechseln ein Unterscheid zu machen. Meß-Wechsel können nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XIV. am Zahlungs-Tage zu allen Stunden, bis Abends um 10 Uhr protestiret werden. Nach der Preußischen Wechsel-Ordnung Art. XIV. seynd die Proteste den 4ten und 5ten Tag des Marckts bis des Abends um 7 Uhr zu unternehmen, nach der Franckfurther Wechsel-Ordnung §. X. ist der Sonnabend von 2 Uhr Nachmittags bis zu der Sonnen Untergang zum protestiren gewidmet. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung ist arg. (*) Art. XXV. am Donnerstage in der Zahl-Woche bis zu der Sonnen Untergang zum Proteste zu schreiten. Nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XII. kan an dem Tage, da der Marckt ausgeläutet wird, von früh 8 Uhr, und nach der Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXXVIII. an dem letzten Post-Tage vor Ausgang des Marckts vom Morgen an, bis zum Untergang der Sonnen protestiret werden. Nach der Lyoner Wechsel-Ordnung Art. IX. muß innerhalb dreyen nach der Zahlungs-Zeit folgenden Werck-Tagen die Protestation geschehen. Nach der Erläuterung der Naumburgischen Wechsel-Ordnung paßiren die Proteste den 5 Jul. bis Mittags um 1 Uhr. Daferne aber Meß-Wechsel nach der Zahlungs-Zeit erst einlauffen,

fordert der Inhaber längstens innerhalb 24 Stunden seine Bezahlung, oder protestiret dargegen.

s. die Leipziger W. O. §. XIV.
Braunschweigische W. O. Art. XXVI.

(*) Weiln nach solcher Wechsel-Ordnung den gantzen Donnerstag in der andern Meß-Woche die Zahlung geleistet werden kan, mithin an eben solchem Tage, bis zu dessen natürlicher Endigung, die Proteste de non pagamento leviret werden können.

§. XXIII.

Bey denen Nicht-(*) Meß-Wechseln ist zu distinguiren, ob selbige nach der Verfall-Zeit noch Discretions-Täge genießen, oder nicht. Discretions- oder (**) Respect-Tage, sind gewisse Tage, so nach der Verfall-Zeit eines Wechsel-Briefes sich anheben, und binnen welchen der Inhaber des Wechsel-Briefes sowohl mit dessen Protestiren, als Beytreibung dem Debitori ohne Gefahr nachsehen kan, oder muß. Die Respect-Tage sind außer Zweifel anfänglich zum Besten des Präsentanten, und in der Absicht eingeführet worden, damit, wenn ein Präsentante in einem Tage starcke Summen in verschiedenen Wechsel-Briefen zu empfangen hätte, welche er in einem Tage nicht alle eincaßiren könnte, er einen Theil davon bis zum nächsten, oder dritten Tage auszusetzen, und ohne seinen Nachtheil zu verschieben, im Stande sich befände. Zum Beweise dessen beziehe mich auf die Wechsel-Briefe à Vista, oder so auf gantz kurtze Zeit lauten, sintemal bey selbigen fast nach allen Wechsel-Ordnungen keine Discretions-Tage üblich. Wären aber bey Einführung derer Respect-Tage auf den Vortheil derer Trassaten die Absichten gerichtet gewesen, würden auch kurtzsichtigen Wechsel-Briefen einige Discretions-Tage gegönnet worden seyn, in mehrer Erwegung der Acceptant zur Anschaffung des zur Bezahlung kurtzsichtiger Wechsel-Briefe erforderlichen Geldes, solche Nachsicht weit nöthiger gehabt, als bey auf lange Zeit gestellten Wechsel-Briefen, immaßen binnen solcher der Trassate in Zahlungs-Stand sich zu setzen, hinlängliche Gelegenheit ohnedem hat. Allein nach der Zeit haben die Acceptanten die Discretions-Tage auch zu ihrem Vortheil zu gebrauchen angefangen, und es haben ihnen hierinne einige Wechsel Ordnungen Beyfall gegeben: daß also heutiges Tages die Respect-Tage eingetheilet werden, in diejenigen, welche den Faveur des Präsentanten, und welche den Nutzen des Acceptanten in sich fassen. Bey jenen stehet dem Inhaber frey, den Wechsel während der

der Respect-Tage protestiren zu lassen, bey diesen aber darf er nicht eher, als an dem letzten Respect-Tage, oder nach deren Ablauf den Protest leviren. Der Anfang derer Respect-Tage wird nach Ablauf des Zahlungs-Termins gerechnet, zu Hamburg aber ist gebräuchlich, daß der Verfall-Tag den ersten Discretions-Tag ausmachet,

s. den fürsichtigen Banqvier Cap. VI. §. 41. allwo p. 312. folgender Beweis zu lesen:

Wir Unterschriebene erklären hierdurch, daß ein Wechsel-Brief, welcher den 16 Febr. 1732. auf 8 Wochen nach dato ausgestellet ist, und den 12 April fällig worden, den 23. darauf, weil dieser der letzte Discretions-Tag gewesen, hat protestiret werden müssen, dieweil die in hiesiger Wechsel-Ordnung, und deren 17 Artickel benennete zwölf Discretions-Tage, innerhalb welchen zu protestiren ist, also genommen, und nach hiesiger Praxi gerechnet werden, daß der Verfall-Tag und die folgende eilf Tage die zwölf folgende Discretions-Tage ausmachen, innerhalb welchen protestiret werden müsse. Daß dieses also die hiesige Usance sey, solches haben wir mit eigenhändiger Unterschrift zu bezeugen ohnermangeln wollen. Hamburg, den 28 May 1732.

Alphasius s. Wittib und Compagnie.
Johann und Rudolph Berenberg.
Johann Jacob Leers und Sohn.
Lorentz Poppe.
Klunder und Hertzer.
Marx Friedrich Stengelin und Sohn.
Arnolds Luders sel. Wittib und Schröder.
Cornelius und Lorentz Poppe.
Gerhard Racke und Sohn.
Tonnies und Behrmann.
Jürgen Schneider.
Philipp Christoph de Hertoge.
Peter His.
Peter Höckel.
Pierre Vovré & Fils.
Joseph Rezzani.

Johann Cornelius Creffte.
Bernhard Lexier.
Peter Molinie.

In Testimonium subscribo & subsigno requisitus Hamburgi, d. 30. Maji 1732.

(L. S.) Maximilian Preus.
Not. Publ. Cæsareus.

Gleichergestalt wird nach der Rußischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XIV. der Verfall-Tag zu dem ersten Discretions-Tage gerechnet.

(*) Meß-Wechsel genießen wegen des bestimmten ordentlichen Zahl-Tages keine Respect-Tage. Breßlauer W. O. §. *XIV.* Wiener W. O. *Art. XXXVIII.*
(**) Sie werden auch Nach-Tage, Ehren-Tage genennet.

§. XXIV.

Die Anzahl derer Respect-Tage ist nicht einerley, sondern nach denen Orten unterschieden. Der fürsichtige Banqvier hat Cap. VII. §. 41. p. 311. ein Alphabetisches Verzeichniß davon entworffen, welches mit einiger Vermehrung im folgenden mittheile:

Zu Augspurg sind vormals 5 Respect-Tage gewesen, nun aber nach dem §. I. des 4 Cap. der dasigen neuen Wechsel-Ordnung völlig abgeschafft, und stat dessen statuiret worden, daß alle Wechsel-Briefe, so von dem Donnerstag bis auf den Dienstag inclusive verfallen, die darauf folgende Mittwoche, die auf die Mittwoche aber selbsten zahlbar seyn, die über 8 Tage kommende Mittwoche bezahlet werden sollen.

Amsterdam hat 6 Tage.
Antwerpen 6.
Basel hat keine.
Berlin und sämmtliche im Reich liegende Chur-Brandenburgische Lande 3.
Braunschweig 3.
Bremen 8.
Breßlau hat für Wechsel-Briefe, so von ½ Uso oder acht Tage bis Uso exclusive, lauten, 3. für diejenigen Wechsel-Briefe aber, so a Uso, oder auf einen gewissen Tag, gerichtet seyn, 6.

Brüssel 6.
Cadix 6.
Cölln 6.
Coppenhagen 10.
Die Chur-Pfältzische Lande 3.
Dantzig 10.
Franckfurth 4.
Franckreich 10.
St. Gallen 3.
Genua 30.
Genff hat keine.
Hamburg 12.
Leipzig hat keine.
Lissabon 6.
Livorno hat keine.
London 3.
Lübeck 10.
Madrit 14.
Neapolis 8.
Nürnberg 6.
Paris 10.
Petersburg 10. bey Wechseln aber, so auf Sicht gestellet sind, 3.
Preussen 6.
Port a Port 6.
Rom 15.
Rotterdam 6.
Sevilien 6.
Stockholm 12.
Straßburg 4.
Venedig 6.
Wien 3.

§. XXV.

Zu denen vorher erzehlten Respect-Tagen, werden die Sonn- und Feyertage in nachstehenden Wechsel-Ordnungen gerechnet:

s. die Amsterdammer W. O. §. VI.
Bremer W. O. Art. XXXIX.
Cöllnische renovirte W. O. §. I.

Wiener

Wiener W. O. Art. XIII.
Dänisches Wechsel-Recht §. X.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXIV.
Dantziger W. O. Art. XVIII.
Hamburger W. O. Art. XVIII.
Lübecker W. O. §. un.
Schwedische W. O. Art. XX.
Rotterdammer W. O. Art. VII.
St. Galler W. O. Art. XIX.
Frantzösische W. O. Tit. V. Art. VI.
Rußische W. O. Cap. I. §. XIV.

in folgenden aber davon ausgenommen

Franckfurther W. O. §. XII.
Breßlauer W. O. §. XIII.
Des Königreichs Preussen W. O. Art. XIII.

Wenn aber in einem Lande zu denen Respect-Tagen die Sonn- und Feyertage weder gezehlet, noch davon eximiret, seynd selbige nach der analogia juris communis darunter mit begriffen.

vid. Petr. Müller *ad Struv. Syntagm. Jur. Civ. Exerc. XXV. th. XLIV. lit. δ not. II.*

§. XXVI.

Fället der letztere Respect-Tag auf einen Sonn- oder Feyertag, ist an vielen Orten dießfalls eine besondere Verordnung eingeführet. Des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung besaget §. XIII. daß, wenn den fünften, oder sechsten Discretions-Tag eines der drey hohen Feste, Weynachten, Ostern und Pfingsten, einfället, das Ende derer Respect-Tage mit dem 4ten oder 5ten Tag nach der Verfall-Zeit zu rechnen, eintrete, und wenn solche Feste den dritten oder vierten Tag nach der Verfall-Zeit ihren Anfang nehmen, die Respect-Tage mit dem Tage nach dem dritten Feyertage sich endigen. In der Cöllnischen Wechsel-Ordnung §. I. ist enthalten, daß, wenn der letzte Respect-Tag auf einen Sonn- oder Feyertag einfället, deren auch etwan mehrere nach einander folgen, der erste darauf kommende Werck-Tag vor den letzten Respect-Tag zu halten. Zu Nürnberg ist vermittelst eines Decrets vom 17 April 1723. verordnet, daß, wenn der letzte Respect-Tag mit einem Sonn- oder Feyertage eintritt, des Tages vorhero, wenn an selbigem in Banco ge-

schrieben wird, außerdem aber mit dem nächstfolgenden Banco-Schreib-Tage die Respect-Tage sich endigen sollen. Nach Maßgebung der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. IV. §. IV. seqq. ist, wenn die Mittwoche, als endlicher Zahlungs-Tag, auf einen Feyertag fället, Dienstags vorhero die dem Debitori gegönnte Nachsicht geendiget; daferne aber auch der Dienstag einen Feyertag ausmachet, die in der andern Woche folgende Mitwoche, oder wenn auch auf diese Mittwoche ein Feyertag fällt, der ihr vorhergehende Montag, und wenn auch dieser zu feyern, wie solches zur Oster- oder Weyhnachts-Zeit geschehen kan, der darauf kommende Donnerstag vor das Ende aller dem Debitori zu statten kommenden Frist zu halten. Die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. XLI. ingleichen die Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung Art. XXVI. und Cöllnische Wechsel-Ordnung §. I. verschieben ebenermaßen das Ende derer Discretions-Tage, wenn der letztere davon mit einem Sonn- oder Fest-Tage anbricht, bis auf den nächstfolgenden Werck-Tag. Die Dantziger Wechsel-Ordnung hingegen befielet Art. XVIII. daß, wenn der letztere Discretions-Tag auf einen Sonntag, oder hoher Fest fället, des Tages vorhero selbige zu Ende gehen. Herr D. Francke ziehet in seinen *Instit. Jur. Camb. lib. I. Sect. III. Tit. V. § XXIII. not. sub a.* die Wiener Wechsel-Ordnung Art. XIII. auch hierher; selbige redet von dem Fall, wo die Verfall-Zeit auf einen Sonn- oder Feyertag einfället, und erlässet an selbigem die Schuldigkeit dem Acceptanten, die Zahlung zu leisten, sowohl dem Jnhaber das Geld zu fodern, und verschiebet beydes auf den nächsten Werck-Tag, gedencket aber von dem Casu, wenn der letztere Discretions-Tag auf einen Sonn- oder Feyertag fället, wie es alsdenn mit dem Proteste zu halten, nichts.

§. XXVII.

Bey Beurtheilung der Frage, ob ein Jnhaber des Wechsel-Briefes in entstehender Zahlung an einem Respect-Tage, der ihm beliebig, den Protest leviren könne, oder damit bis auf den letzten Respect-Tag nothwendig anstehen müsse? ist auf die im §. XXIII. mitgetheilte Eintheilung derer Respect-Tage das Absehen lediglich zu richten. Es seynd aber hierinne die Wechsel-Ordnungen nicht übereinstimmig: nachstehende haben die Discretions-Tage hauptsächlich zum besten des Präsentanten eingeführet, und dem Jnhaber freygegeben, an einem Tage dererselben nach Gefallen den Protest zu erheben.

Erläuterung der Amsterdamer W. O. vom 26. Jan. 1679. §. IX.
Dänisches Wechsel-Recht §. X.
Dantziger W. O. Art. XVIII.
Hamburger W. O. §. XVII.
Schwedische W. O. Art. XX.
Franckfurther W. O. §. XII.
des Königreichs Preussen W. O. §. XIII.
Braunschweigische W. O. Art. XXXI.
Chur-Pfältzische W. O. Art. XXVI.
Rotterdamer W. O. Art. VII.
Wiener W. O. Art. XIII.

In folgenden Wechsel-Ordnungen aber seynd die Respect-Tage insbesondere mit dem Faveur des Acceptanten verknüpffet, und daher verordnet, daß auf den letzten Respect-Tag, und nicht eher wegen nicht beschehener Bezahlung zu protestiren (*).

s. die Rußische W. O. Cap. I. § XIV.
Cöllnische renovirte W. O. §. I.
St. Galler W. O. Art. XIX.
Breßlauer W. O. §. XIV.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXV.
Bremer W. O. Art. XXXIX.

(*) Daher die Herren Schöppen in Sachen Johann Adam Klermand und Conf. Klägers an einem, Johann Wilhelm Dincklers und Conf. Beklagten andern Theils, allwo der Protest an dem Tage vor dem letzten Respect-Tage war leviret worden, An. 1713. an das Handels-Gerichte zu Leipzig erkannt, daß Klägers Suchen angebrachter maßen nicht statt hat, und hiervon folgende Rationes mitgetheilet: Nächst diesem Cap. 16. §. 10. der Amsterdamischen Wechsel-Ordnung, diejenigen, so mit Bezahlung acceptirter Wechsel-Briefe bis auf den letzten Respit-Tag verziehen, obgleich nicht vor prompte, dennoch vor gute Bezahler erkannt werden, und die letzten Worte des obangezogenen Cap. 17. §. 11. „gleichwohl mag ein Acceptant sich der Respit-Tage bedienen, „und die Zahlung bis auf den letzten, wenn er will, ausstellen,„ so viel zu erkennen geben, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes, so lange der letzte Respit-Tag noch nicht vorhanden, die Bezahlung von dem Acceptanten nach der Schärffe des Wechsel-Rechts regulariter nicht fordern, folglich cum effectu nicht protestiren lassen könne, auch daher die in offt angeführter Wechsel-Ordnung befindlichen Worte: Binnen und Virterlyk, also auszulegen, daß innerhalb derer 6. Respit-Tage, nicht aber erst nach deren Verlauf, wegen nicht erfolgter Bezahlung protestiret werden müsse; wozu im gegenwärtigen Falle noch dieses kömmt, daß derjenige, welchem der acceptirte Wechsel-Brief den vierten Respit-

spit-Tag präsentiret worden, noch eben denselben Nachmittag um 3. oder 4. Uhr wircklich zu zahlen sich erboten, diesemnach der Protest zu frühzeitig und ohne Noth geschehen. Conferire ich aber mit diesen Rationibus die Willkühr der Stadt Amsterdam von Wechseln vom 20. Jan. 1670. und mit denen daselbst § IX. befindlichen Worten: "Als erklären die Herren des Gerichts, wie „solches also zu verstehen sey, daß die Wechsel-Briefe den Verfall-Tag prompt „bezahlet werden sollen, und alle Proteste, die von dem Inhaber derselben „den 4. 5. und 6. Tag nach dem Verfall-Tage gemachet werden, dem Acceptanten „zur Last fallen, und von demselben bezahlt, und gut gethan werden müssen," so finde einen Widerspruch.

§. XXVIII.

Es geniessen aber auch bisweilen Wechsel-Briefe keine Respect-Tage, indem verschiedene Wechsel-Ordnungen die Respect-Tage überhaupt verwerffen (*).

s. die Leipziger W. O. §. XV.
Altenburgische W. O. §. VI.
Gothaische W. O. § VI.
Weimarische W. O. §. X.

Oder bey Wechseln, die auf gar keine, oder sehr kurtze Zeit gestellet, selbige verbieten; also seynd nach der Wiener Wechsel-Ordnung Art. XV. ingleichen nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXVI. und des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung §. XV. von Discretions-Tagen ausgenommen, Wechsel-Briefe, so à Vista, oder auf Sicht, auch auf zwey oder drey Tage, oder auf einen präcise stipulirten Tag lauten, desgleichen diejenigen, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet seynd. Nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. III. §. IV. Wechsel-Briefe, so unter halb Uso lauten, nach der Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXXVIII. so à Vista, oder auf Sicht schlechterdings, oder auf 2. 3. 4. Tage Sicht halten, sowohl diejenigen, worinne ausdrücklich bedungen, daß dem bezogenen keine Respect-Tage zu gute kommen, nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XXVI. diejenigen, so à Vista lauten, oder darinne keine Zeit benennet ist, nach der Franckfurther Wechsel-Ordnung §. XIII. so à Vista, und zwey oder vier Tage Sicht lauten, nach der Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XX. so à Vista gestellet, nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XIV. diejenige, so unter 8. Tage Sicht, ingleichen a piacere, oder à Vista lauten; nach der Rußischen Wechsel-Ordnung hingegen seynd Cap. I. §. XIV.

bey denen Wechseln, so auf Sicht gerichtet, drey Respect-Tage eingeführet.

(*) Die Leipziger W. O. führet c. 1. folgende trifftige Rationes an: „In Erwegung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handels-Leuten dadurch zum öfftern „viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen „Bezahlern, nach ihrem eigenen Gefallen die Zahlung verzögert, ja wohl gar „zu des andern Verdruß diß Mittel nur vorsetzlich gemißbrauchet wird.„

§. XXIX.

Es ist hiernechst nicht genug, daß der Präsentante nach Maßgebung der vorher aus vielen Wechsel-Ordnungen mitgetheilten Vorschrifft, zu gebührender Zeit protestire, sondern er ist auch pflichtig, den Protest sich sofort vom Notario in forma ausfertigen zu lassen, und selbigen nebst dem Wechsel an seinen Mann mit erster Gelegenheit abzusenden.

s. die Leipziger W. O. §. XV.
Braunschweigische W. O. Art. XXXVIII.
Wiener W. O. Art. XXV.
Nürnberger W. O. Cap. IV. §. IX.
Amsterdamer W. O. in der Ordonnantz zu procediren von An. 1667. Cap. VII. Art. IX.
Antwerpner W. O. Art. XI.
Schwedische W. O. Art. XIX. §. I.
Gothaische W. O. §. VI. } welche iedoch dem Inhaber erlauben, den Wechsel-Brief mit der andern Post nachzusenden.
Altenburgische W. O. §. VI. }

Sothane Absendung aber ist legaliter dahin zu erklären, daß dem Präsentanten nicht zuzumuthen, den Original-Wechsel an seinen Schuldner zu schicken, sondern er übersendet Protest und Wechsel an einen guten Freund, welcher an dem Orte, wo der Trassat sich aufhält, wohnet, mit dem Ersuchen, beydes sofort dem Trassaten vorzuzeigen. Dieser Freund nun darf, besonders den Wechsel, vor der Bezahlung nicht aus den Händen geben. Gleichergestalt ist die zur Ritornirung des Wechsels und Protests erforderliche erste Gelegenheit, beständiger Weise also zu verstehen, daß, wenn von dem Orte, wo der Wechsel aus Mangel der Zahlung protestiret worden, an den Ort, wo der Traßirer sich befindet, keine Post, noch ordinairer Bothe gehet, der Inhaber durch einen Expressen, Wechsel und Protest abschicken muß.

s. im andern Theile des Corp. Jur. Camb. das Parere sub No. CVI.

§. XXX.

Mit Absendung des Wechsels nach beschehenem Protestiren, ist der Präsentante noch anzustehen, schuldig, wenn an den Wechsel eine Addresse, wo in Mangel Richtigkeit sich zu melden, angehänget, angesehen der Inhaber nach erfolgter Protestation de non pagamento bey der Addresse mit Vorzeigung des Wechsel-Briefes sich zu melden, und die Zahlung zu gewarten hat; im Fall aber selbige auch da nicht geleistet wird, gehet er am sichersten, wenn er gegen solche Addresse ebenermassen protestiret (*). Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XXVIII. ingleichen Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXIV. und neuen Franckfurther Wechsel-Ordnung §. XV. ist er darzu schlechterdings verbunden. Gleichwie auch der Protest und Wechsel nicht abgesendet wird, wenn ein Tertius per honor des Traßirers, oder eines Endoßanten den Wechsel zu bezahlen, sich offeriret. Dieser sey, wer er wolle, so muß der Inhaber ihn zur Zahlung admittiren, weil ihm nichts verschlagen kan, er bekomme das Geld, von wem er wolle; dargegen demjenigen, welcher die Zahlung per honor leistet, der Wechsel und Protest einzuhändigen; iedoch soll der Zahler per honor Sorge tragen, daß dem Protest (**) einverleibet werde, weme zu Ehren er die Zahlung verrichtet.

(*) Es müßte denn solche Addresse nach der oben ad *§. X. Cap. III. sub* ** angeführten Anmerckung vor eine Aßignation gehalten werden.

(**) De non pagamento nehmlich; wäre aber dieser Protest bereits gefertiget, kan der Zahler per honor mittelst einer Registratur diesen Umstand dem Protest durch den Notarium beyfügen lassen.

§. XXXI.

Von dem bisher erklärten Protestiren, ist das in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XV. eingeführte Notiren (*) unterschieden; selbiges präsupponiret den Fall, wo der Acceptante an dem endlichen Zahl-Tage in der Messe, mit der gantzen Summe nicht gleich aufkommen kan, sondern den Ueberrest des andern Tages bezahlen will, auch den Inhaber ersuchet, bis dahin zu warten, und mit Levirung eines Protests ihn nicht zu beschimpfen. Deferiret nun der Inhaber, denn gezwungen kan er nicht werden, so lässet er einen Notarium zu sich kommen, und eröffnet demselben, wie daß er z. E. auf Cajum einen Wechsel-Brief habe, welchen er bey heutigem Verfall-Tage nicht völlig bezahlet, sondern noch darauf 100 Rthlr. restire. Nun wollte er zwar hoffen, daß der Debitor solchen Rest noch abtragen würde, um deswillen er auch den Wechsel-Brief noch zur

Zeit nicht wollte formaliter protestiren lassen, weiln aber unverhofft ein oder der andere Fall darzwischen kommen könnte, so wollte er den Notarium hiermit reqviriret, und gebeten haben, den Wechsel-Brief interim zu versiegeln, oder versiegelt zu verwahren, und dieses in sein Protocoll zu notiren, welches alles der Notarius mit Beyfügung des Orts, und der Zeit, brevissimis protocolliret. Leistet nur der Acceptante des andern Tages die völlige Zahlung, so nimmt der Inhaber seinen Wechsel von dem Notario gegen Erlegung derer Gebühren, welche der Acceptante, weiln sie auf sein Verlangen, und zu seinem Besten verwendet worden, ersetzen muß, zurücke; erfolget im Gegentheil die rückständige Zahlung nicht, so wird den folgenden Tag ordentlich protestiret, und der Protest unter dem dato, da der Wechsel notiret worden, ausgefertiget. Hieraus ergiebet sich, daß das Notiren die Regel: Quod tibi non nocet, alteri vero prodest, ad id teneris naturaliter, zum Grunde hat, in mehrer Erwegung der zu Leipzig am Zahl-Tage levirte Protest, selbigen Tages nicht abgesendet werden darf, weiln der Protest noch Abends um 10 Uhr paßiret; zu solcher Zeit aber kein Brief vom Ober-Post-Amte angenommen wird, mit der Tages darauf abgehenden Post aber, Protest und Wechsel-Brief ritorniret werden kan. In Ansehung solcher bey dem Notiren vorwallenden Billigkeit, seynd viele der Meinung, daß selbiges an Orten, wo es in specie nicht eingeführet, stat finde: Allein nachdem im Wechsel-Negotio sich sehr genau an die Vorschriften derer Wechsel-Gesetze zu binden, und was darinne nicht ins besondere erlaubet, ohne besorglichen Nachtheil nicht wohl zu verrichten, so halte meines Orts davor, daß ein Inhaber des Wechsel-Briefes das Notiren anderergestalt nicht sicher unternimmt, als wenn es mit Autorität derer Wechsel-Gesetze geschiehet.

(*) In der neuen Franckfurther Wechsel-Ordnung §. XIV. wird das Notiren in einem andern Verstande genommen, indem die Worte also lauten: "Welches „Notiren gleichwohl von dem Protestiren weiter nicht unterschieden ist, als daß „das Protestations-Instrument noch einige Zeit, und bis es der Reqvirent „verlanget, unausgefertiget bleibet. Wannenhero dasselbe keinesweges mit „dem bisherigen Mißbrauch, da der Wechsel-Notarius, dem der Brief zu „notiren gegeben worden, solchen nur in sein Protocoll notiret, und dem „Wechsel-Schuldner keine Nachricht davon ertheilet hat, sondern allein dergestalt hinfüro zugelassen seyn soll, daß der Notarius, sobald ihm ein Brief „zu notiren eingehändiget wird, sich zu dem Bezogenen oder einem andern „Wechsel-Schuldner verfüge, Zahlung begehre, und wenn solche verwegert „wird, protestire.

§. XXXII.

§. XXXII.

Ist nun der Inhaber des Wechsel-Briefes nicht satisfaciret, und hat seines Orts bey der Levirung des Protests, und dessen, so wohl des Wechsel-Briefes Absendung, alles, worzu ihn die Wechsel-Ordnungen verbindlich machen, auf das genaueste beobachtet, ist ihme vergönnet, durch den Weg Rechtens seine Befriedigung zu suchen. Und gleichwie im Fall beschehener Acceptation, aber nicht erfolgter Bezahlung, der Inhaber des Wechsel-Briefes den Acceptanten und Trassanten, sowohl, daferne Endossamente auf dem Wechsel befindlich, alle Endossanten zu seinen Schuldnern hat; als verbleiben ihme alle in Obligo, bis er völlig contentiret, und die Wechsel-Ordnungen gestehen ihm wider ieglichen ein jus agendi zu, ohne in der Absicht auf den Acceptanten und Trassanten, eine Ordnung zu beobachten, dargegen in Ansehung derer Endossanten, diese Ordnung in Acht zu nehmen, daß der letztere Endossante, welcher den Wechsel auf den Inhaber gebracht, zuerst zu belangen, und wenn der nicht zahlet, der folgende, und so weiter.

s. die Leipziger W. O. §. XIX und XX.
Anhang der Chur-Sächsischen Erläut. Proceß-Ordnung §. XIV.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXXVI.
Breßlauer W. O. §. XXIII. XXIV.
Braunschweigische W. O. Art. XXXVI.
Nürnberger W. O. Cap. V. §. IV.
Dantziger W. O. Art. XXVIII. XXIX.
Bremer W. O. Art. LII.
Wiener W. O. Art. XXVI.
Gothaische W. O. §. VIII.
Altenburgische W. O. §. VIII.

Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung aber §. XXXII. ingleichen Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. LI. stehet dem Inhaber frey, einen Endossanten zu belangen, welchen er will. Nach der Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. XXII. so wohl Rußischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XIV. muß bey dem Acceptanten erst die Befriedigung gesuchet, und alsdenn der Regreß wider den Traßirer genommen werden. Nach dem Amsterdammer Wechsel-Recht, in der Willkühr vom 2 Dec. 1664. ist von dem Traßirer die Zahlung zuerst zu fodern, und hernach der Acceptante darzu anzuhalten. Wiewohl nicht zu leugnen, daß dergleichen Verordnungen dem Wechsel-Negotio sehr präjudicirlich seyn, immaßen

binnen

binnen der Zeit, da der Protest an den Traßirer gesendet werden muß, der Zustand des Acceptanten sich mercklich verändern kan, daß selbiger bey der Retour des Wechsel-Briefes sich vielleicht insolvendo erkläret.

§. XXXIII.

Allein ist nicht die gantze Frage, ob nemlich der Acceptante, oder Traßirer zuerst zu belangen? vergebens, in Betrachtung bey nicht erfolgter Bezahlung der Protest, sammt dem Wechsel an den Traßirer abgesendet werden muß, woher von selbst zu fließen scheinet, daß allezeit bey dem Traßirer die Befriedigung zuerst zu suchen, weiln ja ohne Wechsel wider den Acceptanten keine Klage mit Bestande erhoben werden kan. Der fürsichtige Banqvier hat Cap. VII. §. LVII. durch eine Distinction, ob der Präsentante nur als Commißionair bey dem Wechsel, oder aber als Eigenthums-Herr anzusehen, diesen Zweifel heben wollen, und geglaubet, daß im letztern Fall der Präsentante bey dem der Zahlung sich weigernden Acceptanten sein Heil zwar versuchen möge, in Ermangelung prompter und schleuniger Justitz aber vermittelst Absendung des Wechsel-Briefes und Protests seinen Regreß conserviren müßte. Dieser Beantwortung aber ist billig entgegen zu setzen, daß binnen der Zeit, da der Protest leviret, und mit dem Wechsel abgesendet werden muß, ohnmöglich sogleich einen gerichtlichen Versuch zu thun, ob durch die Schärffe des Wechsel-Rechts von dem Acceptanten die Zahlung zu erlangen. Diejenigen, so in Praxi geübet seyn, und daher wissen, wie viel Zeit erfodert wird, ehe eine Wechsel-Expedition zu erlangen, und der darbey producirte Wechsel nach beschehenem Vidimus zurücke erhalten wird, werden mir hierinne willig Beyfall geben. Dannenhero vielmehr davor halte, daß die Wechsel-Ordnungen, welche dem Inhaber frey stellen, den Traßirer oder Acceptanten der Zahlung halber anzugehen, dahin zu verstehen, daß, wenn der Acceptante zur Zahlungs-Zeit die Zahlung nicht leistet, und dießfalls protestiret worden, der Inhaber selbige von dem Traßirer außergerichtlich erwartet, und zu dem Ende Protest und Wechsel remittiret, daferne aber auch dieser seine Schuldigkeit durch promte Zahlung nicht sogleich eine Gnüge thut, mithin an beyden nicht viel ist, immaßen ein Credit- und Reputation-liebender Kaufmann, weder seinen acceptirten Wechsel-Brief aus Mangel der Zahlung wird protestiren lassen, noch als Traßirer die schleunige Einlösung der Tratte refusiren, alsdenn hat der Inhaber des Wechsel-Briefes bey sich zu überlegen, welchen üblen und bösen Bezahler, und fast auf dem Sprunge stehenden Schuldner, er zu-

erst

erst in gerichtlichen Anspruch nehmen will, worbey er des Wechsel-Briefes, als welchen sein Freund, an den selbiger mit dem Protest gesendet worden, auf Begehren zu allen Zeiten remittiren wird, nach Gefallen sich bedienen kan.

§. XXXIV.

Gleichergestalt ist noch einigem Zweifel unterworfen, wie die Wechsel-Ordnungen, welche bey der Regreß Nehmung wider die Endossanten, die Ordnung zu überschreiten, verstatten, daferne einer nicht zahlet, eigentlich zu erklären, ob sie nemlich eine plenariam excussionem des die Ordnung treffenden Endossanten erfodern, oder ob genug ist, daß der Inhaber bey selbigem sich gemeldet, die Bezahlung aber nicht erhalten. Nachdem dem Inhaber des Wechsel-Briefes zu seiner schleunigen Befriedigung von denen Endossanten verholfen werden soll, so ist ohnmöglich zu vertheidigen, daß die Wechsel-Ordnungen von einem Ausklagen des nächsten Endossanten zu verstehen, sondern es ist genug, daß der Inhaber bey selbigem seine Befriedigung gesuchet, und nicht erhalten können, welches zu beweisen, ein Contra-Protest leviret wird.

s. die **Breßlauer W. O.** §. XXIV.
Wiener W. O. Art. XXV.

§. XXXV.

Endlich hat der Inhaber des Wechsel-Briefes bey der Bezahlung gewisse Pflichten in acht zu nehmen, nehmlich er muß zu der Verfall-Zeit bey dem Acceptanten anfragen, wenn die Zahlung geschehen soll, und mag hiervon durch die Respect-Tage sich nicht abwendig lassen machen. Versichert nun der Acceptante, daß die Gelder parat stehen, so ist der Inhaber schuldig, selbige abzuholen.

s. die **Bremer W. O.** Art. XLVI.
Leipziger W. O. §. XII.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XLVIII.
des Königreichs Preussen W. O. §. XXXIV.
Wiener W. O. Art. XXXIX.
Braunschweigische W. O. Art. XXXIX.
Hamburger W. O. Art. XLIII.
Breßlauer W. O. §. XII.

Dantziger W. O. Art. XXII.
Augspurger W. O. Cap. XI. §. un.
Gothaische W. O. §. VI.
Altenburgische W. O. §. VI.

Die Ursache solcher von denen gemeinen Rechten abgehenden Verordnung hat sowohl den Vortheil des Acceptanten, als auch Präsentanten, zum Grunde, in Betrachtung die Handels-Leute Messens-Zeiten, allwo die meisten Wechsel bezahlet werden, beständig occupiret seyn, und dieserwegen so wohl ihre, als ihrer Leute Gegenwart zu Besorgung derer vorfallenden Affairen in denen Gewölbern nöthig, worzu kommet, daß der Inhaber des Wechsels öffters lieber siehet, wenn er das Geld bey dem Trassaten abholen kan, als wenn dieser das Geld ihm bringen müste, sintemal der Inhaber des Wechsels vielfältig ein Fremder ist, welcher kein besonder Logis hat, noch seiner Verrichtungen halber eigentlich weiß, welche Stunde er in seinem Logis angetroffen werden kan, endlich auch die Wechsel sehr offte durch viele Hände gehen, daß dem Trassaten unbekannt, wer das Geld zu empfangen hat. In Ansehung derer Juden bleibet es an vielen Orten bey dem gemeinen Rechte, daß selbige die an Christen zu bezahlende Gelder, diesen ins Haus zu bringen, angewiesen seyn.

s. die Leipziger W. O. c. I.
des Königreichs Preussen W. O. c. I.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht c. I.
Braunschweigische W. O. c. I.
Breßlauer W. O. c. I.
Verbesserung der Franckfurther W. O. §. ult.

§. XXXVI.

Nachdem nun bisher mit mehrern gezeiget worden, was ein Inhaber des Wechsels nach Anleitung derer meisten Wechsel-Ordnungen zu beobachten hat, so fraget sich zum Beschluß dieses Capitels, ob sothane Pflichten, auf Verlangen des Remittenten, Trassanten, oder eines andern Endossanten sicher zu unterlassen, z. E. der Traßirer ordonire, daß, wenn der Trassate nicht acceptire, der Inhaber den Wechsel-Brief ohne Protest alsbald zurück sende. Es ist billig ein Unterscheid zu machen, ob der Präsentante nur Commißionair, oder Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes ist, ingleichen ob ein besonderer Remittens und Trassans, oder

Remit-

Remittens und Trassans eines ist. Wird ein Wechsel-Brief einem übersendet, damit die Ordre desjenigen, so ihn überschicket, zu befolgen, ist der Präsentante demjenigen, was sein Committente verlanget, nachzukommen pflichtig (*). Ist aber Remittens und Trassans unterschieden, richtet der Präsentante, er mag Commißionair oder Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes seyn, auf des Traßirers ihme ertheilte Ordre kein Absehen, weil zwischen ihm und dem Traßirer kein Negotium vorgehet, mithin des Traßirers den Inhaber nicht bindet. Im Gegentheil, daferne Trassans auch Remittens ist, und Präsentans Eigenthümer des Wechsels, kan dieser jenes Begehren in so weit ohne Gefahr erfüllen, als dadurch seine Condition nicht deterioriret wird.

l. 23. ff. d. R. J.

Cap. 33. d. R. J. in 6to.

Woher sich zu Tage leget, daß in solchem Fall der Inhaber auf Verlangen (**) des Traßirers den Protest zu unterlassen, und sonder selbigen den Wechsel zu ritorniren, kein Bedencken findet.

l. pen. C. de pact.

(*) Mithin in diesem Fall kein Zweifel, daß wenn Committens verlanget, der Commißionair soll bey verweigerter Acceptation oder Zahlung, den Wechsel ohne solchen protestiren zu lassen, sofort zurücke senden, dieser nach sothaner Vorschrifft zu agiren, schuldig.

(**) Allein es ist auch hierbey dem Inhaber anzurathen, daß er von dem Traßirer dießfalls ein schrifftlich Bekänntniß sich einhändigen lasse, weiln die Erfahrung lehret, daß viele Menschen leugnen, was sie zuvor zugesaget.

* *

Cap. V.

Vom Acceptanten.

§. I.

Acceptante wird derjenige genennet, welcher zu folge des in dem auf ihn gezogenen Wechsel, enthaltenen Verlangen des Traßirers, oder aus Freundschafft gegen iemand, den Wechsel zu bezahlen, schrifftlich verspricht, und daher zur Zahlung verbunden ist. Hieraus ergiebet sich,

daß es zweyerley Gattung (*) derer Acceptanten giebet, nemlich einige acceptiren den Wechsel in Absicht der von dem Traßirer ihnen darzu ertheilten Vollmacht, und diese seynd im Wechsel-Briefe genennet, andere acceptiren den Wechsel aus einer gegen den Traßirer, oder einen Endossanten hegenden Freundschafft, und bezahlen darauf den Wechsel, damit nicht alleine ihres Freundes Reputation menagiret, sondern auch von selbigem der durch Ritornirung des Protests causirte Schade abgewendet werde, und diese Acceptanten seynd im Wechsel-Briefe nicht genennet.

(*) Im §. *X. Cap. anteced. IV.* ist der dritten Gattung derer Acceptanten Erwehnung geschehen, nemlich wenn ein Tertius von dem Traßirer, oder einem Indossanten ersuchet worden, im Fall der Traßate nicht acceptire, die Tratte, oder das giro zu honoriren: Alleine solcher Casus träget sich seltsam zu, daher in Beschreibung des Acceptanten davon nichts gedacht worden.

§. II.

Derjenige, so auf Ordre des Traßirers die Acceptation leistet, hat zu einer gewissen Zeit, wovon im vorhergehenden Capitel mit mehrern gehandelt worden, sich darzu anzuschicken; derjenige aber, so aus Freundschaft den Wechsel acceptiret, ist an die Acceptations-Zeit nicht gebunden, beyde aber verrichten die Acceptation aus freyem Willen.

Braunschweiger W. O. Art. XVI.
Schwedische W. O. Art. X.
Leipziger W. O. §. XXVII.

In Betrachtung der Acceptante durch die Acceptation zur Zahlung verbindlich gemacht wird, niemand aber bey Privat-Angelegenheiten gezwungen werden kan, daß er sich zu etwas verbindlich mache, daher auch in l. 22. §. 11. ff. mand. eines Willkühr überlassen wird, ein Mandatum (*) zu übernehmen, oder nicht. Die Schwedische Wechsel-Ordnung limitiret c. l. diesen Satz darinne, es sey dann, daß der Traßate selbst den Wechsel-Geber vorher entweder wegen der Zahlung versichert, oder demselben zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch den Wechsel auf sich ziehen zu lassen, Befehl ertheilet hätte, füget aber in §. I. eine Sublimitation hinzu, daß, wenn iemand seinen Consens zu Ziehung des Wechsels auf sich selbsten gegeben, nicht aber auf seine eigene, sondern auf des dritten seine Rechnung, und sich mittlerzeit eine Veränderung mit des dritten Umstände zutrage, so, daß er fallit werde, alsdenn der Traßate Fug und Recht habe, seinen gegebenen Consens zu wiederruffen. Ueberhaupt ist Rechtens, daß, wenn iemand Ordre gegeben (**), auf sich zu traßiren, er

er auch die Tratte anzunehmen pflichtig, welches das Parere sub No. CXXV. im andern Theile meines Corp. Jur. Camb. bewähret. Dergleichen Ordre und Versprechen aber ist legaliter zu erklären, nemlich, daß bey erfolgter Renitenz des Trassaten dieser durch Wechsel-Recht zur Acceptation und Zahlung nicht genöthiget werden kan, sondern ordinarie dießfalls zu belangen.

(*) Und nach der allgemeinen Opinion zwischen dem Traßirer und Trassaten ein Contractus mandati behauptet wird, nach welchem jener diesem eine Commißion aufträget, daß er den Wechsel-Brief annehmen, und die darinne enthaltene Summe an den Präsentanten auszahlen möchte. Nun aber kan niemand zu Uebernehmung einiger Commißion wider seinen Willen gezwungen werden.

(**) Allein es muß auch der Traßirer, oder auf wessen Rechnung traßiret wird, keine Aenderung in der genommenen Abrede machen, daher als kürtzlich M. zu Leipzig eine auf B. in Breßlau Rechnung auf ihn gezogene Tratte zu acceptiren zwar versichert, der Traßirer aber in andern Müntz-Sorten, als B. es gemeldet, die Tratte gezogen, und B. solche Müntze, wie die Tratte lautete, nicht angeschaffet, mithin M. die Acceptation refusirte, und die Tratte protestiren ließ, dieser von der von B. wider ihn zu Ersetzung des durch die Proteste erlittenen Schadens und gehabten Aufwands erhobenen Klage, in einem von denen Herren Schöppen an das Handels-Gerichte ertheilten Urthel, entbunden wurde. Die Rationes decidendi lauteten also:

"Obwohl Kläger Beklagten vermittelst eines Hand-Schreibens vom 22sten Decembr. 1748. sub No. 1. fol. 52b. die von Johann Jacob Sicharten zu Roveredo von dem Bozner St. Andrea Marckt auf ihn traßirte, und auf 1200 fl. oder 800 rthlr. in Braunschweigisch-Lüneburgischen 5 rthlr. Stücken haltende Wechsel-Briefe zu honoriren und einzulassen, aufgetragen, nicht weniger das dazu nöthige Geld in der bemeldten Müntz-Sorte zugeschickt, Beklagter auch solches richtig erhalten, und angenommen, gleichwohl die von denen Gebrüdern Schmidt, und George Friedrich Weitsacken, präsentirte Sichartische Wechsel a 750 fl. und 450 fl. sub No. 5. fol. 41. nicht bezahlet, vielmehr durch verweigerte Einlösung sowohl die Proteste sub No. 3. 4. fol. 32. 36. als auch beym Rückgang derer Wechsel über Augspurg nach Roveredo die übrige in der Sichartischen Retour-Rechnung No. 6. fol. 43. verzeichnete Unkosten veranlasset, und solches theils Beklagter selbst ad num. 1. 3. 6. der Litis-Contestation fol. 8 b. 9. eingeräumet, theils Kläger in der ihm aufgelegten Bescheinigung sattsam dargethan, darneben Beklagter, wenn schon die Sichartische Wechsel-Briefe auf Doppien, folglich auf eine von der in seiner Ordre angezeigten unterschiedenen Müntze gestellet gewesen, bey damaligem Cours derer Braunschweig-Lüneburgischen 5 Rthlr. Stücke, nach welchen sie denen Pistoletts fast gleich gestanden, um so weniger Bedencken finden können, das empfangene Geld an die Präsentanten derer Wechsel auszuantworten, nachdem er zu dessen Umsatz von seinem Freund keine Veranlassung erhalten; dieweil aber dennoch Beklagter nach dem von Johann Jacob Sicharten erhaltenen Aviso-Brief sub B. fol. 68 b. worinnen dieser, welchergestalt er die von Klägern ordinirte Wechsel in Doppien ausgestellet habe, meldet,

dessen Inhalt Klägern alsobald zu erkennen gegeben, und die Remesse hiernach einzurichten, sowohl noch vor dem Zahl-Tage an ihn des Umsatzes halber zu ordiniren gebeten, dieser vom 28 Decembr. 1748. datirte Brief sub A. fol. 68. auch von Klägern gar füglich beantwortet werden können, anerwogen dessen allzuspäte Ankunfft in Breßlau, da Kläger den in der Klage angegebenen Umstand fol. 5. daß ihme die Nachricht von denen in Leipzig nicht honorirten Sichartischen Wechseln nach geendigter Neujahrs-Messe am 15 Jan. 1749. allererst zugekommen, in seiner Bescheinigung mit nichts dargethan, keinesweges zu vermuthen, gleichwohl von Klägern hierauf keine Antwort erfolget, solchergestalt der zwischen Klägern und Beklagten angefangene Contract zu seiner Vollkommenheit nicht gediehen, also letzterer, ehe der gemachte Zweifel ihme benommen, die Zahlung zu verweigern, erhebliche Ursache gehabt, inzwischen Kläger einige nicht unwahrscheinliche Gründe, welche ihn zu Anstellung gegenwärtiger Klage veranlasset, vor sich anzuführen weiß: So ist rc.

§. III.

Die Acceptation aus Freundschaft, oder wie sie gemeiniglich genennet wird, per honor, erfordert die Einwilligung (*) des Inhabers des Wechsels,

Nürnberger W. O. Cap. II. §. IV.
Dantziger W. O. Art. XI.
Bremer W. O. Art. XXIV.

es wäre denn, daß er durch eine Addresse dahin verwiesen wäre, immaßen niemanden ein Debitor aufgenöthiget werden kan, sowohl durch die Acceptation per honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes dieses Präjudicium erwächset, daß er von dem Traßirer keine Caution fordern kan,

s. §. X. Cap. II. dieses andern Theils.

nach der Leipziger Wechsel-Ordnung aber §. XVII. und Breßlauer §. IX. ist der Inhaber die Acceptation per honor anzunehmen schuldig (**). Hiernächst muß die auf Verlangen des Traßirers zu leistende Acceptation abgeschlagen seyn, wenn die Acceptation per honor stat finden soll. Ist solches erfolget, und der Protest wegen verweigerter Acceptation gebührend leviret, kan zur Acceptation per honor dergestalt geschritten werden, daß nach der Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XI. und Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXIII. der Acceptans per honor vor dem Notario, welcher im Namen des Einhabers gegen den Bezogenen die Protestation wegen nicht beschehener Acceptation verrichtet, sich erklären, daß er den Wechsel zu Ehren des Ziehers oder Endossanten acceptire, der Notarius aber gleichfalls die Acceptation zu Ehren, wie sie von dem Acceptanten declariret worden, den Protest beyfügen muß. Nach der Braunschweigischen

gischen Wechsel-Ordnung Art. XVII. aber, ingleichen Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. IV. und Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXVII. soll nur der Inhaber in dem wegen nicht beschehener Acceptation verrichteten Proteste, es mit anmercken lassen, von wem, und weme zu Ehren der Wechsel acceptiret worden. In dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Recht Art. XXXVIII. und des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung Art. XXIX. hingegen, sowohl der Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. XII. und Rußischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XVI. wird dem Acceptanten per honor auferleget, vor der Acceptation protestiren, und im Proteste erwehnen zu lassen, daß die Acceptation per honor di lettera des Traßirers, oder eines Indossanten sopra protesto geschehen. Woher fließet, daß vermöge nur angezogener Wechsel-Gesetze zwey Proteste leviret werden müssen, einer in Ansehung der nicht beschehener Acceptation auf Reqvisition des Präsentanten, und der andere wegen der per honor geleisteten Acceptation auf Reqvisition des Acceptanten. Wodurch aber ohne Noth die Unkosten gehäufet werden, sintemal nicht abzusehen, was der andere Protest bewircken soll. Daher in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XVII. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. IX. und Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XI. sehr heilsam disponiret ist, daß der Acceptation per honor lediglich die von dem Inhaber des Wechsel-Briefes wegen nicht beschehener Acceptation zu unternehmende Protestation vorhergehe. In welcher Betrachtung die Redens-Art: Acceptation sopra protesto, gar wohl stat findet, und dahin zu ziehen, daß die Acceptation nicht nach Maßgebung des Wechsel-Briefes geschehen, sondern als selbige abgeschlagen, und der Wechsel-Brief dießfalls protestiret gewesen, von einem aus Freundschaft geleistet worden.

(*) Ludovici in seiner Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. IV. §. LX.* statuiret das Gegentheil, und führet zur Raison an, weiln dem Präsentanten einerley seyn könnte, ob er sein Geld vom Trassaten, oder einem andern erlange. Diesem widerspricht aber Herr Hof-Rath Schlitte in seiner Anmerckung zu angezogenem §. und hält Ludovici Vorgeben um deswillen vor unschlüßig, weiln der Präsentante bey der Acceptation per honor di lettera einen Hazard lauffe, daß wenn der Acceptante per honor fallit werde, der Inhaber den Schaden tragen müsse, und dißfalls an die übrige, welche bey dem Wechsel intereßiret, keinen Anspruch machen könne. Allein Herr Hof-Rath Schlitte hat sein Anführen lediglich aus der Bremer W. O. *Art. XXVI* bewiesen, und in der Absicht auf solcher gebe ihm willig zu, daß Ludovici angezogene Raison nicht bündig schliesset. In Ansehung anderer W. O. aber, die mit der Bremer hierinne nicht einerley Inhalts seyn, ist Herrn Hof-Rath Schlittens Widerlegung nicht gegründet, weiln der Inhaber eines per honor acceptirten Wechsel-Briefes, bey nicht erfolgter Bezahlung und levirten Protest de non pagamento, seinen

Regreß

Regreß wider den Traßirer, und andere intereßirte Personen behält, maßen in diesem Casu eben das Rechtens ist, was die Gesetze verordnen, wenn der Trassat acceptiret, aber nicht bezahlet.

(**) Nach der Nürnberger W. O. *Cap. II. §. IV.* ist der Inhaber die Acceptation per honor anzunehmen schuldig, wenn der Acceptante der Zahlung halber vergnügliche Caution bestellet.

§. IV.

Ferner ist zu der Acceptation per honor nöthig, daß darbey der Acceptante denjenigen, welchem zu Ehren selbige geschiehet, ausdrücklich benenne,

s. die Leipziger W. O. §. XVII.
Hamburger W. O. Art. XI.
Breßlauer W. O. §. IX.
Des Königreichs Preussen W. O. Art. XXIX.
Braunschweigische W. O. Art. XVII.
Bremer W. O. Art. XXIII.
Dantziger W. O. Art. XI.

welchen zu Folge das Formular der Acceptation per honor ohngefehr also lautet:

Acceptirt den 27 Jul. 1742. per honor des Trassanten
(Herrn Mevii als Endossanten)

Heinrich Wild.

Daferne aber nach dieser Vorschrift die Acceptation per honor nicht eingerichtet wird, ist selbige in der 10ten Anmerckung über die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XVII. in so weit für ungültig gehalten worden, daß der Acceptante daher keinen Regreß nach Wechsel-Recht wider denjenigen, deme zu Ehren die Acceptation geschehen, zu nehmen vermögend, dahingegen außer Zweifel, daß in solchem Fall der Acceptante mit Bestande von des Wechsel-Briefes Inhaber belanget werden könne. Woher ungezwungen fließet, daß bey der Acceptation per honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes zu protestiren, keine Gelegenheit erwächset, weiln er um die formam acceptationis per honor sich nicht zu bekümmern hat, und wenn in Substantialibus ein Mangel sich äußert, z. E. der Acceptante wollte die Zeit, oder seinen Namen nicht hinzufügen, oder er wäre nicht im Stande, nach Wechsel-Rechte sich verbindlich zu machen, ist dem Inhaber auch an denen Orten, wo er die Acceptation per honor sonst annehmen muß, selbige zu refusiren, ohnverwehrt.

§. V.

§. V.

Bey der Acceptation per honor ist von dem Inhaber der wegen nicht erfolgter Acceptation levirte Protest, dem Acceptanten einzuhändigen,

s. die Leipziger W. O. §. XVII.
Breßlauer W. O. §. IX.
Braunschweigische W. O. Art. XVII.
Dantziger W. O. Art. XI.
Hamburger W. O. Art. XI.

iedoch, daß nach der Braunschweigischen und Hamburger Wechsel-Ordnung c. l. der Acceptante per honor sofort die Protest-Spesen dem Inhaber bezahle; nach andern Wechsel-Ordnungen werden die Protest-Spesen erst bey Bezahlung des Wechsels mit vergütet.

s. die Leipziger Wechsel-Ordnung c. l.
Breßlauer W. O. c. l.
Franckfurther W. O. §. IX.

Daß aber der Acceptante per honor den vom Inhaber des Wechsel-Briefes empfangenen Protest sofort mit erster Post an denjenigen, weme zu Ehren die Acceptation geschehen, abzusenden verbunden, wie solches der fürsichtige Banqvier Cap. VIII. §. 57. behaupten wollen, ist nicht gegründet. Das Argument gegenseitiger Meinung beruhet darinne: Der Acceptante per honor trete an die Stelle des Präsentanten, ein Präsentante aber sey nach allen Wechsel-Ordnungen den wegen nicht erfolgter Acceptation levirten Protest an den Traßirer mit erster Post abzusenden pflichtig, mithin darzu der Acceptante per honor gleichergestalt verbunden. Allein der Acceptante per honor wird dem Inhaber nicht gleich bey der Acceptation, sondern durch die wircklich geleistete Zahlung erst substituiret,

s. die Leipziger W. O. §. XVII.
Hamburger W. O. Art. XI.
Dantziger W. O. Art. XIII.
Breßlauer W. O. §. IX.
Botzner W. O. §. XXXV.
Wiener W. O. Art. XXVI.

folglich die vor der Zahlung von einem Präsentanten auszuübende Pflichten auf den Acceptanten per honor nicht zu ziehen, und also selbiger nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Höflichkeit demjenigen, welchem zu Ehren

er acceptiret, von der Acceptation Nachricht ertheilet. Ein anders ist in des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung §. XXIX. verb. „und „der Acceptante den Protest mit ehester Post zurücke sende,„ enthalten.

§. VI.

Zu der Acceptation per honor kan sich ieglicher, der Wechsel-Recht fähig, offeriren, iedoch, daß wenn der Inhaber (*) den Wechsel per honor zu acceptiren, sich erkläret, selbiger vor allen andern den Vorzug genießet, weiln durch seine Honoration die Sache am kürtzesten (**) gefasset, und überflüßige Kosten am füglichsten gesparet werden,

s. die Nürnberger W. O. Cap. II. §. IV.
Wiener W. O. Art. XXVIII.
Braunschweigische W. O. Art. XVIII.
Botzner W. O. Cap. XXXV.
Augspurger W. O. Cap. VII. §. I.

welches nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung c. l. darinne limitiret wird: es wäre dann (***), daß der Tertius die Honorirung wegen eines noch frühern Giranten oder des Trahenten selbst leisten wollte. Daferne aber der Präsentante zu der Acceptation per honor keine Lust bezeiget, und zwey andere zu selbiger sich angeben, ist derjenige, so zu Ehren des Trassanten, nächstdem aber derjenige, welcher für einen frühern Endossanten (†), den Wechsel honoriren will, billig vorzuziehen.

s. den vorsichtigen Banqvier Cap. VII. §. XXIII.

Im Gegentheil ist der Traßirer zu der Acceptation per honor nicht zuzulassen.

s. die Hamburger W. O. §. XXXIX.

Immaßen dergleichen Acceptation einen actum frustraneum nothwendig ausmachte, indem der Traßirer seine Tratte einzulösen, allbereit kräfftigst genug verbunden, mithin aus des Traßirers Acceptation per honor nicht der mindeste Effect, wohl aber ein nicht geringer Nachtheil zu folgern wäre, in Betrachtung daferne der Traßirer zur Acceptation per honor admittiret würde, er den Protest in die Hände bekäme, und folglich der Präsentante außer den Stand gesetzet würde, von dem Traßirer die nöthige Caution, wovon Cap. III. §. X. gehandelt worden, zu fodern.

(*) Jedoch muß auch dieser den Wechsel vorher protestiren lassen, Raphael de Turri *de Camb. Disp. II. qu. X. n. 42.* Gualter *Disp. de Camb. Th. VII. lit f.* Braunschweigische W. O. Art. XVII. verb. "Wollte erstern Falls der Prä„sen-

„sentante den Brief selbst honoriren, oder ein Tertius zutreten, und an statt „desjenigen, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, solches um den Trassan„ten oder Indossanten bey Ehre und Credit zu erhalten, thun, so haben sie „solches beyde Macht, ehe und bevor aber iemand acceptiret, muß er den „Wechsel-Brief protestiren lassen.

(**) Erweget man aber, daß der Präsentante in solchem Fall ebenermaßen protestiren zu lassen schuldig, und demjenigen, welchem zu Ehren er acceptiret, eine Retour-Rechnung machet, auch darein alles dasjenige bringet, was bey nicht erfolgter Acceptation des Trassaten verrechnet wird; so ist nicht einzusehen, worinnen die Verkürtzung der Sache, und Ersparung derer Unkosten bestehe. Nachdem nun auch die angeführten Wechsel-Ordnungen diese Raison nicht bewähren, so ist vielmehr die Ursache des berührten Satzes darinne zu suchen, daß dem Inhaber billig die Freyheit zu gönnen, ob er mit demjenigen, welchen er bereits in Nexu hat, zufrieden seyn, oder außer ihn noch einen Debitorem annehmen will.

(***) Bey dieser Limitation findet obige Raison, daß nehmlich hierdurch die Sache am kürtzesten gefasset, und überflüßige Unkosten ersparet werden, statt.

(†) Weiln dadurch einige Regreß-Nehmung vermieden werde.

§. VII.

Nach beschehener Acceptation per honor, ist der Acceptante, wenn gleich der Trassate nachhero zur Acceptation und Zahlung sich resolvirte, wiederum abzutreten, nicht schuldig,

s. die **Leipziger W. O.** §. XVII.
Des Königreichs Preussen W. O. §. XXIX.
Braunschweigische W. O. Art. XVIII.
Dantziger W. O. Art. XII.
Breßlauer W. O. §. IX.
Wiener W. O Art. XXVIII.
Bremer W. O. Art. XXV.

weiln er das Geld darzu angeschaffet, oder sonsten liegen lassen, und es nicht anderweit abgegeben, solchemnach wider sein Verschulden und zu seinem guten Willen nicht in Schaden gesetzet werden kan. Nach der Augspurger Wechsel-Ordnung aber Cap. VII. §. I. ist der Acceptante gegen Einziehung seiner Provision, und Spesen, abzutreten schuldig (*).

(*) Dergleichen ist auch in der Nürnb. W. O. *Cap. IV.* § *X.* und neuen Franckf. W. O. *Art. XIII.* zu lesen. Nach der Dantziger W. O. *Art. XII.* ist der Acceptans per honor ebenfalls abzustehen schuldig, wenn er seine angewandte Unkosten, nebst $\frac{1}{3}$ pro cent Provision von dem Bezogenen erhält. Die Preußische W. O. *Art. XXIX* ist gleiches Inhalts, außer daß der Trassate dem Acceptanten per honor nebst denen Unkosten nur $\frac{1}{4}$ pro cent Provision zu zahlen schuldig.

§. VIII.

Hat aber der Acceptante per honor die Zahlung zu gehöriger Zeit gebührend geleistet, und dargegen den Wechsel erhalten, nimmt er seinen Regreß nach Wechsel-Recht wider den Traßirer, oder Endossanten, deme zu Ehren er den Wechsel honoriret, und falliret der Honorirte, ist das gezahlte Geld verlohren, immaßen die andern Interessenten nicht in Anspruch genommen werden können (*).

s. die Leipziger W. O. §. XVII.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXXVIII.
Dantziger W. O. Art. XIII.
Wiener W. O. Art. XXVII.

Und obgleich nach der Leipziger, und Dantziger Wechsel-Ordnung c. l. der Acceptante per honor ipso jure an des Inhabers Stelle tritt, dieser hingegen die ihn vorgehende Endossanten, sowohl den Traßirer in Obligo hat; so ist doch solches nur in Ansehung des modi exigendi zu verstehen, daß nemlich der Acceptante per honor bey der Regreß-Nehmung sich so gut des Wechsel-Rechts, als der Inhaber des Wechsel-Briefes bedienen kan; da hingegen in Ansehung derer Personen, wider welche der Inhaber ein Recht hat, die Restriction berührter ipso jure beschehener Ceßion, in beyden nur erwehnten Wechsel-Ordnungen hinzugefüget. Woraus zugleich folget, daß, wenn auch der Acceptante per honor, bey der Acceptation den Regreß wider alle Interessenten sich bedinge, er sich dessen dennoch nach Maßgebung angezogener Wechsel-Ordnung nicht bedienen könne, weiln die übrigen Interessenten in solche Bedingung nicht gewilliget, folglich der Acceptante einseitiger Weise sich kein besonderes Recht zu erwerben vermag. Nach der Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXIII. ziehet dergleichen Reservation die Wirckung nach sich, daß dem Acceptanten der Regreß an die übrigen bey dem Wechsel intereßirten Personen conserviret wird. Worbey zur Erläuterung der aus der Bremer Wechsel-Ordnung c. l. angeführten Stelle zu bemercken, daß die Worte:

kan er den Indossanten, so dem Honorirten immediate vorhergehet, zuerst besprechen,

also zu erklären, daß auf die Ordnung derer auf dem Wechsel-Briefe befindlichen Indossamente das Absehen gerichtet, und wie nach selbiger zu oberst auf dem Wechsel-Briefe das erste Indossament stehet, welchem die übrigen folgen; als soll, wenn z. E. zu Ehren des drittten Indossanten die Acceptation geschehen, der andere Endossante, als welcher in Erwe-

gung ordinis scripturæ dem dritten unmittelbar vorgehet, zuerst belanget werden; da hingegen diejenigen Endossanten, welche auf den Honorirten folgen, von allen Ansprüchen befreyet (**). Nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung §. IX. ist ein Acceptant per honor ohne die vorher bemerckte Reservation berechtiget, wenn derjenige, vor welchen der Brief honoriret, und bezahlet worden, in Abfall der Nahrung kommet, an alle den Honoratum vorstehende Endossanten, und endlich auch an den Ausgeber des Briefes seinen Regreß zu nehmen; welches auch nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XI. ingleichen Botzner Wechsel-Ordnung §. XXXV. und Frantzösischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. III. zu behaupten, sintemal daselbst der Acceptante per honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes ohne die geringste Restriction substituiret wird.

(*) Zwischen dem Acceptanten per honor und demjenigen, welchem zu Ehren der Wechsel acceptiret worden, ist eine negotiorum gestio zu statuiren, woher auch die Actio bey der Regreß-Nehmung erwächset; Alleine gleichwie zwischen dem Acceptanten per honor, und übrigen bey der Tratte concurrirenden Personen, kein Negotium vorgegangen, als seynd auch diese jenem etwas zu prästiren, nicht verbunden.

(**) Immaßen der Indossante, deme zu Ehren der Wechsel acceptiret worden, keinen Regreß hat wider die Indossanten, welche von ihm Causam haben, sondern lediglich bey seinen Autoribus die Befriedigung zu suchen schuldig, folglich dem Acceptanten per honor, welcher an des Indossanten Stelle tritt, nur gleiches Recht zukommen kan.

§. IX.

Auf eine solche geschwinde Art aber kan derjenige, welcher auf Verlangen des Traßirers den Wechsel acceptiret, und zahlet, das vorgeschossene Geld von dem Traßirer nicht zurücke erlangen, sondern er muß seine Befriedigung via ordinaria suchen, indem die Wechsel-Ordnungen in solchem Fall die Strenge des Wechsel-Rechts nicht verstatten, und dasjenige, was bey dem Acceptanten per honor Rechtens ist, auf den Acceptanten ex mandato nicht zu ziehen, in Erwegung Acceptans per honor, da er aus eigner Bewegniß eines Credit rettet, und Nutzen befördert, mehrern Faveur meritiret, als derjenige, so dem Verlangen des Traßirers eine Gnüge leistet. Hierüber die Strenge des Wechsel-Rechts als ein Jus singulare, und auf gewisse Maße odiosum, auf die casus non expressos nicht füglich zu ziehen (*).

(*) Und obgleich oben *Cap. III. §. III.* eine Extension des Wechsel-Rechts zu lesen; so ist doch dieses ob identitatem rationis geschehen, und mehr pro interpretatione comprehensiva, als extensiva zu achten, gegenwärtig aber ratio diversitatis augenscheinlich.

§. X.

In folgenden Fällen hingegen genießen Acceptans per honor, und ex mandato einerley Recht. Beyde Acceptanten seynd zu der Zahlung schlechterdings gehalten, und stehet keinem frey, die beschehene Acceptation zu revociren, sondern es heißet auch hier: quod ab initio voluntatis, ex postfacto est necessitatis. Die Zahlung wird von dem Acceptanten per honor, und Acceptanten ex mandato zu einer Zeit und in einerley Müntz-Sorten gefodert. In Ansehung der Zeit, da die Wechsel-Zahlung zu leisten, ist abermal unter Regulier- oder Meß-Wechsel, und Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel zu distinguiren. Wenn Meß-Wechsel verfallen, ist bereits im Ersten Theile Cap. III. §. I. gewiesen. Bey Nicht-Meß-Wechseln ist der Zahlungs-Termin nicht einerley, sondern wie es unterschiedene Nicht-Meß-Wechsel giebet, als ist auch bey ieglicher Gattung dererselben ein besonderer Zahlungs-Termin zu bemercken. Wechsel-Briefe, so à Vista lauten, müssen innerhalb 24 Stunden, von der Zeit, da sie ankommen, bezahlet werden.

f. die Augspurger W. O. Cap. II. §. III.
Braunschweigische W. O. Art. XXVI.
Bremer W. O. Art. XXXI.
Breßlauer W. O. §. XVII.
Dantziger W. O. Art. XX.
Franckfurther W. O. §. XIII.
Leipziger W. O. §. XV.
Nürnberger W. O. Cap. III. §. V.
Chur-Pfältzische W. O. Art. XXVII.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXVI.
des Königreichs Preussen W. O. §. XVIII.
Wiener W. O. Art. XV.
Altenburgische W. O. §. VII.
Gothaische W. O. §. VII.
Weimarische W. O. §. IX.

Denen Wechseln à Vista seynd in solchem Stücke gleich geachtet diejenigen, so nach Ablauf der darinnen bestimmten Zahlungs-Zeit einlauffen,

f. die Augspurgische W. O. Cap. II. §. IV.
Braunschweigische W. O. c. I.

Breß-

Breßlauer W. O. c. I.
Dantziger W. O. Art. XXI.
Nürnberger W. O. Cap. III. §. VI.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXVIII.
des Königreichs Preussen W. O. c. I.
Altenburgische W. O. §. V.
Gothaische W. O. §. V.
Leipziger W. O. c. I.

iedoch muß nach der Leipziger und Braunschweigischen Wechsel-Ordnung c. I. bey Nicht-Meß-Wechseln, welche nach geendigter Zahlungs-Zeit eintreffen, von dem Inhaber anständige Caution (*) gemacht werden. Gleichergestalt sollen nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XXVI. diejenigen Wechsel-Briefe, darinne gar keine Zeit beniemet ist, binnen 24 Stunden bezahlet werden.

(*) Damit, wenn der Traßirer etwan der Wiederbezahlung halber um deswillen Difficultät mache, weiln der Wechsel zu rechter Zeit nicht präsentiret worden, und daher folget, daß der Acceptante die Zahlung auf seine Gefahr geleistet, dieser eine Sicherheit, und etwas habe, woran er sich erholen könne.

§. XI.

Wechsel-Briefe, so à Uso lauten, seynd nicht zu einer Zeit verfallen, indem der Uso in allen Handlungs-Plätzen fast unterschiedlich, wie er denn auch an manchen Orten von der Acceptation an (*), an manchen Orten nach dem Dato des ausgestellten Wechsel-Briefes gerechnet wird.

(*) Gemeiniglich werden Wechsel à Uso zu denenjenigen gezehlet, deren Zahlungs-Termin durch die Acceptation seine Gewißheit erlanget.

Der fürsichtige Banqvier hat Cap. V. §. 44. folgendes Verzeichniß von dem Uso mitgetheilet:

Zu Amsterdam ist der Uso von dahin traßirten

Wechsel-Briefen aus Madrit, Bilbao, Cadix, Seville, Lissabon, Venedig, Livorno, Genua	2. Monate nach Dato des Wechsel-Briefs.

London

London und gantz Engelland, Paris, Lion, Rouen, Rochelle, Bourdeaux, Bajonne, Geneve	1 Monat nach dato des Wechsel-Briefs, und werden die Wechsel-Briefe von allen diesen Orten per Amsterdam ordinarie 2. Uso, consequenter 2 Monat dato ausgestellet.
Leipzig, Wien, Franckfurth, Nürnberg, Augspurg, Hamburg und der Schweitz	14 Tage nach Präsentation des Wechsel-Briefs.
Seeland, Rotterdam, Antwerpen, Brüssel, Ryssel, und gantz Spanisch- und Frantz. Niederlande.	Ist der Uso ein Monat dato, man bedient sich aber dessen selten, und werden die Tratten von diesen Orten nach Amsterdam ordinarie kurtze Sicht eingerichtet.

Breßlau traßirt ordinair per Amsterdam sechs Wochen dato.
Dantzig viertzig, Königsberg aber ein und viertzig Tage nach dato, obschon der Uso 1 Monat dato ist.

Zu Antwerpen ist der Uso von

Engelland 1 Monat nach dato.
Holland 1 Monat nach dato.
Franckreich 1 Monat dato.
Italien 2 Monat dato.
Spanien 2 Monat dato.
Deutschland 14 Tage Sicht.

Augspurg

Ist der Uso von allen Orten 15 Tage, Uso doppio 30 Tage, anderthalb Uso 23 Tage, und ½ Uso 8 Tage nach beschehener Acceptation, vid. Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. I.

Basel

14 Tage Sicht.

Berlin

Berlin und dem gantzen Brandenburgischen

Wird der Uso zu Folge dem XXVII. Art. daselbiger Ordnung folgend gesetzt:

½ Uso auf 7 Tage.
Uso auf 14 Tage.
1½ Uso auf 21 Tage, und doppelt Uso auf 28 Tage nach geschehener Acceptation.

Breßlau.

Ist der Uso 14 Tage nach geschehener Acceptation, Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 15.

Braunschweig

Ist der Uso gleichfalls nach dem Art. XXII. dasiger Wechsel-Ordnung

½ Uso 7 }
Uso 14 } Tage nach geschehener Acceptation zu rechnen.
2 Uso 28 }

Bremen

Wird der Uso gerechnet 14 Tage Nachsicht.

Cölln

Zu Cölln wird der Uso gleich zu Braunschweig für 14 Tage.

½ Uso 7 Tage.
1½ Uso 21 Tage, und
2 Uso 28 Tage nach geschehener Acceptation gerechnet.

Dantzig

Auch hier wird der Uso zu Folge dem XIX. §. dessen Wechsel-Ordnung auf 14 Tage nach dem Tag geschehener Acceptation gleich obigem gesetzet.

Franckfurth am Mayn

Ist der Uso mit obigem gleich, und wird 14 Tage nach geschehener Acceptation gerechnet. vid. Franckfurther Wechsel-Ordnung §. XII.

Florentz

Von London 3 Monat } nach Dato des Wechsel-Briefs.
Amsterdam } 2 Monat
Hamburg }

Genua

Von Londen 3 Monat nach dato des Wechsel-Briefs.
Amsterdam und Hamburg 2 Monat nach dato des Wechsel-Briefs.
Venedig und Rom 14 Tage Nachsicht.
Mayland } 8 Tage Nachsicht.
Florentz und }
Livorno }

Hamburg

Distingvirt in dem Uso von Wechsel-Briefen, so aus Deutschland kommen, folgendergestalt, Art. XXII. dasiger Wechsel-Ordnung:

Wann ein Wechsel-Brief aus Deutschland auf Uso lautet, verstehet sich 14 Tage Sicht, und wird der Acceptations-Tag mitgerechnet, sollte er Nachsicht lauten, wird der Tag nach der Acceptation vor dem ersten gerechnet.

Von Wechsel-Briefen, so aus Spanien, Portugall, Italien, Engelland und Franckreich gezogen, } Ist der Uso ein Monat dato, und werden die Wechsel-Briefe ordinarie auf 2 Uso von diesen Reichen auf Hamburg eingerichtet.

Aus Holland ist der Uso zu Hamburg gleich demjenigen, von Briefen aus Deutschland.

Königsberg

Ist der Uso nach dem XVII. Art. der Preußischen Wechsel-Ordnung 15 Tage.

Leipzig

Hat zu Folge dem XV. Art. dasiger Wechsel-Ordnung 14 Tage nach geschehener Acceptation zum Uso.

Livorno

Von London 3 Monat.
Amsterdam 2 } Monate nach dato des Briefs.
Hamburg 2 }

Lissa-

Lissabon.

Wie zu Madrit.

Londen

Ist der Uso von Holland 1 Monat dato.
Franckreich 1 Monat dato.
Italien 3 Monat dato.
Spanien } 2 Monat dato.
Portugall }
Deutschland 1 Monat nach dato.

Lübeck

Hat nichts regulirtes.

Madrit

Von Amsterdam, Venedig, Genua, Livorno } 2 Monat nach dato des Wechsel-Briefs.

Magdeburg

Wird ½ Uso 7 Tage.
Uso 14 Tage.
1 ½ Uso 21 Tage.
2 Uso 28 Tage nach geschehener Acceptation gerechnet. vid. das allgemeine Preußische Wechsel-Recht Art. XXVII.

Neapoli

Von Venedig 15 Tage nach Acceptation.
Fierenza 20 Tage nach dato.

In Nürnberg

Ist hingegen nach dem Cap. III. §. I. dasiger Wechsel-Ordnung der Uso auf 15 Tage.
2 Uso 30 Tage.
1 ½ Uso 23 Tage.
½ Uso 8 Tage nach dem Tag geschehener Acceptation zu rechnen, gestellt.

Paris

Ist der Uso von Tratten aus
Holland } 1 Monat dato.
Engelland }
Deutschland 1 Monat dato oder 30 Tage.
Spanien und Portugall 60 Tage.
Italien und übrigen Orten Franckreichs 30 Tage dato.

Rom

Von London 3 Monat nach dato des Briefs.
Amsterdam und Hamburg } 2 Monat nach der Acceptation.
Spanien, und Portugall, }
Neapoli, 8 Tage Sicht.

St. Gallen.

Hat ihren Uso, zu Folge derselben Wechsel-Ordnung, auf 15 Tage nach der Acceptation inclusive gesetzt.

Auf Stockholm

Wird ordinarie ein Monat Sicht gewechselt.

Straßburg

Ist der Uso aus Deutschland, der Schweitz, und aus Franckreich &c. 14 Tage Sicht.

Venedig

Amsterdam, Antwerpen und Hamburg 2 Monat dato.
Londen 3 Monat à dato.
Nürnberg, Augspurg, Wien, }
Franckfurth, St. Gallen, Genua } 15 Tage nach der Acceptation.
und Neapolis }
Bologna }
Fierenza } 5 Tage nach der Acceptation.
Livorno }
Bergamo } 20 Tage nach dato des Briefs.
Milano }
Roma } 10 Tage nach der Acceptation.
Ancona }

Wien

Hat gleichfalls zu Folge dem XVI. Art. dasiger Wechsel-Ordnung für
½ Uso 7 Tage.
Uso 14 Tage.
1 ½ Uso 21 Tage, und
2 Uso 28 nach dem Tag geschehener Acceptation statuirt.

Diesem füge noch hinzu, daß zu Bologna, vermöge dasiger Wechsel-Ordnung §. VII. folgender Uso eingeführet:

Von Rom und Genua zehen Tage Sicht.

Von Mayland, Venedig, Florentz, Pisa, Lucca, und andern Plätzen im Toscanischen, 8 Tage Sicht.

Von Ancona, Marca, Romagna, und andern Landschafften in der Lombardey, 8 Tage Sicht.

Von Neapolis 15 Tage Sicht.

Von Palermo, Meßina, Bari, und andern Ländern dieses Königreichs einen Monat Sicht.

Von Lion, Besanzon, und Spanien nach den Jahrmärckten.

Von Antwerpen, Paris, und allen Plätzen in den Niederlanden, und Franckreich, nach Verlauff von zweyen Monaten.

Von Londen und aus der Levante nach verlauffenen 3 Monaten sowohl in Altenburgischen, Gothaischen und Weimarischen Landen der Uso 14 Tage ist nach dem Tage der Acceptation anzurechnen.

s. die Altenburgische W. O. §. VII.
Gothaische W. O. §. VII.
Weimarische W. O. §. IX.

§. XII.

Wechsel-Briefe, so auf 8, 14 oder mehr Tage Sicht lauten, seynd mit Endigung solcher Zeit, welche von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation gerechnet wird, verfallen (*).

s. die Braunschweigische W. O. Art. XXVII.
Bremer W. O. Art. XXXII. und XXIII.
Breßlauer W. O. §. XVI.
Hamburger W. O. Art. XXII.
Leipziger W. O. §. XV.
Nürnberger W. O. Cap. III. §. V.

nach der Cöllnischen Wechsel-Ordnung aber §. II. gewinnen die Wechsel-Briefe, so auf einige Tage Sicht, oder Nachsicht lauten, ihre Zahlungs-Zeit von dem Tage an, da sie gezeichnet und datiret.

(*) Die Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen, und ist der letztere Tag von der im Wechsel enthaltenen Sicht, ordentlicher Weise der Zahl-Tag, Leipziger W. O. §. *XV.* in der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung aber *Art. XXVII.* ist der folgende Tag darauf vor den Verfall-Tag zu halten.

§. XIII.

Ist aber in dem Wechsel-Briefe der Zahlungs-Tag bereits feste gesetzet, als wenn es heisset, 4 Wochen à dato (*), oder nach dato, ingleichen einen Monat dato, und so weiter, so wird von dem Tage an, welcher auf das Datum des Wechsels folget, die Zahlungs-Zeit gezehlet (**), auf die Acceptations-Zeit hingegen kein Absehen gerichtet,

s. die **Braunschweigische W. O.** Art. XXIX.
Bremer W. O. Art. XXXVI.
Cöllnische W. O. §. II.
Dantziger W. O. Art. XIX.
Leipziger W. O. §. XV.
Nürnberger W. O. Cap. III. §. I.
Wiener W. O. Art. XVI.
Altenburgische W. O. §. VII.
Gothaische W. O. §. VII.
Weimarische W. O. §. VII.

und wenn gleich in dem Monat, da der Wechsel gefällig, weniger Tage enthalten, als der Monat, darinne der Wechsel datiret worden, ist die Verfall-Zeit dennoch der letzte Tag des zur Zahlung beniemten Monats, z. E. ein Wechsel-Brief, so den 29, 30 und 31 Jan. datiret, und 1 Monat dato zahlbar gestellet, verfället (***) ult. Febr.

s. die **Nürnberger W. O.** Cap. III. §. II.

lautet ein Wechsel-Brief medio eines Monats zahlbar, ist der funfzehende Tag des Monats nach der

Augspurgischen W. O. Cap. II. §. III.
Braunschweigischen W. O. Art. XXIX.
Bremer W. O. Art. XXXVII.
Hamburger W. O. Art. XXIII.
Nürnberger W. O. Cap. III. §. II.
Chur-Pfältzischen W. O. Art. XXIX.

Allge-

Allgemeinem Preußischen Wechsel-Rechte Art. XXIX.
des Königreichs Preussen W. O. §. XXIX.
Wiener W. O. Art. XVIII.
Altenburgischen W. O. §. VII.
Gothaischen W. O. §. VII.

der vierzehnde Tag (†) des Monats aber nach der

Leipziger W. O. §. XV.

der Zahl-Tag.

(*) A dato, oder nach dato, heisset hier einerley, und wird die dabey eingeräumte Frist iederzeit von dem auf das datum folgenden Tage angerechnet, s. Leipziger W. O. §. *XV.* verb. "Wenn der Brief à dato, oder nach dato zu zahlen gestellet ist, so wird die Verfall-Zeit nicht von der Acceptation an, „sondern von dem nächstfolgenden Tage, an welchem derselbe datiret, an „gerechnet.„

(**) Und am letzten Tage ist der Wechsel verfallen, welches auch zu behaupten, daß wenn im Wechsel die Zahlungs-Zeit simpliciter, z. E. den 10. Febr. bestimmet ist, inmaßen alsdenn am 10. Febr. der Wechsel vor verfallen zu achten, Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß, *Cap. IV. LXVI.* Ein anders ist in der Braunschweigischen W. O. *Art. XXIX.* verb. "Ingleichen „wenn ein Brief à dato, oder nach dato lautet, oder darinne ein gewisser Tag „e. g der erste oder letzte May, ausdrücklich benennet, der Wechsel auf den nächstfolgenden Tag verfallen,„ enthalten. Des Königreichs Preussen W. O. §. XVI. disponiret gleichergestalt: "Wenn Wechsel-Briefe auf einen ge„wissen Tag zu zahlen lauten, so seynd solche des Tages hernach für verfal„len zu rechnen.„ Wohin auch der Sinn der Dantziger W. O. *Art. XIX.* verb. "Welche auf einen gewissen bestimmten Tag lauten, sind auf den nächst„folgenden vor verfallen zu achten,„ gehet.

(***) Alleine dieses ist nur nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung zu behaupten, sonsten aber wird das Wort Monat in sensu civili, eoque perfecto für eine Frist von 30. Tagen genommen, vid. *l. 12. ff. de stat. hom. l. 3 §. 12. de suis & legitim. hered.* Berger *in Oecon. Jur. lib. 1. Tit. 10. §. XXIX. not. 4.*

(†) Und obgleich in der Leipz. W. O. c. I. nur des Februarii und Sept. Erwehnung geschiehet, so ist doch dieses exemplicative, nicht dispositive, und mithin also zu verstehen, daß die übrigen Monate nicht auszuschliessen, des Februarii aber in der Absicht erwehnet worden, weiln die Mitte desselben der 14. Tag ist, einfolglich bey dieser Verordnung nicht auf dasjenige, was ut plurimum zu geschehen pfleget, sondern was sich nur bisweilen zuträget, das Absehen gerichtet worden.

§. XIV.

Vor solcher Verfall-Zeit kan kein Acceptante sicher die Zahlung leisten, sondern, wenn er es thut, gehet es auf seine Gefahr (*).

s. die Leipziger W. O. §. XIV.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. LIV.
des Königreichs Preussen W. O. §. XXXIII.
Bremer W. O. Art. XXX.
Braunschweigische W. O. Art. XXX.
St. Galler W. O. Art. XIV.
Hamburger W. O. Art. XXXI.
Wiener W. O. Art. XXXIV.
Breßlauer W. O. §. XIX.
Augspurger W. O. Cap. V. §. II.
Antwerpner Wechsel-Recht §. VI.
Schwedische W. O. Art. XVIII.
Chur-Pfälzische W. O. Art. XL.
Dänisches Wechsel-Recht §. XIX.

Hierdurch aber wird dem Acceptanten nicht untersaget, den Wechsel von dessen Proprietario vor der Verfall-Zeit an sich zu handeln, wenn nur selbiger durch ein gültiges Giro sein Recht an den Acceptanten abtritt, daher nachstehende Wechsel-Ordnungen:

Des Königreichs Preussen W. O. §. XXXIII.
Bremer W. O. Art. XXX.
Wiener W. O. Art. XXXIV.
Chur-Pfälzische W. O. Art. XL.

im Fall das Wort: Ordre, im Wechsel-Briefe, oder Endossamente zu befinden, den Acceptanten nachlassen, den Wechsel vor der Verfall-Zeit zu erhandeln, und an sich selbst (**) zur Bezahlung endoßiren zu lassen. Nach der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. V. §. II. wird dem Acceptanten das Jus compensationis vor der Verfall-Zeit verstattet. Gleichwie überhaupt, daferne der Remittens des Acceptanten Debitor ist, und zu Befriedigung seiner Schuld einen von iemand anders an den Acceptanten gezogenen Wechsel, diesem sendet, der Acceptante sothane Remesse

seinem

seinem Debitori, obschon selbige noch einige Zeit zu lauffen hat, sofort dergestalt gut zu schreiben, berechtiget, daß, wenn hernach Remittens, oder Acceptans vor der Verfall-Zeit manqvirt, diese gut geschriebene Post nicht angefochten werden kan.

s. den fürsichtigen Banqvier Cap. VIII. §. 69.

(*) Dieses hat den Verstand, der Traßirer ist Creditor vom Trassaten, und trassiret daher auf ihn, die Schuld dadurch zu tilgen. Wenn nun der Trassat in solchem Fall vor der Verfall-Zeit den Wechsel bezahlet, der Inhaber aber falliret hierauf, und der Traßirer hat die Valuta durch des Inhabers Tratte bekommen, welche nunmehro bey seinem ausgebrochenen Falliment protestiret wird, bleibet der Trassate dem Traßirer noch in Obligo. Hiervon aber seynd die Meß-Wechsel auszunehmen, immaßen einem Acceptanten unverwehret ist, selbige vor dem gewöhnlichen Zahl-Tag cum effectu zu bezahlen. Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß *c. I. §. LXXXII.*

(**) In solchem Fall wird das Endossament folgendergestalt eingerichtet:

Vor mich zahle der Herr zu seiner Zeit an sich selbst. Valuta wohl empfangen. Leipzig, den 30. Jan. 1751.

Ferdinand Blasius.

§. XV.

Ist der Verfall-Tag angebrochen, erfordert des Acceptanten Schuldigkeit, die Zahlung in Müntz-Sorten, wie solches im Ersten Theile Cap. III. §. VIII. seqq. beschrieben, zu leisten, begehret aber dargegen nicht alleine den acceptirten prima, sondern auch sehr ofte secunda Brief zurücke. Der prima Brief ist schlechterdings gegen die Zahlung auszuliefern, weil darauf des Acceptanten Obligo zu befinden, und daferne selbiger verleget, oder gar verlohren, kan dem Acceptanten die Zahlung anderergestalt nicht, als gegen hinlängliche Caution angesonnen werden.

s. die Rußische W. O. Cap. I. §. XXIV.
Dantziger W. O. Art. XXXII.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XLIII.
Leipziger W. O. §. XXXIII.
Nürnberger W. O. Cap. VI. §. I.
St. Galler W. O. Art. XV.
Braunschweigische W. O. Art. XLIV.
Augspurger W. O. Cap. X. §. un.
Altenburgische W. O. §. XII.
Gothaische W. O. §. XII.

Die Einhändigung des secunda Briefes kan der Acceptante mit Bestande verlangen, wenn der Wechsel nicht mehr in der ersten Hand, maßen mehr als ein Wechsel zu dem Ende ausgestellet wird, damit secunda zum negotiiren auf unterschiedene Plätze diene, folglich auf secunda die Endossamente anzutreffen, und in dessen Ermangelung auch die Legitimation zur Erhebung derer Gelder ermangelt, daher in solchem Fall der Acceptante entweder die Bezahlung gar nicht leistet, sondern das Geld, den cursum usurarum zu sistiren, deponiret (*), oder von dem Empfänger hinlängliche Caution (**) begehret. Welche auch gefordert werden kan, daferne der girirte secunda Brief zwar vorhanden, alleine bey dem Endossamente ein Mangel sich ereignet, welche die Anwendung der Beschreibung derer Endossamenter, so im Ersten Theile Cap. I. §. XIII. zu lesen, zu erkennen giebet. Wenn aber der Wechsel in der ersten Hand blieben, träget der Acceptante kein Bedencken, die Zahlung gegen Auslieferung prima Briefes zu thun, indem durch dessen Bezahlung alsdenn prima und secunda auch getilget.

s. die Chur-Pfältzische W. O. Art. XLIV.

(*) Die Leipziger W. O. disponiret §. *XVI.* von der Deposition folgendergestalt: „Im Gegentheil wenn der Creditor, oder Inhaber des Wechsel-Briefes „niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde; so soll derjenige, so die „Zahlung zu leisten hat, zur Verfall-Zeit das Geld, ohne vorhergehende Ci- „tation an den, so es empfangen soll, zu deponiren, gerichtlich versiegeln zu „lassen, und also wieder zu sich zu nehmen, befugt seyn.„

(**) Ist diese von dem Inhaber prästiret, und der Acceptante der Acceptation geständig, wird wider diesen nach Wechsel-Recht verfahren, s. Leipziger W. O. §. *XXXIII.* iedoch daß nur summariter wider ihn anfangs geklaget werden kan, i. e. der Inhaber muß Einlassung und Antwort fordern, richtet aber das petitum dahin, daß nach Wechsel-Rechte der Acceptante zur Zahlung angehalten werden möge. Und auf diese Weise kan das dubium, welches *Ludovici* in seiner Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. II. §. XII.* sich darüber machet, daß summarisch klagen, und nach Wechsel-Recht verfahren, nicht wohl bey einander stehen könnten, leichte gehoben werden.

§. XVI.

Die von dem Inhaber des Wechsel-Briefes nach Anleitung vorhergehenden §. geleistete Caution bleibet, wenn selbige wegen des verlegten, oder verlohrnen Wechsel-Briefes bestellet, so lange in ihrer Kraft, bis der Wechsel-Brief verjähret, wovon im folgenden Capitel mit mehrern gehandelt wird, in Betrachtung bey erfüllter Verjährung des Wechsel-Briefes, der Acceptante sich keiner Ansprüche aus dem Wechsel-Briefe

zu befürchten hat (*), folglich keine Sicherheit mehr brauchet, und kein Endzweck der Caution weiter zu erreichen. Nach der Frantzösischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. XX. ist dergleichen Caution nach zwey Jahren erloschen. Die Caution aber, so aus Mangel einer zureichenden Legitimation bestellet, dauret so lange, bis dem Mangel abgeholffen.

(*) Ein wichtiger Zweifel bleibet aber dießfalls darinne übrig, daß derjenige, welcher etwan einen Wechsel mit einem Indossament in bianco gefunden, solches auf sich ausgefüllet, und nachhero durch gerichtliche Production des Wechsels die Verjährung interrumpiret, der Acceptante auch nach Ablauf der sonst gewöhnlichen Verjährungs-Frist, Ansprüche zu besorgen hat.

§. XVII.

Ist nun der Acceptante zur Verfall-Zeit mit der Zahlung bereit, der Remittens hingegen inhibiret ihm die Zahlung dem Präsentanten zu leisten, kan denn der Acceptante hierdurch von der Zahlung an den Inhaber des Wechsel-Briefes sich befreyen? Es muß vor allen Dingen ein Unterscheid gemacht werden, ob Remittens noch Proprietarius des Wechsel-Briefes, und der Inhaber nur dessen Gevollmächtigter ist (*), solches auch aus dem Wechsel sich ergiebet, oder nicht? Hat das erstere seine Richtigkeit, stehet dem Remittenten frey, über den Wechsel bey der Zahlung noch zu disponiren, wornach auch der Acceptante sich zu richten schuldig. Veroffenbaret sich aber aus dem Wechsel nicht, daß der Remittens Eigenthums-Herr davon sey, hat der Acceptante solche Inhibition nicht zu regardiren, sondern seine Acceptation verbindet ihn zur Zahlung an den, so den Wechsel legitime besitzet.

s. die Bremer W. O. Art. XXVIII. und XXIX.
Hamburger W. O. Art. XXXV.
Nürnberger W. O. Cap. IV. §. II.
Dantziger W. O. Art. XXVI.

(*) Immaßen in solchem Fall der Acceptante nicht des Präsentanten, sondern Remittentis Schuldner ist, und bey beschehener Revocation des dem Präsentanten ertheilten Mandats, diesem ein Recht, wider den Acceptanten zu klagen ermangelt.

§. XVIII.

Es träget sich öfters zu, daß der Acceptante zu der Verfall-Zeit dem Präsentanten an einem gewissen Ort anweiset, die Zahlung daselbst zu erheben, so wird zum Beschluß dieses Capitels billig gefraget, wie weit

ein Inhaber des Wechsel-Briefes eine Aßignation (*) anzunehmen schuldig? Nach unterschiedenen Wechsel-Ordnungen kan dem Präsentanten keine Aßignation aufgenöthiget werden.

s. des Königreichs Preussen W. O. §. XXIII.
Dantziger W. O. Art. XVI.
S. Gallen W. O. Art. XXV.
Schwedische W. O. Art. XVI.

Besage anderer Wechsel-Ordnungen aber muß der Präsentante unter einer gewissen Restriction die Acceptationes annehmen; also disponiret die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. L. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XLIX. Wiener Wechsel-Ordnung Art. LI. daß, wenn der Acceptante an dem Orte der Zahlung bey einem Tertio baar Geld stehen hätte, die Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XXXVIII. daß, wenn die Respit-Tage noch lauffen, und die Aßignation sich wenigstens auf Einhundert Thaler erstrecket, auch nicht weiter, als in die dritte Hand geschiehet, die Cöllnische Wechsel-Ordnung §. V. daß, wenn nach beschehener Acceptation 6 Tage noch nicht verflossen, die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXV. daß, wenn anständige Aßignationes an Verfall-Tage längstens vor 3 Uhr gegen Abends offeriret werden, die Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung Art. LV. Franckfurther Wechsel-Ordnung §. III. und Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. IV. §. III. daß, wenn das Geld per Cassa zu zahlen parat lieget, der Inhaber des Wechsel-Briefes die Aßignation anzunehmen pflichtig. Die in der Breßlauer Wechsel-Ordnung c. l. befindliche Einschränckung, daß die Aßignation nicht weiter, als in die dritte Hand geschehe, und das in der Chur-Pfältzischen, Franckfurther und Augspurger-Wechsel-Ordnung c. l. vorgeschriebene Requisitum, daß das Geld per Cassa zu zahlen parat liege, ist also zu erklären, daß der Präsentante von dem Assignato keine weitere Assignationes annehmen muß, sondern von selbigem contente Bezahlung erhalte.

(*) Die Aßignation ist überhaupt eine solche Handlung, da ein Debitor seinen Creditorem zu einem andern hinweiset, von welchem er das Geld empfangen werde. Sie geschiehet 1) mündlich, oder schrifftlich, und zwar die letztere mit diesen Formalien:

Einhundert Rthlr. beliebe der Herr an Cajum, gegen diese Aßignation zu zahlen, es soll mir validiren, Leipzig, den 8. Febr. 1751.
Hieronymus.

2) per modum mandati, oder delegationis. Von dem Unterschiede hiervon, und dessen Wirckung, s. die erste Anmerckung über den §. XXV. der Leipziger W. O. *in Corp. Jur. Camb. Tom. I. p. 41.*

§. XIX.

§. XIX.

Gleichwie aber überhaupt Aßignation keine Zahlung ist, und mithin auch die dem Präsentanten aufgenöthigte Aßignation davor nicht zu achten; als ist der Präsentante den Wechsel gegen Einhändigung der Aßignation zu extradiren nicht schuldig, sondern es bleibet der Acceptante bis zur wircklich geleisteten Zahlung dem Präsentanten in Obligo.

s. die Breßlauer W. O. §. XXXVIII.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XLIX.
Wiener W. O. Art. XLII.
Schwedische W. O. Art. XVI.
Leipziger W. O. §. XXV.
Franckfurther W. O. §. XVII.
Dantziger W. O. Art. XVI.
Botzner W. O. §. XLI.
Braunschweigische W. O. Art. L.

es sey denn, daß nach der Breßlauer und Wiener Wechsel-Ordnung c. l. der Inhaber über 24 Stunden, oder nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. LI. über drey Tage die Assignationes bey sich behalte, als wodurch der Acceptante seiner Verbindlichkeit entlediget wird.

§. XX.

Erlanget nun der Präsentante seine Befriedigung von dem Assignato nicht, giebet er die Aßignation dem Acceptanten schlechterdings zurücke, und brauchet nicht einen Protest leviren zu lassen, gleichwie auch andere Assignationes nicht protestiret werden dürffen, welches nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XXXVIII. bey Assignationibus, so auf eine gewisse Zeit hinaus gestellet, ingleichen in der Beylage zur Leipziger Wechsel-Ordnung sub Lit. H. im Ersten Theile des Corp. Jur. Camb. p. 71. auf den Fall, wenn dem Aßignanten wegen seiner Abwesenheit die Aßignation nicht zurücke gegeben werden kan (*), limitiret wird. Nach der Botzner Wechsel-Ordnung §. XLI. ist auch der Inhaber des Wechsel-Briefes, wenn die Aßignation nicht eingehet, gegen den Acceptanten (**) Protestation zu thun schuldig.

(*) Welches auch nach der Braunschweigischen W. O. *Art. LI.* statt findet, wo folgendes zu lesen: "Es wäre denn letztern Falls beydes dieser, und der Assignatarius, oder einer allein abwesend, da er die Aßignation jenem zurück zu „geben, oder wie bey verweigerter Acceptation, oder Zahlung derer Wechsel „verordnet ist, zu protestiren, und die Aßignation mit dem Protest zu remittiren, und also seiner Sicherheit zu prospiciren hat."

(**) Die Worte der Botzner W. O. lauten *l. c.* also: "Und im Fall der Credi-„tor von dem Debitore das völlige, oder einen Theil dessen, so ihm angewie-„sen worden, nicht erhalten könne, so soll er schuldig seyn, zu rechter Zeit vor „Ende des Marckts und der Respect-Tage wider den Principal-Debitorem „in der Cantzley die geziemende Anzeige und Protestation zu thun, damit allen-„falls der Magistrat die Anweisung wieder aufheben, und den ersten Schuld-„ner zur schuldigen Bezahlung halten könne.„

* *

CAP. VI.

Von Wechsel-Klagen und deren Verjährung.

§. I.

Die Fälle, wo aus einem Wechsel-Briefe Klage zu erheben, sind aus vorherstehenden Capiteln, wo die Pflichten der concurrirenden Partheyen, gezeiget worden, deutlich abzunehmen, gleichwie auch die Anwendung solcher Pflichten, ieglichem zu erkennen geben wird, wie Wechsel-Klage einzurichten. In Ansehung des Petiti (*) aber ist annoch zu bemercken, daß selbiges nicht überall auf die Arretirung des Beklagten kan gesetzet werden, weiln bisweilen die Wechsel-Briefe nur dieses bewircken, daß die Execution in das Vermögen des Debitoris vollstrecket werde, bisweilen die Bestellung einer Caution, und in subsidium die Arretirung der Person nach sich ziehen. Die in Holland und West-Frießland geschlossene Wechsel-Briefe bringen keine Arretirung der Person zuwege, sondern es muß aus des Debitoris Vermögen die Befriedigung gesuchet werden.

s. bey der Amsterdammer Wechsel-Ordnung die Verordnung vom 26 Jan. 1679. §. VIII.

Zu Bologna wird aus einem Wechsel-Briefe lediglich die Execution in des Schuldners Vermögen verstattet,

s. Bologner W. O. §. IX. und XIV.

und dahin gehet auch des Heiligen Römischen Reichs Wechsel-Ordnung, immaßen die Worte: Execution zu vollziehen, von der Hülffe in des Schuldners Güther, nicht aber Person, anzunehmen. Nach Anleitung der Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XLII. sowohl der Bremer Wechsel-

Ordnung Art. XIX. L. LI. LIX. wird ein Wechsel-Debitor, wenn er nicht gleich zahlet, zur Caution angehalten, und wenn er die nicht prästiren kan, mit der Haft beleget. Gleichergestallt soll, vermöge der Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. XXV. ein Wechsel-Debitor mit allem Ernste angehalten werden, entweder die Summe des Wechsel-Briefes in gerichtlichen Seqvester zu setzen, oder eine völlige und genügliche Caution dafür zu leisten, oder ein der geklagten Summe responsables Pfand, im Gerichte zu deponiren: im Fall er aber einem von diesen dreyen alsobald nachzukommen nicht vermag, so bleibet er mit seiner selbst eigenen Person Bürge, das ist, er wird mit Personal-Arrest beleget. Auf gleiche Weise ist die in der Lübeckischen Wechsel-Ordnung enthaltene Redens-Art:

oder selbst Bürge werden müssen,

von der Execution in die Person zu verstehen. Nach der Rußischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XXXVI. wird anfangs aus einem Wechsel-Briefe die Execution in des Acceptanten Vermögen vollstrecket, und wenn dieses zu des Inhabers Befriedigung nicht zureichet, mit Personal-Arrest verfahren. Nach der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. LXII. findet der Arrest nur wider die Fremden stat, bey denen Unterthanen aber soll der Personal-Arrest so lange zurück gehalten werden, als sie annoch bekanntlich Vermögen haben zu bezahlen. In vielen andern Orten hingegen wird sogleich der Wechsel-Debitor durch Personal-Arrest (**) zu seiner Schuldigkeit angehalten.

s. die **Braunschweigische W. O.** Art. II.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. IV.
Des Königreichs Preussen W. O. §. IV.
Wiener W. O. Art. VI.
Altenburgische W. O. §. II.
Gothaische W. O. §. II.
Weimarische W. O. §. X.
Anhang der Erläuterten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung §. XII.

(*) Welches auch bey denen eignen Wechseln in so weit zu behaupten, daß nach Anleitung folgender Wechsel-Ordnungen, gleichergestalt aus einem eigenen Wechsel-Briefe die Arretirung der Person des Debitoris entweder gar nicht, oder nur in subsidium statt findet. Alleine wenn ein Debitor sich nach einem solchen Wechsel-Recht, welches die Arretirung der Person verstattet, verbindlich machet, z. E. nach dem Leipziger Wechsel-Recht, kan denn derselbe auch an dem Orte, wo ein Wechsel die Arretirung des Debitoris nicht bewircket, daher zur Captur gebracht werden? Es kommet darauf an, wohin die Verbind-

bindlichkeit nach einem fremden Wechsel-Recht zu ziehen, ob selbige ein jus circa materiam, oder formam ausmachet? Wird jenes behauptet, ist aus dergleichen Wechsel-Briefen die Arretirung des Debitoris an dem Orte, wo mit denen Wechsel-Briefen die Execution in die Person nicht verknüpfet, nicht zu versagen, immaßen Contrahenten durch Verträge ein besonderes Recht unter sich bestimmen können. Gehöret aber erwehnte Verbindlichkeit zum jure circa formam, schläget der Richter die Arretirung der Person des Debitoris billig ab, weiln die Partheyen per conventionem keinen ungewöhnlichen modum procedendi einzuführen berechtiget. Berger *in E. D. F. Tit. 5. Obs. 3. n. 4. p. 137.* und Barth. *in Hodeget. for. p. 739.* erklären die in einem Wechsel-Briefe befindliche Clausul: Nach dem Leipziger Wechsel-Rechte, it. unterwerffe mich aller Orten dem Leipziger Wechsel-Rechte, von einem jure circa materiam, und bejahen dieserwegen obige Frage. Alleine in meinem fürsichtigen Wechsel-Gläubiger *Sect. I. Cap. III. §. VI. not. sub X.* habe die andere Meynung defendiret, und zwar folgender maßen: "Der Personal-Arrest, womit ein Debitor nach dem Leipziger Wechsel-Recht beleget wird, „wenn auch gleich der Proceß daher seinen Anfang nicht nimmt, sondern nach „erfolgtem Erscheinen, und geleistete Recognition, der Richter selbigen resolviret, machet eine speciem executionis aus; die Execution gehöret ad modum procedendi; einen modum procedendi können die Partheyen durch „Verträge nicht einführen, folglich mit besserm Grunde behauptet wird, daß „die Clausul: Unterwerffe mich aller Orten dem Leipziger Wechsel-Rechte, „die Wirckung nicht zuwege bringe, daß der Debitor an dem Orte, wo das „Wechsel-Recht nicht üblich, durch Personal-Arrest zur Zahlung angehalten werden könne."

(**) Gehet denn dieses auch an, wenn z. E. ein Abkäuffer das Kauf-Geld, ein Pachter das Pacht-Geld, nach Wechsel-Recht zu bezahlen versprochen? Durch die Verschreibung nach Wechsel-Recht wird über die Obligation, so aus dem Negotio, welchem berührte Verschreibung nach Wechsel-Recht hinzugefüget wird, fliesset, noch eine besondere errichtet, nemlich die aus einem Wechsel-Contracte abstammende Verbindlichkeit wird mit dergleichen Negotio verknüpfet, daß nunmehro hierbey eben die Wirckungen sich äußern, welche bey einem wahren Wechsel-Negotio anzutreffen seynd. In Chur-Sachsen ist an der Wahrheit dieses Satzes um so vielweniger zu zweifeln, da ein allergnädigstes Rescript in Sachen Johann George Artopeen Klägern, contra Herrn D. Joh. Adam Schertzern, Beklagten, betreffend an die Academie Leipzig folgenden Inhalts ertheilet worden:

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, rc.

Würdige, rc. Nachdem nun im Anhange der erläuterten Proceß-Ordnung §. XI. deutlich versehen, daß nicht allein wider diejenigen, welche Wechsel-Briefe ausgestellet, sondern auch wider die, so nach Wechsel-Recht sich verschrieben, der Wechsel-Proceß gestattet werden soll, und dann der XII. §. sowohl von der einen, als der andern Wechsel-Verschreibung anzunehmen; als begehren wir hiermit, ihr wollet, wie im gegenwärtigen, also auch in denen künftig vorkommenden Fällen, besagten §. XII. gemäß nach Wechsel-Recht verfahren. Datum Dreßden am 14. Jun. 1738.

§. II.

Ist derjenige, wider welchen eine Wechsel-Klage mit Bestande erhoben werden können, Todes verblichen, so seynd in Ansehung derer Erben die Wechsel-Gesetze nicht einerley Inhalts. In nachstehenden Wechsel-Ordnungen wird denen Erben des Wechsel-Schuldners das Spatium deliberandi entzogen.

s. Bologner W. O. §. XI.
Braunschweigische W. O. Art. III.
Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XVIII.
Weimarische W. O. §. V.

Nach der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXIII. ist nur eines Falliten Erben das Spatium deliberandi benommen, woher folget, daß in Chur-Sachsen die Erben eines verstorbenen Wechsel-Schuldners, welcher einen Concurs nicht erreget, das Spatium deliberandi zu genießen habe.

§. III.

Die mit Wechsel-Rechte verknüpfte Execution in die Person, findet wider des Wechsel-Schuldners Erben nicht statt. Denn obwohln ein Erbe die Person des Verstorbenen repräsentiret, Nov. XLVIII. in Præf. in sein Recht active und passive tritt, l. 57. ff. de A. vel O. H. l. 59. 120. ff. d. R. J. und die Beschaffenheit einer Obligation durch die Person des Erben nicht geändert wird; l. 2. §. 2. ff. d. V. O. daher auch Herr D. Francke in seinen Instit. Jur. Camb. Lib. II. Sect. III. Tit. VI. §. III. sowohl Herr D. Naumburger in Justitia Selecta Gentium Europæarum in Camb. Cap. LXVIII. §. VIII. den Personal-Arrest wider die Erben derer Wechsel-Debitorn behaupten: So ist doch eine durch den Tod des Erblassers auf den Erben transferirte Verbindlichkeit weiter nicht, als auf dasjenige zu erstrecken, was der Erbe von dem Erblasser bekommet, wie solches das im Rechte sattsam bekannte beneficium separationis, und die nachgelassene Abtretung der Erbschaft cum beneficio inventarii deutlich beweisen, folglich alle Pacta, Contracte, Verschreibungen und Verbindungen, deren Objectum das Vermögen ist, auf den Erben in eben der Beschaffenheit gehen, worinne sie bey dem Erblasser sich befunden, und in solchem Verstande hat die Thesis, daß Hæres und Defunctus vor eine Person geachtet werden, ihre unumstößliche Richtigkeit. So viel hingegen die Verbindlichkeit (*) des Erblassers betrift, welche seine Person dergestalt angehet, daß dem andern ein Recht an der Person erwächset, woher die Ausübung gewisser Pflichten geleitet wird, kan selbige auf den Erben

nicht gebracht werden, weiln des Verstorbenen Person kein Erbschafts-Stücke abgiebet, mithin in diesem Fall durch den Tod dergleichen Verbindlichkeit erloschen, und keinesweges den Erben afficiret, also auch nicht gesaget werden kan, daß in Betrachtung solcher expirirten Verbindlichkeit, der Erbe den Verstorbenen repräsentire. Zur Erläuterung der Sache beziehe mich auf den Contractum mandati, welcher morte mandatarii aufhöret, §. 10. I. de mand. ferner auf die Tutelam, welche morte tutoris sich endiget, §. 3. I. de quib. mod. tut. fin. sowohl auf die societatem, welche ebenermaßen morte unius socii ihre Endschaft erreichet, §. 5. I. de societ. Es dürfte hiernächst aus gegenseitiger Meinung das Inconveniens unvermeidlich folgen, daß fast ieglicher anstehen würde, eine Erbschaft anzutreten, sintemal den Erben nicht wissend, an wen der Verstorbene Wechsel ausgestellet, folglich auch zu deren Bezahlung zur Verfall-Zeit sich nicht gefaßt machen könnte, gleichwohl zu besorgen hätte, daß unvermuthet ein Creditor aus des Verstorbenen Wechsel-Briefe eine Expedition wider ihn suchte, und ihn dadurch beschimpfte, auch wohl gar um den Credit brächte. Immitelst handelt ein Landes-Herr sehr weislich, wenn er durch ein Gesetze diese streitige Frage von allem Zweiffel befreyet. Also ist in Chur-Sachsen in dem Anhange der Erläut. Proceß-Ordnung §. XII. sowohl in der Breßlauer Wechsel-Ordnung §. XXXII. sehr heilsam versehen, daß lediglich die Execution in des Wechsel-Schuldners Vermögen vollstrecket werden soll. Hingegen disponiret die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. IV. das allgemeine Preußische Wechsel-Recht Art. XVIII. und die Weimarische Wechsel-Ordnung §. V. daß des Wechsel-Schuldners Erben durch Personal-Arrest zur Bezahlung anzuhalten seyn (**).

(*) Es ist daher billig ein Unterschied zu machen inter debitum ipsum, & medium illud exigendi creditori competens. Die im Wechsel enthaltene Schuld gehet auf des Debitoris Erben ohnstreitig, allein das Mittel, eine Wechsel-Schuld beyzutreiben, ist personalissimum, und mit dem Tode des Debitoris erloschen, gleichwie auch der Eid, welcher von einem Debitore in der Absicht geleistet wird, daß desto prompter die Zahlung erfolgen solle, ein Personal-Werck ist, und die Erben quoad effectum perjurii nicht bindet. s. meine *Disp. de Observationibus forensibus varii argumenti Observ. VI.*

(**) Ingleichen verfüget die Bremer W. O. *Art. XIX.* daß nach des Acceptanten Tode die Erben, wenn mit der Execution in die beweglichen Güter nicht verfahren werden kan, mit Personal-Arrest beleget werden sollen.

§. IV.

Die Verjährung derer traßirten Wechsel-Briefe ist gemeiniglich von der Verjährung anderer Schuld-Forderungen unterschieden, und

ex favore commercii in sehr kurtze Frist eingeschräncket, iedoch auch nicht überall gleichförmig. Also verjähren traßirte Wechsel-Briefe nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXXII. Dantziger Wechsel-Ordnung Art. XXXVI. Altenburgischen Wechsel-Ordnung §. XI. Gothaischen Wechsel-Ordnung §. XI. Weimarischen Wechsel-Ordnung §. VII. in vier Wochen; nach der Bremer Wechsel-Ordnung Art. LV. in sechs Wochen: nach der Rußischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XXXIII. in drey Monaten; nach der Dännemarckischen Wechsel-Ordnung §. XXVI. in sechs Monaten; nach der Lyonischen Wechsel-Ordnung Art. X. wider einen Einheimischen in einem Jahre, wider einen Fremden in drey Jahren; nach der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. XXXVII. in einem Jahre; nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. VI. §. IV. und dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. XLII. gleichergestalt in einem Jahre; nach der Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXXI. in Jahr und Tage, immaßen die in denen vorherstehenden drey Wechsel-Ordnungen angeführte auf sich selbst ausgestellte Wechsel, nicht alleine auf gewisse Maße zu denen traßirten Wechsel-Briefen zu zehlen, sondern auch ein Argument von Verjährung derer eigenen Wechsel-Briefe auf die traßirte zu ziehen, in Betrachtung bey denen traßirten Wechsel-Briefen mehr Fleiß und Pflichten, als bey denen eigenen Wechseln anzuwenden. Nach der Frantzösischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. XXI. verjähren die Wechsel-Briefe innerhalb fünf (*) Jahren, nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XLV. wird die Monats-Frist verdoppelt (**), wenn der Debitor vor deren Ablauf verstorben.

(*) In Genua verjähren die Wechsel-Briefe in vier Jahren, Scaccia *Tr. de Commerc. & Camb.* §. *7. Gloss. 1. n. 1. p. m. 440.* Das dießfalls angeführte Statutum lautet folgendermaßen: *Declarato, quod supra dicta executio possit fieri intra annos quatuor a die termini solutionis transacti, & non postea.*

(**) Könnte dieses nicht auch nach dem Leipziger Wechsel-Rechte behauptet werden, wenn der Creditor vor Ablauf der Monats-Frist verstürbe, weiln selbiges ebenermaßen eine Dupplirung der Verjährungs-Frist in §. XXXII. gedencket, die Verjährungs-Frist ist 1 c. nur bey denen einigen Wechseln verdoppelt, wenn der Creditor vor Ablauff Jahres und Tages stirbet, hingegen bey Verjährung derer traßirten Wechsel ist davon nichts zu befinden.

§. V.

Ist aber in einem Lande und dessen Wechsel-Ordnung von Verjährung derer traßirten Wechsel-Briefe nichts geordnet, erlöschen selbige nach denen Kayserlichen Rechten in 30 Jahren, nach denen Sächsischen Rechten in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen.

Mev. Consil. posthum. c. 1. num. 18.

Ludovic. Einleitung zum Wechsel-Proceß Cap. XI. §. XXXIII.

Francken. Instit. Jur. Camb. Lib. II. Sect. IV. Tit. III. §. IV.

welches Spatium alsdenn auch in Ansehung der Regreß-Nehmung wider den Traßirer, oder Endossanten in Obacht zu nehmen, dahingegen wenn zu Verjährung des traßirten Wechsels eine gewisse Frist eingeführet, selbige auch auf die Regreß-Nehmung zu ziehen (*).

s. im ersten Theile dieser Einleitung Cap. IV. §. ult.

In der Frantzösischen Wechsel-Ordnung ist dießfalls deutliche Fürsehung zu befinden, angesehen der XIII. Art. des Vten Titels also lautet: "Diejenigen, welche Briefe traßiret, oder endoßiret, sollen innerhalb 15 Tagen, wenn sie 10 Meilen entlegen, und darüber, vor ieden Tag 5 Meilen gerechnet, ohne Unterscheid derer Parlamenten, nehmlich vor die in Unserm Königreich; die aber außerhalb demselben und in Engelland, Flandern, und Holland wohnhaft, innerhalb 2 Monat; die in Italien, Deutschland, und der Schweitz innerhalb 3 Monat; in 4 Monaten die in Spanien; in 6 Monaten die in Portugall, Schweden und Dänemarck, zur Schadloshaltung belanget werden.„

(*) Eine andere Meynung ist in der andern Anmerckung über den §. *XXXII.* der Leipziger W. O. zu lesen. Es ist daher ein Unterschied zu machen, ob der Trassat acceptiret, aber in Güte nicht zahlet, oder ob er der Acceptation sich weigert, und daher wider den Traßirer oder Indossanten der Regreß genommen wird. Im ersten Falle wird die in den Wechsel-Gesetzen eingeführte Verjährung also betrachtet, daß nach Endigung derselben weder wider den Acceptanten, noch andere dabey concurrirende Personen geklaget werden kan; im andern Falle hingegen ist die in denen Wechsel-Ordnungen angenommene Verjährung nicht zur Application zu bringen, gleichwie sie auch in dem Casu nicht statt findet, wenn Acceptans per honor wider seinen Freund den gewöhnlichen Regreß nimmt. Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. XI. §. VII.*

§. VI.

Endlich ist noch dieses zu bemercken, daß nach Ablauf der zur Verjährung derer traßirten Wechsel eingeführten Frist, selbige besage der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXXII. Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XLV. Gothaischen Wechsel-Ordnung §. XI. Altenburgischen Wechsel-Ordnung §. XI. Bremer Wechsel-Ordnung Art. LV. Lyonischen Wechsel-Ordnung Art. X. gar nichts bewiesen, sondern vor entkräf-

entkräftet und bezahlt zu achten, welches auch nach der Frantzösischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. XXI. zu behaupten, und obgleich daselbst zugleich verordnet, daß der Schuldner, oder dessen Erben, nach Erfüllung der Verjährung, wenn sie wegen der Wechsel-Schuld angetastet werden, Rede und Antwort geben solle, so ist doch unleugbar, daß dieses nicht processum executivum, sondern ordinarium, präsupponire. Inhalt der Weimarischen Wechsel-Ordnung aber §. VII. sowohl der Chur-Pfältzischen Art. XXXVI. Dännemärckischen § XXVI. Nürnberger Cap. VI. §. 4. und Wiener Art. XXXI. ingleichen des allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechts Art. XLII. verlieren die verjährten traßirten Wechsel-Briefe nur den Valorem derer Wechsel-Briefe, und gelten noch, als andere Schuld-Scheine; welches auch zu bekräftigen, wenn in Wechsel-Ordnungen die Verjährung simpliciter (*) enthalten, und darbey die verjährten Wechsel-Briefe weder vor gäntzlich entkräftet, oder bezahlet, noch als gültige Schuld-Scheine geachtet werden.

(*) Indem ein Wechsel auch als ein Schuld-Schein, Handschrifft, betrachtet werden kan, weiln die darzu erforderlichen Requisita darinne wahrzunehmen. Daher sich öffters zuträget, daß ein Wechsel-Gläubiger aus einem Wechsel-Briefe nicht cambialiter, sondern executive, wie aus einem andern Instrumento guarentigiato klaget, mithin wenn die virtus cambialis durch die Verjährung erloschen, dennoch das Document vor einen Schuld-Schein geachtet werden muß.

* *

Cap. VII.

Vom Wechsel-Processe.

§. I.

Das Forum in Wechsel-Sachen ist, wie bey andern streitigen Fällen, entweder *generale*, oder *speciale*. Jenes ist ordentlicher Weise an dem Orte eines beständigen Aufenthalts wahrzunehmen, woferne mit dem Amte oder Character, mit welchem ein Beklagter versehen, ein forum privilegiatum nicht verknüpfet ist, allwo das forum domicilii hinwegfället.

§. II.

In Chur-Sachsen, wenn ein Wechsel-Debitor schrifftsäßig, wird aus der Regierung oder Curia Provinciali ein Captur-Befehl an einen gewissen

wissen Beamten extrahirt, welcher hernach Commißions-weise verfähret. Vor Publication der Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung war auch bey einem Wechsel-Debitore, welcher das forum domicilii agnoscirte, einen Captur-Befehl auszuwircken nöthig, weiln die Richter den im § *XII.* des Anhanges der erläuterten Proceß-Ordnung vorgeschriebenen modum procedendi ohne Captur-Befehl zu gebrauchen, sich Bedencken machten.

§. III.

Das forum speciale ist fundiret, wo der Wechsel ausgestellet, *l. 19. §. 1. & 2. ff. de jud.* oder wo die Zahlung zu leisten im Wechsel versprochen, *l. 3. ff. de reb. auct. jud. possid. l. 21. ff. de O. & A.* Und hat der Wechsel-Debitor zur Zahlung aller Orten, wo er anzutreffen, sich verbindlich gemacht, kan auch wider selbigeu überall, wo er sich befindet, und ein Wechsel-Recht üblich, geklaget werden.

§. IV.

Zu einem foro speciali, worinnen gewisse Wechsel-Debitores Recht leiden müssen, gehören auch die an manchem Orte etablirten Handels-Gerichte, sowohl die zu Leipzig Messens-Zeiten expedirende Wechsel-Commißion. Selbige ist dem Kreis-Amtmanne und Rath daselbst aufgetragen, iedoch, daß nur die 14. Tage über, so lange iegliche Messe dauert, die Commißion ihre Autorität gebrauchen kan. Der Kreis-Amtmann und Rath expediren conjunctim, wenn der Wechsel-Debitor schrifftsäßig, oder, daferne selbiger ein Ausländer ist, davor in hiesigen Landen gehalten werden kan. Im Gegentheil aber, und wenn der Wechsel-Debitor dahin nicht zu rechnen, gehöret die Expedition dem Rath alleine.

§. V.

Ist das forum, in welchem der Wechsel-Schuldner belanget werden soll, in Gewißheit gesetzet, stehet dem Gläubiger frey, auf dreyerley Weise zu verfahren. a) Kan er eine schrifftliche Klage übergeben, worinne er anführet, daß ihm Beklagter aus einem Wechsel-Briefe, dessen Copie der Klage beyzufügen, so und so viel zu bezahlen schuldig worden, die Recognition des Wechsel-Briefes fordert, und nach deren Erfolg Beklagten zur Bezahlung Capitals, Interessen und Unkosten, nach Wechsel-Recht anzuhalten, bittet.

§. VI.

Diese Art des Processes wird gebrauchet, wenn der Creditor Bedenken hat, wider den Debitorem sofort die Arretirung zu suchen, gleichwohl ihm

ihm auch zu erkennen geben will, daß die Zahlung nicht länger verschoben werden soll.

§. VII.

Eine Caution wegen der Wiederklage, oder Unkosten, findet hier nicht statt, weiln dadurch der Wechsel-Proceß ausgemacht verzögert, und dessen Endzweck nicht erreichet würde. Und obgleich Kläger durch Uebergebung einer schriftlichen Klage von dem Endzweck des Wechsel-Processes sich selbst auf gewisse maße entfernet, so hat er doch selbigen nicht gäntzlich aufgehoben, sondern nur noch eine gewisse Zeit suspendiret, mithin dem Richter nicht frey stehet, dem künftigen Gebrauche des Endzwecks des Wechsel-Processes Hindernisse einzustreuen.

§. VIII.

Auf dergleichen schriftliche Klage fertiget der Richter schriftliche Citation aus, und ladet Beklagten zur Recognition des Wechsels, in Person vor. Bleibet Beklagter in termino aus, contumaciret selbigen Kläger, und bittet ihn sub poena recogniti, und bey Vermeidung anderer Anordnung vorzuladen. Sistiret sich Beklagter in dem anberaumten Termine abermaln nicht, wird der Wechsel pro recognito geachtet, und Beklagter zur Bezahlung des darinne enthaltenen Quanti nach Wechsel-Recht condemniret; worauf und wenn die Rechts-Kraft verhanden, wider Beklagten mit der Captur verfahren wird.

§. IX.

In Chur-Sachsen ergehet sogleich die erste Citation zur Recognition des Wechsels sub poena recogniti. s. **den Anhang der Erläut. Proceß-Ordnung** §. 3. Es stehet aber einem Wechsel-Gläubiger frey, bey dessen Processe zu bitten, daß der Debitor mit Einräumung einer kurtzen Frist simpliciter zur Recognition des Wechsel-Briefes, und persönlichem Erscheinen, sowohl bey dessen begangenem Ungehorsam, bey Vermeidung anderer Anordnung zur Recognition anderweit vorgeladen werde. Erscheinet nun der Debitor abermaln nicht, wird die Captur, oder citatio realis auf des Creditoris Ansuchen resolviret.

§. X.

Dieser modus procedendi ist einem Creditori auch außer Sachsen zu recommendiren, wenn er das Wechsel-Verfahren nicht gar zu weit verschieben will, und aus einer ficta recognitione des Wechsel-Briefes sich

nicht

nicht große Vortheile verspricht, immaßen sich hierbey vorzustellen, daß der Debitor nicht eher zur Captur gebracht wird, bis er den Wechsel recognosciret. Rivin. *En. jur. Tit. XXV. Enunc. 20.*

§. XI.

b) Lässet der Wechsel-Creditor den Debitorem, wenn sein Stand solches verstattet, mündlich vor das Gerichte der Wechsel-Schuld halber citiren, und continuiret bey dem Außenbleiben die Citation nach der Gerichts-Observanz so lange, bis der Debitor realiter vorgeladen wird. Erscheinet dieser, bringet der Creditor im Gerichte die Klage mündlich an, produciret den Original-Wechsel, fordert dessen Recognition, und bittet, den Debitorem nach Wechsel-Recht zur Bezahlung Capitals, Interesse und Unkosten anzuhalten. Leistet der Debitor die Recognition des Wechsels, und hat keine erheblichen Exceptiones, auch kein Geld, muß er in Arrest gehen. Dieser Wechsel-Proceß kommt an die Reihe, wenn der Creditor einen Theils nicht sogleich zufahren, andern Theils die Unkosten, so auf Arretirung des Debitoris zu verwenden, noch ersparen will.

§. XII.

c) Produciret der Wechsel-Gläubiger im Gerichte den Original-Wechsel, und bittet, dem Debitori nach beschehener Recognition des Wechsels die Wache zu setzen, und selbige nicht eher wieder wegzunehmen, bis er Capital, Interesse und Unkosten bezahlet. Ueber dieses Vorbringen, welches auch geschiehet, wenn der Creditor einen Captur-Befehl extrahiret, wird eine Registratur gefertiget, und hierauf die Sache in Vortrag gebracht.

§. XIII.

Bey dem Vortrage hat der Judex vor allen Dingen das Document zu untersuchen, ob es ein gültiger Wechsel ist? sowohl, wenn der Creditor per Mandatarium obiges angebracht, die Vollmacht zu beurtheilen.

§. XIV.

Außer Chur-Sachsen ist nöthig, daß die Clausel: **Die Verpflegung des Debitoris anzugeloben, und dem beneficio appellationis zu renunciren,** der Vollmacht einverleibet werde, immaßen vor der Arretirung der Gevollmächtigte anzugeloben hat, daß sein Principal von Zeit zu Zeit die Verpflegung des Debitoris bewerckstelligen, widrigenfalls gesche-

geschehen lassen, daß der Debitor des Arrests sofort erlassen werde, auch auf solchen Fall seine Loslassung durch keine Appellation hindern, vielmehr dem beneficio appellationis renunciren will.

§. XV.

Diese Cautel haben die Richter aus denen wider sie zum öftern gebrauchten Chicanen erlernet, in Betrachtung der Creditor, wenn er bedeutet wurde, dem Debitori Unterhalt zu geben, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß der Debitor dimittiret werde, solcher Auflage keine Gnüge leistete, sondern eine Appellation wider des Debitoris Dimißion einwendete; diese muste der Richter respectiren, und immittelst den Debitorem verpflegen.

§. XVI.

Handelt aber der Creditor wider sein beschehenes Versprechen, und appelliret wider des Debitoris Dimißion, kan der Richter pendente appellatione des Debitoris Arrest nicht aufheben, denn obwohln diese Appellation dem appellirenden Theile, weil er sich der Macht zu appelliren begeben, keinen Vortheil zuwege bringen kan, so ist doch der Respect des Ober-Richters nicht außer Augen zu setzen: diesem kan durch die beschehene Renunciation nicht derogiret werden, mithin ist in Ansehung des dem Ober-Richter schuldigen Respects vor allen Dingen Bericht in solchem Fall zu erstatten.

§. XVII.

In Chur-Sachsen ist nicht nöthig alle actus specialis mandati zu exprimiren, *O. P. R. ad Tit. VII. §. 2.* daher die in §. XIV. angemerckte Clausel, der Vollmacht nothwendiger Weise nicht einzuverleiben.

§. XVIII.

Aeußert sich die Richtigkeit vorher berührter Puncte, so resolviret der Richter die Setzung der Wache, wenn das gewöhnliche Angelöbniß prästiret, und z. E. wegen derer zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthiger, auch anderer Kosten 6 Rthlr. pränumeriret worden.

§. XIX.

Dieses Qvantum, welches eine Caution genennet wird, hat zum Endzwecke, daß der Richter, wenn der Creditor die Aliment-Gelder und Wach-Kosten nicht bezahlet, immittelst durch die erlegten Gelder beydes bestreiten, sowohl wegen seiner Gebühren Sicherheit haben möge. Woher

her von selbsten fliesset, daß der Judex ohne dergleichen Pränumeration die gesuchte Arretirung des Debitoris gar wohl anordnen, dieser aber den modum procedendi daher nicht anfechten kan.

§. XX.

Hat der Creditor des Richters Resolution eine Gnüge geleistet, dependiret von dessen Willkühr, zu welcher Stunde er die Arretirung des Schuldners verlangen will. Ehe aber solche der Gläubiger ernennet, hat er nachzuforschen, wenn der Debitor eigentlich zu Hause, damit im Fall selbiger abwesend ist, die Wach- und Gerichts-Kosten nicht umsonst aufgewendet werden. Wenn nun der Gläubiger durch die eingezogene Erkundigung gewiß weiß, daß der Debitor diese oder jene Stunde zu Hause, meldet er es dem Gerichte, und bittet, um solche Zeit den Debitorem zu arretiren.

§. XXI.

Zu des Debitoris Arretirung wird der Actuarius, welchen der Wechsel-Gläubiger, oder dessen Gevollmächtigter sich zugesellet, mit der Wache in des Debitoris Wohnung abgeschicket, und wenn der Actuarius dem Schuldner den Wechsel zur Recognition vorgewiesen, dieser auch selbigen recognosciret, die Wache dergestalt gesetzet, daß die Wächter in die Stube des Debitoris geruffen und bedeutet werden, auf den Debitorem fleißig Achtung zu geben, und selbigen niemals allein zu lassen.

§. XXII.

Will aber der Wechsel-Schuldner, da der Actuarius, Creditor und Wache in dem Hause seyn, sich nicht antreffen lassen, sondern man giebet vor, er logire gar nicht hier, oder er sey verreiset, hat der Wechsel-Gläubiger sich daran nicht zu kehren, sondern wie vor allen Dingen ein Unterschied zu machen, ob der Debitor in demjenigen Hause, wo er beständig wohnet, oder in demjenigen, da er nur auf eine Zeit seyn soll, gesuchet werde, als ist auf jenem Fall der Creditor zu begehren berechtiget, daß alle Behältnisse, so dem Debitori im Hause zukommen, und worinnen er sich verbergen kan, eröffnet, oder durch den Schlösser aufgemachet werden, in Erwegung widrigenfalls, und wenn die Wache auf bloßes Vorgeben, daß der Debitor nicht zu Hause wäre, wieder abziehen müßte, wohl schwerlich iemals ein Wechsel-Schuldner würde arretiret werden. In dem andern Fall aber muß der Gläubiger vor allen Dingen Vermuthung, daß der Debitor in dem Hause sich aufhalte, beybringen, und alsdenn ist dasjeni-

ge Zimmer, in welchem selbiger nach denen angeführten Vermuthungen anzutreffen, gleichergestalt durch den Schlösser, daferne man solches in Güte aufzumachen sich weigert, zu eröffnen.

§. XXIII.

Offeriret sich der Wechsel-Debitor zur eidlichen Diffeßion des Wechsels, ist er so lange darzu zu admittiren, bis der Creditor eine bereits gerichtlich beschehene Recognition nicht dociret. Im Gegentheil, wenn der Creditor durch Zeugen beweisen will, daß der Debitor den Wechsel unterschrieben, ist er damit nicht zu hören.

§. XXIV.

Das Juramentum diffessionis wird wie bey andern Documentis propriis eingerichtet, s. in Chur-Sachsen *O. P. R. ad Tit. XXV. §. 4.* und muß in loco judicii abgeleget werden, dahin der Wechsel-Debitor sich zu begeben hat, iedoch daß die ihm zuzuordnende Wache von ferne nachgehet, und ein wachsames Auge auf ihn hat, denn von der Wache kan er nicht in das Gerichte gebracht werden, weiln er den Wechsel noch nicht recognosciret, und mithin auch noch nicht im Arreste sitzet.

§. XXV.

Nach beschehener Recognition des Wechsels, bringet der Debitor öffters unterschiedene Exceptiones vor, worauf aber anderer gestalt nicht zu regardiren, als wenn sie in continenti liquidæ sind, wiewohln auch diese bisweilen keine Attention meritiren, wenn nemlich der Wechsel indoßiret, und die vorgeschützten Ausflüchte ex facto indossantis herrühren.

§. XXVI.

Wider die von dem Debitore opponirten Exceptiones kan der Creditor seine Nothdurfft sogleich vorbringen, und dießfalls eine Registratur fertigen lassen, zu dem Ende auch nöthig, daß der Creditor, oder sein Gevollmächtigter der Wechsel-Expedition beywohne.

§. XXVII.

Nach beschehener Arretirung des Debitoris ist der Creditor pflichtig, daferne jener sich nicht selbst beköstiget, noch die Wach-Kosten erleget, von Zeit zu Zeit die zur Alimentation und Wache nöthigen Kosten vorzuschießen, fordert aber bey der Zahlung diesen Vorschuß wieder, und lässet die Dimißion des Debitoris nicht eher geschehen, bis er auch dießfalls befriediget.

§. XXVIII.

Von dem Vorschuß derer Wach-Kosten wird der Creditor befreyet, wenn er erlanget, daß der Debitor in engen Arrest, d. i. an einen Ort, wo er eingeschlossen ist, und daher derer Wächter Aufsicht nicht nöthig hat, gebracht wird.

§. XXIX.

Hat der Debitor Geld geschaffet, wird sehr offt von ihm, unter dem Anführen, daß er diese und jene Exception in der Reconvention an- und auszuführen habe, die Deposition des Geldes begehret. Bey Beurtheilung dieses Suchens hat der Richter die Beschaffenheit der urgirten Exception, ob sie einigermaßen wahrscheinlich gemacht, und den gegenwärtigen Inhaber des Wechsels stringiret, ingleichen ob dieser ein Fremder, oder ein Unterthaner, gleichwohl aber nicht angesessen, in Erwegung zu ziehen, und nach Befinden derer Umstände die Deposition zu verstatten, oder abzuschlagen.

§. XXX.

Ist die Deposition geschehen, wird der Debitor des Arrests erlassen, dem Creditori aber das Geld anderer Gestalt nicht verabfolget, als bis er Caution de solvendo in casum succumbentiæ bestellet: wider des Creditoris Anerbieten, sothane Caution zu prästiren, ist der Debitor billig zu hören, und wenn jener etwan berührte Caution auf dem Fuß, wie eine Caution, wegen der Wieder-Klage und Unkosten in Richtigkeit zu setzen, Vorhabens, ist seinem Suchen nicht zu deferiren, in Betrachtung zwischen der Caution der Wieder-Klage und Unkosten halber, und Caution de solvendo in casum succumbentiæ ein mercklicher Unterschied sich äußert, s. meine *Disp. de fundam. Jud. pecun. depos. in proc. camb. jur. Elector. Saxon. admittendæ*, §. *XVII.*

§. XXXI.

Bey völliger Bezahlung der geklagten Wechsel-Schuld ist dem Debitori der Original-Wechsel, und zwar unzerrissen, weil selbiger bey der Regreß-Nehmung, oder Belangung derer Correorum in recognoscibeln Stande produciret werden muß, auszuhändigen, und über dieses alles eine Registratur zu denen Acten zu bringen.

Register
derer vornehmsten und merckwürdigsten Sachen.

A.

Abrechnung, s. Compensation.
Absendung der Meß-Wechsel-Briefe, wenn solche geschehen müsse 74
wenn die der Nicht-Meß-Wechsel-Briefe 75 sqq.
deren die einen gewissen Zahlungs-Termin enthalten 76
drey Classen der Wechsel-Ordnungen hiervon 77
Acceptant, s. Wechsel-Schuldner.
wer darunter zu verstehen 131 sq.
dessen Obliegenheit bey präsentirten Wechsel-Briefen 132 sqq.
zweyerley Gattungen 132
die dritte Gattung 132
ist zur Zahlung nicht verbunden, wenn in der Ordre was geändert worden 132 sq.
Præjudicium davon 134 sq.
Acceptation, deren Beschreibung und Eintheilung 100 sq.
deren Requisita 102 sq.
muß ohne Bedingung geschehen 103 sq. 106 sq.
deren Wirkung 101 sq. 132. 157
ob und in wie fern solche durch einen Gevollmächtigten geschehen könne 104 sq.
wie solche von dem Präsentanten zu bewirken 92
wie bey einem Fremden an einem andern Orte 93 sq.
was zu thun, wenn solche nur zum Theil geschiehet 105
ob und wenn solche bey eigenen Wechseln nöthig 28 sq.
Acceptation aus Freundschaft, s. Acceptation per Honor di Lettera.
Acceptation eigener Wechsel-Briefe, s. Eigene Wechsel-Briefe.
Acceptation der Meß-Wechsel, s. Meß-Wechsel.

Acceptation der Nicht-Meß-Wechsel, s. Nicht-Meß-Wechsel.

Acceptation per Honor di Lettera, deren Beschaffenheit und Wirkung 134 sqq.

Formular derselben 136

ob der Acceptant abzutreten schuldig, wenn nachher der Trassat sich zur Zahlung offeriret 139

wider wen er seinen Regreß nehmen könne 140 sq.

eine andre von dieser unterschiedene Art 101 sq.

Acceptation traßirter Wechsel-Briefe, s. Traßirte Wechsel-Briefe.

Actio ex Cambio, s. **Wechsel-Klage.**

A Dato, s. Dato.

Addresse, was in Wechsel-Sachen darunter zu verstehen 90

deren Nutzen u. Wirkung 90. 125

warum der Inhaber schuldig, sich bey derselben zu melden 90 sq.

A drittura, was es bedeute 67

Advis-Briefe, wie bald und mit was vor Gelegenheit selbige zu versenden 86 sqq.

deren Requisita und Nutzen 87

Formular 87

Allgemeines Wechsel-Recht ist nicht zu statuiren 10 sq.

Angelöbniß paßiret vor keine förmliche Acceptation 101

Annehmliche Caution, s. Caution.

Anruffung des Göttlichen Namens, woher solche in eigenen Wechsel-Briefen entstanden 21

Anweisung, s. Aßignation.

A Piacere, 95 s. **Nach Sicht.**

Arretirung, s. Personal-Arrest.

Aßignation, was sie sey und wie sie geschehe 156

ob und wie fern solche von einem Präsentanten anzunehmen 156 sqq.

deren Wirckung 157

bedarf ordentlicher Weise keines Protests 157

Ausnahme davon ibid.

Aufschrift, s. Rubric.

Auf sich selbst gestellte Wechsel-Briefe, s. Eigene Wechsel-Briefe.

Auf Sicht, s. Nach Sicht.

A Vista, 65 s. **Nach Sicht.**

Ausflucht, s. Exceptio.

Ausfüllung des Giro, s. Indossement.

Ausgeber des Geldes, s. Remittent.

Ausgeber des Wechsel-Briefes, s. Traßirer.

B.

Banckerotirer, s. Fallite.

Bauren, ob und in wie fern solche Wechsel-fähig 31 sqq.

Bedingte Acceptation, was dieserwegen zu beobachten 103 sq. 106 sq.

Begebung der Meß-Freyheit, s. Meß-Freyheit.

Begebung der Privilegien, s. Renunciatio Privilegiorum.

Beneficium Divisionis s. Ordinis, ob und in wie fern in Wechsel-Sachen zu attendiren 35 sq.

Bey Verpfändung meines Vermögens, s. Clausula.
Bezahlung, s. Zahlung.
Bezogener, s. Acceptant.
Bonitas monetæ extrinseca, s. Werth.
- - - intrinseca, s. Schrot und Korn.
Briefs-Inhaber oder Briefs-Ueberbringer, s. Präsentant.
Bürger, so keine Kaufleute sind, ob und in wie fern solche Wechsel-fähig 30 sqq.

C.

Cambiare, was es bedeute 1
Cambium, s. Wechsel.
Ursprung des Worts 2
Cambium alienum, s. Traßirte Wechsel.
Cambium da buono à buono 57 sq.
Cambium imperfectum, s. Eigene Wechsel.
Cambium irregulare, s. Nicht-Meß-Wechsel, desgleichen Eigene Wechsel.
Cambium locale, s. Traßirte Wechsel.
Cambium minutum, was darunter zu verstehen 2
Cambium reale, s. Traßirte Wechsel.
Cambium regulare, s. Meß-Wechsel.
Cambium siccum, s. Trockene Wechsel.
Cambium vagum, s. Eigene Wechsel.
Campsarius, s. Remittent.
Campsor, s. Traßirer.
Captur-Befehl, wenn er auszuwirken 165 sq.
Causa debendi, deren Nothwendigkeit zu einem gültigen Instrumente 18
Cautelen bey ausgestellten Wechsel-Briefen 24
Caution, wenn und in was vor Fällen solche zu bestellen 81 sq. 143. 153 sq. 169
Cautio, de solvendo in casum succumbentiæ 172
Christen sind nicht verbunden, das Geld zur Verfall-Zeit derer von Juden an sie zu bezahlenden Wechsel-Briefe bey diesen abzuholen 40. 130
Clausula: Bey Verpfändung meines Vermögens, worzu solche bey ausgestellten Wechsel-Briefen dienlich 24
Clausula Juratoria macht niemanden Wechsel-fähig 33 sq.
Collybista, s. Traßirer.
Commiß, s. Ordre.
Compagnons, wie sich solche bey auszustellenden Wechsel-Briefen zu verhalten haben 35. 59 sq.
Compensation, ob und in wie fern solche in Wechsel-Sachen statt hat 37
Compensations-Recht, ob und in was vor Fällen solches auch vor der Verfall-Zeit statt hat 152
Conditio bey der Acceptation wird pro non adjecta gehalten 103 sq.
Constitutio Maximiliani, wegen der Notarien, hat nur in deutschen Wechseln statt 109
Contracte, so durch blosse Gewohnheit eingeführet worden 12 sq.

Con-

Contractus innominatus findet bey dem Wechsel-Negotio nicht statt 12. 14
Ausnahme davon 130 sq.
Contra-Ordre, nach erfolgter Acceptation bewircket nichts 92. 130 sq.
Contra-Protest, wenn solcher zu leviren 129
Credit, wie selbiger durch eigene Wechsel-Briefe befördert wird 8
Creditor, s. Wechsel-Gläubiger.
Current-Geld, was solches vor Müntz-Sorten unter sich begreift 43 sqq.

D.

Darlehn, dessen Requisita 13 sq.
Dato, oder nach Dato lautende Wechsel-Briefe, wenn und wie bald solche zu versenden 76 sq.
wenn selbige vor verfallen zu achten 150 sq.
Dator Literarum Cambialium, s. Traßirer.
Datum der Acceptation, ist klar u. deutlich zu bemercken 102. 126
Datum des Jndossaments, muß in indoßirten Wechsel-Briefen gemeldet werden 26
ist kein wesentlich Stück 27
Datum traßirter Wechsel-Briefe, muß bey deren Ausstellung darauf notiret werden 57 sq.
Debitor, s. Wechsel-Schuldner.
Deposition der Wechsel-Schuld, wenn zu verstatten 154. 172
Dies solutionis, s. Zahl-Tag.
Discretions-Tage, s. Respect-Tage
Doppelte Provision, wenn solche bey Rück-Wechseln statt hat 67 sq.
Drittmann, ob und in wie fern solcher einen obgleich auf sich selbst nicht gezogenen Wechsel-Brief acceptiren und bezahlen möge 134 sqq.

E.

Eigene Wechsel-Briefe, deren Beschreibung und Requisita 6. 16 sqq.
deren andere Benennungen 6
sind nicht so alt, als die traßirten 5
können auch aus Prima und Secunda bestehen 6
deren Nutzen und Billigkeit 7 sq.
ziehen auf den meisten Handels-Plätzen eben so schleunige Hülfe nach sich als die traßirten 8
zu was vor einer Art von Contracten solche zu rechnen 12 sqq.
ob und in wie fern solche mit den traßirten Wechseln einerley Rechte genießen 16
ob nothwendig die empfangene Valuta darinne zu berühren 18. 19
Verfall-Zeit darinnen auszudrücken, ob ein Essential-Stück 19 sq.
ob und wenn das Wort Ordre darinne könne ausgelassen werden 20 sq.
was in deren Rubrick nach der Usance zu befinden 21 sq.
Formular davon 22
deren Eintheilung 24 sq.

brau-

brauchen ordentlicher Weise keiner Präsentation, noch Acceptation und Protestation 28 sq.
was vor Personen dergleichen ausstellen können 29 sqq.
deren Wirkung und Verbindlichkeit 35 sqq.
können auch vor der Verfall-Zeit bezahlet werden 39
haben auch die gewöhnl. Discretions-Tage zu genießen 40 sq.
wenn solche vor verjähret zu achten 46 sqq. 162 sq.
haben an theils Orten nach ihrer Verjährung noch die Kraft, als ein anderes Schuld-Bekänntniß 51
an andern aber nicht 51 sq.
Emtio Venditio, s. Kauff-Contract.
Endossant, was bey denselben in Regreßnehmung für eine Ordnung zu beobachten 127-129
Endossement, s. Indossament.
Erben, s. Wechsel-Schuldner, desgleichen Fallite.
Exceptio compensationis, s. Compensation.
Exceptio divisionis, s. Beneficium.
Exceptio Feriarum, ob solche von dem Richter zu suppliren 38
Exceptiones, so ex facto indossantis herrühren, können dem Indossatario nicht entgegen gesetzet werden 27
Exceptiones des Wechsel-Schuldners, ob und in wie fern zu regardiren 171
Executio, s. Hülffe.
Executivische Klage, in was vor Fällen solche nicht stat hat 82
Eydliche Renunciation, s. Clausula Juratoria.
Eydliche Diffeßion, wenn zu verstatten 171

F.

Fallite, dessen Erben gehet das Spatium deliberandi nicht zu gute 161
Fest-Tage, s. Sonn- und Fest-Tage.
Filiifamilias, ob und in wie fern solche Wechsel-fähig 15. 31
Præjudicia hiervon 15 sq.
Florentiner, ob solche zuerst das Wechsel-Negotium erfunden 3
Forum in Wechsel-Sachen ist entweder generale 165 sq.
oder speciale 166
Förmige Wechsel-Briefe, s. Traßirte Wechsel-Briefe.
Fugæ Suspicio muß erwiesen werden 38
wider solche schützet die Meß-Freyheit nicht 38
Fünfte Tag in der Zahl-Woche ist der ordentliche Zahl-Tag der Leipziger Neu-Jahrs-Messe 35

G.

Geber des Geldes, s. Remittens.
Geber des Wechsel-Briefes, s. Traßirer.
Gegen-Wechsel, s. Rück-Wechsel.
Geistliche, ob und in wie fern solche Wechsel-fähig 30 sqq.
Geld, s. Müntz-Sorten, ingleichen Wechsel-Geld.
Gemachte Wechsel-Briefe, deren Beschreibung 79

wie es mit deren Versendung zu halten 79 sq.
Genueser, ob solche zuerst das Wechsel-Negotium erfunden 3
Geschriebenes Wechsel-Recht, was darunter zu verstehen 10
Gibelliner, ob solche den Gebrauch der Wechsel-Briefe zuerst erfunden 5
Giriren, dieses Wortes Ursprung und Bedeutung 25
Giro, s. Indossament.
Gläubiger, s. Wechsel-Gläubiger.
Gnügliche Caution, s. Caution.
Göttlicher Name, woher dessen Anruffung in eigenen Wechsel-Briefen entstanden 21
Guelphen, ob solche den Gebrauch der Wechsel-Briefe zuerst erfunden 5
Gutschreibung, s. Compensation.

H.

Hamburg, daselbst macht der Verfall-Tag den ersten Discretions-Tag aus 117
Handels-Consorten, s. Compagnons.
Handels-Leute, s. Kauf-Leute.
Handwercks-Leute, ob und in wie fern solche Wechsel-fähig 30 sqq.
Herr des Wechsels, s. Remittens.
Her-Wechsel, s. Rück-Wechsel.
Honor di Lettera, s. Acceptation.
Hülffe, ist in eigenen Wechsel-Briefen so wohl zu beschleunigen, als in traßirten 8
wie solche in Wechsel-Sachen zu vollstrecken 158 sqq.

J.

Indossament, dessen Beschreibung und Requisita 25 sq.
worzu dessen Ausfüllung dienlich 25
wenn und wie vielmal solches geschehen könne 26. 27
wie vielerley 27 sq.
dessen Wirkung ibid.
Indossament in bianco, was darunter zu verstehen 25
ist verboten ibid.
kan von dem Indossatario ausgefüllet werden 27
Indossatarius, wer bey eigenen Wechsel-Briefen so genennet werde 25
dessen Benennung ist nöthig 26
in wie fern solchem der Regreß wider seinen Indossanten zustehet 29
Indoßirte Wechsel-Briefe, deren Beschreibung 25 sq.
was bey deren Versendung und Regreß-Nehmung zu beobachten 80
Inhaber des Wechsel-Briefs, s. Präsentant.
Inhaber der traßirten Wechsel-Briefe ist in solchen zu benennen 57 sq.
Interessen, wenn und wie solche beym Rück-Wechsel zu vergüten 68 sq.
Interims-Schein, wenn solcher von dem Remittenten an den Trassanten auszustellen 71. 85
Formular davon 72. 85
dessen Nutzen und Wirkung 85

wie

wie zu verfahren, wenn kein Interims-Schein ausgestellet ist 72 sq.
Formular dessen den der Traßirer ausstellet 73 sqq.
Irregulier-Wechsel, s. **Nicht-Meß-Wechsel.**
Italien, daselbst sind die Wechsel-Briefe erfunden 5
Juden, ob solche vor die ersten Erfinder derer Wechsel-Briefe zu halten 2
wenn sie Wechsel-fähig werden 30
müssen den Christen zur Verfall-Zeit derer an diese letztern zu bezahlenden Wechsel-Briefe das Geld ins Haus bringen 40. 130
Juratorische Renunciation, s. Clausula Juratoria.

K.

Kauff-Contract, dessen Requisita 13
Kaufleute, was vor Vortheil solche aus dem Wechsel-Negotio ziehen 3. 9
ob und in wie fern deren Usances ein Wechsel-Recht werden oder heissen können 10
Kirchen-Bediente, ob und in wie fern solche Wechsel-fähig 30 sqq.
Korn, s. **Schrot.**
Küster, s. **Kirchen-Bediente.**

L.

Leipziger Neu-Jahrs-Messe, s. **Neu-Jahrs-Messe.**
Levirung des Protests, s. **Protest.**
Literæ Cambiales, s. **Wechsel-Briefe.**

M.

Macedonianischer Rathschluß, s. SCtum Macedonianum.
Mandat, s. **Ordre.**
Marckt-Freyheit, s. **Meß-Freyheit.**
Mense Augusto &c. lautende Wechsel-Briefe, wenn und wie bald solche zu versenden 76 sq.
Mense medio, zahlbare Wechsel-Briefe, wenn und wie bald solche zu versenden 76 sq.
wenn solche vor verfallen zu achten 150 sq.
Meß-Freyheit, haben alle und iede Wechsel, sie mögen von Kaufleuten, oder andern ausgestellet seyn, zu genießen 36 sq.
Ausnahme davon 37 sqq.
was deren Begebung wircket ibid.
Meß-Wechsel, wenn solche zuerst aufgekommen 4. 5
deren Beschreibung 25. 64
wenn solche vor verfallen zu achten 35 sq.
wenn und wie bald solche zu versenden 74
wenn und wie bald selbige auszuliefern 85 sq.
was wegen der Zeit deren Präsentirung zur Acceptation zu beobachten 95 sqq.
wenn dieserwegen zu protestiren 115 sq.
Meyland, daselbst sollen zu Anfang des 14 Seculi Wechsel-Briefe schon üblich gewesen seyn 4
Minderjährige, ob und in wie fern solche Wechsel-fähig 30 sqq.

Müntz-Sorten, worzu deren Bestimmung in Wechsel-Briefen dienlich 57 sq.
in was vor welchen die Zahlung zu leisten 40 sqq.
was vor welche unter dem Wechsel-Gelde zu verstehen 43 sqq.
wie deren Werth oder Würderung zu beurtheilen 41 sq.
Mutuum, s. Darlehn.

N.

Nach Dato, s. Dato.
Nach Leipziger Wechsel-Recht, was diese Clausel andeute 36. 160
Nach-Sicht lautende Wechsel-Briefe, deren Italiän. Benennungen 65
von welcher Zeit an deren Zahlungs-Termin zu rechnen 93
wenn und wie bald solche zu versenden 75
wie sich zu verhalten, wenn solche mit Protest retourniren 69
wenn solche vor verfallen zu achten 142 sq.
Name Gottes, s. Göttlicher Name.
Name des Indossatarii, und Indossanten, muß in indoßirten Wechsel-Briefen gemeldet werden 26 sq.
Name des Wechsel-Gläubigers und Wechsel-Schuldners, wie solcher in dem Wechsel-Briefe auszudrucken 16 sqq. 57 sq.
was zu thun, wenn er nicht schreiben kan 18
Neben-Addresse, s. Addresse.
Neujahrs-Messe zu Leipzig, wenn in solcher der Zahl-Tag gefällig 35
Nicht-Acceptation, s. Protest wegen Nicht-Acceptation.
Nicht-Bezahlung, s. Protest de non pagamento.
Nicht-Meß-Wechsel, deren Beschreibung 25. 64
wenn und wie bald solche zu versenden 75 sqq.
wie bald solche von dem Traßirer auszuliefern 85
Nicht-Meßwechsel, was bey deren Präsentirung zur Acceptation zu beobachten 92 sqq. 97 sqq.
wenn solche zu protestiren 116 sq.
deren Zahlungs-Termin 142 sqq.
Non-Acceptation, s. Protest wegen Nicht-Acceptation.
Notiren, s. Wechsel-Brief notiren.
Numerans, s. Remittens.

O.

Ohnförmige Wechsel-Briefe, s. Trockene Wechsel-Briefe.
Ordre, oder Commiß, ob auch Wechsel-Briefe, darinnen dieses Wort ermangelt, indoßiret werden können 20 sq.
muß in traßirten Wechsel-Briefen durchaus gemeldet werden 57 sq.
wenn und in was vor Fällen solche beym Wechsel-Negotio eben nicht zu befolgen 92
darinne muß keine Aenderung getroffen werden 130 sq. 132 sq.
Ordre-Haber, s. Präsentant.
Organisten, s. Kirchen-Bediente.
Original-Wechsel ist dem Debitori nach der Zahlung einzuhändigen 172

Ori-

Original-Wechsel, in was vor Fällen eben nicht nöthig, dieselben zur Acceptation zu versenden 93
Ort der Ausstellung, worzu dessen Benennung in eigenen Wechsel-Briefen dienlich 21
Ort des Indossaments, muß in indoßirten Wechsel-Briefen gemeldet werden 26
Ort der Zahlung, muß in traßirten Wechsel-Briefen gemeldet werden 57 sq.

P.

Parata Executio, s. **Hülffe.**
Particular-Zahlung, s. **Theil-Zahlung.**
Passagiers, s. **Reisende.**
Permutatio, s. **Wechsel.**
Personal-Arrest des Wechsel-Schuldners, wie dabey zu verfahren 170 sqq.
wenn und in was vor Fällen solcher in Wechsel-Sachen stat hat, oder nicht 158 sqq.
in wie fern solcher auch während der Meß-Freyheit stat findet 37 sqq.
mag auch wider den Traßirer zur Ausstellung des Wechsel-Briefes verstattet werden 84 sq.
hat wider eines Wechsel-Schuldners Erben ordentlicher Weise nicht stat 161 sq.
Ausnahme davon 162
Pfarrer, s. **Geistliche.**
Porteur, s. **Präsentant.**
Præscriptio, s. **Verjährung.**
Præscriptio annalis, derer eigenen Wechsel-Briefe, wie sie in Sachsen interrumpiret werde 47 sqq.
wie die Klage deswegen anzustellen 49
Präsentant, wer im Wechsel-Negotio so genennet werde 53. 92
dessen Pflicht u. Obliegenheit 92 sqq.
wie dessen Name in Wechsel-Briefen auszudrücken 16
was derselbe bey ausgestellten Wechsel-Briefen vor Cautelen zu beobachten hat 24 sq.
muß bey dem Schuldner das Geld zur Verfall-Zeit selber abholen 39. 129 sq.
Ausnahme davon 40
ob und in wie fern er von seinem Remittenten, Trassanten, oder einem andern Indossanten, nach erhaltener Ordre abgehen könne 130 sq.
ob und in wie fern derselbe schuldig, eine Aßignation anzunehmen 156 sqq.
Präsentation, deren Beschreibung und Requisita 92 sqq.
zur Acceptation, wie solche zu bewircken 92 sq.
was bey einem Fremden an einem andern Ort 93 sq.
was wegen der Zeit der Meß-Wechsel zu mercken 95 sqq.
deren Terminus a quo und ad quem 95 sq.
wie bey Nicht-Meß-Wechseln die Zeit der Präsentirung zur Acceptation verschiedentlich bestimmet 97 sqq.
Präsentation eigener Wechsel-Briefe ist unnöthig 28
Ausnahme davon 28

Präsentation derer Meß-Wechsel, s. Meß-Wechsel.
Präsentation derer Nicht-Meß-Wechsel, s. Nicht-Meß-Wechsel.
Prima-Wechsel-Briefe, wie selbige einzurichten 60 sqq.
Formular davon ibid.
was bey deren Versendung zu beobachten 79 sq.
deren Nutzen 83 sq.
sind gegen die erhaltene Zahlung schlechterdings auszuantworten 53
wie es auf den Fall zu halten, wenn solche verleget, oder gar verlohren worden ibid.
Prolongation des Wechsels, was sie sey und wie sie zu unternehmen 46
Protest was darunter zu verstehen 108
Formular eines Protests 109 sq.
ist nicht hinlänglich die Præscriptionem annalem der eigenen Wechsel-Briefe zu unterbrechen 47 sqq.
Præjudicia hiervon 47 sq.
was bey dessen Versendung zu beobachten 82. 112 sqq. 124 sq.
wie sich bey dessen Levirung zu verhalten 109
von wem solcher zu verfertigen 108 sq.
Protest wegen Nicht-Acceptation, wenn u. in was vor Fällen solcher zu leviren 105 sqq. 111. 134 sq.
Protest de non Pagamento, wenn und in was vor Fällen solcher zu leviren 111. 113 sqq.
bey Meß-Wechseln 115 sq.
bey Nicht-Meß-Wechseln 116 sq.
ob der Innhaber an einem ihm beliebigen Respect-Tage protestiren könne, oder bis auf den letzten warten müsse 121 sqq.
Protestation eigener Wechsel-Briefe ist unnöthig 28 sq.
Ausnahme davon 28
Protestiren, s. Protest.
Protest-Spesen, wenn und von wem solche zu vergüten 113. 137

Q.

Quart-Groschen, in wie fern solche in Wechsel-Zahlungen paßiren 44

R.

Reale Wechsel-Briefe, s. Traßirte Wechsel-Briefe.
Recambium, s. Rück-Wechsel.
Receptor, s. Traßirer.
Recognitions-Schein, dessen Nutzen bey indoßirten Wechsel-Briefen 80
Regreß, in was vor Fällen solcher stat hat 88 sq. 127 sqq. 140 sqq.
in was vor Ordnung selbiger zu nehmen 127 sqq. 140 sqq.
in wie fern solcher dem Indossatario wider seinen Indossanten zustehet 29. 127
Regreß-Nehmung 128
wegen indoßirter Wechsel-Briefe, was dabey zu beobachten 80
bey retournirten Wechsel-Briefen 81 sqq.
wenn solche verjähret 52. 164
Regulier-Wechsel, s. Meß-Wechsel.

Rei-

Reisende, was solche aus dem Wechsel-Negotio vor Vortheil ziehen 3. 9
Remittens, wer im Wechsel-Negotio so genennet werde 53. 70
dessen Verbindlichkeit 70 sqq.
muß dem Traßirer die Valuta für den traßirten Wechsel-Brief bezahlen 71
fodert von Traßirer Caution, wenn der Wechsel mit Protest ritorniret 81 sq.
muß dem Traßirer sogleich von Protestation des Wechsels Nachricht geben 82
Renunciatio Feriarum, s. **Meß-Freyheit.**
Renunciatio Privilegiorum, macht niemanden Wechsel-fähig 33 sq.
wenn solche auch eydlich geschehen 33 sq.
Respect-Tage, was darunter zu verstehen 116
deren Eintheilung und Währung 116 sq.
gehen auch den eigenen Wechseln zu gute 40
sind dem Präsentanten zum Besten eingeführet 116. 121
die Acceptanten haben sich derselben nachgehends auch zu ihrem Vortheil bedienet 116. 122
in was vor Wechseln dieselben nicht stat haben 116. 123 sq.
der vornehmsten Handels-Plätze nach dem Alphabet 118 sq.
ob und wo selbige auch die Sonn- und Fest-Tage unter sich begreiffen 119 sqq.
ob und in wie fern auch während derselben protestiret werden könne 121 sq.
Retour-Rechnung, was darunter zu verstehen 88
Formular davon 89
Retour-Wechsel, deren Beschreibung 65
Rigor Juris Cambialis, s. **Wechsel-Recht.**
Römer, ob bey ihnen Spuren des Cambii trajectitii wahrzunehmen 54 sq.
Römisches Recht, aus solchem ist das Wechsel-Negotium nicht zu beurtheilen 12. 53
Rubric ist kein wesentliches Stücke eines Wechsel-Briefes 22
Rubric derer eigenen Wechsel-Briefe, wie solche insgemein abgefasset werde 21 sq.
von traßirten Wechselbriefen 57 sq.
Rückstand eines acceptirten, aber zur Verfall-Zeit nicht völlig bezahlten Wechsel-Briefes muß protestiret werden 114 sq.
Rück-Wechsel, dessen Beschreibung 65
dabey paßiren die Unkosten nur einmal 66
Ausnahmen hiervon 67
wenn solche mit Effect zu exigiren 67
bey Bezahlung der darinne enthaltenen Summen ziehet der Traßirer billig die Zinsen bis zur Verfall-Zeit 68
wenn und wie solche zu bezahlen 65 sqq.
wie selbige zu berechnen 113

ist

ist einerley mit Wieder-Wechsel 66
warum sie heutiges Tages nicht sehr frequent 68

S.

Schärffe des Wechsel-Rechts, s. Wechsel-Recht.
Scheide-Müntze, wird in Wechsel-Zahlungen ordentlicher Weise nicht paßiret 43 sqq.
Schleunige Hülffe, s. Hülffe.
Schrot und Korn, was bey dem Müntz-Wesen darunter zu verstehen 41
Schul-Bediente ob und in wie fern solche Wechsel-fähig 30 sqq.
Schuldner, s. Wechsel-Schuldner.
Scribens, s. Traßirer.
SCtum Macedonianum, ob und in wie fern solches in Wechsel-Sachen zu attendiren 15
Secunda-Wechsel-Briefe, wie selbige einzurichten 60 sqq.
Formular davon ibid.
was bey deren Versendung zu beobachten 79 sq.
deren Nutzen u. Wirckung 83 sq. 154
zu was Ende solche nach erfolgter Zahlung dem Acceptanten auszuhändigen 154
Sicht, s. Nach Sicht.
Socii, s. Compagnons.
Söhne, so noch unter väterlicher Gewalt stehen, s. Filiifamilias.
Sola, ob dieses Wort in einem Wechsel-Briefe nur von eigenen Wechsel-Briefen zu verstehen 5
Sola-Wechsel-Briefe, wie solche einzurichten 60 sqq.
Formular davon ibid.
Solutio particularis, s. Theil-Zahlung.
Sonn- und Fest-Tage, sind an theils Orten von Präsentirung und Acceptation der Wechsel-Briefe befreyet 99 sq.
Sonn- und Fest-Tage sind iedoch an den mehresten Orten unter den Respect-Tagen mit begriffen 119 sqq.
an einigen Orten aber nicht ibid.
Sopra Protesto, s. Acceptation per Honor di Lettera.
Spaccio, was dieses Wort bedeutet 86
Spatium deliberandi, ob und in wie fern solches eines Wechsel-Schuldners Erben zu genießen haben 161
Species-Geld, s. Wechsel-Geld.
Strenges Wechsel-Recht, s. Wechsel-Recht.
Studiosi, ob und wie fern solche Wechsel-fähig 31
Sub Hypotheca bonorum, s. Clausula: Bey Verpfändung meines Vermögens.
Summe, wie solche in Wechsel-Briefen auszudrücken 17 sq.
muß in traßirten Wechsel-Briefen schlechterdings gemeldet werden 57 sq.

T.

Tagelöhner, ob und in wie fern solche Wechsel-fähig 31
Tauff-Name, s. Name.
Tausch, s. Wechsel.
Tempus solutionis, s. Verfall-Zeit.
Terminus a quo, oder wenn Meß-Wechsel zur Acceptation zu präsentiren 95 sqq.

Terminus ad quem, oder wie lange die Meß-Wechsel zur Acceptation präsentiret werden können 95 sqq.
Tertia-**Wechsel-Briefe**, worzu solche dienlich 83 sq.
Tertius, s. **Drittmann.**
Theil-Zahlung, was dieserwegen in Wechsel-Sachen zu beobachten 105. 114 sq. 125
Trahens, Transportans, Transscribens, } s. **Traßirer.**
Trassatus, s. **Acceptant.**
Traßirer, dessen Beschreibung und Obliegenheit 53. 83 sq.
Traßirte Wechsel-Briefe, deren Beschaffenheit 53
deren Beschreibung und Requisita 57 sq.
sind älter, als die eigenen 5
können auch Sola-Wechsel-Briefe seyn 6
deren Nutzen u. Beqvemlichkeit vor Reisende und Kaufleute 9
ob und in wie fern dieselben mit denen eigenen einerley Rechte genießen 16
mögen vor der Verfall-Zeit ohne Gefahr nicht bezahlet werden 39
Formulare davon 60 sqq.
in deutscher 60 sqq.
lateinischer 61 sq.
französischer 62
englischer 63
und holländis. Sprache 63 sq.
deren Eintheilung 64
wenn und wie bald solche zu versenden 74 sqq.
Traßirte Wechsel-Briefe, in was vor Fällen solche schlechterdings zu acceptiren 132 sq.
wie es mit deren Verfertigung und Auslieferung zu halten 84 sq.
wenn solche verjähren 162
dabey concurriren insgemein vier Haupt-Personen 53 sq. 55 sqq.
es können deren auch nur zwey seyn 55 sq.
Tratta, s. **Traßirte Wechsel-Briefe.**
Trockene Wechsel-Briefe, was vor eine Art von Wechsel-Briefen darunter zu verstehen 6
woher und warum solche genennet werden ibid.
sind an theils Orten gänzlich verboten 7, 8

U.

Valuta, deren Beschreibung 59
wie, und auf wie vielerley Art solche in Wechsel-Briefen ausgedrucket werde 18 sq. 57 sq. 59 sq.
Ueberschrift, s. **Rubric.**
Ueberweisung, s. **Aßignation.**
Venetianer, ob solche zuerst das Wechsel-Negotium erfunden 3 sq.
Veränderung der Müntze, was dieserwegen bey Bezahlung derer Wechsel-Briefe zu beobachten 41 sqq.
Verbindlichkeit zur Zahlung, wie solche in Wechseln auszudrücken 16. 17
Verbindlichkeit, so aus eignen Wechseln fließet 35 sqq.
Verbot, sich nicht hinweg zu begeben, hebt die Meß-Freyheit auf 38

Verfall-Zeit, ob und wie selbige in Wechsel-Briefen auszudrucken 19. 20. 57 sq.
wie solche zu beurtheilen 35 sq.
vor deren Ablauff kan keine Wechsel-Zahlung ohne Gefahr geleistet werden 39. 152
Ausnahme davon 39. 152 sq.
der Wechsel-Briefe à Vista 142
derer, darinnen ein Zahlungs-Termin bestimmet ist 142 sq.
wenn solche nach geendigter Zahlungs-Zeit eintreffen 143
derer, so auf drey ꝛc. Tage Sicht lauten 149 sq.
der a Dato gestelleten 150 sq.
Verjährte Wechsel-Briefe, ob und in wie fern solche noch, als andere Schuld-Scheine gelten 51 sq. 164 sq.
Verjährung der traßirten Wechsel-Briefe, und der daher entstehenden Wechsel-Klage 162 sqq.
der Regreß-Nehmung 164
Verjährung der eigenen Wechsel-Briefe 46 sqq.
selbige soll der Richter ex officio suppliren 52
deren Anfang 46
deren Terminus ad quem ist verschiedentlich 46 sqq.
der Regreß-Nehmung 52. 164
Versender, s. Remittens.
Versendung des Protests, s. Protest.
Versendung derer Wechsel-Briefe, s. Traßirte Wechsel-Briefe, it. Absendung.
Verspätete oder zu spät eingelauffene Wechsel, wer den daher entstehenden Schaden übernehmen müsse 77 sq. 143
wenn oder wie bald solche zur Acceptation zu präsentiren 100
Vista, s. Nach Sicht.
Unförmige Wechsel-Briefe, s. Eigene Wechsel-Briefe.
Ungeschriebenes Wechsel-Recht, was darunter zu verstehen 10
Unterschrift, des Wechsel-Schuldners, wie solche zu bewircken 17. 57 sq.
Von und auf sich selbst gestellte Wechsel-Briefe, s. Eigene Wechsel-Briefe.
Vorname, s. Name.
Usances **derer Kaufleute**, s. Kaufleute.
Uso, wie solcher in den mehresten Handels-Plätzen bestimmet 143 sqq.
Uso, oder a Uso lautende Wechsel-Briefe, wenn und wie bald solche zu versenden 75. 113

W.

Wechsel, was hier eigentlich darunter zu verstehen 2
bedeutet einen Tausch 1
Ursprung des Wortes 2
dieses Wort muß in Wechsel-Briefen schlechterdings zu befinden seyn 16
Wechsel a Piacere, s. Nach Sicht.
Wechsel à Retour, s. Retour-Wechsel.
Wechsel à Vista, s. Nach Sicht.
Wechsel-Briefe, deren Beschreibung 5 und Eintheilung 5

ob die Kürtze ein unumgänglich-nöthiges Requisitum 5
deren Rechte 1 sqq.
wenn und von wem solche zuerst erfunden worden 2 sqq.
deren Nutzen und Vortheil vor Reisende und Kaufleute 3
sind den Römern unbekannt gewesen 13
können weder als ein Kauff, noch als ein Darlehn, noch auch als ein Contractus innominatus, angesehen werden 12 sqq.
darinnen keiner Zahlungs-Zeit gedacht worden, wenn solche vor verfallen zu achten 19. 20
in was vor Müntz-Sorten deren Zahlung zu leisten 21. 40 sqq.
zu deren Ausstellung kan Traßirer auch durch Personal-Arrest genöthiget werden 84
was bey deren Präsentirung zu beobachten 92 sqq.
ob und in wie fern solche bey deren verweigerten Acceptation zurücke behalten werden können 112 sq.
einige genießen keine Respect-Tage 123 sq.
Wechsel-Brief auf einem Leichenstein 23
Wechsel-Brief notiren, was darunter zu verstehen 125 sq.
was es in der Franckfurter W. O. andeute 126
und wie dabey zu verfahren 125 sq.
Wechsel-Briefs-Ueberbringer, s. Präsentant.
Wechsel-Contracte, beziehen sich bloß auf baares Geld 13 sq.
zu was Ende solche eingeführet 14
deren Forme ist nicht in dem Römischen, sondern in dem besondern Wechsel-Rechte, zu suchen 12. 15. 53
Wechsel-Cours Bestimmung 64. 67
Wechsel-Execution in das Vermögen des Debitoris 158 sq.
zur Cautions-Bestellung 158 sq.
in des Debitoris Person 158 sqq.
Wechsel-fähige Personen 15. 29 sqq. 56 sq.
Wechsel-Geber, s. Traßirer.
Wechsel-Geld, was vor Müntz-Sorten darunter zu verstehen 43 sqq.
muß der Gläubiger zur Verfall-Zeit bey dem Schuldner selber abholen 39. 129
Ausnahme davon ibid.
Wechsel-Gläubiger, s. Präsentant.
Wechsel-Handlung, s. Wechsel.
Wechsel-Klage, in was vor Fällen solche statt hat 158
und wie selbige einzurichten ibid.
deren Verjährung 162 sqq.
Wechsel-Negotium, s. Wechsel.
Wechsel-Präsentant, s. Präsentant.
Wechsel-Proceß, wie dabey zu verfahren 73. 162 sqq. 165 sqq.
durch Anbringung schriftlicher Klage 166 sq.
durch mündliche Citation des Detoris 168 sqq.
Wechsel-Recht, dessen Beschreibung und Eintheilung 10
allgemeines ist nicht zu studiren 10 sq.

ist denen Römern unbekannt gewesen 12. 53
warum dessen Schärffe bey andern Obligationen nicht statt hat 14
ob und in wie fern solches durch das SCtum Macedonianum elidiret werde 15
wenn und in was vor Fällen solches statt hat 72 sq. 101
auch ohne Wechsel-Briefe 72 sq. 84
kan wider die, so sich nach Wechsel-Recht verschrieben, gebraucht werden 160
Wechsel-Schuldner, s. Acceptant.
wie dessen Name in Wechsel-Briefen auszudrucken 16 sq.
dessen Schuldigkeit 35 sq.
in wie fern auch solcher während der Meß-Freyheit mit Personal-Arrest beleget werden könne 37 sq.
ist nicht verbunden, dem Gläubiger zur Verfall-Zeit das Geld ins Haus zu bringen 39. 129 sq.
Ausnahme davon ibid.
ob wider dessen Erben nach Wechsel-Recht zu verfahren 161 sqq.
Wechsel-Zahlung, s. Zahlung.
Weibes-Personen, ob u. in wie fern solche Wechsel-fähig 31 sqq.
Werth oder Würderung derer Müntz-Sorten, wie zu beurtheilen 41 sq.
Werth in Wechseln, s. Valuta.
Wieder-Wechsel, s. Rückwechsel.
Würderung, s. Werth.

Z.

Zahl-Tag, oder Zahlungs-Zeit, s. Verfall-Zeit, desgleichen Fünfter Tag.
Zahlung eigener Wechsel-Briefe kan vor der Verfall-Zeit geschehen 39
traßirter Wechsel-Briefe vor der Verfall-Zeit ist gefährlich 39. 152
Ausnahme davon 152
in was vor Müntz-Sorten selbige zu leisten 40 sqq.
wenn und wie solche zu bewircken 129 sq. 153
ob und in wie fern solche dem Acceptanten inhibiret werden könne 155
Zeit, wenn der Wechsel ausgestellet worden, worzu deren Benennung in Wechsel-Briefen dienlich 21. 57 sq.
Zieher, s. Traßirer.
Ziffern, deren Ursprung 3
Zinsen zu nehmen ist kein unerlaubter Wucher 7 sq.
in wie fern solche aus einem Wechsel noch vor dessen Verfall-Zeit erhoben werden können 22
der Grund, solche zu fordern, wie vielerley 22
kan der Gläubiger, zumal in Wechseln, sich auch zum voraus bezahlen lassen 22 sq.
ob solche zu bezahlen, so lange die Prolongation währet 22. 23 sq.
Zu Ehren eines Dritten acceptiren, s. Acceptation per Honor di Letera.
Zuname, s. Name.
Zu spät eingelauffene Wechsel-Briefe, s. Verspätete Wechsel-Briefe.

AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Siegel, Johann Gottlieb

D. Johann Gottlieb Siegels, Jur. Feud. Prof. Publ. Ordin. der Academie zu Leipzig Syndici ... Einleitung zum Wechsel-Recht überhaupt Darinnen aus den neuesten in Europa üblichen Wechselordnungen gezogene Sätze nach ihrer natürlichen Ordnung sowohl unterschiedener Wechselgesetze dunckler Stellen deutliche Erklärung, und in Ermangelung der Vorschrift in denen

Leipzig 1751

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 H 578
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11214948-6
VD18 1106420X-004